



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Die Stadt der Exklusion.

Prozesse und Mittel der Verdrängung aus
öffentlichen Räumen der Stadt Wien

Verfasser

Christian Glantschnigg

angestrebter akademischer Grad

Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im August 2011

Studienzahl lt. Studienblatt

A121

Studienrichtung lt. Studienblatt

Diplomstudium Soziologie (sozial-/wirtschaftsw.Stud.)

Betreuer:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Reinprecht

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, August. 2011

(Christian Glantschnigg)

Danksagung

Ich möchte mich an dieser Stelle bei all jenen bedanken, die mich bei der Anfertigung dieser Diplomarbeit unterstützt und inspiriert haben; insbesondere bei Prof. Dr. Reinprecht für die Betreuung der Arbeit und die fruchtbaren Diskussionen über dieselbe.

*Ganz besonderer Dank gilt meiner Familie für den Rückhalt, den ich nicht nur während meines Studiums, sondern Zeit meines Lebens erfahren durfte.
Und natürlich M. - für alles.*

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	5
1. Einleitung.....	6
2. Fragestellung.....	11
3. Über Raum, Stadt und öffentlichen Raum.....	12
3.1. Wie der Raum gedacht wird.....	12
3.1.1. Raum in den Naturwissenschaften: Absolute und relative Räume.....	12
3.1.2. Raum in den Planungswissenschaften: Gestaltung und Konstruktion.....	15
3.1.3. Sozialwissenschaftliche Raumkonzepte: Raum, Zeit und Handeln.....	22
3.2. Die Stadt und der öffentliche Raum – eine enge Beziehung.....	27
3.2.1. Funktionen des öffentlichen Raumes.....	27
3.2.2. Öffentlichkeit und Privatheit als Merkmale der Stadt.....	32
3.3. Was ist am Raum öffentlich?.....	35
3.3.1. Kriterien der Abgrenzung öffentlicher Räume.....	36
3.3.2. Dimensionale Bestimmung öffentlicher Räume.....	37
3.3.4. Vom öffentlichen Raum zum öffentlich nutzbaren Raum.....	39
3.4. Zwischenfazit I.....	41
4. Prozesse der Ausschließung in der Stadt.....	42
4.1. Ausschließung und Ausgrenzung.....	43
4.1.1. Castels Fallstricke des Exklusionsbegriffs.....	49
4.2. Von der Disziplinargesellschaft zur Kontrollgesellschaft.....	51
4.2.1. Foucaults Disziplinargesellschaft.....	52
4.2.2. Übergang in die Kontrollgesellschaft.....	54
4.2.3. Von der Kriminalitätsbekämpfung zum Management von Devianz.....	56
4.2.4. Betroffene der Ausschließung: Unerwünschte und Gefährliche.....	62
4.2.4.1. Die gefährlichen Klassen.....	63
4.2.4.2. Die new urban underclass und die Ausgegrenzten.....	67
4.2.4.3. Die gefährlichen „new urban underclasses“?.....	70
Exkurs: Rechtliche Grundlagen räumlicher Ausschließungen in Wien.....	72
Die Straßenverkehrsordnung (StVO).....	75
Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG).....	80
Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG).....	86
4.3. Mittel der Durchsetzung von Ausschließungen.....	90

4.3.1. Maßnahmen im Raum: Gestaltung und Eingriffe.....	91
4.3.1.1. Überwachung und Gefahrenabwehr.....	92
4.3.1.2. Verdrängung.....	94
4.3.2. Videoüberwachung.....	95
4.3.3. Sicherheitsdienste.....	100
4.4. Zwischenfazit II.....	102
5. Konzeptspezifikation und Forschungsdesign.....	106
5.1. Begriffsbestimmung und Erhebungsinstrument.....	108
5.1.1. Öffentlicher Raum.....	108
5.1.2. Räumliche Ausschließung.....	109
5.1.3. Erhebungsinstrument, Methode und Codierung.....	110
5.1.3.1. Formale Daten der Erhebung.....	111
5.1.3.2. Block A: Raumbeschreibung.....	111
5.1.3.3. Block B: Öffentlichkeitscharakter des Raumes.....	111
5.1.3.4. Block C: Ausschließungspotenzial des Raumes.....	112
5.2. Untersuchungsgebiete.....	113
5.2.1. Die Kärntner Straße.....	114
5.2.2. Die Innere Mariahilfer Straße	115
5.2.3. Die Meidlinger Hauptstraße.....	116
6. Ergebnisse.....	117
6.1. Begehung Samstag 13. November 2010.....	117
6.1.1. Erhebungsgebiet Kärntner Straße.....	117
6.1.2. Erhebungsgebiet Innere Mariahilfer Straße.....	122
6.1.3. Erhebungsgebiet Meidlinger Hauptstraße.....	127
6.2. Begehung Samstag 20. November 2010.....	131
6.2.1. Erhebungsgebiet Kärntner Straße.....	131
6.2.2. Erhebungsgebiet Innere Mariahilfer Straße.....	133
6.2.3. Erhebungsgebiet Meidlinger Hauptstraße.....	135
6.3. Begehung Montag 22. / Dienstag 23. November 2010.....	137
6.3.1. Erhebungsgebiet Kärntner Straße.....	137
6.3.2. Erhebungsgebiet Innere Mariahilfer Straße.....	139
6.3.3. Erhebungsgebiet Meidlinger Hauptstraße.....	141
6.4. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	143
7. Fazit, Ausblick und Methodenkritik	151
8. Literaturverzeichnis.....	161
9. Internetquellen.....	169

Anhang.....	174
Erhebungsbogen „Öffentliche Räume in Wien“.....	174
Abstract.....	178
English Abstract.....	178
Lebenslauf.....	179

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schutzzone am Karlsplatz (Quelle: http://www.politik-lexikon.at/bannmeile).....	87
Abbildung 2: Kundmachung der im Sommer 2010 zusätzlich eingeführte Schutzzone im Wiener Resselpark (eigenes Foto; Herv. CG).....	88
Abbildung 3: Lage der Einkaufsstraßen Meidlinger Hauptstraße (grün), Innere Mariahilfer Straße (blau) und Kärntner Straße (rot) (Quelle: Google Maps, Bearbeitung CG).....	114
Abbildung 4: Straßenkünstler zwischen Annagasse/Führichgasse (eigenes Foto).....	120
Abbildung 5: Aufenthaltsraum („Floß“) auf der Kärntner Straße (eigenes Foto).....	122
Abbildung 6: Schmale Bank auf der Inneren Mariahilfer Straße (eigenes Foto).....	126
Abbildung 7: Bank in konventioneller Größe auf der Inneren Mariahilfer Straße (eigenes Foto). .	127
Abbildung 8: Aufenthaltsraum beim Zugang Ratschkygasse (eigenes Foto).....	129
Abbildung 9: Videoüberwachung auf der Meidlinger Hauptstraße (eigenes Foto).....	131
Abbildung 10: Bank der Punker auf der Inneren Mariahilfer Straße (eigenes Foto).....	134
Abbildung 11: Graffiti von Helmut Seethaler auf der Kärntner Straße (eigenes Foto).....	139
Abbildung 12: Aufkleber in der Nähe von Kleiderbauer auf der Inneren Mariahilfer Straße (eigenes Foto).....	140
Abbildung 13: Aufkleber auf einem Blumentrog beim südlichen Zugang in die Meidlinger Hauptstraße (eigenes Foto).....	142

Abkürzungsverzeichnis

BGBI	Bundesgesetzblatt
BID	Business Improvement District
BMI	Bundesministerium für Inneres
BPD	Bundespolizeidirektion
CPTED	Crime Prevention Through Environmental Design
DSK	Datenschutzkommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
idF	in der Fassung Intelligent information system supporting observation,
INDECT	searching and detection for security of citizens in urban environment
LGBI	Landesgesetzblatt
KFC	Kentucky Fried Chicken
MQ	MuseumsQuartier
MQ E + B	MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft
NGO	Non-Governmental Organization
NIMBY	Not in my Backyard
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PPP	Public-Private Partnership
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
VGT	Verein gegen Tierfabriken
VOR	Verkehrsverbund Ost-Region
WLSG	Wiener Landes-Sicherheitsgesetz

1. Einleitung

Es war ein sonniger Frühsommertag im Juni 2008. Im Sigmund Freud Park, nahe des Instituts für Soziologie der Universität Wien, fanden sich schon in den Vormittagsstunden mehrere Personen ein, die ihre freie Zeit im Park nutzen wollten. Manche saßen lesend auf der Wiese oder unterhielten sich mit Freunden und Kollegen¹. Andere saßen auf den Bänken und verspeisten ihre, in der nahen U-Bahn Passage am Schottentor erworbenen, Jausen. Ein anderer Teil der Parkbenutzer lag in der Wiese oder auf den Sitzbänken und genoss einfach nur die ersten Sonnenstunden des Tages. Der überwiegende Teil der Anwesenden im Sigmund Freud Park durchquerte diesen aber nur eilig. Meistens handelte es sich dabei sichtbar um Studenten, die den Park als schnelle Verbindung zwischen der U-Bahn Station Schottentor und den Instituten an der Universitätsstraße benutzten.

Das Bild, das der Park an diesem Vormittag bot, war nahezu idealtypisch für die Vorstellung von einem öffentlichen Raum. Scheinbar wurde niemand von der Nutzung des Parks ausgeschlossen, es stand jedem frei seine Tätigkeiten an jedem beliebigen Ort des Parkes auszuüben oder diesen auch nur zu durchqueren. Gesprächsrunden fanden direkt neben dem eilig eingenommenen Frühstück anderer Anwesenden statt, Hundebesitzer trafen auf Studenten und Angestellte. Gartenarbeiter der Stadt Wien pflegten den Park direkt neben Entspannung Suchenden und den auf Bänken oder der Wiese liegenden Studenten.

Doch diese scheinbare Idylle im Park und das Erleben des Parkes als öffentlicher Raum wurden überraschend beendet: Ein Polizeiauto fuhr in den Park ein. Die Polizisten fuhren die Gehwege des Parkes ab und forderten die auf den Bänken Liegenden dazu auf, sich entweder aufrecht auf die Bank zu setzen oder sich in die Wiese zu legen. Ein Liegen auf den Sitzbänken sei hingegen verboten. Nach und nach teilten sie diese Information jedem Betroffenen mit und verließen anschließend den Park wieder. Zurück blieben die Parknutzer, die sich nach dem Abgang der Polizisten noch immer an deren Verhaltensgebote hielten, diese wieder ignorierten oder einfach den Park verließen. Das Gefühl der völlig freien Nutzung der Parkflächen kehrte jedoch nicht mehr zurück. Die Machtintervention im Park hatte diesen, zumindest kurzfristig, seines Charakters als „freier“ öffentlicher Raum beraubt.

1 Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit bei Berufsbezeichnungen und Begriffen in der Regel die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind diese Berufsbezeichnungen und Begriffe im geschlechtsneutralem Sinne zu verstehen.

Der aufmerksame Soziologe blieb allerdings mit einigen offenen Fragen zurück, die nicht so leicht zu beantworten sein werden: Warum ist dasselbe Verhalten an einigen Orten des Parkes erlaubt und geduldet und an anderen nicht? Welche Folgen ergeben sich aus diesen Verhaltensgeboten für die Nutzer des öffentlichen Raumes und für den öffentlichen Raum selbst? Was sind die Hintergründe des Eingreifens der Exekutive und welchem Zweck dient dieses Eingreifen? Ist eine solche Normierung des Verhaltens in der Öffentlichkeit ein neuer Sachverhalt oder ein altes Phänomen?

Diese, zugegebenermaßen unwissenschaftliche, Anekdote kann gleichermaßen als Grundstein dieser Diplomarbeit wie auch als auslösender Moment für das Interesse des Autors an öffentlichen Räumen und Verhalten in öffentlichen Räumen betrachtet werden. Doch so ganz unwissenschaftlich wie die Anekdote erscheint, ist sie bei näherer Betrachtung nicht. Hinter der beschriebenen Machtintervention durch die Polizei steht eine Vielzahl von gesellschaftlichen Prozessen, die in dieser Diplomarbeit beschrieben werden sollen. Bei all diesen Prozessen steht der öffentliche Raum im Mittelpunkt der Interessen verschiedener Akteure: Nutzer öffentlicher Räume und Stadtbewohner auf der einen, (Stadt-)Politik und andere Machthaber auf der anderen Seite.

Die zugrundeliegende Annahme dieser Diplomarbeit ist, dass der öffentliche Raum ein umkämpftes Gut ist, das von verschiedenen Akteuren begehrt wird. Der Kampf um den öffentlichen Raum wird leidenschaftlich und mit viel Einsatz von allen Beteiligten geführt. Dabei stehen sich die Interessen der Konfliktparteien fast diametral gegenüber: Auf der einen Seite bspw. das Interesse der Machthaber und der (Stadt-)Politik an öffentlichen Räumen, die diese gerne als gepflegte und ordentliche Visitenkarten der Stadt präsentieren. Auf der anderen Seite findet sich das Interesse der Stadtbewohner, die die Freiräume in der Stadt gemäß ihren Bedürfnissen (Erholung, Kommunikation, Bewegung,...) uneingeschränkt nutzen möchten. Doch es lassen sich auch noch weitere Akteure finden, die entweder „zwischen den Fronten“ stehen oder neue Konfliktlinien aufreißen: Unternehmen und Gewerbetreibende, die den öffentlichen Raum für ihre Geschäfte nutzen möchten; Baufirmen, die in die physisch-materielle Produktion öffentlicher Räume eingebunden sind; kommerzielle Veranstalter oder Vereine, die den öffentlichen Raum als Veranstaltungsort nutzen möchten oder Touristen und Besucher der Stadt, die sich zwar einerseits gerne in sicheren und gepflegten Räumen bewegen, aber möglicherweise auch andererseits diese Räume gemäß ihren Bedürfnissen nutzen möchten. Die konkreten Orte der Konflikte variieren dabei so sehr wie die Art der Konflikte und die Konfliktparteien selbst.

So entzündete sich im Sommer 2009 ein umfassender Protest gegen die Hausordnung im MuseumsQuartier Wien (MQ). Diese Hausordnung sieht unter anderem vor, das Konsumieren mitgebrachter alkoholischer Getränke sowie das Radfahren im MQ zu verbieten:

„43. Das Skateboarden, Radfahren, Inlineskaten und sonstige sportliche Aktivitäten ähnlicher Art sind im gesamten Areal des MQ mit Ausnahme jener Stellen, an denen dies ausdrücklich erlaubt ist, nicht gestattet. Die Benutzung der Innenhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.
[...]

44. Die Konsumation von alkoholischen Getränken im öffentlichen Bereich ist nur an den dafür vorgesehen Plätzen (Gastgärten) gestattet“ (Museumsquartier E+B Gesellschaft 2009)

Überwacht werden sollte diese Hausordnung im de facto öffentlichen Raum MQ² fortan von einem privaten Sicherheitsdienst.

Der Protest dagegen ließ nicht lange auf sich warten: Binnen Stunden traten 15.000 Personen einer Protestgruppe im sozialen Netzwerk „Facebook“ bei, 1.500 kündigten dort auch ihre Teilnahme an einer Demonstration gegen Privatisierung und Kommerzialisierung des öffentlichen Raumes an (Rottenberg/ Stemmer 12.06.2009). Die MQ E+B Gesellschaft reagierte schon vor dieser Demonstration in Form einer OTS Presseaussendung, in der sie die Gründe für die neuen Verbote (oder neu durchgesetzten Verbote) dargelegt wurden: Mangelnde Sicherheit durch Radfahrer im MuseumsQuartier und hohe Reinigungskosten für die Allgemeinheit wären die Folgen einer Nicht-Kontrolle des Raumes bzw. der Nicht-Kontrolle der Verbote (MuseumsQuartier Wien 9. 06. 2009).

Die angekündigte Demonstration fand schließlich im Form eines „Flashmobs“ am Samstag, 13. Juni 2009 unter regem Medieninteresse statt. Auf Grund dieses Ereignisses bemühten sich das MuseumsQuartier und die MQ E+B Gesellschaft um Schadensbegrenzung. Dr. Wolfgang Waldner, der Direktor des MQ, stellte im Gespräch mit krone.at klar, dass es dem MQ nicht um eine generelles Verbot von mitgebrachtem Alkohol gehe, sondern um eine Einschränkung des wilden Handels mit Alkohol und dem exzessiven Genuss desselben auf dem Grund des MQs. Das neu eingestellte Sicherheitspersonal sei lediglich bei der Durchsetzung der Hausordnung „übermotiviert“ aufgetreten (krone.at 14. 06. 2009). In Folge wurde die Hausordnung des MQs

2 Rechtlich gesehen handelt es sich beim MQ Wien um Privatgrund mit Durchgangsrecht unter Verwaltung der MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft (MQ E + B). Aufgrund der Positionierung des MQs als Veranstaltungsort in der Stadt und der grundsätzlich freien Zugänglichkeit des MQs kann das MQ allerdings als privater Raum mit öffentlichem Charakter bzw. als halb-öffentlicher Raum betrachtet werden (siehe Hauer 2005). Näheres zur Bestimmung öffentlicher Räume in Abschnitt 3.3. dieser Arbeit.

zwar nicht abgeändert, ihre Durchsetzung durch den privaten Sicherheitsdienst wird allerdings auf das Nötigste beschränkt: Noch heute können Besucher des MQs mitgebrachten Alkohol in den Höfen konsumieren und auch eine Durchquerung des MQs mit dem Rad ist weiterhin ohne Probleme möglich. Zurück blieb eine kurzzeitig aufgeflamnte Diskussion unter den (jungen) Stadtbewohnern und in den Medien über die Nutzbarkeit öffentlicher Räume.

Unter dem Motto „Uns gehört die Stadt!“ setzt sich seit dem Frühjahr 2010 eine weitere Gruppe des sozialen Netzwerkes Facebook für einen öffentlichen Raum ein: Die Bundesgärten in Wien. Die gleichnamige Gruppe fordert „Freiheit für die Wiener Wiesen!“ und wendet sich gegen das Liegeverbot auf den Wiesen der Bundesgärten (u.a. Burg- und Volksgarten, Heldenplatz). Auch in diesem Fall ist der Auslöser des Konfliktes anscheinend wieder privates Sicherheitspersonal, das die Hausordnung der Bundesgärten zu rigide kontrolliert und durchsetzt, wie der Bundesgärtenverwalter Gerd Koch im Gespräch mit derstandard.at sagt. Der Sicherheitsdienst an sich sei aber für den Schutz der Bundesgärten vor Vandalismus unerlässlich (Gedlicka 31. 03. 2010).

Die Konflikte um die Räume des MQs und der Bundesgärten, aber auch die eingangs beschriebene Machtintervention im Sigmund Freud Park betreffen vorrangig junge, urbane Stadtbewohner, die meist auch dem „Studentenmilieu“ zuzurechnen sind. Besonders das MQ ist in Wien ein beliebter Treffpunkt für diese Gruppe, aber auch die Bundesgärten werden von Studenten gerne zum Aufenthalt genutzt. In diesen Konflikten werden die Machtinterventionen in den Räumen mit Sicherheit, Sauberkeit und Kosten für die Allgemeinheit legitimiert. Sowohl die Argumentation der MQ E + B für die Überwachung und Kontrolle öffentlicher Räume als auch die Argumentation der Bundesgärten kann auf die kurze Formel „Überwachung und Kontrolle ist zur Erhaltung eines sicheren und sauberen Raumes notwendig“ zusammengefasst werden. Dabei ist davon auszugehen, dass in letzter Konsequenz die als gefährlich oder unsauber eingestuft Akteure aus dem Raum entfernt werden müssen, um die Unversehrtheit des Raumes und seiner Nutzer weiterhin gewährleisten zu können. Gegen diese Machtintervention stellt sich das junge und urbane Stadtvolk teilweise entgegen. Aus verschiedenen Gründen fällt es ihnen vergleichsweise leicht Widerstand zu leisten. So können sich junge Stadtbewohner, vor allem durch den großen Verbreitungsgrad sozialer Netzwerke im Internet, leicht und schnell organisieren, um gegen die von ihnen als Missstände empfundenen Maßnahmen aufzutreten. Auch ihre Präsenz in den Medien und dem Stadtbild hilft ihnen dabei Widerstand zu organisieren, denn sie verfügen über eine Stimme, die gehört wird und sind außerdem wie bspw. im Fall des MQ auch als

Konsumentengruppe für Wirtschaft und Gastronomie relevant. Zuletzt ist auch davon auszugehen, dass sich diese junge und urbane Gruppe in der Öffentlichkeit artikulieren kann und weiters über eine größere Bereitschaft zum Widerstand als andere soziale Gruppen verfügt.

Diese Konflikte der jungen, urbanen Stadtbewohner um ihr Aufenthaltsrecht auf öffentliche Wiesen bzw. dem Konsum von Alkohol in öffentlichen Räumen ist jedoch nur die Spitze des Eisberges der Konflikte um öffentlichen Raum. Die meisten Machtinterventionen und Verhaltensregulierungen in öffentlichen Räumen der Stadt Wien richten sich nämlich gegen diejenigen, die nur über geringe Artikulationsfähigkeit in der Öffentlichkeit und eingeschränkte Möglichkeiten zur Vernetzung verfügen. In der medialen und politischen Diskussion wird diese heterogene Gruppe von Betroffenen je nach konkretem Anlass als Obdachlose, (ausländische) Bettler, Punker oder Drogenabhängige bezeichnet – gemeint sind dabei allerdings in den meisten Fällen die „Unerwünschten“ in den Städten³. Aufgrund ihrer Defizite in den Möglichkeiten zur Organisation und dem Fehlen einer Stimme, die sich für ihre Rechte einsetzt, ist von diesen Randgruppen nur mit geringem bis gar keinem Widerstand gegen ihre Verdrängung aus öffentlichen Räumen zu rechnen. Dieser Prozess der Verdrängung ist nicht nur auf die Stadt Wien beschränkt, sondern kann in so gut wie allen westlichen Mittel- und Großstädten beobachtet werden (Simon 2001, Ronneberger et al. 1999). Die Maßnahmen zur Verdrängung von Randgruppen aus öffentlichen Räumen sind dabei in doppelter Hinsicht bedrohlich: Einerseits bedrohen sie die Existenz derjenigen, die in besonders großem Ausmaß auf ihre Präsenz im öffentlichen Raum angewiesen sind (wie bspw. Obdachlose, Bettler und sozial Schwache). Andererseits werden auch öffentliche Räume selbst bedroht, wenn sie ihre Funktion als Orte der Begegnung verlieren und zu reinen Transit- und Konsumräumen umgewandelt werden. Der Konflikt um den Aufenthalt und die Präsenz von gesellschaftlichen Randgruppen in öffentlichen Räumen könnte demnach, in einer überspitzten Formulierung, auch als ein Konflikt um die Stadt an sich bezeichnet werden.

Mit diesem Konflikt um die Stadt beschäftigt sich die vorliegende Diplomarbeit: Mit der Normierung von Verhalten in öffentlichen Räumen und dem damit zusammenhängenden Ausschluss abweichender Akteure. Weiters wird auch auf die unterschiedlichen Formen der Machtinterventionen eingegangen werden, die diese Verhaltensnormierungen und Ausschließungsprozesse durchsetzen.⁴

³ Zu den „Unerwünschten“ siehe Kapitel 4 bzw. Unterabschnitt 4.2.4. dieser Arbeit.

⁴ Unter dem Begriff der Machtintervention fallen in dieser Arbeit alle Maßnahmen und Einrichtungen in öffentlichen Räumen, die zur Kontrolle derselben dienen und zum Ausschluss bestimmter sozialer Gruppen und Individuen eingesetzt werden können.

2. Fragestellung

Die Fragestellungen der vorliegenden Arbeit gliedern sich in zwei Blöcke, von denen einer theoretisch und der andere empirisch bearbeitet werden soll.

Im vorangestellten theoretischen Teil der Arbeit wird versucht werden das Verhältnis zwischen Stadt und öffentlichem Raum näher zu beleuchten. Dabei wird dem Ausschluss von gesellschaftlichen Gruppen aus öffentlichen Räumen und dessen mögliche Ursachen besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Fragestellungen dieses ersten Teiles lauten:

- Welche Aufgaben soll öffentlicher Raum für die Stadt und die Stadtbewohner erfüllen, wie können öffentliche Räume im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen Arbeit angemessen definiert werden?
- Welche Ausschließungsprozesse aus öffentlichen Räumen und Veränderungen derselben werden in der vorhandenen Literatur beschrieben, welche gesellschaftlichen Gruppen sind von Ausschließungsprozessen aus öffentlichen Räumen betroffen?
- Welche übergeordneten gesellschaftlichen Entwicklung bedingen die Ausschließungen aus den öffentlichen Räumen der Stadt?
- Welche Mittel werden zur Durchsetzung von Ausschließung aus öffentlichen Räumen angewandt?

Im zweiten Teil dieser Diplomarbeit wird der Autor konkret auf ausgewählte öffentliche Räume in Wien eingehen. Im Mittelpunkt stehen die Machtinterventionen in den öffentlichen Räumen und der Ausschluss der Betroffenen aus denselben.

Die konkreten Fragestellungen dieses Teiles wie folgt:

- Welche Mittel kommen in ausgewählten öffentlichen Räumen der Stadt Wien zur Durchsetzung von Ausschließungen zum Einsatz?
- Unterscheiden sich die ausgewählten öffentlichen Räume in ihren Mechanismen der Ausschließungen (in ihrem Ausschließungspotenzial) voneinander?

Im zweiten Teil der Arbeit erfolgt auch die empirische Bestandsaufnahme der ausgewählten öffentlichen Räume. Diese wird mit Hilfe einer teil-strukturierten Beobachtung durchgeführt, mit deren Hilfe die öffentlichen Räume beschrieben und ihr Ausschließungspotenzial bestimmt werden sollen. Als Fallbeispiele für den Ausschluss aus öffentlichen Räumen werden in dieser Arbeit drei unterschiedliche Einkaufsstraßen herangezogen, die nach vorher festgelegten und begründeten Merkmalen miteinander verglichen werden.

3. Über Raum, Stadt und öffentlichen Raum

Bevor Ausschließungsprozesse aus öffentlichen Räumen und die dazugehörigen Regulierungen des Verhaltens thematisiert werden, gilt es zunächst den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit – die öffentlichen Räume – näher zu beleuchten.

Dafür soll zu Beginn der Raumbegriff näher erörtert werden, um überhaupt feststellen zu können wie der Raum (und damit auch der öffentliche Raum) gedacht und konzipiert werden kann. Am Anfang steht dabei eine kurze Beschreibung der physikalischen Raumkonzepte, gefolgt von einer Darstellung der planerischen Perspektive auf den öffentlichen Raum. Zuletzt wird auf sozialwissenschaftliche Raumkonzepte eingegangen werden, die bei einer soziologischen Bearbeitung öffentlicher Räume eine Schlüsselrolle einnehmen müssen. Im Anschluss an diese theoretischen Vorüberlegungen zum Raumbegriff erfolgt die Diskussion des Verhältnisses zwischen Stadt und öffentlichem Raum. In diesem Teil der Arbeit soll dargestellt werden, welche Funktionen öffentlicher Raum für die Stadt und die Stadtbewohner hat und wie öffentliche Räume bestimmt werden können.

3.1. Wie der Raum gedacht wird

3.1.1. Raum in den Naturwissenschaften: Absolute und relative Räume

Die (natur-)wissenschaftlichen Konzepte von Raum schwankten immer wieder zwischen den beiden Polen eines absoluten Raumes und eines relationalen Raumes, bis sich schließlich mit der Einstein'schen Physik das Bild des relativen (oder auch relationalen Raumes) durchgesetzt hat (siehe Schroer 2006). Beide Konzepte sollen an dieser Stelle in aller Kürze erklärt und in ihren Grundzügen beschrieben werden.

Das Konzept des absoluten Raumes ist dadurch gekennzeichnet, dass der Raum als unabhängig von den Körpern gedacht wird. Somit bietet der Raum den Körpern bloß ein Behältnis, in welches Körper und Objekte hineingestellt, aber auch wieder aus dem Raum entfernt werden können. Die Konsequenz dieses Konzeptes ist, dass der Raum auch ohne darin befindliche Objekte – als leerer Raum – denkbar ist (Läpple 1992: 189). Diesem Konzept des absoluten „Container-Raumes“ steht der relationale Raum gegenüber, in dem „Raum‘ dabei nichts als eine Art relationale *Ordnung körperlicher Objekte* [ist]. [...] Körperliche Objekte und Raum bilden einen unauflösbaren Zusammenhang.“ (Läpple 1992: 189; Herv. i.O.). Wenn der Raum allerdings wie beim relationalen Raumkonzept als reine Lagebeziehung zwischen Körpern verstanden wird, so wird die Vorstellung eines leeren Raumes undenkbar. Befinden sich keine Körper in einer Lagebeziehung zueinander, gibt es folglich auch keinen Raum. Entscheidend für diese beiden wissenschaftlichen Raumkonzepte ist demnach die Frage, ob der Raum an sich als leerer Raum existieren kann und er die Elemente der Realität bloß in sich beherbergt oder ob der Raum durch die relationalen Beziehungen der Elemente zueinander verwirklicht wird, was in Konsequenz die Vorstellung eines leeren Raumes ausschließt.⁵

Für die Physik war lange Zeit das Bild des Newton'schen absoluten Raumes bestimmend. Diesem Raumkonzept folgend „[bleibt] der Raum unabhängig von äußeren Dingen immer gleich und unbeweglich.“ (Schroer 2006: 36). Das beinhaltet die Annahme, dass ein von äußeren Dingen unabhängiger Raum auch bei der Entfernung dieser Objekte als Raum bestehen bleiben kann. Der relative Raum wird von Newton nur als Voraussetzung für die Wahrnehmung des absoluten Raumes betrachtet: Mit seiner Hilfe ist es möglich einen absoluten Raum über die Beziehung der in ihm befindlichen Objekte abzuleiten (Schroer 2006: 36). Die Lagebeziehungen der Körper zueinander konstituieren zwar einen relationalen Raum, dieser ist aber immer in einem absoluten Raum verortet und dadurch auch nur eine Teilmenge des absoluten Raumes (Löw 2001: 26).

In der Physik kam es schließlich durch Einsteins Relativitätstheorie zur Durchsetzung eines neuen Paradigmas und in Folge auch zu einer Ablösung der Newton'schen Physik. Dieses neue Paradigma beinhaltet ebenfalls ein neues Konzept von Raum: Das relationale (bzw. relative) Raumkonzept. Der große Unterschied dieses Raumkonzeptes zum Newton'schen Raum ist, dass

⁵ Schon Aristoteles vertrat ein Raumkonzept, das im Wesentlichen dem Konzept eines absoluten „Container-Raumes“ entspricht. Es beinhaltet die Annahme, dass der Raum alle Elemente der Realität in sich aufnimmt und dadurch „die verschiedenen Teile der materiellen Welt durch ein sie äußerlich Zusammenhaltendes miteinander verknüpft[.]“ (Schroer 2006: 33). Doch dieser Annahme wurde schon in der Antike durch seinen Schüler Theoprast widersprochen: Theoprast vertritt die Auffassung, dass der Raum an sich nicht existiert, sondern nur als Ordnungsbeziehung von Objekten realisiert wird (Schroer 2006: 33). Somit lassen sich schon in der Philosophie der griechischen Antike beide Arten von Raumkonzepten finden.

Einstein den Raum nicht mehr als unabhängig von der Zeit, sondern als Bestandteil einer Raum-Zeit-Struktur ansieht. Für ihn ist der Raum auch nicht mehr als unabhängig von den in ihm befindlichen Objekten zu denken; der Raum und die Objekte im Raum sind vielmehr miteinander verbunden (Schroer 2006: 43). Markus Schroer fasst die Konsequenz von Einsteins Relativitätstheorie für das Konzept von Raum wie folgt zusammen:

„Bei ihm [Einstein, Anm. CG] ist der Raum nicht mehr ein Referenzsystem, auf das man alle anderen Systeme beziehen kann, deren Bewegung man zu berechnen vermag. [...] Vielmehr sind Raum und materielle Körperwelt miteinander verwoben.“ (Schroer 2006: 43)

Dadurch ist Raum allerdings nicht nur als relativ/relational anzusehen, sondern auch ständig in Bewegung, wie Martina Löw in „*Raumsoziologie*“ (2001) festhält:

„Der Raum ist eine Beziehungsstruktur zwischen Körpern, welche ständig in *Bewegung* sind. Das heißt, Raum konstituiert sich auch in der *Zeit*. Raum ist demnach nicht länger der starre Behälter, der unabhängig von materiellen Verhältnissen existiert, sondern *Raum und Körperwelt sind verwoben*. Der Raum, das heißt die *Anordnung der Körper*, ist abhängig vom *Bezugssystem der Beobachter*.“ (Löw 2001: 34; Herv. i.O.)

In Bezug auf die Raumkonzepte der Physik lässt sich folglich festhalten, dass in der Physik spätestens mit Einsteins Relativitätstheorie das Bild eines absoluten Raumes obsolet geworden ist. Einsteins Überlegungen zum Raum und dem Zusammenhang von Raum und Zeit fanden auch in der Soziologie Beachtung, so schreibt bspw. Norbert Elias:

„Jede Veränderung im >Raum< ist eine Veränderung in der Zeit, jede Veränderung in der >Zeit< ist eine Veränderung im Raum. Man lasse sich nicht durch die Annahme irreführen, man könne im >Raum< stillsitzen, während die Zeit vergeht: man selbst ist es, der dabei älter wird.[...] Die Veränderung mag langsam sein, aber man verändert sich kontinuierlich >in Raum und Zeit<[.]“ (Elias 1987: 74f, zit nach Schroer 2006: 43f)

In anderen Wissenschaften⁶, wie etwa der als nächstes zu behandelnden Planungswissenschaft, hat sich das Konzept des absoluten Raumes aber bis heute weitgehend erhalten.

⁶ Zu den Raumkonzepten in der (Sozial-)Geographie siehe Weichhart 2008.

3.1.2. Raum in den Planungswissenschaften: Gestaltung und Konstruktion

In den Planungswissenschaften ist nach wie vor noch überwiegend ein absolutes Raumkonzept gültig (Schubert 2000: 19). Das hat zur Folge, dass soziale Prozesse getrennt vom Raum behandelt werden und „der öffentliche Raum unabhängig von den Menschen, die ihn organisieren und darin leben, eine eigenständige Kategorie sei.“ (Schubert 2000: 11). Es „herrscht ein Dualismus des Raumbegriffes vor. Der Raum wird in zwei verschiedene Typen gespalten: in den physikalischen Raum und in die soziale Raumnutzung.“ (Schubert 2000: 12). Die Konsequenz dieser Spaltung des Raumes für die wissenschaftliche Bearbeitung des öffentlichen Raumes kann in der auf die Planung bezogenen „*Theorie des Städtebaus*“ von Dieter Frick (2006) nachgelesen werden:

„Die *Sozialwissenschaften* interessieren sich in Bezug auf den öffentlichen Raum vorrangig für die *Veränderungen* im Handeln und Verhalten der Akteure sowie für die Funktionen und Bedeutung, die er in diesem Zusammenhang hat oder nicht mehr hat; für den Struktur-, Funktions- und Bedeutungswandel des öffentlichen Raumes und dabei für die Frage, inwieweit herkömmliche baulich-räumliche Konzeptionen gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen überhaupt noch entsprechen können.“ (Frick 2006: 58f; Herv. i. O.)

In den Planungswissenschaften liegt der Fokus anders, denn sie...

„interessieren sich vor allem für die *Konstanten*, das heißt für die materiell-physischen Eigenschaften und Merkmale des öffentlichen Raums, die trotz vieler Veränderungen ihre unterstützende Funktion für das Geschehen dort unter Umständen behalten oder neu gewinnen können. [...] Die Ausrichtung auf die Konstanten hat damit zu tun, dass die zu errichtenden Gebäude, technische Anlagen und Pflanzungen, die den gebauten öffentlichen Raum bilden, über viele Jahrzehnte, manchmal über Jahrhunderte, bestehen. Die Gesellschaft und mit ihr die individuellen und kollektiven Aktivitäten verändern sich aber schneller als die Gebäude und der gebaute öffentliche Raum.“ (Frick 2006: 59; Herv. i. O.)

Diese Diskrepanz in den Geschwindigkeiten der Veränderung und der Anpassung an neue Bedürfnisse bringt die Planungswissenschaften in Schwierigkeiten, weil „[es] [n]icht zuletzt deshalb auf langfristig tragfähige Konzeptionen für den gebauten öffentlichen Raum an[kommt], die ihrerseits Spielraum für Veränderungen enthalten müssen.“ (Frick 2006: 60).

Der physisch-materielle Raum wird in den Planungswissenschaften als Behälter verstanden, in den verschiedenste Objekte eingesetzt werden können – so auch die Stadt und der Stadtraum. Von diesen in die Stadt gesetzten Objekten wird anschließend von Seiten der Planung „erwartet“, dass sie öffentlichen Raum und eine darin agierende „Öffentlichkeit“ nahezu selbstständig erzeugen:

„Der öffentliche Raum wird als Komposition von Fluchtlinien, Baugrenzen, Stockwerkszahlen, Dachformen, Straßen- und Gehbelag, Bepflanzungen mit Bäumen und Hecken, [...] usw. erzeugt.“
(Schubert 2000: 19)

Oder mit einer Betonung der Verkehrsfunktion des öffentlichen Raumes:

„Die städtische 'Straße' ist somit ein technisches Aggregat, das gleichzeitig zusammen mit den anliegenden Gebäuden und Pflanzungen den öffentlichen Raum im klassischen Sinne bildet.“
(Frick 2006: 46)

Bei dieser Erzeugung öffentlicher Räume durch physisch-materielle Objekte werden, so Herbert Schubert, verschiedene Paradigmen in der Planung verfolgt. Beispielsweise „[sind] nach dem ersten *Paradigma der Rahmung durch Bebauung* öffentliche Straßenräume ein Produkt der Häuser, weil ihre Aneinanderreihung zu einprägsamen städtischen Raumkanten führt.“ (Schubert 2000: 19f; Herv. i.O.). Für öffentliche Plätze (insbesondere Straßen) bedeutet dies, dass sie als Restflächen zwischen den Bauten angesehen werden, die von deren Zugängen aus mit städtischem Leben – in Form einer städtischen Öffentlichkeit – gefüllt werden. Dies soll durch vielfältige Nutzungen an den Rändern der Plätze herbeigeführt werden (Schubert 2000: 20). Aber die vielfältigen Nutzungen an den Rändern öffentlicher Plätze sind nicht das einzige Kriterium für die Befüllung von öffentlichen Räumen mit Städtern. So gilt etwa für öffentliche Parkanlagen, dass...

„[i]ntensiv als öffentliche Plätze genutzte Parks im allgemeinen rein anlagenmäßig vier wichtige Faktoren [zeigen]: sie sind nicht sofort überschaubar, sie sind auf einen bestimmten Punkt hin ausgerichtet, verfügen über Sonne und eine Einrahmung.“ (Jacobs 1963: 73)

Hier begegnen uns neben dem bereits für öffentliche Plätze genannten Kriterium der Einrahmung und dem logischen Kriterium für die Attraktivität eines Parkes (seine sonnigen Lage) offensichtlich zwei weitere Merkmale beliebter öffentlicher Parkanlagen: Unüberschaubarkeit und Ausrichtung auf einen bestimmten Punkt oder ein bestimmtes Objekt. Jacobs meint mit Unüberschaubarkeit

nichts anderes als vielfältige Nutzungsmöglichkeiten, denn „wenn die Anlage mit einem Blick erfasst werden kann wie ein gutes Plakat und wenn jeder Fleck jedem anderen Fleck in diesem Park gleich ist, man auch keine Abwechslung verspürt [...], dann bietet der Park all den verschiedenen Zwecken und Stimmungen nur wenig Anreiz.“ (Jacobs 1963: 73f). Die Unüberschaubarkeit eines Parks mit ihren versteckten Winkeln und weitläufigen Grünflächen entspricht demnach der Nutzungs- und Angebotsvielfalt eines stark frequentierten öffentlichen Platzes. Es gibt aufgrund dieser Unübersichtlichkeit verschiedenste Gründe den Park zu besuchen, entweder um sich am Rande der Grünflächen auszuruhen, im Zentrum der Wiese stehend Ball zu spielen oder auf einer Parkbank sitzend andere Passanten zu beobachten. Die Ausrichtung auf einen bestimmten Punkt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Park ein Anhaltspunkt – ein Zeichen zur Orientierung – gegeben sein muss, denn „gute, kleine Parks haben immer irgendwo einen Ort, der allgemein als Mittelpunkt gilt, auch wenn es nur eine kleine Kreuzung ist, ein Haltepunkt, ein Höhepunkt.“ (Jacobs 1963: 74)

Nach dem zweiten Paradigma des öffentlichen Freiraumes das Schubert nennt, müssen öffentliche Räume frei zugänglich und auch frei von Bebauung sein (Schubert 2000: 22). Es geht dabei weniger um die Erzeugung eines öffentlichen Platzes, sondern vielmehr um seine Funktionalität: Darum wie ein öffentlicher Raum gestaltet werden kann, damit er seine Aufgabe erfüllt. Denn „[d]er 'öffentliche Freiraum' umfasst die aktionsräumlichen Wege und die daran liegenden Aufenthalts- und Kommunikationsplätze[.]“ (Schubert 2000: 22).

Nach diesem Kriterium sind, neben Zugänglichkeit und Bebauungsfreiheit, der soziale Gebrauchswert und die Aneignungsgunst eines öffentlichen Platzes entscheidend (Schubert 2000: 22). Durch den verengten Blick der Planungswissenschaften werden diese Faktoren allerdings rein nach räumlichen Aspekten betrachtet. Eine Auseinandersetzung mit sozialen Aspekten, die Gebrauchswert und Aneignungsgunst eines Platzes mitbestimmen, kommt aufgrund der vorherrschenden „Containersichtweise“ meistens zu kurz (ebd.: 23f).

Das Planungsparadigma angstfreier Raummerkmale weitet seinen Blick aus und greift dadurch über die physisch-materiellen Aspekte von Raum hinaus. Nach diesem Paradigma zählen für die Qualität öffentlicher Räume nicht nur ästhetische und städtebauliche Kriterien, sondern auch das individuelle Empfinden von Sicherheit (ebd.: 24). Darunter kann eine Vielzahl von Faktoren verstanden werden, die alle mehr oder weniger auf Übersichtlichkeit und Kontrolle des Raumes beruhen: Blickkontakte zu anderen Menschen, informelle soziale Kontrolle durch vielfältige Nutzungen in den Erdgeschoßen der Baublöcke, stark frequentierte Einrichtungen am Straßenrand

und Vermeidung von dunklen Ecken und Versteckmöglichkeiten, um an dieser Stelle nur wenige zu nennen (ebd.: 24). Auch in Jane Jacobs' Klassiker der Planungsliteratur „*Tod und Leben großer amerikanischer Städte*“ (1963) werden die Themen Sicherheit und Kontrolle aufgegriffen:

„Als erstes muß erkannt werden, daß die öffentliche Sicherheit der Großstädte, das heißt die Sicherheit vor allem ihrer Bürgersteige und Straßen, nicht primär von der Polizei aufrechterhalten wird, so notwendig die Polizei auch ist. Die öffentliche Sicherheit wird primär durch ein kompliziertes, fast unbewußtes Gewebe aus freiwilliger Kontrolle und grundsätzlichen Übereinkommen unter den Menschen selbst getragen und durchgesetzt.“ (Jacobs 1963: 29)

Wir begegnen schon hier einem Kriterium, welches im weiteren Verlauf der Arbeit noch entscheidend sein wird: Öffentliche Räume sind in den meisten Fällen kontrollierte Räume. Bleiben wir aber noch kurz bei Jane Jacobs und ihrem wichtigsten Kriterium für die Aufrechterhaltung von Sicherheit auf den Straßen, nämlich dem Netz aus verschiedenen informellen Kontrollinstanzen, die den öffentlichen Raum ständig im Auge behalten.

Diese informellen Überwachungseinrichtungen öffentlicher Straßenräume beruhen nach Jacobs hauptsächlich auf Läden und öffentliche Orte am Straßenrand, vor allem aber auf Lokale und Geschäfte, die auch am Abend und in der Nacht besucht werden. Diese Lokalitäten sind deswegen so wichtig für die Sicherheit auf den Straßen, weil sie überhaupt erst Nutzer anziehen und dadurch zur Bevölkerung der Gehwege und einer ständig anwesenden Öffentlichkeit beitragen. Der von solchen Einrichtungen ausgehende Effekt ist auch dann bedeutend, wenn eine konkrete Einrichtung nicht unbedingt das Ziel eines Passanten ist, da er zumindest auf dem Weg zu seinem Ziel diesen Gehweg benutzen könnte.⁷ Weiters sorgen auch die Ladenbesitzer für Ruhe vor ihren Läden, da sie selbst Interesse daran haben, dass ihre Kunden sich in und vor ihren Läden sicher fühlen. Zuletzt ziehen Menschenansammlungen auch andere Menschen an, da diese für sich schon eine Attraktion sein können (Jacobs 1963: 33).

Als letztes Paradigma der Planung nennt Schubert das Paradigma der Verfügungsrechte, das öffentliche Räume nach ihrem rechtlichen Status beurteilt:

7 Die Wege in einer Stadt weisen einen Doppelcharakter auf: Sie bieten einem Passanten durch Geschäfte und Läden am Straßenrand jederzeit die Möglichkeit sein Ziel zu ändern, denn „[j]eder Punkt einer Stadtstraße ist nicht nur Weg, sondern zugleich auch ein möglicher Zielort. Fortbewegung in einer Stadtstraße impliziert die Möglichkeit der Unterbrechung oder Beendigung an jeder beliebigen, auch spontan ausgewählten Stelle. Die Stadtstraße ist eine ununterbrochene Kette einzelner Orte.“ (Schneider 2002: 251)

„Der öffentliche Raum [dürfe] nicht durch Eigentums- und Nutzungsrechte eingeschränkt und müsse grundsätzlich für jeden zugänglich sein, weil es die Funktion des öffentlichen Raumes sei, gesellschaftliches – im Unterschied zu privatem – Handeln erfahrbar zu machen.“ (Schubert 2000: 25)

Dieses Paradigma der Planung wird vor allem durch private Investoren bedroht, „der städtische Grundvertrag, der Gasse, Straße und Platz rechtlich als öffentlichen Raum definiere und von privaten Parzellen abgrenze, gerate in den Städten unter Druck, weil private Interessen dieses Recht einzuschränken versuchen.“ (Schubert 2000: 25).⁸

Andreas Feldtkeller nennt in „*Die zweckentfremdete Stadt*“ (1994) Konstruktionselemente von „Urbanität“ und damit auch für Öffentlichkeit und öffentlichen Raum, insbesondere für den öffentlichen Straßenraum. Auch er verfolgt dabei ein absolutes Raumkonzept, das die Stadt als Container begreift. In diesen „Stadtcontainer“ können verschiedene Objekte eingesetzt werden, die öffentlichen Raum und Öffentlichkeit erzeugen.

Zunächst nennt Feldtkeller die Vielfältigkeit der Nutzung eines Raumes als ein Konstruktionselement, das unter anderem Öffentlichkeit produziert. Wie noch erörtert werden wird, ist eines der wesentlichen Merkmale des öffentlichen Raumes die Zufälligkeit der Begegnungen und Interaktionen mit Fremden.⁹ Das impliziert auch, dass die Anwesenden unterschiedliche Beweggründe haben sich im Raum aufzuhalten, sei es zur bloßen Distanzüberwindung im Raum, zum Konsumieren oder zum ziellosen Flanieren. Hätten alle Anwesenden die gleichen Gründe sich im Raum aufzuhalten so wären sie einander nicht mehr völlig fremd, sondern würden zumindest derselben (oder zumindest einer ähnlichen) Tätigkeit nachgehen. Diese „Vielfalt bringt eine Situation hervor, bei der offen bleibt, welchen Absichten ein Passant nachgeht oder ob er gar absichtslos anwesend ist.“ (Feldtkeller 1994: 58), wodurch sich auch der Fremde in der Stadt nicht als Fremdkörper im Gefüge, sondern als ein Fremder unter anderen Fremden fühlt.

8 An dieser Stelle sei nur kurz auf das Konzept des Business Improvement Districts (BID) hingewiesen, das in den Vereinigten Staaten von Amerika entwickelt wurde und in den letzten Jahren auch seinen Weg nach Europa gefunden hat. Für diese neue Art des Quartiermanagements ist charakteristisch, dass das lokale Gewerbe sich mit der öffentlichen Hand im Rahmen einer Public-Private Partnership (PPP) zusammenschließt, um das lokale Quartier teilweise selbstständig zu verwalten und aufzuwerten (Wehrheim 2006: 152ff; Siebel 2007: 82). Dass dadurch das Recht der nicht kaufkräftigen Schichten zum Aufenthalt im öffentlichen Raum gefährdet ist, sei an dieser Stelle nur kurz erwähnt.

9 Siehe auch Abschnitt 3.2. dieser Diplomarbeit.

Monofunktionale Räume, wie bspw. Schlafstädte an den suburbanen Rändern von Städten, können demnach nur beschränkt Öffentlichkeit und öffentliche Räume erzeugen (Feldtkeller 1994: 61).

Die Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Raumes werden von Dieter Frick (mit Verweis auf die Forschungsarbeiten von Jan Gehl) in drei verschiedene Arten von Aktivitäten im Raum abseits der Bewegung unterteilt. So gibt es nach Gehl einerseits notwendige Aktivitäten (Besorgungen, Wegstrecken,...) im öffentlichen Raum, die zu einem großen Teil dennoch der Bewegung im Raum zugeordnet werden können und – wie schon der Name sagt – notwendig sind. Sie sind mehr oder weniger zwingend erforderlich und treten daher unabhängig von physisch-materiellen Rahmenbedingungen auf (Frick 2006: 57). Daneben gibt es noch wahlfreie Aktivitäten, die von den Nutzern ausgeübt werden wenn es ihre Zeit erlaubt und sowohl Ort als auch Zeit für die Ausübung dieser Aktivitäten (spazieren, flanieren, Erholung,...) sprechen. Dieser Aspekt der Raumnutzung ist aus Sicht der Planungswissenschaft bei der Planung des physischen Raumes besonders wichtig (ebd.). Weiters existieren noch soziale Aktivitäten bzw. resultierende Aktivitäten, die eng mit den notwendigen und wahlfreien Aktivitäten verbunden sind. Sie werden im Anschluss an diese ausgeführt und beziehen sich auf die anderen Anwesenden im Raum (passive Kontakte, sich unterhalten, gemeinschaftliche Unternehmungen,...) (ebd.).

Ein weiteres Konstruktionselement von Öffentlichkeit und öffentlichem Raum ist jenes, das Jane Jacobs als entscheidend für die Herstellung von Sicherheit auf den Straßen bezeichnet hat und von Feldtkeller als „Augen auf die Straße“ bezeichnet wird. Darunter versteht Feldtkeller einerseits, dass die Bewohner, Geschäftsinhaber oder sonstige Nutzer des Viertels die Sicherheit (und auch die Öffentlichkeit) auf den Straßen durch Beobachtung derselben herstellen. Dies geschieht entweder von ihren privaten Räumen aus oder indem die Gehwege von ihnen frequentiert werden:

„Die Sicherheit auf der Straße ist genau dort am besten und am selbstverständlichsten, hat genau dort den geringsten Anklang an Feindseligkeit oder Verdächtigung, wo die Menschen die Straße freiwillig benutzen und genießen und sich normalerweise kaum bewußt sind, daß sie sie dabei auch beaufsichtigen.“ (Jacobs 1963: 33)

Andererseits bietet sich der Quartiersbevölkerung durch diese enge Verzahnung von öffentlichen und privaten Räumen (aufgrund der Beobachtung der öffentlichen Straße aus den privaten Räumen) jederzeit die Möglichkeit von der einen in die andere Sphäre zu wechseln (Feldtkeller 1994: 63f). Somit „haben [sie] die Chance, den Stadtraum in ihren Alltag, in die Gewohnheiten ihrer täglichen Lebensgestaltung einzubeziehen.“ (Feldtkeller 1994: 64)

Das dritte Konstruktionselement des öffentlichen Raumes ist nach Feldtkeller dessen Eingrenzung bzw. die Abgrenzung zu privaten Räumen. Diese Abgrenzung muss deutlich sein, sie „kann aber nicht durch irgendeine immaterielle Linie, einen fiktiven Zaun erzeugt, sie muß vielmehr von privaten Nutzungen in privaten Gebäuden, die an den öffentlichen Raum hart angrenzen, geschaffen werden.“ (Feldtkeller 1994: 66f). Private und öffentliche Räume müssen sich an ihren Rändern berühren um öffentliche Räume entstehen zu lassen. Damit der öffentliche Raum auch als ein solcher wahrgenommen werden kann, bedarf es etwas städtebaulichen Geschicks. So ist es nach Feldtkeller bspw. erforderlich, dass die Ein- und Ausgänge zu einem öffentlichen Platz so angeordnet werden, dass sich trotz der Offenheit der Zugänglichkeit dennoch der Eindruck der Abgrenzung ergibt und sich der öffentliche Raum nicht in den Straßen verläuft (Feldtkeller 1994: 67f). Denn nur die Abgrenzung eines Raumes kann einen speziellen Charakter desselben herstellen:

„Die klar definierte Umschließung der Straßenräume trägt zu ihrer Identität bei. Räume, die nicht umschlossen sind, können nicht identifiziert werden und bringen deshalb auch keine Ortsbindung des Benutzers zuwege[.]“ (Feldtkeller 1994: 69)

Zuletzt nennt Feldtkeller das Gassenfenster – das Fenster auf die Straße vor dem Wohnhaus – als Konstruktionselement des öffentlichen Straßenraumes: Die Häuserwand trennt die öffentliche Sphäre der Straße von der privaten Sphäre des Wohnraumes. Das Gassenfenster verbindet im geöffneten Zustand diese beiden Sphären wieder miteinander und ermöglicht dadurch Kommunikation zwischen den Sphären (Feldtkeller 1994.: 74ff). Die Konsequenz daraus ist, dass die private Sphäre im öffentlichen Raum ständig präsent ist – et vice versa: „Das Fenster in der Straße ist selbst ein Bild des Öffentlichen und des Privaten.“ (Feldtkeller 1994: 80).

Wie man sieht, bewirken also sowohl physisch-materielle als auch soziale Faktoren die Produktion öffentlicher Räume. Die exakte Abgrenzung öffentlicher Räume und das Aneinanderstoßen von öffentlichen mit privaten Räumen können als physisch-materielle Faktoren bezeichnet werden. Beim Gassenfenster verhält es sich hingegen schon schwieriger. Zwar ist das Gassenfenster ein bauliches Merkmal eines Gebäudes und damit ebenso wie die Abgrenzung physisch-materiell. Durch die Verbindung zwischen privaten und öffentlichen Räumen enthält es aber auch eine soziale Dimension. Es dient zwar nicht im Luhmann'schen Sinne als Kommunikationsmedium, kann aber aufgrund besagter Verbindung dennoch Kommunikation zwischen den Räumen herstellen. Ähnlich verhält es sich mit der Vielfältigkeit der Nutzungen des öffentlichen Raumes. Jede Nutzung eines öffentlichen Raumes bedarf bestimmter physisch-materieller Elemente zu ihrer Durchführung, gleichzeitig ziehen die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten aber auch

verschieden Nutzer an. Somit enthält auch das Konstruktionselement der vielfältigen Nutzung des öffentlichen Raumes beide Arten an Faktoren. Die Augen auf die Straße und damit die Beobachter des Straßenraumes können hingegen als rein sozialer Faktor betrachtet werden: Ein Geschäftslokal in seiner bloßen physisch-materiellen Existenz, aus dem nicht von Zeit zu Zeit ein Beschäftigter oder ein Kunde auf den Gehsteig tritt, kann keine „Augen auf die Straßen“ bewirken.

Zusammenfassend kann man über die planerische Sichtweise auf den öffentlichen Raum sagen, dass überwiegend ein absolutes Raumkonzept verfolgt und der Fokus auf physisch-materielle Objekte gelegt wird. So schreibt bspw. auch Bernhard Schneider über den „Stadtentwicklungsplan Öffentlicher Raum“ der Stadt Berlin, dass in diesem der öffentliche Raum „als zusammenhängendes, die ganze Stadt durchdringendes Primärsystem [verstanden wird]. Der Begriff Primärsystem besagt, dass öffentlicher Raum nicht als ein von der Bebauung bestimmtes oder frei gelassenes, also sekundäres Produkt anzusehen ist, sondern als *strukturierende Vorgabe und Hülle für die Bebauung der Stadt.*“ (Schneider 2002: 247; Herv. CG). Dieser Sichtweise folgend, ist der öffentliche Raum eine Hülle, in die Bebauungen und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Sie widerspricht damit zwar anderen in den Planungswissenschaften gültigen Konzeptionen von öffentlichem Raum (die davon ausgehen, dass öffentlicher Raum zwischen Gebäuden und Straßen aufgespannt wird), dennoch ist dieser Ansatz dem absoluten Raumkonzept zuzuordnen. Trotz allem sind in der planerischen Sichtweise auf den öffentlichen Raum aber auch soziale Faktoren implizit enthalten. Diese sozialen Faktoren werden allerdings kaum in der Planungsliteratur berücksichtigt, ebenso wie das Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Räumen nur unzureichend, meist im Zusammenhang mit der Mischung verschiedener Nutzungsmöglichkeiten, thematisiert wird. Wie die Behandlung der sozialen Zusammenhänge des öffentlichen Raumes und des Nebeneinanders zwischen privaten und öffentlichen Räumen in den Sozialwissenschaften erfolgt, werden wir in den nächsten Teilen der vorliegenden Arbeit sehen.

3.1.3. Sozialwissenschaftliche Raumkonzepte: Raum, Zeit und Handeln

Im Rahmen einer soziologischen Bearbeitung des Raumes, die ihrem Namen gerecht wird und auch die Bedeutung von Raum für die Gesellschaft behandelt, ist ein Konzept von Raum notwendig, welches sich von den beiden bisher behandelten Konzepten gravierend unterscheidet. Sie muss ein Modell anbieten, das erklärt wie die Akteure den Raum einerseits wahrnehmen und ihr soziales Handeln danach ausrichten und wie andererseits die Akteure den Raum gemäß ihren Intentionen und gesellschaftlichen Normen oder durch ihre Interaktionen formen. Weiters muss die Sozialwissenschaft, mit ihrem Anspruch zur Erkennung und Erklärung größerer gesellschaftlicher Zusammenhänge, auch ein theoretisch eingebettetes Raumkonzept anbieten, denn...

„Space is a material product, in relation with other material elements – among others, men, who themselves enter particular social relations, which give to space (and to the other elements of the combination) a form, a function, a social signification. It is not, therefore, a mere occasion for the deployment of the social structure, but a concrete expression of each historical ensemble in which society is specified. [...] This means that there is no theory of space that is not an integral part of general social theory, even an implicit one.“ (Castells 1980: 115)

Zur Erklärung dieser Zusammenhänge liegen mittlerweile schon zahlreiche explizit sozialwissenschaftliche Raumkonzepte vor, von denen einige nun exemplarisch vorgestellt werden.

Das Problem der getrennten Behandlung von Raum und sozialen Prozessen in den Planungswissenschaften könnte nach Herbert Schubert durch die Anwendung von Henri Lefèbvres Konzept der sozialen Produktion von Räumen behoben werden. Dieser Ansatz wird von Edward Soja auch als „Trialektik des Seins“, bzw. in seiner Weiterführung als „Trialektik der Räumlichkeit“ bezeichnet (siehe Soja 1996, Lefèbvre 1991). Nach Sojas Trialektik kann jedes gesellschaftliche Phänomen nach seinen historischen, sozialen und räumlichen Gesichtspunkten analysiert werden, wodurch die Bearbeitung von öffentlichen Räumen in all ihren Facetten ermöglicht wird. Raum, soziale Prozesse und Zeit können mit Hilfe dieser Betrachtungsweise logisch miteinander verbunden werden (Schubert 2000: 17). Henri Lefèbvre folgend, „ist der Raum als materielles Produkt zu begreifen, das die Menschen einschließt, über deren soziale Beziehungen und Interaktionen die Formen, die Funktionen und die Bedeutung von Raum entstehen.“ (Schubert 2000: 12).

Dementsprechend zerlegt Henri Lefèbvre den Raum in drei Teilaspekte: Auf Ebene des wahrgenommenen Raumes werden nach der „Trialektik der Räumlichkeit“ die Routinen der Raumnutzung (*Spatial Practice*) der Akteure erfasst. Es handelt sich um den von den Akteuren wahrgenommenen Raum, nach dem sie ihre Raumnutzung ausrichten, bspw. in Form von Aktionsräumen, Standorten und Wegen (ebd.: 16). Dieser erste Raum von Henri Lefèbvre ist „der wahrgenommene, erlebte und benutzte Raum, den die Akteure in ihrem alltäglichen Leben produzieren und reproduzieren.“ (Schroer 2007: 39). Der vorgestellte objektive Raum umfasst die mentalen Repräsentationen von Raum, d.h. Vorstellungen von Raum, die in der Gesellschaft in Form von Wissen Gültigkeit erlangen (*Representations of Space*). Diese gesellschaftlichen Vorstellungen von Räumen beeinflussen in Folge die (wissenschaftlichen) Raumbeschreibungen und wirken dadurch auch auf die praktische Umgestaltung von Räumen (Schubert 2000: 16), denn der vorgestellte Raum „ist der instrumentelle Raum der Technokraten, Stadtplaner und

Wissenschaftler.“ (Schroer 2007: 39). Die Konsequenz dieser Wirkung ist, dass „der auf der ersten Synthesestufe wahrgenommene Raum mit unterschiedlichen Methoden analysiert [wird]. Es beruht immer auf einer *formalen Raumvorstellung*, wenn Räumlichkeit akkurat beschrieben wird, wenn natürliche und gebaute Umwelten geplant und gestaltet werden, wenn quantitative Messungen von Raumstrukturen vorgenommen werden oder wenn Raumeinheiten auf Verwaltungszwecke zugeschnitten werden.“ (Schubert 2000: 16; Herv. i. O.). Die räumliche Bindung von historischer und sozialer Dimension erfolgt mit Einbeziehung der Darstellungsräume (*Spaces of Representation*). Diese Darstellungsräume beinhalten komplexe Raumzusammenhänge: „[D]as sozialräumliche Zeichenrepertoire, die formalen Raumstrukturen und die sozialen Nutzungsmuster [bilden] einen kohärenten Zusammenhang, der umfassend und als Teil einer größeren Ordnung zu bewerten ist.“ (Schubert 2000: 17). Der Zusammenhang von Raumstrukturen, Nutzungsmustern, aktuell gültigen und bereits vergangenen Zeichen bedingen und formieren die gelebte Räumlichkeit (Schubert 2000: 17) bzw. ist dieser dritte Raum nach Lefèbvre „der imaginierte Raum der Bilder und Symbole, in dem auch widerständige und alternative Raummodelle und Raumnutzungen ihren Platz haben.“ (Schroer 2007: 39).

Mit Hilfe von Lefèbvres Überlegungen und Sojas „Trialektik der Räumlichkeit“ ist es möglich öffentliche Räume bzw. Räume im Allgemeinen umfassend zu erfassen und zu bearbeiten. Es wird sowohl der Dualismus zwischen absoluten und relationalen Räumen als auch die Dualität von Geschichte und Gesellschaft mit dem Raum als bloße Randbedingung überwunden.

„Entscheidend für das Raumverständnis Lefèbvres ist das dialektische Zusammenspiel aller drei Raumebenen. Raum ist sowohl mentales und physisches als auch symbolisches Konstrukt. [...] Raum ist damit für Lefèbvre gerade nicht jenes Gefäß bzw. jener Container, in dem sich das gesellschaftliche Leben abspielt, sondern selbst ein Produkt gesellschaftlicher Prozesse.“ (Schroer 2007: 39)

Das Ergebnis ist ein Konzept von Raum, das soziale Raumkonstitutionen, geschichtlich generierte Vorstellungen von Räumen und physisch-materielle Aspekte des Raumes gleichermaßen beinhaltet. Ein ähnlich umfassendes Konzept gesellschaftlicher Räume führt Dieter Läßle in seinem „*Essay über den Raum*“ (1992) ein. Läßle zerlegt den Raum nicht nur (wie Lefèbvre und Soja) in drei Dimensionen, sondern in vier Komponenten. Aus diesen Komponenten setzt sich der gesellschaftliche Raum zusammen.

„Das *materiell-physische Substrat* gesellschaftlicher Verhältnisse, als die materielle Erscheinungsform des gesellschaftlichen Raumes“ (Läpple 1992: 196; Herv. i.O.) bezeichnet die Artefakte der Gesellschaft, die materielle Nutzung der Natur¹⁰ sowie die menschlichen Körper an sich. „Die *gesellschaftlichen Interaktions- und Handlungsstrukturen* bzw. die *gesellschaftliche Praxis* der mit der Produktion, Nutzung und Aneignung des Raumsubstrates befaßten Menschen“ (Läpple 1992: 196; Herv. i.O.) umfasst die Art und Weise wie konkrete Akteure gemäß den herrschenden gesellschaftlichen Machtstrukturen und Klassenverhältnissen die physisch-materiellen Objekte des Raumes bearbeiten und produzieren (Läpple 1992: 196). Eng verbunden mit den ersten beiden Komponenten eines gesellschaftlichen Raumes ist das „*institutionalisierte und normative Regulationssystem*, das als Vermittlungsglied zwischen dem materiellen Substrat des gesellschaftlichen Raumes und der gesellschaftlichen Praxis seiner Produktion, Aneignung und Nutzung fungiert.“ (Läpple 1992: 196f; Herv. i.O.). Hierbei handelt es sich um eine komplexe Verbindung aus Eigentumsverhältnissen, rechtlichen Regelungen, Grundsätzen der Planung und Normen der Ästhetik. Das Regulationssystem bestimmt somit den Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Handlungsstrukturen und dem physisch-materiellen Substrat des Raumes. Zuletzt ist im physisch-materiellen Substrat auch ein räumliches Zeichen-, Symbol- und Repräsentationssystem eingelagert, das das räumlich-funktionale Verhalten der Akteure durch Symbole vorstrukturiert und soziale Verhältnisse sowohl vermittelt als auch begründet (Läpple 1992: 197). Die Konsequenz dieses Konzepts gesellschaftlicher Räume formuliert Dieter Läpple wie folgt:

„Ein gesellschaftlicher Raum ist dementsprechend aus dem *gesellschaftlichen Herstellungs-, Verwendungs- und Aneignungszusammenhang* seines materiellen Substrats zu erklären, in dem diese vier schematisch unterschiedlichen Komponenten mit einander [sic!] in Beziehung gesetzt werden.“ (Läpple 1992: 197; Herv. i.O.)

Dieter Läpples Konzept gesellschaftlicher Räume folgend, kommt Jan Wehrheim in „*Der Fremde und die Ordnung der Räume*“ (2009) zu dem Schluss, dass dieses Raumkonzept auf eine doppelte Konstitution von Raum beruht. Die Dimensionen des materiell-physischen Substrats und des institutionalisierten und normativen Regulationssystems deuten darauf hin, dass der Raum das Ergebnis eines sozialen Produktionsprozesses ist. Menschliche Artefakte und kulturell geformte Natur beruhen ebenso wie das gesellschaftliche Regulationssystem auf Macht- und Klassenverhältnissen und sind somit das Produkt gesellschaftlicher Verhältnisse. Interaktions- und Handlungsstrukturen sowie das Zeichen-, Symbol- und Repräsentationssystem im Raum bewirken

¹⁰ Mit dem an sich problematische Begriff der Natur meint Dieter Läpple die „materiellen Nutzungsstrukturen der gesellschaftlich angeeigneten und kulturell überformten Natur [...]“ (Läpple 1992: 196) .

aber im Gegenzug, dass der Raum das Ergebnis individueller Wahrnehmung wird. Zeichensystem und Handlungsstrukturen können von Akteuren durchaus unterschiedlich wahrgenommen werden, wodurch auch unterschiedliche Räume konstruiert werden können. Ein gesellschaftlicher Raum kann demnach als gleichermaßen produziert wie konstruiert bezeichnet werden (Wehrheim 2009: 18f). Auch Dieter Läßle deutet diese doppelte Konstitution in seinem „*Essay über den Raum*“ an:

„Als Resultat der materiellen Aneignung der Natur ist ein gesellschaftlicher Raum zunächst ein *gesellschaftlich produzierter Raum*. Seinen gesellschaftlichen Charakter entfaltet er allerdings erst im Kontext der *gesellschaftlichen Praxis der Menschen*, die in ihm leben, ihn nutzen und ihn reproduzieren.“ (Läßle 1992: 197; Herv. i.O.)

Nach Wehrheim bedeutet diese doppelte Konstitution aber kein Nebeneinander oder eine gegenseitige Ergänzung. Es handelt sich dabei vielmehr um ein Wechselverhältnis:

„1.) Physischer Raum wird durch menschliche und gesellschaftliche Aktivitäten erzeugt, er ist Produkt sozialen Handelns. 2.) Dieser gesellschaftlich produzierte Raum wird deutlich wahrgenommen und wirkt auf jegliches Handeln zurück, denn Handeln ist zwangsläufig raumgebunden. 3.) Es besteht ein Wechselverhältnis: Sozial produzierter Raum beeinflusst (soziales) Handeln und (soziales) Handeln (re-)konstruiert und verändert Raum.“ (Wehrheim 2009: 19f)

In Bezug auf die Bearbeitung öffentlicher Räume im Rahmen dieser Diplomarbeit könnte man die Quintessenz aus diesen Überlegungen wie folgt festhalten: Weder das absolute noch das relationale Raumkonzept erscheinen geeignet für die Erforschung und Bearbeitung öffentlicher Räume: Weder ist der Raum ein bloßer Container, in den die Objekte und Körper eingesetzt werden, noch ergibt sich der Raum alleine aus den Lagebeziehungen der Objekte und Körper zueinander. Ein solches Konzept würde die sozialen Prozesse und Regelungen des Verhaltens in öffentlichen Räumen nur ungenügend erfassen. Es ist eher davon auszugehen, dass der öffentliche Raum aus verschiedenen – sozialen wie physisch-materiellen – Komponenten zusammengesetzt ist, die miteinander in Beziehung stehen.

Auf der einen Seite steht der Raum an sich in seiner physisch-materiellen Existenz, wahlweise bezeichnet als Darstellungsraum (bei Lefèbvre) oder als materiell-physisches Substrat der Gesellschaft (bei Läßle). Auf der anderen Seite finden wir soziale Prozesse und Handlungen, die täglich im Raum stattfinden und sich dadurch auch ständig reproduzieren. Diese können als räumliche Praxis bzw. als gesellschaftliche Interaktions- und Handlungsstrukturen bezeichnet werden. Zwischen diesen beiden Seiten vermittelt das geschichtlich gewachsene,

institutionalisierte und normative Regulationssystem bzw. die Repräsentationen von Raum. Zu dessen Unterstützung ist im physisch-materiellen Raum ein Zeichen-, Symbol- und Repräsentationssystem eingelagert, das den Zweck verfolgt die sozialen Verhältnisse und Prozesse zu begründen und zu verwirklichen.

Die konkrete Nutzung des öffentlichen physisch-materiellen Raumes, also die gesellschaftlichen Handlungsstrukturen, wird durch ein geschichtlich gewachsenes Regulationssystem an die Nutzer vermittelt. Ob eine konkrete Fläche in der Stadt als öffentlicher Raum geplant ist und dementsprechend genutzt werden soll, kann ein Akteur folglich aus dem Verhalten anderer Akteure, aus den baulichen und räumlichen Faktoren und dem Zeichen- und Symbolsystem herauslesen. Durch die Anpassung des eigenen Verhaltens an die Handlungsstrukturen gemäß dem Zeichen- und Symbolsystem reproduziert oder verändert der Akteur den Raum.

Welche Nutzungsmöglichkeiten der öffentliche Raum in den westlichen Städten bieten soll und was die Aufgaben des öffentlichen Raumes für Stadt und Stadtbewohner sind, soll nun dargestellt werden.

3.2. Die Stadt und der öffentliche Raum – eine enge Beziehung

3.2.1. Funktionen des öffentlichen Raumes

Ruft man sich das Bild einer Stadt¹¹ in Erinnerung, so denkt man meistens in erster Linie an verschiedenste öffentliche Räume: Weitläufige von Häusern begrenzte Plätze und Parkanlagen sowie eine Vielzahl an Straßen und anderen Verkehrswegen kommen einem in den Sinn. Man denkt aber nicht nur an diese physisch-materiellen Artefakte im Stadtraum, sondern zugleich auch an die Nutzer der öffentlichen Räume: Straßenkünstler und deren Zuschauer auf den Plätzen, Spaziergänger und spielende Kinder in den Parkanlagen, motorisierte Verkehrsteilnehmer, Radfahrer und Fußgänger im hektischen Treiben der Straßen, Geschäfte die ihre Waren auf den Gehwegen platzieren um Laufkundschaft anzulocken,...usw. Öffentliche Räume und deren Nutzer sind also untrennbar miteinander verbunden. Stellt man sich ein solches Bild der modernen Stadt

11 Wenn im Folgenden, wie auch im Bisherigen, von Stadt gesprochen wird, so ist damit immer die westliche Stadt gemeint, da sich die Städte in anderen Kulturen maßgeblich von westlichen/europäischen Städten unterscheiden (Siebel 2007: 79).

vor, liegt die Aussage nahe, dass die Stadt und der öffentliche Raum ebenfalls unauflöslich miteinander verbunden wären und das Eine nicht ohne dem Anderen vorstellbar ist. Ähnlich formuliert es Eckart Leipprand, wenn er in „*Lebensmodell STADT*“ (2000) schreibt:

„Der öffentliche Raum ist das eigentliche Zeichen für Stadt und Stadtgesellschaft; ohne öffentlichen Raum ist sie keine Stadt, und eine Stadt ist überall da Stadt, wo sie öffentlichen Raum besitzt. [...] Der öffentliche Raum symbolisiert die Gemeinschaft der Städter und ist damit die eigentliche Verwirklichung von Stadt, die mehr ist als nur die Summe von [...] Einzelgebäuden, genau wie Stadtgesellschaft keine Zufallsansammlung von Menschen ist, die nichts miteinander zu tun haben, sondern eine Gemeinschaft, die mehr ist als eine Summe von Individuen. (Leipprand 2000: 95f)

Das Vorhandensein öffentlicher Räume ist demnach essentiell für eine Stadt, denn „nur öffentlicher Raum kann Stadt erzeugen“ (Leipprand 2000: 96). Finden sich in einer Siedlung keine öffentlichen Räume, sondern ausschließlich Gebäude und private Flächen, so könnte Leipprands Feststellungen folgend auch nicht von einer Stadt gesprochen werden. Es ist somit von einem sehr engen Zusammenhang von Stadt, öffentlichem Raum und sozialen Prozessen in öffentlichen Räumen auszugehen. Diese Auffassung vertritt auch Andreas Feldtkeller mit der Aussage:

„Unter 'Stadt' wird – im Gegensatz zur Siedlung – auch heute noch weithin etwas verstanden, das Raum für ziviles Zusammenleben bietet, tolerante Anerkennung des Anderen fördert.“ (Feldtkeller 2005: 120)

Der Ort dieses „zivilen Zusammenlebens“ ist der öffentliche Raum, denn...

„[d]er öffentliche Raum ist die zentrale Komponente der baulich-räumlichen Organisation von Stadt und zugleich das wichtigste Bindeglied zu ihrer sozialen Organisation. Als *gebauter* öffentlicher Raum ist er das Produkt aus Bodeneinteilungen und Erschließungen, die im Wesentlichen den Stadtgrundriss bestimmen, und der Bebauung und Bepflanzung, die den Stadtaufritt ausmachen ('dritte Dimension'). [...] Wesentlich für den öffentlichen Raum ist das, was in ihm geschieht: das Handeln und Verhalten der Einwohner und Passanten. Es kennzeichnet den *sozialen* öffentlichen Raum. (Frick 2006: 52; Herv. i.O.)“

Öffentlicher Raum ist somit in der Form des *gebauten* öffentlichen Raumes nicht nur für die Stadt als solche wichtig (wenn nicht sogar definierend), sondern in der Form des *sozialen* öffentlichen Raumes auch für die Träger des zitierten „zivilen Zusammenlebens“: die Stadtbewohner. Im

sozialen öffentlichen Raum haben die Stadtbewohner die Gelegenheit miteinander formlos und ungezwungen in Kontakt zu treten, wodurch sich die Möglichkeit bietet, dass aus nebeneinander lebenden Individuen miteinander lebende Akteure werden:

„Der öffentliche Raum [ist] der wertvollste Bestandteil im Städtebau, die Selbstdarstellung der städtischen Gesellschaft, er ist Träger und Signal des Gemeinwesens einer sich selbst erkennenden und zu sich selbst bekennden städtischen Schicksalsgemeinschaft.“ (Leipprand 2000: 99)

Der öffentliche Raum kann daher gleichzeitig als Voraussetzung wie auch als Bühne des städtischen Lebens angesehen werden. Außerhalb der privaten Sphäre des eigenen Wohnhauses oder der Arbeitsstätte bieten sich in einer undefinierten Umgebung Möglichkeiten zur Kommunikation. So schreibt Eva-Maria Eckel (1996) in ihrem Aufsatz über Verhalten in öffentlichen Räumen:

„Sie [öffentliche Räume, Anm. CG] sind die Orte, an denen sich Stadtbewohner, Nachbarn und Fremde begegnen können. Sie bieten unterschiedliche Gelegenheiten zur Selbstdarstellung und in unterschiedlichem Ausmaß Möglichkeiten zur Interaktion mit anderen, oder können Anlaß ungeplanten Verweilens sein.“ (Eckel 1996: 172)

Martin Wentz (2002) hebt in einem Beitrag ebenfalls den sozialen Charakter des öffentlichen Raumes für die Bewohner und den Städtebau hervor:

„Der öffentliche Raum ist der soziale Raum der Kommunikation und der Begegnung; er ist der Ort der Verbindung des gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Er ist damit die Bühne für das öffentliche Verhalten, für die Rolle der Individuen und sozialen Gruppen.“ (Wentz 2002: 192)

Und auch Richard Sennett (2008) sieht die Interaktion mit Fremden als ein charakteristisches Merkmal der Stadt an:

„Die Stadt ist eine Siedlungsform, die die Begegnung einander fremder Menschen wahrscheinlich macht. Diese Definition gilt für Ansiedlungen, die eine große, heterogene Bevölkerung aufweisen; diese muß ziemlich gedrängt leben; die Interaktionen innerhalb dieser dichten, vielfältigen Masse erfolgen über marktformige Austauschbeziehungen.“ (Sennett 2008: 85)

Wie aus den angeführten Zitaten herauslesbar, ist der öffentliche Raum aufgrund seiner sozialen Funktion als Begegnungsstätte der Stadtbewohner für die Stadt von enormer Wichtigkeit. Ohne öffentliche Räume hätten die Bewohner der Stadt keine neutrale Begegnungsstätte und könnten folglich auch nicht ungezwungen interagieren. Städtisches Leben, wie es eingangs idealtypisch beschrieben wurde, wäre nicht möglich.

„schwarzundschwarz architekten“ fassen in ihrer Annäherung an den öffentlichen Raum im Werkstattbericht „*Neuinterpretation öffentlicher Raum. Eine Studienreihe für die Wiener Bezirke im Auftrag der MA 19*“ (2008) die Funktionen und Aufgaben des öffentlichen Raumes wie folgt zusammen:

„Im Versuch einer Annäherung ist er [der öffentlicher Raum, Anm. CG]

- Ort der Begegnung, des sozialen Ausgleichs, der vielfältigen Interaktion und der Identifikation
- Ort, an dem Aneignung stattfinden muss, um Inanspruchnahme und Lebendigkeit sicherzustellen
- Bühne der Gesellschaft – ein Ort, den man betritt, um zu sehen und gesehen zu werden
- die Visitkarte [sic!] einer Stadt oder eines Stadtteils
- Erholungs- und Freizeitraum
- Aufenthalts- und Transitraum, wird statisch und in unterschiedlichen Geschwindigkeiten bewegt wahrgenommen und erlebt“ (schwarzundschwarz architekten 2008: 7)

Neben den bislang aufgezählten Funktionen des öffentlichen Raumes für Kommunikation, Begegnung und Selbstverständnis der Stadtbewohner lassen sich noch weitere Funktionen finden. So kann öffentlicher Raum auch im Kontext zu sozialer Ungleichheit betrachtet werden, denn...

„der öffentliche Raum [erfüllt] als Ergänzung zum Wohnumfeld eine Vielzahl von Funktionen. Straßen und Plätze sind zu allen Zeiten eine Erweiterung des eigenen Heimes gewesen, insbesondere bei den beengten Unterkünften der sozial Benachteiligte. Auf diese Weise gleicht der öffentliche Freiraum, auf den alle ein Anrecht haben und der allen zugänglich ist, zumindest zum Teil die bestehenden wirtschaftlichen Ungleichheiten aus. In ihm kommt damit einer der möglichen Wege zur Umverteilung des Reichtums zum Ausdruck.“ (Espuche 2002: 208)

Ebenso ist dem öffentlichen Raum nach wie vor auch eine politische Relevanz zuzusprechen, wie aus den immer wiederkehrenden Forderungen diverser sozialen Bewegungen nach einem „auf die Straße Tragen des Protestes“ oder einer „Rückeroberung des öffentlichen Raumes/der Stadt“ herauszulesen ist. Und auch für die Identität einer Stadt ist der öffentliche Raum ein maßgebender Faktor, denn...

„[d]er gebaute öffentliche Raum ist Träger zeitlicher und örtlicher Beständigkeit. Als freizuhaltender Raum zwischen Insel- und Blockflächen besitzt er eine erheblich längere 'Lebensdauer' als die ihn begrenzenden Gebäude. Durch seine Immaterialität ist er nicht unmittelbar dem 'Zahn der Zeit' ausgesetzt. Die Gebäude mögen in bestimmten Zyklen abgerissen und neu gebaut werden, der durch sie begrenzte öffentliche Raum bleibt, in Verbindung mit der Bodeneinteilung, in gewisser Hinsicht physisch derselbe. Dadurch ist er auch, in stärkerem Maße als die Gebäude, Träger der Identität einer Stadt.“ (Frick 2006: 55)

Eine Reduktion der Stadt auf den öffentlichen Raum und öffentliche (Frei-)Flächen würde jedoch eine unzulässige Vereinfachung des Phänomens der Stadt bedeuten. Ein Blick auf den Stadtplan einer beliebigen Stadt macht deutlich, dass schon allein quantitativ der öffentliche Raum einer Stadt nicht überwiegt. Der Großteil der Fläche einer Stadt ist, trotz der Wichtigkeit von öffentlichen Räumen, mit privaten Einrichtungen aller Art bebaut. Öffentliche Räume in ihren vielfältigen Ausprägungen nehmen den Platz zwischen diesen privaten Gebäuden und Freiräumen ein und verbinden diese miteinander. Aber auch diese miteinander verbundenen Orte der Privatheit drängen sich einem beim vorgestellten Bild einer Stadt auf: Große Wohnsiedlungen am Stadtrand, dicht bebaute Wohnquartiere mit mehrstöckigen Häusern in den Innenstädten, Firmengebäude und Büros im Stadtzentrum, Geschäfte und Läden am Straßenrand...usw. Der öffentliche Raum alleine kann demnach nicht als *das* entscheidende Kriterium einer Stadt und des Stadtlebens angesehen werden, ebenso wenig kann das aber für die Orte der Privatheit gelten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Nebeneinander öffentlicher und privater Räume charakteristisch für die moderne Stadt ist. Oder, wie es Hans Paul Bahrdt (1961) formuliert, die Polarisierung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit in der Stadt:

„Eine Stadt ist eine Ansiedlung, in der das gesamte, also auch das alltägliche Leben die Tendenz zeigt, sich zu polarisieren, d.h. entweder im sozialen Aggregatzustand der Öffentlichkeit oder in dem der Privatheit stattzufinden. Es bilden sich eine öffentliche und eine private Sphäre, die in engem Wechselverhältnis stehen, ohne daß die Polarität verlorenght. [...] Je stärker Polarität und Wechselbeziehung zwischen öffentlicher und privater Sphäre sich ausprägen, desto >städtischer< ist, soziologisch gesehen, das Leben einer Ansiedlung.“ (Bahrdt 1969: 60)

Die Stadt setzt sich demnach aus einer öffentlichen und einer privaten Sphäre zusammen bzw. besteht der Stadtraum aus privaten und öffentlichen Räumen. Das Sozialleben der Städter polarisiert sich innerhalb dieser beiden Sphären bzw. innerhalb dieser beiden Räume: In privaten Räumen findet privates Verhalten statt, in öffentlichen Räumen hingegen öffentliches Verhalten. Diese Polarisierung ist nach Hans Paul Bahrtdt ein entscheidendes Kriterium der westlichen Stadt.

3.2.2. Öffentlichkeit und Privatheit als Merkmale der Stadt

Eine der Ursachen für diese Polarisierung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit ist, dass es sich bei der Stadt, ähnlich wie beim Markt, um ein unvollständig integriertes System handelt (Bahrtdt 1969: 58f). In einem solchen unvollständig integrierten System treten einander fremde Akteure in Kontakt miteinander, ohne dass sich daraus eine dauerhafte Beziehung entwickeln muss oder die Akteure viel von sich preisgeben. Sie sind vor der Interaktion einander unbekannt und sie werden auch nach Beendigung der Interaktion einander größtenteils unbekannt bleiben (ebd.: 63f). Dem unvollständig integrierten System der Stadt stellt Hans Paul Bahrtdt das Leben im vollständig integrierten System des ländlichen Dorfes gegenüber: Im Dorf stehen sich die Individuen niemals als vollkommen Fremde gegenüber. Durch das enge Beziehungsgeflecht der dörflichen Gemeinschaft ist der Andere immer schon im Vorhinein in irgendeiner Art und Weise bekannt, sei es als Mitglied einer bestimmten Familie, als Angehöriger eines dörflichen Vereines, als Freund oder Feind der eigenen Familie (ebd.: 64). Die Dorfbewohner sind demnach in ihren Interaktionen niemals reine Individualitäten, denn „die Individualität bleibt eingehüllt in die Erscheinungsformen der sozialen Gruppe; der einzelne legt die Hülle nicht ab und ist deshalb auch für den anderen, der der gleichen Gruppe oder dem gleichen übergreifenden System angehört, verortet.“ (Bahrtdt 1969: 64). Dies ist in der Stadt nicht der Fall: Ein beliebiger Passant kann nur selten einer bestimmten sozialen Gruppe oder gar einer bestimmten Familie zugeordnet werden; in den meisten Fällen ist er einem vollkommen fremd. Die Konsequenz daraus ist, dass...

„[i]n einer Umgebung von Fremden die Menschen, die die Handlungen, Erklärungen und Bekenntnisse einer Person miterleben, normalerweise keine Kenntnis von deren Geschichte [besitzen] und auch in der Vergangenheit ähnliche Handlungen, Erklärungen und Bekenntnisse jener Person nicht erlebt [haben]. Deshalb ist es diesem Publikum nicht möglich, am Maßstab externer Erfahrungen mit dieser besonderen Person zu beurteilen, ob man ihr in einer bestimmten Situation glauben kann oder nicht.“ (Sennet 2008: 85)

In der Stadt bewegt sich der Einzelne folglich in einer unberechenbaren Umwelt unter Fremden. Damit dennoch Kommunikation zu Stande kommen kann, bedarf es stilisierten Arten des Verhaltens, die von Bahrtdt als „Darstellendes Verhalten“ und „Repräsentation“ bezeichnet werden.¹² Das darstellende Verhalten erfüllt dabei einerseits die Aufgabe bestimmte Bereiche der Persönlichkeit der öffentlichen Sphäre zu entziehen und andererseits gleichzeitig das öffentliche Verhalten durch zusätzliche Betonung der eigenen Intention weiter zu verdeutlichen (ebd.: 66). Es muss aber, trotz der Ausklammerung von weiten Teilen der Persönlichkeit, der Fremde in der Interaktion als konkreter Akteur – als ein Individuum – erkennbar bleiben. Dieses Dilemma wird mit Hilfe der Repräsentation gelöst. Dieses spezielle städtische Verhalten ist „eine Form der Selbstdarstellung, in der ein Subjekt sowohl sich selbst als auch ein Gemeinsames, das nicht ohne weiteres sichtbar ist, sichtbar macht und hierdurch Kommunikation und Integration ermöglicht.“ (Bahrtdt 1969: 69). Dadurch wird es dem einzelnen Akteur ermöglicht die Distanz zum Fremden aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die für die Kommunikation erforderlichen Informationen über sich selbst bereitzustellen. Man könnte also mit den Worten eines soziologischen Klassikers zusammenfassend sagen, dass der öffentliche Raum die Bühne ist, auf der die Städter Theater spielen (siehe Goffman 2009). Oder wie es Häußerman et al. in Hinblick auf die Voraussetzungen dieses Theaterstückes ausdrücken:

„Die Stadt, so ließe sich sagen, stellt die Bühne und die Kulisse für ein Theaterstück dar, das vom ökonomischen System verfaßt, vom politischen System inszeniert und von den Stadtbürgern aufgeführt wird.“ (Häußerman et al. 2008: 305)¹³

Einen ähnlichen Verhaltenstypus wie den der Repräsentation oder des darstellenden Verhaltens bei Hans Paul Bahrtdt beschreibt auch Georg Simmel in seinem klassischen Text *„Die Großstädte und das Geistesleben“* (1995a) mit seinem Begriff der großstädtischen Blasiertheit. Nach Simmel ruft das Leben unter Fremden in der Stadt zwangsläufig diese typische Verhaltensweise unter den Städtern hervor (Simmel 1995a: 121), die von ihm folgendermaßen charakterisiert wird:

12 Eckel (1996) und Leipprand (2000) sprechen von „Selbstdarstellung“ bzw. verwendet Martin Wentz (2002) den Terminus des „öffentlichen Verhaltens“, gemeint ist jedoch im Grunde immer der selbe Verhaltenstypus.

13 Mit dem Verweis auf das politische und ökonomische System wollen Häußerman et al. herausstreichen, dass für die Charakterisierung von städtischen Räumen als öffentliche Räume nicht alleine ihr rechtlicher Status und ihre Zugänglichkeit entscheidend sind. Es „ist die Art und Weise, wie sie produziert und verwaltet werden, also die Funktionsfähigkeit der Märkte und der demokratische Charakter der politischen Herrschaftsstrukturen, in die sie eingebunden sind.“ (Häußerman et al. 2008: 305).

„Das Wesen der Blasiertheit ist die Abstumpfung gegen die Unterschiede der Dinge, nicht in dem Sinne, daß sie nicht wahrgenommen würden [...] sondern so, daß die Bedeutung und der Wert der Unterschiede der Dinge und damit die Dinge selbst als nichtig empfunden werden.“

(Simmel 1995a: 121)

Die Grundlage dieses Verhaltens ist nach Simmel die „*Steigerung des Nervenlebens*, die aus dem raschen und ununterbrochenen Wechsel äußerer und innerer Eindrücke hervorgeht“ (Simmel 1995a: 116; Herv. i.O.) und typisch für das Leben in der Stadt ist. Aufgrund der „fortwährenden äußeren Berührungen mit unzähligen Menschen“ (Simmel 1995a: 122) kann das Individuum gar nicht anders als mit einer bestimmten Art der Gleichgültigkeit zu reagieren, denn ansonsten „würde man sich innerlich atomisieren und in eine ganz unausdenkbare seelische Verfassung geraten.“ (Simmel 1995a: 122f). Der Städter lebt also als Fremder unter anderen Fremden und ändert auch aus Gründen des Selbstschutzes nichts an diesem Umstand. Um dennoch in der Interaktion mit Anderen als ein Individuum wahrnehmbar zu sein – und damit kommen wir zurück zu Hans Paul Bahrdt – spitzt der Städter sein Verhalten in der Interaktion zu, um dadurch in der kurzen verfügbaren Zeit möglichst charakteristisch zu sein. Denn „wo die quantitative Steigerung von Bedeutungen und Energie an ihre Grenze kommen, greift man zu qualitativen Besonderung, um so, durch Erregung der Unterschiedsempfindlichkeit, das Bewußtsein des sozialen Kreises irgendwie für sich zu gewinnen[.]“ (Simmel 1995a: 128).

Die Städte können demnach, Simmel und Bahrdt folgend, als die Orte der Individualität und des repräsentativen Verhaltens bezeichnet werden. Sie stehen im Gegensatz zum ländlichen Dorf, in dem der Einzelne immer als Mitglied einer sozialen Gruppen und daher nicht als eigenständiger Akteur wahrgenommen wird. Die Bewohner der Städte können sich einander nicht als Mitglieder bestimmter Gruppen oder Familien einordnen, wodurch sich das Bedürfnis ergibt in den kurzzeitigen Interaktionen gerade so viel von sich preiszugeben, dass man als konkreter Akteur wahrgenommen wird. Denn „wer beachtet werden will, muß geachtet werden. [...] Er muß daher also versuchen, in den winzigen Ausschnitt, der von seiner Person sichtbar wird, so viel hineinzulegen, daß dieser Ausschnitt die Umrisse einer konkreten Person erkennbar macht.“ (Bahrdt 1969: 68). Die Individualität des Städters zeigt sich in seinem pointierten Verhalten: In der öffentlichen Repräsentation, denn „[d]ie Stadt ist eine Ansiedlung von Menschen, in der sich solche Inszenierungsprobleme mit hoher Wahrscheinlichkeit immer wieder ergeben.“ (Sennet 2008: 86). Die Teile der Persönlichkeit, die der Öffentlichkeit entzogen sind und daher auch nicht in die Repräsentation aufgenommen werden, verlegt der Städter vollkommen in die private Sphäre – und damit in die privaten Räume.

„Bestimmte Verhaltensweisen eignen sich nicht dazu, dem Blick des unbestimmten und unbestimmbaren Jedermann ausgesetzt zu werden, dem wir in der unvollständig integrierten städtischen Umwelt ständig begegnen. Sie werden deshalb ausgespart, ausgesondert aus der öffentlichen Sphäre. [...] Die unvollständige Integration erweckt das Bedürfnis zur Privatisierung, ist aber auch die Voraussetzung dafür, daß sie praktiziert werden kann.“ (Bahrdt 1969: 75f)

Da in dieser Arbeit aber öffentliche Räume und nicht die Räume der Privatheit (oder die private Sphäre an sich) behandelt werden sollen, wird dieser Gedanke nicht weiter aufgegriffen werden. Stattdessen ist es nun an der Zeit sich genauer mit den öffentlichen Räumen, den Schauplätzen der Repräsentation und des pointierten Verhaltens, zu befassen.

3.3. Was ist am Raum öffentlich?

Am Beginn von Abschnitt 3.2. wurde schon verdeutlicht, dass unter dem Begriff des öffentlichen Raumes eine Vielzahl verschiedener Räume subsumiert werden können, darunter Straßen, Parkanlagen, Plätze,...usw. Gemeinsamkeiten zwischen diesen Raumtypen zu finden erscheint anfangs schwer, schließlich dient jeder genannte Raum einem eigenen Zweck und wird folglich auch von verschiedenen, meist je nach Tages- und Jahreszeit variierenden Nutzern in Anspruch genommen: Die Straße von den Verkehrsteilnehmern, der Park von Spaziergängern, der Platz von Bettlern und die Fußgängerzone an der Einkaufstraße von Konsumenten. Als vielleicht einzig verbindendes Element kann bei diesen genannten Räumen deren Rechtsstatus herangezogen werden, denn Straßen, Plätze und Parkanlagen werden in der Regel aus öffentlichen Mitteln errichtet und folglich auch meist von der öffentlichen Hand, also Stadt oder Gemeinde, verwaltet.¹⁴ Dieses Merkmal der Errichtung aus öffentlichen Mitteln ist allerdings für eine Einordnung von Räumen als öffentlich oder privat nur unzureichend: Nicht jeder Raum der öffentlich finanziert und verwaltet wird, kann auch als öffentlich bezeichnet werden. An dieser Stelle seien als Beispiele dafür Schulen mit den dazugehörigen Schulhöfen, Kasernenanlagen, Krankenhäuser und ihre Gärten oder sämtliche Amtsgebäude erwähnt. Alle diese Räume und Institutionen befinden sich mehr oder weniger im öffentlichen Besitz, aber sie unterscheiden sich dennoch gravierend von den anfangs erwähnten öffentlichen Räumen der Straßen und Plätze.

¹⁴ Die Errichtung der öffentlichen Räume erfolgt allerdings in den meisten Fällen durch private Akteure bzw. Organisationen. Eine Ausnahme bei der Verwaltung öffentlicher Räume findet sich beim Konzept des BID, welches bereits in Unterabschnitt 3.1.2. angesprochen wurde.

Selbstverständlich können aber auch privat errichtete und verwaltete Räume öffentlichen Charakter haben oder öffentliche Funktionen übernehmen. Man denke hierbei etwa an Bahnhofshallen, die sich in Österreich im Besitz der ÖBB (bzw. einer ihrer untergeordneten Aktiengesellschaften) befinden aber dennoch, aufgrund der einander fremden Reisenden, die diese Ort meist nur kurzfristig frequentieren und somit ein ständiges Kommen und Gehen erzeugen, durchaus öffentlichen Charakter haben. Ein weiteres Beispiel findet sich in den Einkaufszentren, die ebenfalls Privatbesitz sind, aber nicht nur in den Innenstädten die öffentliche Funktion des Marktes übernehmen. Die Frage nach dem Rechtsstatus bestimmter Räume greift also für deren Einordnung als öffentlich oder als privat zu kurz. Kaum jemand wird abstreiten, dass das Erscheinungsbild einer Bahnhofshalle öffentlicher ist als das eines abgegrenzten Schulgeländes. Folglich bedarf es weiterer Merkmale für die Bestimmung öffentlicher Räume.

3.3.1. Kriterien der Abgrenzung öffentlicher Räume

Martin Klamt nennt in seinem Beitrag „*Raum und Norm*“ (2006) Kriterien für die Einordnung von Räumen als öffentlich oder als privat. Er geht dabei von einem Kontinuum aus, auf dem sich alleine der „Grad“ eines Raumes auf einer öffentlich-privat Achse bestimmen lässt (Klamt 2006: 32). Die konkreten Räume werden dabei nach drei Kriterien unterschieden.

Nach dem von Klamt bezeichneten *quantitativen Kriterium* ist zunächst die prinzipielle Nutzbarkeit für die Einordnung des Raumes als öffentlich oder privat entscheidend. Dabei geht es Klamt nicht um die eigentumsrechtliche Einordnung oder physisch-materiellen Abgrenzungen einer Fläche, sondern um die tatsächliche Nutzbarkeit und Nutzung einer Fläche bzw. deren Wahrnehmung durch die Nutzer (ebd.). Weiters ist nach dem *diskursiven Kriterium* zu unterscheiden, ob der Raum grundsätzlich die Möglichkeit zur verbalen oder nonverbalen Interaktion mit Fremden bietet. Dieses Kriterium ist stark auf städtische Räume zugeschnitten: Die Chance des Aufeinandertreffens mit einem Fremden ist bspw. in einem weitläufigen Wald sehr gering, obwohl dieser Wald durchaus öffentlich nutzbar sein und sich mitunter sogar in öffentlichem Besitz befinden kann (ebd.: 33). Zuletzt ist nach dem *qualitativen Kriterium* zu unterscheiden, ob der Raum die Erfahrung öffentlichen Lebens in seiner Vielfalt ermöglicht oder nicht und ob der Städter aufgrund der Vielfältigkeit im öffentlichen Raum die typisch großstädtischen Verhaltensweisen (wir erinnern uns an Bahrtdt und Simmel) an den Tag legt oder nicht (ebd.).

Martin Klamts Versuch der Bestimmung öffentlicher Räume ist weitaus ergiebiger als eine Einordnung nach rein rechtlichen Kriterien, da in diesem Ansatz ausdrücklich soziale Aspekte berücksichtigt werden. Mit dem Verweis auf die Wahrnehmung öffentlicher Räume nach dem

quantitativen Kriterium wird sie allerdings auch – zumindest für diese Arbeit – problematisch, da davon auszugehen ist, dass die Wahrnehmung eines Raumes nach sozialen Gruppen, Altersklassen und sogar von Individuum zu Individuum variiert. Auch die Wahrnehmbarkeit der Vielfältigkeit städtischen Lebens und die daraus resultierende großstädtischen Verhaltensweisen erlauben keine exakte Einordnung konkreter Räume, da auch die Wahrnehmung variieren wird und das großstädtische Verhalten je nach individueller Sozialisation stärker oder schwächer ausgeprägt ist. Für die Fragestellung dieser Arbeit muss nach anderen Arten der Bestimmung öffentlicher Räume gesucht werden, die stärker raumbezogen sind als die Kriterien öffentlicher Räume nach Klamt. Ein solches Konzept findet sich bspw. in „*Stadtpolitik*“ (2008) von Häußerman et al. (2008).

3.3.2. Dimensionale Bestimmung öffentlicher Räume

Häußermann et al. beschreiben die Polarität von privaten und öffentlichen Räumen, mit Verweis auf Hans Paul Bahrds Verständnis der Stadt als Ort der Polarisierung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit, in vier Dimensionen:

In der *funktionalen Dimension* dienen öffentliche Räume den Funktionen Markt und Politik, private Räume hingegen der Produktion und Reproduktion (Häußermann et al. 2008: 301).

Betrachtet man Räume in ihrer *juristischen Dimension*, so liegt auf der Hand, dass öffentliche Räume auch durch das öffentliche Recht reguliert sind, während private Räume hingegen dem Hausrecht des Eigentümers unterliegen (ebd.). Der *sozialen Dimension* nach sind die öffentlichen Räume die Orte einer hochstilisierten Selbstdarstellung, in denen nicht die gesamte Persönlichkeit den anderen Anwesenden präsentiert wird. Man zeigt sich als Fremder unter anderen Fremden, in der Interaktion bleibt immer Distanz bestehen und die Kontaktaufnahme ist spezialisiert bzw. zielgerichtet (ebd.). In der *symbolischen Dimension* signalisieren öffentliche Räume Offenheit und Zugänglichkeit, private Räume aber Exklusivität und Geschlossenheit (ebd.). Walter Siebel fügt diesen vier Dimensionen noch eine fünfte Dimension, die *normative Dimension* der Polarität von öffentlichen und privaten Räumen, hinzu. Nach dieser Dimension stehen öffentliche Räume für die ökonomische, politische, und soziale Integration aller Individuen, private Räume hingegen für familiäre Intimität und ökonomische Unabhängigkeit (Siebel 2007: 80f).

Bedient man sich dieser Dimensionen und wendet sie auf die bereits genannten Räume an, so gelangt man in den meisten Fällen dennoch nicht zu einer eindeutigen Einordnung in dem Sinne, dass ein konkreter Raum auf allen Dimensionen als eindeutig öffentlich oder eindeutig privat eingeordnet werden kann. Bleiben wir beim Beispiel des Einkaufszentrums: Auf der juristischen

Dimension ist dieser Raumtyp eindeutig als privat zu bezeichnen, es gilt das Hausrecht des Betreibers, das meistens mit Hilfe privater Sicherheitsunternehmen durchgesetzt wird. Auch in der symbolischen Dimension kann das Einkaufszentrum eher als privat denn als öffentlich bezeichnet werden: Die gläsernen Schiebetüren öffnen sich zwar jedem Eintretenden, nach Geschäftsschluss bleiben sie aber für (fast) alle geschlossen.¹⁵ In der funktionalen Dimension ist das Einkaufszentrum hingegen als eindeutig öffentlich zu bezeichnen: Der Markt ist öffentlich, sein Standort wurde nur von den Geschäftsstraßen und Märkten der Innenstädte in die Hallen der Einkaufszentren verlagert bzw. werden die Geschäftsstraßen und Märkte im Einkaufszentrum imitiert. Und auch für die soziale Dimension kann gesagt werden, dass das Einkaufszentrum als öffentlicher Raum anzusehen ist: Gemeinsam mit den Märkten wurde auch das Flanieren, das Sehen-und-Gesehen-werden, in das Einkaufszentrum verlegt. Es ist ebenso Ort der Repräsentation und des darstellenden Verhaltens wie die „klassischen“ öffentlichen Räume der Geschäftsstraßen und Plätze es sind. Somit kann auch mit Hilfe der Dimensionalität öffentlicher Räume nach Häußermann et al. nicht jeder Raum eindeutig als öffentlich oder als privat eingeordnet werden.

Klaus Selle (2002) schlägt aus Sicht der Planung vier andere Dimensionen des Begriffs der Öffentlichkeit bzw. des öffentlichen Raumes vor:

Erstens sei in Bezug auf die *Produktion* des Raumes zu unterscheiden, ob diese durch private oder öffentliche Akteure erfolgt. Das schließt auch Weiterentwicklung, Umbau und Umnutzung des Raumes mit ein (Selle 2002: 39). Darauf folgt die Bestimmung nach dem *Eigentum* an Raum; wer entscheidet über den Raum und wer hat Recht über den Raum (ebd.)? Bei der *Regulierung* der Nutzung fragt Selle danach wer die Sicherheit im Raum gewährleistet, die Nutzer selektiert und dadurch über die Nutzbarkeit des Raumes entscheidet (ebd.). Zuletzt sei auf der Dimension des *Sozialcharakters* eines Raumes danach zu unterscheiden, welche Nutzbarkeiten er vermittelt und welche Nutzungshinweise in ihm zu finden sind. Weiters sind auf dieser Dimension auch das tatsächliche Nutzungsverhalten und die Wahrnehmung der Nutzungshinweise zu berücksichtigen (ebd.).

Selbstverständlich lassen sich auch bei einer Analyse nach Selles Dimensionen Räume finden, die nicht eindeutig als öffentlich oder privat bestimmbar sind (wie es auch hier beim Einkaufszentrum der Fall ist), oder sowohl öffentliche als auch private Ausprägungen in den Dimensionen

¹⁵ Abseits dieses offensichtlichen Merkmals ist weiters in Frage zu stellen, ob die prinzipielle Zugänglichkeit auch auf alle Individuum gleichermaßen wirkt oder ob nicht Einkommensschwache und Obdachlose vom Erscheinungsbild der „Konsumtempel“ abgeschreckt und (im Sinne einer Selbstselektion oder durch Sicherheitsdienste) am Betreten gehindert werden (siehe Abschnitt 4.4. dieser Arbeit).

aufweisen. Selle selbst nennt als Beispiele hierfür Räume die im öffentlichen Eigentum stehen, aber aus privaten Mitteln umgestaltet wurden, verpachtet oder kurzfristig kommerziell genutzt werden (ebd.).

3.3.4. Vom öffentlichen Raum zum öffentlich nutzbaren Raum

Es stellt sich nun die Frage, wie man mit solchen hybriden Räumen (die zahlreich zu finden sind) im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit umgehen kann? Eine Möglichkeit ist, dass nur jene Räume berücksichtigt werden, die in jeder Dimension (sei es nach Klamt, Selle oder Häußerman et al.) als öffentlich bezeichnet werden können und dadurch als „vollständig öffentlich“ anzusehen sind. Dieses Vorgehen würde allerdings viele interessante und auch relevante Räume aus der Untersuchung ausschließen und folglich nur zu einer verkürzten Darstellung der Ausschlussprozesse aus öffentlichen Räumen führen. Weiters würde eine solche Lösung auch nicht der alltagsweltlichen Realität entsprechen, in der Akteure konkrete Räume abseits von Merkmalen des Eigentums oder der Produktion als öffentliche Räume wahrnehmen (und folglich nutzen) oder eben nicht.

Diese Lösung würde aber nicht nur der alltagsweltlichen Wahrnehmung widersprechen, sondern auch dem realen Zustand der Städte, in denen längst nicht mehr überall eindeutig zwischen öffentlichen und privaten Räumen unterschieden werden kann. Berding et al. zeigen in ihrem Beitrag „*Öffentlich nutzbar – aber nicht öffentliches Eigentum*“ (2007) am Beispiel der Stadt Aachen, dass öffentliche Kommunen und private Akteure bereits in vielen Fällen erfolgreich zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit bietet mehrere Vorteile für die Beteiligten, wie etwa eine Entlastung des öffentlichen Haushaltes durch die private Finanzierung von öffentlich nutzbaren, aber rechtlich privaten Räumen oder gesteigerte Wirksamkeit des eigenen Handelns durch die Abstimmung mit anderen Akteuren (Berding et al. 2007: 100). In der Untersuchung der Innenstadt von Aachen durch Berding et al. wurde eine Vielzahl an Räumen gefunden, die als hybride Räume (zwischen öffentlicher Nutzbarkeit und privatem Eigentum) bezeichnet werden müssen. Die bei der Errichtung, Verwaltung und Erhaltung dieser Räume beteiligten Akteure sind durchaus unterschiedlich und verfolgen demnach auch unterschiedlichste Interessen (ebd.: 104), was aber auf die Wahrnehmung und Nutzung konkreter Plätze durch die Stadtbewohner keinen Einfluss hat (ebd.: 106). Es kann somit nicht mehr jeder Ort in der Stadt eindeutig als öffentlicher oder als privater Raum eingeordnet werden. Folglich muss ein anderes Kriterium für die Bestimmung von öffentlichen (besser: öffentlich nutzbaren) Räumen gefunden werden.

Ein solches Kriterium bzw. die Lösung des Problems, das sich durch hybride Stadträume ergibt, könnte darin liegen, dass man Öffentlichkeit (bzw. den Charakter eines öffentlichen Raumes) von der konkreten Fläche loslöst und als etwas Eigenständiges betrachtet, das sich abseits von Fragen des Eigentums an Fläche oder der Kontrolle über Flächen entwickelt. Der Vorteil dieses Vorgehens ist, dass damit wahrscheinlich eher dem tatsächlichen Nutzungsverhalten und der alltagsweltlichen Einordnung von Räumen in öffentliche und in private Räume entsprochen werden kann. Es ist demnach davon auszugehen, dass ein öffentlicher Raum (oder besser: ein öffentlich produzierter, verwalteter und regulierter Raum) nicht unbedingt auch öffentlich genutzt werden kann und muss aber auch, dass ein privat errichteter Raum durchaus (geplantes oder ungeplantes) öffentliches Verhalten beheimaten kann. Klaus Selle kommt angesichts dieser Problematik der Einordnung konkreter Räume in die öffentlich-privat Dichotomie zu folgendem Schluss:

„Das 'Öffentliche' ist nur sehr lose mit dem (physischen) Raum verbunden, ergibt sich nicht gleichsam automatisch aus dessen Lage, Ausstattung, eigentumsrechtlichen Zuordnungen etc. Insofern kann man vom dreidimensionalen Raum nur als 'öffentlich nutzbarem' sprechen. Ob er in dieser Weise genutzt wird entscheidet [sic!] sich im und durch das Verhalten der Menschen.“ (Selle 2002: 27)

Eine solche Lösung hätte außerdem den Vorteil, dass auch Räume, die zwar privat produziert sind aber öffentliche Funktionen erfüllen und/oder öffentlichen Charakter aufweisen unter dem Begriff des „öffentlichen Raumes“ erfasst werden können. Dadurch wäre es auch möglich den Raumtypus des Einkaufszentrums oder der Bahnhofshalle ohne Bedenken gemeinsam mit dem der Einkaufsstraße zu behandeln, da beide als öffentlich nutzbare Räume zu bezeichnen wären. Auch Jochem Schneider (2002) sieht die Öffentlichkeit als losgelöst vom physisch-materiellen Raum an, da sich die Öffentlichkeit heute die Räume ihrer Realisierung selbst aussucht. Diese Entwicklung bezeichnet er als „Auszug ins Öffentliche“, der parallel zum vielzitierten „Rückzug ins Private“ abläuft. Die Ursache für diese Entwicklung findet Schneider in der Ausdifferenzierung der Lebensstile, die sich auch in der Nutzung öffentlicher Räume niederschlägt (Schneider 2002: 291):

„Öffentlichkeit ist nicht mehr an einen festen Ort, an eine repräsentative Form gebunden, sondern installiert sich über das Ereignis irgendwo.“ (Schneider 2002: 291)

Folglich wird in der vorliegenden Arbeit auch das Konzept der öffentlich nutzbaren Räume angewandt. Dieses Konzept erlaubt eine Behandlung aller Räume, in denen „Öffentlichkeit“ und öffentliches Verhalten stattfinden, abseits ihrer juristischen Dimension oder der Art der Produktion und Verwaltung. Dadurch soll eine umfassendere Bearbeitung der Ausschließungsprozesse in urbanen öffentlichen Räumen ermöglicht werden.

3.4. Zwischenfazit I

Wie wir gesehen haben, ist sowohl die Bestimmung von Raum als auch von öffentlichen Räumen problematisch und selten eindeutig. In Bezug auf öffentliche Räume kann gesagt werden, dass eine Bestimmung alleine nach der juristischen Dimension eines Raumes im Rahmen einer soziologischen Analyse wenig aussagekräftig ist. Auch Martin Klamts Kriterien öffentlicher Räume bieten für diese Arbeit keine zufriedenstellende Definition, da sich diese zu sehr auf die Wahrnehmung der Akteure beziehen. Da aber in dieser Arbeit die Ausschließungsprozesse in öffentlichen Räumen und nicht die Raumwahrnehmung der Akteure untersucht werden sollen, muss daher ein Bestimmungsschema angewandt werden, das sich auf die Merkmale des Raumes bezieht. Derartige Schemata wurden von Häußermann et al. und Klaus Selle entwickelt, beide bieten eine sinnvolle Bestimmung öffentlicher Räume für diese Arbeit an. Das Schema von Klaus Selle erscheint allerdings als besser geeignet, da Selle selbst davon ausgeht, dass Räume nicht immer eindeutig als öffentlich oder als privat bestimmt werden können – es ist von Zwischenstufen auf der öffentlich-privat Achse auszugehen (Selle 2002: 40). Bei der Bearbeitung von konkreten öffentlichen Räumen in Wien im Rahmen des empirischen Teils dieser Arbeit und auch im folgenden Kapitel 4 werden die öffentlichen Räume nach Selles Dimensionen danach bestimmt, in welchem Ausmaß sie öffentlich bzw. privat sind.

Entscheidend sind dabei:

- die Produktion des Raumes
- das Eigentum an Raum
- die Regulierung/Nutzung des Raumes
- der Sozialcharakter/Nutzbarkeit des Raumes

Es ist außerdem zu bestimmen, welcher Raumtyp symbolisch vermittelt wird, also

- die symbolische Vermittlung von Zugänglichkeit/Geschlossenheit an die Nutzer.

Diese Bestimmung des Grades an Öffentlichkeit hat für jeden Raum zu erfolgen, der im Rahmen dieser Arbeit behandelt wird. Dabei wird ausdrücklich davon ausgegangen, dass öffentliches Leben und öffentliches Verhalten (oder anders ausgedrückt: das „Öffentliche“) nicht zwangsläufig an öffentliche Räume gebunden ist. Auch private Räume, wie eben das Einkaufszentrum oder die U-Bahn Passage, können von Akteuren als öffentliche Räume wahrgenommen und genutzt werden, denn „jede Gruppe sucht sich ihre Öffentlichkeit.“ (Schneider 2002: 291).

Sind Auswahl und die Bestimmung öffentlicher Räume erfolgt, so muss der konkrete öffentlichen Raum soziologisch analysiert werden. Dies erfolgt gemäß „dem gesellschaftlichen Herstellungs-, Verwendungs- und Aneignungszusammenhang seines materiellen Substrats“ (Läpple 1992: 197). Es soll demnach der physisch-materielle Raum in Bezug auf die eingelagerten gesellschaftlichen Handlungsstrukturen, das vermittelnde institutionalisierte Regulationssystem und dem räumlichen Repräsentationssystem untersucht werden. Die Ausschließung aus öffentlichen Räumen wird dabei in beiden Analyseschritten berücksichtigt, einerseits bei der Bestimmung des Raumes (nach dessen Zugänglichkeit, bzw. dessen Regulierung) und andererseits bei der Beschreibung des institutionalisierten Regulationssystems im Raum.

Die Relevanz einer solchen Analyse wurde bereits verdeutlicht: Öffentliche Räume sind die Schauplätze der Selbstdarstellung und der Interaktion (Eckel 1996: 172), Orte des zivilen Zusammenlebens (Feldtkeller 2005: 120) sowie von Kommunikation und Begegnung (Wentz 2002: 192). Ausschluss aus eben diesen Orten des städtischen Lebens ist demnach für den Ausgeschlossenen nicht nur mit einer Ausschließung aus der Gesellschaft gleichzusetzen, sondern auch eine Gefährdung für die „Öffentlichkeit des Raumes“ an sich. Denn...

„[d]ie bürgerliche Öffentlichkeit steht und fällt mit dem Prinzip des allgemeinen Zugangs. Eine Öffentlichkeit, von der angebbare Gruppen eo ipso ausgeschlossen wären, ist nicht etwa nur unvollständig, sie ist vielmehr gar keine Öffentlichkeit.“ (Habermas 1990: 156)

4. Prozesse der Ausschließung in der Stadt

Nach der Beschreibung der Stadt und ihrer öffentlichen Räume sowie der Bestimmung dessen, was in dieser Arbeit unter öffentlichen Räumen verstanden wird, ist es an der Zeit die räumliche Ebene zunächst zu verlassen und sich den sozialen Prozessen, die in den öffentlichen Räumen der Stadt vor sich gehen, zu widmen. Dabei soll zunächst bestimmt werden was im Rahmen der

vorliegenden Arbeit behandelt wird bzw. *welche* sozialen Prozesse untersucht werden. Für diesen Zweck werden zuerst die Konzepte des sozialen Ausschlusses bzw. der sozialen Ausgrenzung (Exklusion) beschrieben. Anschließend wird versucht die sozialen Ausschließungen in größere gesellschaftliche Zusammenhänge einzubetten und die Fragen *warum* diese Entwicklungen zu beobachten sind und *welche* Konsequenzen sie nach sich ziehen zu beantworten. Darauf folgt die Beschreibung der Betroffenen der Machtinterventionen und Ausschließungen. In diesem Kapitel der Arbeit wird gezeigt werden, *wer* von diesen Machtinterventionen betroffen ist. Am Ende des Kapitels kommen wir auf die räumliche Ebenen zurück und es wird gezeigt, *wie* und *wo* Machtinterventionen und Ausschließungsprozesse in der Stadt durchgesetzt werden.

4.1. Ausschließung und Ausgrenzung

„Sozialer Ausschluß ist ein Sammelbegriff für Ausgrenzung von Individuen aus Gruppen und sozialen Verbänden, formellen Organisationen oder gar Gesellschaften, unabhängig davon, aufgrund welcher Merkmale und mit welcher Begründung zwischen Ein- und Ausgeschlossenen differenziert wird.“ (Funk 1995: 254, zit. nach Wehrheim 2006: 31)

Diese Definition der sozialen Ausschließung von Albrecht Funkt beschreibt einen Umstand, der in nahezu jedem Bereich der Gesellschaft zu finden ist: Nicht jeder hat automatisch Zugang zu jeder Organisation oder Gruppe. So sind Schüler von der ordentlichen Inskription an der Universität ausgeschlossen, Frauen von Führungspositionen in der römisch-katholischen Kirche, Mittellose vom Tennisklub, Asylwerber von der Teilhabe an der österreichischen Gesellschaft und dem österreichischen Arbeitsmarkt usw. Dabei werden je nach Art des Verbandes oder der Organisation verschiedene Kriterien zur Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss herangezogen: Geschlecht, Qualifikation, verfügbares Kapital, Staatsbürgerschaft oder andere Merkmale. Weiters ist zu beachten, dass nicht jeder Ausschluss aus einem Verband oder einer Organisation die gleiche Schwere aufweist: Die Ablehnung im Tennisklub ist wahrscheinlich mit geringerer Tragweite ausgestattet als der Ausschluss eines Asylwerbers vom Arbeitsmarkt. Damit ist auch ein weiteres Merkmal der sozialen Ausschließung genannt: Die Teilhabe am Verband, der Organisation, der Gesellschaft kann Vorteile, der Ausschluss teils bedeutende Nachteile bringen. Dieser Umstand ist charakteristisch für nahezu jeden Verband oder jede Organisation, denn die Mitgliedschaft muss dem Individuum Vorteile bringen, damit sie sich auch lohnt.

„Soziale Schließung ist ein Prozess, der Gemeinschaften und Gesellschaften den Zugang zu Privilegien sichern soll. Vereine, Nationen, Universitäten, Parteien etc. pp. definieren sich dadurch, dass nicht alle Subjekte teilhabeberechtigt sind.“ (Wehrheim 2006: 31)

Die Vorteile, die die Mitgliedschaft oder Teilhabe bringen können, sind ebenso vielfältig wie die Verbände und Organisationen, die ihre Mitglieder selektieren. Diese reichen von bestimmten Vorteilen in Form von Dienstleistungen, die exklusiv nur für Mitglieder erbracht werden über soziale Kontakte mit Gleichgesinnten bis hin zur Verfügbarkeit über Ressourcen in Form der Kapitalarten nach Bourdieu (siehe Bourdieu 1997), die auch (aber nicht nur) innerhalb prestigeträchtiger Verbände und Gruppen erworben werden können. Soziale Ausschließung bezieht sich aber nicht nur auf Organisationen und Verbände, sondern kann durchaus in jedem Subsystem der Gesellschaft beobachtet werden. Ausschließung erfolgt auf den verschiedensten Dimensionen und zieht folglich auch verschiedene Wirkungen nach sich.

Martin Kronauer (1997) streicht zwei Kernpunkte der Dimensionen von Ausschließung heraus: Ausschluss aus Interdependenzbeziehungen (Markt, soziale Beziehungen, Arbeit) und Ausschluss aus Teilhabemöglichkeiten an der Gesellschaft (Partizipation an Politik, Markt, Konsum, Kultur) (Wehrheim 2006: 37). Diese beiden übergeordneten Ausschließungen haben zur Folge, dass „[a]us wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnissen einseitige [werden], Zugang zu gesellschaftlichen Teilbereichen wird blockiert. Der Ausgrenzungsprozess zeigt sich nicht nur in der Kumulation von Ausschließungen, sondern ebenso in dem sukzessiven Fortschreiten des Ausschlusses innerhalb der einzelnen Dimensionen.“ (Wehrheim 2006: 37; Herv. i. O.). Bei dem nun eingeführten Begriff der sozialen Ausgrenzung handelt es sich um einen Prozess, der durch Ausschließungen aus Teilbereichen der Gesellschaft hervorgerufen und verschärft wird. Das hat zur Folge, dass das ausgeschlossene Individuum aufgrund der kumulierten Ausschließungen im Endeffekt auch sozial ausgegrenzt ist.

Auch Jan Wehrheim weist darauf hin, dass der Ausschluss aus einem Teilbereich der Gesellschaft durchaus auf die gesellschaftliche Teilhabe als Ganzes wirken kann, wodurch sich die soziale Ausschließung zur sozialen Ausgrenzung wandelt (Wehrheim 2006: 31). Voraussetzung für diese Verschärfung der Ausschließung zur Ausgrenzung ist, dass ein Betroffener in mehr als einem Teilbereich ausgeschlossen wird, denn „[s]oziale Ausgrenzung kann als ein *multidimensionaler, strukturell bedingter* und *kumulativer Prozess* definiert werden. [...] Ausschluss aus Teilhabemöglichkeiten führt erst durch Kumulation zu sozialer Ausgrenzung und gleichzeitig kann Ausschluss aus einem Teilbereich Ausschluss aus anderen nach sich ziehen.“ (Wehrheim 2006: 34; Herv. i. O.). Somit kann die soziale Ausgrenzung, die ein Resultat einander verstärkender Ausschließungen ist, als ein Begriff angesehen werden, der eine neue Art der sozialen Ungleichheit bezeichnet:

„Statt des mehr >Mehr oder Weniger< von Arm und Reich, statt der Hierarchie von >Oben und Unten< [...] zeichne sich eine Spaltung der Gesellschaft ab in ein >Drinnen< und ein >Draußen<, in Zugehörige und Ausgegrenzte. Damit verändert sich das Gesicht der >sozialen Frage<. Ging es vordem um die ungleiche Verteilung der Früchte der Arbeit, also um Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums zwischen Kapital und Arbeit, so geht es heute um den Ausschluss von Arbeit; [...] wurden früher Ausbeutung und Gerechtigkeit thematisiert, so geht es heute um die Existenz einer anscheinend >überflüssigen< Gruppe, die nicht einmal mehr Objekt der Ausbeutung werden kann.“ (Häußerman et al. 2004: 8)

Als Beleg für diesen Wandel der sozialen Fragen nennen Häußermann et al. vier Faktoren: Die strukturelle Verfestigung von Arbeitslosigkeit in Europa seit den 70er Jahren, zunehmende Migration, die soziale Ungleichheit ethnisch verfestigt, veränderte Haushaltsstrukturen und schwächere soziale Netzwerke sowie Segregationstendenzen in den (Groß-)Städten (Häußermann et al. 2004: 9f). Alle diese Faktoren sind nach Häußermann et al. als Hinweise dafür anzusehen, dass man nicht mehr ausschließlich – wie im Rahmen der traditionellen Schichtungstheorien – von gesellschaftlich oben und unten platzierten Individuen ausgehen kann. Man muss vielmehr auch Individuen berücksichtigen, die in den traditionellen Schichtungskonzepten nicht mehr verortet werden können. Die Gründe für diese Entwicklung der zunehmenden Ausgrenzung sind nach Häußermann et al.:

1. Strukturwandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft, die weniger Arbeitsplätze für gering qualifizierte Arbeiter zur Verfügung stellt (ebd.: 11).
2. Globalisierung der ökonomischen Beziehungen, die das Bild eines Lebensstandards in die Regionen der sog. „Dritten Welt“ exportiert, der dort nicht erreicht werden kann. Das Streben nach diesem Wohlstand führt zu Migration in die westlichen Städte; die Anwesenheit der „Dritten Welt“ wird in den westlichen Städten zur Normalität (ebd.: 11f).
3. Im globalen Wettbewerb als Wirtschaftsstandorte bauen die Wohlfahrtsstaaten ihre Leistungen ab, sozial Bedürftige erhalten weniger Schutz und Absicherung (ebd.: 12).
4. Für diejenigen, die außerhalb des Arbeitsmarktes stehen, werden keine gesellschaftlich akzeptierten Rollen mehr angeboten. Die informelle Ökonomie bietet keine Möglichkeiten zur Existenzsicherung mehr an (ebd.).
5. Der Strukturwandel in den Städten trägt ebenfalls zur Ausgrenzung bei: Die sozialen Distanzen in den Städten werden größer und bewirken Segregation von einkommensschwachen und finanzstarken Haushalten. Es bilden sich Armutsquartiere, die zum Territorium der Ausgegrenzten werden (ebd.: 12f).

Soziale Ausgrenzung ergibt sich durch einander verstärkende Ausschließungen eines Individuums, „Exklusion ist daher nur zu verstehen, wenn Interdependenzen zwischen den einzelnen Dimensionen erkannt werden. Welche Folgen hat eine Benachteiligung in einer Dimension auf Partizipationschancen in einer anderen?“ (Wehrheim 2006: 34).

Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt bedeutet Ausgrenzung aus der Arbeitsteilung der Gesellschaft und in Folge, aufgrund der geringeren zur Verfügung stehenden Geldmittel, auch aus dem Konsum, wodurch die Betroffenen in zweifacher Hinsicht für den Markt entbehrlich werden (Wehrheim 2006: 35). Weiters kann diese Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt auch kulturelle Ausgrenzung nach sich ziehen, wenn gesellschaftlich anerkannte Verhaltensmuster, Ziele und Werte aufgrund der vorangehenden Ausgrenzung nicht erreicht oder übernommen werden können (ebd.: 35).¹⁶ Unter Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt darf natürlich nicht nur ihre extremste Form – die (Langzeit-)Arbeitslosigkeit – verstanden werden, es müssen ebenso auch prekäre Beschäftigungsverhältnisse als eine Art der Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt angesehen werden. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse führen einerseits dazu, dass die prekär Beschäftigten aus weiten Teilen des Wohlfahrtsstaates teilweise ausgeschlossen sind (Reinprecht 2008: 15). Andererseits „fungiert das Normalerwerbsverhältnis als Maßstab für gelungene soziale Integration [...], prekäre Beschäftigungsverhältnisse werden hingegen sanktioniert.“ (Reinprecht 2008: 15). Diese Trennung in „angesehene“ und „von der Norm abweichende“ Beschäftigungsarten führt dazu, dass sich unter den Beschäftigten Ausgrenzungsängste ausbreiten oder die Betroffenen ausgegrenzt werden (Reinprecht 2008: 15). Auch in der Dimension des Rechts sind Ausschließungsprozesse zu beobachten, die in der Trennung der Staatsbürgerrechte und der Rechte von Migranten begründet sind (Wehrheim 2006: 35). Diskriminierung und Stigmatisierung können ebenfalls als Ausgrenzungen betrachtet werden, wenn sie die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe eines Individuums beeinträchtigen (ebd.); ebenso wie die Selbstdefinition eines Individuums als ausgegrenzt die Ausgrenzungen in anderen Bereichen weiter verstärken können (ebd.: 35f).¹⁷ Soziale Isolation kann als Resultat verschiedener anderer Ausgrenzungen betrachtet werden (etwa in der Form des Verlustes sozialer Kontakte oder homogenisierter sozialer Kontakte mit anderen Ausgegrenzten), verstärkt aber auch die auslösenden Ausgrenzungen weiter (ebd.: 36). Die Dimension des räumlichen Ausschlusses, die in dieser Arbeit vorrangig behandelt werden soll, wird von Jan Wehrheim in drei Unterdimensionen

16 An dieser Stelle sei auf die verschiedenen Subkulturtheorien zur Erklärung von Devianz hingewiesen, die davon ausgehen, dass Angehörige von Subkulturen bzw. der Unterschicht die Ziele und Werte der Mittelschicht aufgrund von strukturell geringeren Möglichkeiten der Zielerreichung nicht verwirklichen können (siehe Lamnek 1999: 142ff).

17 Zu den Konsequenzen dieser Fremd- und Selbstdefinitionen nach dem Labeling Approach siehe Lamnek 1999: 216ff.

zerlegt: Abgrenzung des Nationalstaates, Segregation im (Stadt-)Raum und Zugangsmöglichkeiten zu bestimmten Räumen (ebd.). Die letzte dieser Unterdimensionen ist für die vorliegende Arbeit von zentraler Bedeutung und soll nun näher erörtert werden.

Wird der Zugang zu öffentlichen Räumen erschwert oder gar verhindert, so hat das weitreichende Folgen für die Betroffenen. Wie bereits in Kapitel 3 dieser Arbeit beschrieben, übernehmen öffentliche Räume vielfältige Funktionen für Stadt und Stadtbevölkerung. Diese Funktionen des öffentlichen Raumes sind meist in den Bereichen der Kommunikation und Interaktion mit anderen Stadtbewohnern angesiedelt. Ausschluss aus öffentlichen Räumen kann demnach auch Ausschluss aus der Öffentlichkeit an sich bzw. dem sozialen, politischen und ökonomischen Leben bedeuten (ebd.). Es handelt sich demnach bei räumlichen Ausschließungsprozessen um eine Ausschließung aus den Teilhabemöglichkeiten an der Gesellschaft.

Allgemeine Prozesse der Ausschließung werden somit durch den Ausschluss aus öffentlichen Räumen weiter verstärkt. Sie sind aber auch für sich alleine genommen von großer Bedeutung für die Betroffenen. Gerade sozial schwache Gruppen und marginalisierte Personen sind auf öffentliche Räume als Orte der Repräsentation angewiesen, da ihnen nur beschränkt anderen Orte oder Möglichkeiten der Repräsentation, wie etwa in den Medien oder der politischen Diskussion, offenstehen (ebd.). Für Obdachlose und Bettler nehmen öffentliche Räume sogar eine Schlüsselrolle ein: Einerseits weil ihnen in den meisten Fällen keine private Sphäre oder private Räume zur Verfügung stehen, andererseits weil sie bspw. zum Betteln oder für den Verkauf von Straßenzeitungen auf ihre Präsenz in öffentlichen Räumen angewiesen sind (ebd.). Wären diese Gruppen zur Gänze aus den öffentlichen Räumen verbannt, so wäre das – in einer zugespitzten Formulierung – mit einer Verbannung aus dem kollektiven Gedächtnis der Stadt gleichzusetzen.

Doch welche Zugangsregeln zu und Regulierungen in öffentlichen Räumen können auch tatsächlich als Ausschließung betrachtet werden? Jan Wehrheim benennt in *„Die überwachte Stadt“* (2006) vier Kategorien der Zugangsregulierung zu öffentlichen Räumen, die auch in dieser Arbeit als Arten räumlicher Ausschließung verwendet werden:

„Räumlicher Ausschluss bzw. Verdrängung wird dann als gegeben angesehen, wenn

- jemand keinen Zutritt zu (physischen) Räumen der öffentlichen Sphäre bekommt;
- jemand nach einem Betreten aus Räumen entweder durch informelles Wegschicken, durch körperliche Verbringung oder durch Androhung von Sanktionen verwiesen wird;
- Räume so stark reglementiert oder so gestaltet sind, dass habituelle Handlungen nicht möglich oder aber verboten sind;

- jemand latent – durch anderweitige Nutzung oder durch Erscheinungsbild der Räume – am Betreten gehindert wird.“ (Wehrheim 2006: 32)

Auch die soziale Segregation im (Stadt-)Raum kann als eine Form räumlicher Ausschließung verstanden werden. Die Ausgeschlossenen, wie etwa sozial Schwache oder Angehörige einer ethnischen Minderheit, werden durch Marktmechanismen über höhere Mietpreise von den Wohngebieten der Mittel- und Oberschicht ferngehalten (Häußermann 2006: 297f; Heineberg 2001: 107; 142f). Die Folge dieser Segregation (bzw. dieses vermittelten Ausschlusses) sind sozial und/oder ethnisch homogene Wohnquartiere, welche wiederum selbst weitere Ausgrenzungen hervorrufen und damit allgemeine Ausgrenzungsprozesse weiter verstärken können:

„Marginalisierung und Ausgrenzung kann durch eine räumliche Konzentration von Personen und Haushalten, die in ähnlicher Weise verarmt, diskriminiert und benachteiligt sind, hervorgerufen, beschleunigt und verstärkt werden.“ (Häußermann 2006: 296)

Diese „benachteiligten Quartiere“ können nach Häußermann (2006) auf vier Arten auf das Individuum wirken. Zunächst geht Häußermann davon aus, dass in solchen Quartieren mit überwiegend benachteiligten, ausgegrenzten und/oder diskriminierten Bewohnern abweichende Normen und Verhaltensweisen dominant werden können und von der Mehrheitsgesellschaft angesehene Rollen und Verhaltensweisen kaum vorhanden sind (Häußermann 2006: 308). Diese Dominanz abweichender Verhaltensweisen führt einerseits durch gesellschaftlichen Druck und andererseits durch soziales Lernen dazu, dass sich die abweichenden Normen immer weiter im Quartier verbreiten und verfestigen (ebd.: 308f). Die Folge ist, dass vor allem Kinder und Jugendliche Verhaltensweisen lernen, die von der Mehrheitsgesellschaft sanktioniert werden. Die Möglichkeiten dieser Heranwachsenden zum sozialen Lernen sind demnach eingeschränkt, das Erlernen der konformen Verhaltensweisen, die außerhalb des Quartiers positiv verstärkt werden, wird erschwert (ebd.: 309). Gleichzeitig werden die sozialen Kontakte innerhalb eines solchen Quartiers homogener. Diese engen und homogenen soziale Netze wirken nach Häußermann weit weniger produktiv als lose, aber dafür heterogene soziale Netze (ebd.), was zu Folge hat, dass die Beziehungen innerhalb des räumlichen Nahbereiches hinsichtlich ihrer Informations- und Interaktionschancen Defizite ausweisen (ebd.: 310). Weiters gehören Familien zu jenen Gruppen, die verstärkt aus benachteiligten Stadträumen abwandern wenn sie die Möglichkeit dazu haben. Die Abwanderung von Familien „verringert die soziale Stabilität im Quartier, weil es keine ausreichende Zahl von Aktivisten in quartiersbezogenen Institutionen, Vereinen, Initiativen und so weiter mehr gibt. Familien mit Kindern kümmern sich in der Regel stärker um die Qualität ihrer Wohnumwelt[.]“ (Häußermann 2006: 310). Somit verlässt mit den Familien auch soziales Potential,

das positiv und zwischen den Bewohnern moderierend wirken könnte, das Quartier (Häußermann 2006: 310). Die Sozialstruktur der Bewohner eines Quartiers wirkt auch auf das lokale Angebot an Waren und Dienstleistungen im Gebiet, was im Falle eines benachteiligten Quartiers zur Folge hat, dass sich die infrastrukturelle Versorgung mit kulturellen Gütern verschlechtert (ebd.). Um dennoch solche Güter und Dienstleistungen konsumieren zu können, müssen die Bewohner längere Wege in Kauf nehmen, was einen Mehraufwand sowohl an Zeit als auch an Geld gegenüber der Mehrheitsgesellschaft bedeutet (ebd.) – eine weitere benachteiligende Wirkung eines benachteiligten Stadtraumes.

Auch das Phänomen der Gated Communities fällt unter soziale Segregation, allerdings handelt es sich hierbei um eine freiwillige Abgrenzung der Ober- und Mittelschichten, die sich in bewachte und abgegrenzte Wohnquartiere gehobenen Lebensstils zurückzieht. Diese Wohnform ist derart abgeschottet, dass ein Zugang ohne Berechtigung oder Einladung eines Bewohners gar nicht möglich ist. Die Folge dieser Abgrenzung ist ebenfalls eine nahezu vollständige Segregation der Ober- und Mittelschichten von der Unterschicht (ebd.: 252f).¹⁸

4.1.1. Castels Fallstricke des Exklusionsbegriffs

Obwohl (oder gerade weil) der Begriff der Ausgrenzung und der Exklusion in den vergangenen Jahren verstärkt zur Beschreibung sozialer Ungleichheit verwendet wird, gibt es auch Kritik an diesem Konzept. Besondere Beachtung fand Robert Castels Kritik am Exklusionsbegriff, da dieser – so zumindest Martin Kronauer (2008) – eine Doppelrolle als Protagonist und Kritiker innerhalb der Diskussion einnimmt (Kronauer 2008: 146). Im Folgenden soll sowohl auf Castels „Fallstricke des Exklusionsbegriffs“ als auch auf Kronauers Replik zu diesen Fallstricken eingegangen werden.

Zunächst spricht Castel dem Begriff der Exklusion seine Berechtigung als ein analytischer Begriff ab, da seine Verwendungsweisen zu vielfältig wären als dass sich mit ihm exakte Gesellschaftsanalysen durchführen ließen (Castel 2008: 69). Castel nennt als Beispiel für diesen Fallstrick die Gegenüberstellung eines Langzeitarbeitslosen im ländlichen Raum mit einem Jugendlichen aus einer französischen Vorstadt: Ihre Lebensgeschichten und Lebensstile haben wenig bis nichts gemeinsam, dennoch können beide Individuen mit dem Begriff eines „Ausgeschlossenen“ bezeichnet werden (ebd.: 69ff). Doch Castel sieht in einer solchen Bezeichnung keinen Sinn, denn „[v]on Ausschluss zu sprechen heißt, eine völlig negative Benennung anzuwenden, die einen Mangel bezeichnet, ohne zu sagen, worin er besteht oder woher er kommt.“ (Castel 2008: 71). Dem hält Martin Kronauer eine Definition von Ausgrenzung

¹⁸ Ausführlich zum Phänomen der Gated Communities siehe Wehrheim 1999.

entgegen, die Castel im selben Artikel aufstellt und durch die Castel nach Kronauers Ansicht die geäußerte Kritik sofort wieder entkräften würde (Kronauer 2008: 149). Dabei handelt es sich um die Definition der Exklusion als „Zustand all derer [...], die sich außerhalb der lebendigen sozialen Austauschprozesse gestellt sehen.“ (Castel 2008: 71).

Diese Definition der Exklusion als einen Zustand ist für Castel aus einem anderen Grund problematisch. Durch die Bezeichnung der Exklusion als einen Zustand verliere man nämlich den Prozesscharakter des gesellschaftlichen Ausschlusses aus den Augen (ebd.). Castel schlägt statt dessen die Verwendung des Begriffes der „*désaffilié*“ vor, denn „[i]n den meisten Fällen ist der >>Ausgeschlossene<<“ in Wirklichkeit ein *Entkoppelter, Entbundener (désaffilié)*, dessen Bahn aus einer Reihe von Abkoppelungen von früheren, mehr oder weniger stabilen oder instabilen Gleichgewichtszuständen besteht.“ (Castel 2008: 72; Herv. i. O.). Martin Kronauer schließt sich Castels Ansicht an, dass der Prozesscharakter gesellschaftlichen Ausschlusses bzw. Abkopplung betont werden muss (Kronauer 2007: 5), doch nach Kronauers Ansicht ändert auch der alternative Begriff der Ausgliederung zur Beschreibung dieser neuen Art sozialer Ungleichheit wenig am eigentlichen Problem: Der Vorstellung eines gesellschaftlichen „Drinnens“ und „Draußens“, von inner- und außerhalb der Gesellschaft stehenden Individuen, die bei beiden Begriffen mitschwingt (Kronauer 2008: 150). Dieser Kritikpunkt wird auch von Castel selbst erwähnt, allerdings in Form eines weiteren Fallstricks für den Exklusionsbegriff:

„Gewiss gibt es heute Menschen, die >>drin<<, und solche, die >>draußen<< sind, doch sie bevölkern keine getrennten Universen. Im strengen Sinne lässt sich in einer Gesellschaft nie von Situationen außerhalb des Sozialen sprechen.“ (Castel 2008: 73).

Martin Kronauer umgeht diesen Fallstrick, in dem er vorschlägt „Ausgrenzung heute in erster Linie als Ausgrenzung *in* der Gesellschaft zu begreifen anstatt als Ausgrenzung *aus* der Gesellschaft.“ (Kronauer 2007: 5; Herv. i. O.). Denn in einer globalisierten Welt mit transnationalen Märkten stellt „[sie] [die Ausgrenzung, Anm. CG] ein gesellschaftliches Ungleichheitsverhältnis dar, allerdings ein besonderes, von anderen Ungleichheitsverhältnissen verschiedenes. Ausgrenzung *in* der Gesellschaft setzt den (gewohnheitsmäßigen oder normativen) Anspruch auf Zugehörigkeit [...] voraus – ohne dass dieser Anspruch eingelöst würde.“ (Kronauer 2007: 6). In Folge präzisiert Martin Kronauer woraus die Exkludierten ausgeschlossen werden: Es ist nicht die Gesellschaft, sondern das Geflecht der Wechselseitigkeiten, wodurch aus der Einbindung in wechselseitige Beziehungen die einseitige Abhängigkeit der Betroffenen wird (Kronauer 2007: 6). Somit ist es der

Ausschluss aus gesellschaftlichen Interdependenzbeziehungen, der den Ausgeschlossenen zu Schaffen macht und sie die Ausgrenzungserfahrung als Erfahrung des Scheiterns erleben lässt (ebd.).

Weiters ist Robert Castel der Ansicht, dass mit dem Begriff der Exklusion mittlerweile vielerlei Dinge bezeichnet werden, allerdings nur selten wirkliche soziale Ausgrenzung (Castel 2008: 83). In den meisten Fällen handle es sich bei den als Exklusion bezeichneten Sachverhalten um „soziale Verwundbarkeit, die durch Degradierung der Arbeitsbeziehungen und der damit verbundenen Absicherungen, kurz: die Krise der Arbeitsgesellschaft, geschaffen worden ist. Man kann hier von Prekarisierung, Verwundbarkeit, Marginalisierung sprechen, doch nicht von Exklusion.“ (Castel 2008: 83). Martin Kronauer dreht in seiner Replik die Argumentation um: Seiner Ansicht nach „ist der Exklusionsbegriff für die Analyse der neuen sozialen Frage vielmehr [unverzichtbar], weil er allen anderen dafür ebenfalls notwendigen Begriffen – wie denen der Verwundbarkeit, der Prekarität, der Verunsicherung – den entscheidenden Frage- und Problemhorizont vorgibt, nämlich den von gesellschaftlicher Teilhabe und Demokratie.“ (Kronauer 2007: 4). Demnach kann bei der Diskussion sozialer Ungleichheit weder auf den Begriff bzw. das Konzept der Exklusion verzichtet werden noch auf die Einbeziehung von Prekarität, Vulnerabilität oder Marginalisierung. Der Begriff der Exklusion ist somit dazu geeignet die Zielrichtung vorzugeben, unter der Prekarisierung und Marginalisierung betrachtet werden müssen: Dem sukzessiven Ausschluss aus Interdependenzbeziehungen und die daraus resultierenden Folgen für das Individuum.

Nach der Benennung der Arten von Ausschließungen und der Diskussion des Begriffes sowie der Definition räumlicher Ausschließung und Ausgrenzung werden wir uns nun den Betroffenen dieser Ausschließung/en widmen. Der Autor wird dabei versuchen die Frage zu beantworten, wer von den genannten Ausschließungsprozessen betroffen ist. Zuvor soll aber noch versucht werden die Ausschließungs- und Ausgrenzungsprozesse in Kontext mit übergeordneten gesellschaftlichen Transformationen zu setzen.

4.2. Von der Disziplinargesellschaft zur Kontrollgesellschaft

Die Tendenz, dass zunehmend bestimmte gesellschaftliche Gruppen aus öffentlichen Räumen und dem öffentlichen Leben ausgeschlossen werden, geht mit dem Übergang in die sog. Kontrollgesellschaft einher. Was unter diesem Begriff verstanden werden kann und was die Kontrollgesellschaft ausmacht bzw. wodurch sie sich von anderen Gesellschaftstypen unterscheidet, soll in diesem Teil der Arbeit gezeigt werden.

4.2.1. Foucaults Disziplinargesellschaft

Um die Kontrollgesellschaft diskutieren zu können, muss zunächst auf ihre historische Vorgängerin, die von Michel Foucault in „*Überwachen und Strafen*“ (1994) ausführlich dargestellte Disziplinargesellschaft, eingegangen werden. Diese chronologische Abfolge sollte allerdings eher als ein Wechsel des gesellschaftlichen Kontrollparadigmas und nicht als eine evolutionäre Entwicklung der Disziplinargesellschaft verstanden werden. Vielmehr machten Änderungen in der ökonomischen Produktion die Änderung der Kontrolltechniken nötig, denn „die Formen sozialer Kontrolle [müssen] sich an die Grundbedingungen einer ökonomischen Entwicklung anpassen[.]“ (de Marinis 2000: 41). Natürlich trifft diese Feststellung auch auf die Vorgängerin der Foucault'schen Disziplinargesellschaft, die Souveränitätsgesellschaft des Absolutismus, in der die gesamte Macht bei den weltlichen Herrschern lag, zu. Es handelte sich bei der Souveränitätsgesellschaft um eine Machtökonomie der Abschöpfung (de Marinis 2000: 33). Bevölkerungswachstum und das Aufkommen des Industriekapitalismus bedingten den Übergang von der Souveränitätsgesellschaft zur Disziplinargesellschaft, die für die nun gewachsene Bevölkerung neue Macht- und Kontrollmechanismen zur Verfügung stellen musste (ebd.: 34). Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts wurde die Disziplinierung schließlich zur allgemeinen Herrschaftsform und das Zeitalter der Disziplinargesellschaft begann (Foucault 1994: 176).

Das Ziel der Foucault'schen Disziplinargesellschaft war die Produktion von Subjekten – die Subjektivierung – und die Steigerung ihrer produktiven Kräfte gemäß den gesellschaftlichen Zielsetzungen (de Marinis 2000: 35). Dies wurde vorrangig durch die Internierung der Körper in unterschiedliche Einschließungsmilieus erreicht, die in ihren vielfältigen Ausprägungen (Schule, Kaserne, Fabrik,...) und durch ihre Aneinanderreihung dazu dienten die Körper zu formen und zu disziplinieren (ebd.: 34):

„Der menschliche Körper geht in eine Machtmaschinerie ein, die ihn durchdringt, zergliedert und wieder zusammensetzt. [...] Die Disziplin fabriziert auf diese Weise unterworfenen und geübten Körper, fügsamen und gelehrigen Körper. Die Disziplin steigert die Kräfte des Körpers (um die ökonomische Nützlichkeit zu erhöhen) und schwächt diese selben Kräfte (um sie politisch fügsam zu machen).“ (Foucault 1994: 176)

Das Ziel der Disziplinargesellschaft war demnach die bestmögliche Formung der Körper, um sie auch bestmöglich in das ökonomische System bzw. in das Militär integrieren zu können. Gleichzeitig sollte der Geist zur leichteren Integration des Körpers gebrochen werden. Dabei wurde auf jede Kleinigkeit größten Wert gelegt, denn „die Disziplin ist eine politische Anatomie des Details.“ (Foucault 1994: 178).

Die bedeutendsten Kontrollmechanismen der Disziplinargesellschaft sind nach Foucault die bereits erwähnten Einschließungsmilieus, die jeder Körper in der Zeit seines Lebens zu durchlaufen hat. Jedes einzelne Einschließungsmilieu folgt dabei den gleichen Regeln, sei es in der Art der Disziplinierung (durch Überwachung, Sanktionen und Prüfung) oder in der Art der räumlichen Ausgestaltung. Dabei werden die Körper in jedem Einschließungsmilieu zunächst nach vier verschiedenen Techniken im Raum verteilt (Foucault 1994: 181).

Eine dieser Techniken ist die Klausur, die räumliche Trennung der Einschließungsmilieus von ihrer Umwelt zum Zweck der Steigerung ihrer Effizienz (ebd.: 181). Gleichzeitig sollen durch die Klausur die Körper homogenisiert, nach außen abgeschirmt und im Raum festgesetzt werden (de Marinis 2000: 96). Die nächste Technik, die in den Einschließungsmilieus zur Anwendung kommt, ist die Parzellierung: die Zuordnung eines speziellen Platzes für jedes Individuum, denn „Gruppenverteilungen sollen vermieden, kollektive Einnistungen sollen zerstreut, massive und unübersichtliche Vielheiten sollen zersetzt werden.“ (Foucault 1994: 183). Dabei entfällt auf jeden Körper je eine Zelle, denn „es geht darum, die Anwesenheiten und Abwesenheiten festzusetzen und festzustellen; [...] jeden Augenblick des Verhalten eines jeden überwachen, abschätzen und sanktionieren zu können[.]“ (Foucault 1994: 183f). Diese Platzzuweisungen erfolgen an Orten, die aufgrund ihre Architektur verschiedene Verwendungen zulassen (Foucault 1994: 184). Durch diese Platzzuweisungen werden die Körper an einen Produktionsapparat angeschlossen, der auf die Koordination seiner Elemente angewiesen ist und nur durch die Koordination von Körpern, Räumlichkeit und Tätigkeit funktionieren kann (de Marinis 2000: 97). Diese dritte Technik wird von Foucault als Zuweisung von Funktionsstellen bezeichnet (Foucault 1994: 184). Zuletzt bedienen sich die Einschließungsmilieus dem Prinzip des Ranges, das alle Elemente durch ihren Abstand voneinander bestimmt, wodurch sie grundsätzlich austauschbar werden (ebd.: 187):

„Die Disziplin ist die Kunst des Ranges und die Technik der Transformation von Anordnungen. Sie individualisiert die Körper durch eine Lokalisierung, die sie nicht verwurzelt, sondern in einem Netz von Relationen verteilt zirkulieren läßt.“ (Foucault 1994: 187)

Diese Aufteilung der Macht auf verschiedene Milieus (mit unterschiedlichen Wirkungen, aber demselben Ziel und gleichen Techniken) unterscheidet die Disziplinargesellschaft von ihrer Vorgängerin:

„Im Unterschied zur Souveränitätsmacht, bei der die Zentralinstanz zumindest einen Machtpol bildet, ist die Anwendung der Disziplinarmechanismen immer lokal, und sie hat in jeder Institution spezifische Auswirkungen, die später zusammengefügt werden und in weiterreichende Strategien einmünden können, um auf diese Weise Gesamteffekte zu zeitigen.“ (de Marinis 2000: 34)

Ein weiterer Aspekt der Disziplinargesellschaft ist das Prinzip der hierarchischen Überwachung, deren Idealtyp nach Foucault das militärische Lager ist (Foucault 1994: 221). Das künstlich errichtete Lager dient dem Zweck der Kontrolle und Sichtbarmachung seiner Insassen, wodurch deren Verhalten beeinflusst werden kann (ebd.: 222). Aufgrund dieses Prinzips des Lagers wurden auch allmählich die Parzellen in der Klausur wieder aufgeschlossen, jedoch nicht zur Freilassung der Körper, sondern zu deren effizienteren Überwachung (ebd.: 222f). Dieses Prinzip erlangte schließlich auch in anderen Räumen Geltung:

„Das Lager ist die Raumordnung einer Macht, die sich mit Hilfe einer allgemeinen Sichtbarkeit durchsetzt. Im Städtebau und bei der Errichtung von Arbeitersiedlungen, Spitälern, Asylern, Gefängnissen oder Erziehungsheimen sollte dieses Modell des Lagers zumindest in seinem Grundprinzip lange Zeit nachwirken: das Prinzip der räumlichen Verschachtelung hierarchisierter Überwachung, das Prinzip der >>Einlagerung<<.“ (Foucault 1994: 222)

Doch die Disziplinargesellschaft befand sich bereits während ihrer Beschreibung durch Foucault vor ihrem Ende. Heute sogar noch stärker als früher „befinden [wir] uns in einer allgemeinen Krise aller Einschließungsmilieus“ (Deleuze 1993a: 255), die einen neuerlichen Übergang in einen anderen Gesellschaftstypus bedingt: „Die *Kontrollgesellschaften* sind dabei, die Disziplinargesellschaften abzulösen.“ (Deleuze 1993a: 255; Herv. i. O.)

4.2.2. Übergang in die Kontrollgesellschaft

Die alten Machtformen der Disziplinargesellschaft sieht Gilles Deleuze ähnlich wie Gussformen, die das Subjekt formten und disziplinierten. In der Kontrollgesellschaft ist hingegen nicht mehr von starren Gussformen zu sprechen: Nach Deleuze sind diese neuen Machttechniken eher als Modulationen der Subjekte zu betrachten (Deleuze 1993a: 256). Damit entspricht diese Technik weitgehend den Prinzipien der Postmoderne, die von den Akteuren in einem immer stärkeren Ausmaß Flexibilität, Mobilität und Anpassungsfähigkeit verlangen (de Marinis 2000: 39). Diese Entwicklung ist aber keinesfalls isoliert zu betrachten, denn in nahezu jedem Bereich der postmodernen Gesellschaft sind Tendenzen der Entwicklung hin zur Kontrollgesellschaft – mal mehr, mal weniger stark – zu beobachten:

„Denn wie das Unternehmen die Fabrik ablöst, löst die permanente *Weiterbildung* tendenziell die *Schule* ab, und die kontinuierliche Kontrolle das Examen. [...] In den Disziplinargesellschaften hörte man nie auf anzufangen (von der Schule in die Kaserne, von der Kaserne in die Fabrik), während man in den Kontrollgesellschaften nie mit irgend etwas fertig wird[.]“

(Deleuze 1993a: 257; Herv. i. O.)

Beim Übergang in die Kontrollgesellschaft handelt es sich um eine Entwicklung, die in vielen Bereichen der Gesellschaft und in nahezu jedem klassischen Einschließungsmilieu zu beobachten ist.¹⁹ Die Optimierung der Individuen und die ständige Modulation und Anpassungsfähigkeit der Akteure stehen dabei im engen Zusammenhang mit den Entwicklungen des ökonomischen Systems: Die Produktion wird flexibilisiert, die Vollbeschäftigung kann nicht mehr erreicht werden und der Wohlfahrtsstaat zieht sich zunehmend zurück. Als Folge dieser Tendenzen können nicht mehr alle gesellschaftlichen Schichten integriert werden (de Marinis 2000: 40). Folglich „[müssen sich] die Formen sozialer Kontrolle an die Grundbedingungen einer ökonomischen Entwicklung anpassen, welche weniger expandiert als diversifiziert, spezialisiert und gleichzeitig permanent Arbeitskräfte aussondert.“ (de Marinis 2000: 41). Die Formen der sozialen Kontrolle sind aber nicht als rein abhängige Variablen zu betrachten, sie beeinflussen ebenso das ökonomische System so wie sie von demselben beeinflusst werden. Pablo de Marinis spricht daher von Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Faktoren. (de Marinis 2000: 40).

Der Übergang in die Kontrollgesellschaft ist allerdings nicht ausschließlich durch Veränderungen des ökonomischen Systems bedingt. Hubert Beste findet in „*Morphologie der Macht*“ (2000) drei gesellschaftliche Hintergründe für die Veränderungen des Kontrollsystems im Hinblick auf die Herstellung von innerer Sicherheit durch den Staat. Zunächst erwähnt aber auch Beste den Wandel des ökonomischen Systems als Grund für den Wandel im Kontrollsystem der Gesellschaft. Aufgrund der Krise des Fordismus und der zunehmenden Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse mit gleichzeitigem Abbau des Wohlfahrtsstaates wird die Integrationsfähigkeit des Staates geschwächt (Beste 2000: 35). Die Disziplinierung aller Individuen zur Steigerung der Produktivität kann nicht mehr gewährleistet werden und ist auch, aufgrund der Veränderungen des Arbeitsmarktes, gar nicht mehr zwingend erforderlich. Weiters sind der Wandel von kulturellen Werten und Normen sowie die zunehmende Individualisierung der Gesellschaft mitverantwortlich für die Schwächung der traditionellen Einschließungsmilieus. Die „informellen Instanzen“, denen in der traditionellen Devianzsoziologie bezüglich der Herstellung und Sicherung

¹⁹ Ein weiteres Indiz für die von Deleuze genannte Entwicklung hin zur ständigen Optimierung (und dem begleitenden Übergang in die Kontrollgesellschaft) findet sich in dem zunehmenden Absatz von Ratgeber- und Selbstmanagementliteratur bzw. dem steigenden Einfluss entsprechender Konzepte, die ebenfalls ständige Anpassung und Leistungssteigerung vom Individuum fordern (siehe Bröckling 2000).

von konformen Verhalten hohe Bedeutung zugeschrieben wurde, schrumpfen zu relativ beliebigen und zufälligen Instanzen der Verhaltenssteuerung.“ (Beste 2000: 36). Zuletzt nennt Beste des Ende des Realsozialismus als einen weiteren Auslöser für eine Veränderung im Kontrollsystem, da bestimmte ethnische Gruppen, meist aus Ost- und Mitteleuropa, als Bedrohung für die innere Sicherheit der Städte angesehen werden (Beste 2000: 36). Diese veränderten „Feinbilder“ bedürfen auch eines veränderten Umgangs mit Devianz und folglich auch eines anderen Kontrollregimes als vor dem Ende des Kalten Krieges und dem Fall des „Eisernen Vorhanges“.

4.2.3. Von der Kriminalitätsbekämpfung zum Management von Devianz

Das Einschließen von Individuen zum Zweck der Disziplinierung ist nicht mehr zeitgemäß, denn „wir treten ein in Kontrollgesellschaften, die nicht mehr durch Internierung funktionieren, sondern durch unablässige Kontrolle und unmittelbare Kommunikation.“ (Deleuze 1993b: 250). Es ist naheliegend, dass diese Veränderung auch auf den Umgang mit devianten Individuen und die Herstellung von Sicherheit durch den Staat wirkt. Schließlich bedingte das Aufkommen der Disziplinargesellschaft – wie Foucault im Untertitel seines Klassikers vermerkt – die Geburt des Gefängnisses. Diese Veränderung wird von de Marinis, mit Verweis auf Feeley und Simon (1992, 1994) als neue Pönologie bezeichnet. Diese neue Pönologie entspricht in ihren charakteristischen Wesenszügen den Paradigmen der Kontrollgesellschaft: Kriminalität könne nicht gänzlich vermieden werden, sondern wird im Durkheim'schen Sinne als gesellschaftlicher Tatbestand betrachtet²⁰, verwaltet und nach Wahrscheinlichkeitsberechnungen kontrolliert. Die Wiedereingliederung devianter Individuen wird zu Gunsten der einfachen Verwaltung von Devianz zurückgedrängt und die individualisierende Strafe wird durch die Behandlung und Bestrafung von aggregierten Risikogruppen ersetzt (de Marinis 2000: 44). Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese neue Pönologie hauptsächlich auf gesellschaftliche Randgruppen und nicht etwa auf „white collar crime“ und Korruption angewandt wird. Es ist daher „eher der 'Aufstand' oder die 'Unruhe', die (präventiv) verfolgt und bekämpft werden, nicht die Verletzung einer Norm.“ (de Marinis 2000: 46).

Diese Veränderungen im Strafsystem werden von Hubert Beste ausführlicher als „neue Kriminologien des Alltagslebens“ (Beste 2000: 39) beschrieben; auch er sieht deren Aufkommen als Reaktion auf die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse:

20 Zu den Theorien abweichenden Verhaltens nach Durkheim und Merton siehe Lamnek 1999: 108ff.

„In sog. 'Hochkriminalitätsgesellschaften' wird die Frage der Devianz nicht sonderlich anders gemanagt als das Problem des ständig wachsenden Straßenverkehrs [...] Es bilden sich neue Formen eines Kriminalitätsmanagements heraus, die den zu gewinnenden Krieg gegen das Verbrechen verabschieden und sich eher an versicherungstechnischen Lösungsstrategien orientieren ('actuarial justice').“ (Beste 2000: 40)

Das Aufkommen des Kriminalitätsmanagements ist nach Hubert Beste, mit Verweis auf die Überlegungen von Jock Young (1999), wie auch der Übergang in die Kontrollgesellschaft mit ökonomischen Veränderungen und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft verbunden (Beste 2000: 48). Die Inklusionsgesellschaft von Foucault, mit ihren Bestrebungen der Reintegration von devianten Individuen in die Gesellschaft, wurde durch die zunehmende Individualisierung in den 60er und 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts geschwächt. Die Spaltung des Arbeitsmarktes (Krise der Produktion, Zunahme des Tertiärsektors) und die sich ausbreitende Prekarisierung der Gesellschaft in den 80er und 90er Jahren verstärkten diesen Prozess weiter (ebd.: 49). Bedingt durch diese beiden Phasen gesellschaftlicher und ökonomischer Veränderungen breiteten sich Ausschließungsprozesse weiter aus.

„Die Verwerfungen im materiellen wie sozialen Sektor (Arbeit und Familie) sind als Ausdruck des grundlegenden Wandels der Produktivkräfte zu werten, wobei die Dynamik dieses Transformationsprozesses wiederum die Kriminalitätsentwicklung mitsamt ihres Kontrollarsenals erfaßt.“ (Beste 2000: 49)

Mit der Transformation des Kontrollarsenals sind die sozialen Ausschließungen der Kontrollgesellschaft gemeint. Jock Young sieht deren Zunahme als Reaktion auf die Kriminalitätsentwicklung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die auf drei Ebenen ausgedrückt wird:

„(1.) Auf der Ebene des Vermeidungsverhaltens innerhalb der Öffentlichkeit, das sich auch in einer wachsenden Kriminalitätsfurcht ausdrückt; (2.) auf der Ebene staatlicher Inhaftierungs- und Strafpolitik; (3.) auf der Ebene der Privatisierung und zunehmenden Reglementierung öffentlicher Räume.“ (Beste 2000: 50)

Diese neuen Techniken des Kriminalitätsmanagements entsprechen nach Beste den Anforderungen und Verhältnissen der Postmoderne bzw. der Kontrollgesellschaft:

1. Auch nach ihm „[gilt] Kriminalität nicht länger als Normabweichung, individuelle Pathologie oder Anzeichen fehlgeschlagener Sozialisation, sondern als normales gesellschaftliches Phänomen der fortgeschrittenen Moderne“ (Beste 2000: 40). Dieses kalkulierbare Risiko soll und kann demnach nicht mehr gänzlich verhindert, sondern bloß noch reduziert und gesteuert werden. Ansatzpunkt dieser neuen Ansicht sind nicht mehr Staat und staatliche Kontrollinstanzen, sondern der Bürger, dem zweckrationales Handeln unterstellt wird (Beste 2000: 40f).
2. Das äußert sich in der vielfältigen Einbeziehung nicht-staatlicher Akteure bei der Herstellung von Sicherheit. Es handelt sich dabei um „eine neue Technik des Regierens und Herrschens aus der Distanz, die sich vor allem ökonomischer Rationalität verpflichtet fühlt und sich als fester Bestandteil des Alltagslebens wie der allgemeinen Organisationsstruktur definiert.“ (Beste 2000: 41). Der Begriff des „Regierens aus der Distanz“ darf aber nicht als ein Rückzug des Staates oder Nachlassen der Kontrolle verstanden werden, vielmehr wird die Kontrolle aus den Einschließungsmilieus gelöst und soll dadurch ständig (auch im Alltagsleben) auf die Individuen wirken.
3. Die mit den hohen Kriminalitätsraten überforderten Behörden reagieren, indem Prozesse optimiert und Management bezogene Konzepte mit dem Ziel höherer Effizienz und Wirtschaftlichkeit implementiert werden (Beste 2000: 41).
4. Gleichzeitig wird Devianz auch teilweise von den Behörden herunter definiert und eine schnellere Verfahrensabwicklung forciert. Das geschieht hauptsächlich durch Ausweitung der Vergleichsmöglichkeiten vor Gericht, Geldstrafen, Verfahrensbeschleunigungen u.ä. (ebd.: 42).
5. Da Kriminalität nicht vollständig verhindert werden kann, werden andere Kriterien zur Beurteilung von Erfolg oder Misserfolg der Kriminalitätskontrolle herangezogen (ebd.). Man denke dabei bspw. an die oft zur Begründung verschiedenster sicherheitspolitischer Maßnahmen herangezogene Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls, mit der in Österreich verschiedenste Eingriffe in öffentliche Räume – vom Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Burgenland über die Einführung von Stadtwachen bis hin zur Präsenz von Polizisten in der Nacht-U-Bahn in Wien – legitimiert werden.
6. Um ihr Gesicht zu wahren und die öffentliche Meinung zu beeinflussen, schlagen Regierungen in Teilbereichen der Kriminalität eine härtere Gangart ein und „[verfolgen] punitive 'law and order' – Strategien, die dazu geeignet sind, staatliche Macht, Entschlossenheit und Stärke zu demonstrieren und Aggressionspotentiale in populistischer Manier zu instrumentalisieren.“ (Beste 2000: 43).

7. Kriminalitätsformen die nicht unter Punkt 1 fallen, werden mit Hilfe dieser „law and order“ - Strategien verfolgt. Sie können als eine „Sicht des Fremden, des gefährlichen Mitglieds unterschiedlicher ethnischer und sozialer Gruppen, die nur wenig Ähnlichkeit mit 'uns' aufweisen“ (Beste 2000: 43) verstanden werden. Es wird somit eine Grenzen zwischen „uns“ und „ihnen“ gezogen, zwischen denen, die die Gesellschaft aufrecht erhalten und jenen, die sie bedrohen. Dabei wird von einer Wiedereingliederung der Bedrohenden abgesehen und der gesellschaftliche Ausschluss derselben verfolgt (Beste 2000: 44).
8. Zuletzt wird auch die Sicherheit dem Markt überlassen, was zur Folge hat, dass die am stärksten bedrohten (meist auch sozial schwachen) Gruppen über die geringste Sicherheit verfügen. Die Gesellschaft wird auf diesem Weg weiter gespalten (ebd.).

Zusammenfassend beschreibt Hubert Beste diese neue Form des Kriminalitätsmanagements folgendermaßen:

„Diese neue Strafpolitik hat keine Visionen mehr. Sie repräsentiert Gefahrenmanagement und eine Verpolizeilichung der ökonomischen Krise. Sie bürdet die Last sozialer Kontrolle jenen Individuen und gesellschaftlichen Organisationen auf, die für diese Aufgaben ohnehin schlecht ausgerüstet sind.“ (Beste 2000: 45)

Die Umstrukturierungen im staatlichen Kontrollhandeln erfolgen aufgrund der bislang beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen und den neuen Techniken des Kriminalmanagements. Diese Umstrukturierungen fasst Hubert Beste in Form von drei Thesen zusammen.

„Entmoralisierung, Proaktivierung, Präventierung: Soziale Kontrolle entkoppelt sich zunehmend vom normativen Gegensatz 'Recht – Unrecht' und nähert sich einem neuen Kontrollparadigma, das durch die Gegenüberstellung 'Sicherheit – Unsicherheit' konturiert ist.“ (Beste 2000: 70)

Das offizielle Strafrecht verliert zusehends an Bedeutung, weshalb es verstärkt durch „unterstrafrechtliche Partikularnormen [...], die eine besondere Art von 'Privatstrafrecht' begründen“ (Beste 2000: 71) ersetzt bzw. ergänzt wird. Dies kann auf zwei Arten erfolgen: Einerseits, indem bestimmte Verhaltensweisen im öffentlichen Raum als Ordnungswidrigkeiten definiert und dadurch sanktionierbar werden oder andererseits der öffentliche Raum gleich „vollständig privatisiert“ (d.h. dass der Raum in seiner juristischen Dimension als privater Raum einzustufen wäre) und ein Hausrecht eingesetzt wird (Beste 2000: 71). Durch das Hausrecht lassen sich nahezu alle Verhaltensweisen in einem privaten Raum steuern und sanktionieren, allerdings ist dieses

Vorgehen weitaus aufwendiger und politisch schwieriger durchzusetzen als die Definition bestimmter Verhaltensweisen als Ordnungswidrigkeiten. Das Ziel ist allerdings klar, denn „im Ergebnis läuft diese Strategie auf eine Säuberungspolitik hinaus, die sich auf ganz bestimmte Personen- und Paragruppen erstreckt. [...] Öffentlich legitimiert werden diese Vertreibungen mit einer 'Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung' im Zusammenspiel mit einer Störung des konsumorientierten Lebensgefühls, die gerade mit Blick auf die einkommensstarken Bevölkerungsschichten verhindert werden müsse.“ (Beste 2000: 70f).

„Privatisierung, Deregulierung, Kommodifizierung: Soziale Kontrolle wendet sich in stärker werdendem Maße ökonomisch effizienteren Mitteln und Methoden der Verhaltenssteuerung zu.“ (Beste 2000: 70)

Damit meint Beste, dass die Städte und Kommunen viele Kontrollaufgaben auslagern und an private Akteure weiterreichen, wie es bspw. bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs, Transporten von Gefahrgütern oder dem Objektschutz zu beobachten ist (Beste 2000: 72). Diese Auslagerung kann sich sowohl für den Staat (bzw. die Stadt) als auch für die privaten Akteure als lohnenswert erweisen, auch wenn letztere dennoch auf einen starken Staat im Hintergrund – das Gewaltmonopol des Staates, der dem privaten Akteur den Auftrag erteilt hat – angewiesen sind (ebd.: 73).

„Klassifizierung, Differenzierung, Professionalisierung: Soziale Kontrolle tendiert verstärkt dazu, unmittelbarer, direkter und aktiver in gesellschaftliche Geschehensabläufe einzugreifen, um sie steuernd zu beeinflussen.“ (Beste 2000: 70)

Die (staatliche oder privatisierte) Kontrolle wird erleichtert, wenn die Kontrollierten klar erkennbar und eindeutig zuzuordnen sind. Zu diesem Zweck wird auf Persönlichkeitsmerkmale oder das äußere Erscheinungsbild zurückgegriffen, um eine Person als „gefährlich“ oder „die öffentliche Ordnung gefährdend“ einzustufen (Beste 2000: 73). In der Praxis bedeutet das, dass bspw. eine verwahrloste Erscheinung (bei Obdachlosen), szenetypisches Aussehen (bei Punkern) oder die Herkunft und Hautfarbe einer Person (bei „gewerbsmäßigen Ost-Bettlern“) für die Sanktionierung eines Individuums im öffentlichen Raum entscheidend sind. Es „existieren auf Seiten der Kontrollierten zwar Möglichkeiten der kontrollpolitischen Irreführung oder Täuschung. Diese sind aber aufgrund des realen gesellschaftlichen Status dieser Gruppen in aller Regel sehr schwach ausgeprägt.“ (Beste 2000: 73).

Angesichts von Hubert Bestes Thesen stellt sich nun die Frage nach dem „warum?“. Warum veränderte sich das staatliche Kontrollregime in den vergangenen Jahrzehnten? Warum wird die (physische) Sicherheit zunehmend betont und warum kommt es zum Ausschluss aus öffentlichen Räumen?

Die Antwort lässt sich, wie so oft bei der Diskussion über die Kontrollgesellschaft, in den Veränderungen des ökonomischen Systems und den damit verbundenen Umstrukturierungsprozessen des Staates finden. Denn der Staat befindet sich angesichts der wirtschaftlichen Veränderungen und der Hegemonialstellung des Neoliberalismus in einer Krise; die Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse löst Unsicherheitsgefühle aus, die auch die Mittelschichten erfassen (Kronauer 2006: 27f). Die umfassende Sicherheit der Staatsbürger kann nicht mehr in all ihren Facetten – nach Zygmunt Baumann der „safety“, als die Unverletzlichkeit des Körpers und des Eigentums, der „security“, als das Fehlen existenziell bedrohlicher Risiken und der „certainty“, als die Gewissheit der Erwartung (Kunstreich/ Lindenberg 2007: 157) – gewährleistet werden²¹. Die Erfahrung von Unsicherheit in allen drei Dimensionen bezeichnet Christoph Reinprecht (2008) auch als komplexe Unsicherheit (Reinprecht 2008: 21), wobei Reinprecht die Ungeschützttheit nicht (nur) als physische Unversehrtheit, sondern (auch) als Schutz vor Marginalisierung und Stigmatisierung interpretiert (ebd.). Komplexe Unsicherheit wird nach Reinprecht mitunter durch die zunehmende Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse bzw. der zeitlichen Befristung von Arbeitsverhältnissen und die damit verbundene einseitige Abhängigkeit der Arbeitnehmer verursacht (ebd.). Da der Staat nur wenig Einfluss auf diese Entwicklung nehmen kann (oder möchte?), kommt es zu einer Konzentration und Bündelung der Kräfte in dem Feld der Sicherheit, das der Staat unbedingt kontrollieren muss: Die physischen Unversehrtheit – die safety – seiner Bürger.

„[D]as Verhältnis von *sozialer* zu *physischer Sicherheit* [scheint sich] zu verschieben. Wenn die soziale, im Sinne sozialer Einbindung und Absicherung, nicht mehr gewährleistet ist, wird die physische im Sinne der Betonung körperlicher Unversehrtheit, Schutz des Eigentums und der individuellen Freiheit vor einschränkenden oder bedrohlichen Handlungen Anderer, umso vehementer gefordert.“ (Wehrheim 2006: 22; Herv. i. O.)

Der Staat muss die physische Sicherheit seiner Bürger garantieren können, da er ansonsten – mit einem Gewaltmonopol, das die Staatsbürger nicht schützt – seine Legitimation vor den bedrohten Bürgern verlieren würde.

21 Ausführlich zum dimensionalen Begriff von Sicherheit siehe Baumann 2000.

„Individuen suchen safety und security bzw. fühlen sich durch Kriminalität oder mit Gefahr assoziierten Verhaltens- und Erscheinungsformen bedroht. Die Politik wiederum kann 'law and order' als Option präsentieren und Handlungsfähigkeit demonstrieren, die ihr auf dem Feld der sozialen Sicherheit fehlt bzw. die auf diesem Feld nicht mehr gewollt ist.“ (Wehrheim 2006: 22)

Angesichts dieser Überlegungen und des Rückzugs des Wohlfahrtsstaates könnte man zu der Ansicht gelangen, dass wir dem Nachwächterstaat des Liberalismus, der nur noch die körperliche Unversehrtheit der Bürger schützt und sonst keine Aufgaben übernimmt, schon weitaus näher sind als man glauben möchte. Auch Hubert Bestes Überlegungen zielen in diese Richtung und erweitern Wehrheims Schlussfolgerungen um einen zusätzlichen Aspekt:

„Sozialpolitik wird zumindest tendentiell durch eine Form der 'Sicherheits-'Politik abgelöst, die sich vor allem im städtischen Raum durch ein verschachteltes System unterschiedlicher Kontroll-, Überwachungs- und Ausschlußtechniken entfaltet. Das Problem liegt also nicht mehr in der Durchführung von Kontrolle und Ausschließung, sondern in der *Legitimation bestimmter Formen des sozialen Ausschlusses*[.]“ (Beste 2000: 17f; Herv. i. O.)

Sozialpolitik wird demnach zunehmend von Sicherheitspolitik abgelöst und im Umkehrschluss werden im Rahmen von Sicherheitspolitik ebenso soziale Probleme angesprochen. So kommt auch Martin Lindenberg (2001) bei seiner Untersuchung der Sicherheitskonferenzen in Hamburg zu dem Schluss, dass „sozial relevante Aspekte eindeutig im Vordergrund [stehen].“ (Kunstreich/Lindenberg 2007: 159) Allerdings werden auch im Rahmen von Stadtteilbeiräten, die sich mit Fragen der Lebensqualität im Quartier beschäftigen sollen, sicherheitsrelevante Aspekte erörtert (ebd.: 167f). Wie sozialer Ausschluss im Rahmen von Sicherheitspolitik legitimiert werden kann, ist das Thema des nächsten Unterabschnitts der Arbeit.

4.2.4. Betroffene der Ausschließung: Unerwünschte und Gefährliche

Wenn der Staat an Stelle von Sozialpolitik Sicherheitspolitik betreibt (bzw. durch Sicherheitspolitik auf das Soziale einwirken will), so stellt sich die Frage gegen wen die körperliche Unversehrtheit der integrierten Bürger verteidigt werden soll bzw. von welchen Gruppen die Gefahr ausgeht, die abgewehrt werden muss? Die Bezeichnungen für diese gefährlichen Gruppen als auch die Gruppen als solche sind überaus heterogen. Ihnen gemeinsam ist aber, dass eine Grenzziehung zwischen „uns“ und „ihnen“ stattfindet, wobei „ihnen“ grundsätzlich eine Gefährdung der gesellschaftlichen Ordnung und Sicherheit unterstellt wird. „Sie“ hat es dabei immer schon unter

verschiedenen Bezeichnungen gegeben, eine dieser Bezeichnungen ist die Zusammenfassung unter dem Begriff der „gefährlichen Klassen“, eine andere die Bestimmung einer „new urban underclass“.

4.2.4.1. Die gefährlichen Klassen

Die Bezeichnung der gefährlichen Klassen wurde in der Zeit des Frühkapitalismus – der Hochphase der Disziplinargesellschaft – das erste Mal verwendet. Es handelte sich dabei um einen Überbegriff für alle Gruppen der städtischen Gemeinschaft, die nicht – oder zumindest noch nicht – in den industriellen Produktionsprozess und die vorherrschende Moralökonomie eingebunden waren und daher als Bedrohung für die Gesellschaft betrachtet wurden (de Marinis 2000: 211). Diese Gefährlichkeit wurde ihnen unterstellt, da angenommen wurde, dass weder traditionelle noch neue Verhaltensformen für sie Gültigkeit hätten (ebd.: 212). Sie waren, so könnte man sagen, noch nicht im Zeitalter der Industrialisierung und in den Städten angekommen und hatten außerdem zumeist, wie im Falle der in die Stadt gezogenen Bauern, keine Reproduktionsgrundlage mehr (ebd.). Der Umgang mit den gefährlichen Klassen im Frühkapitalismus erfolgte gemäß den Paradigmen der Disziplinargesellschaft: Überwachung, Einschließung, Erziehung und letztlich Reintegration der Individuen (ebd.: 213). Die Disziplinargesellschaft „ging [...] davon aus, daß diese Subjekte noch formiert und transformiert werden mußten, weil sie lediglich schlecht oder irrtümlich moralisch aufgebaut waren.“ (de Marinis 2000: 217).

Auch die gefährlichen Klassen der Kontrollgesellschaft sind als heterogene Gruppen anzusehen, ihre Reintegration in die Gesellschaft oder den Arbeitsmarkt wird heute aber nicht mehr angestrebt. Es handelt sich dabei um alle „Überflüssigen“ in den Städten; um „diejenigen, die aus dem dominanten Leistungs- und Produktivitätsmodell gefallen sind: chronische Langzeitarbeitslose, nicht oder wenig qualifizierte Gelegenheitsarbeiter, Drogenkonsumenten und -dealer, Bettler, Obdachlose, Alkoholiker, junge Migranten, usw., kurz: die 'Unerwünschten' [...]. Dazu kommen Kriminelle und durch diverse komplexe Prozesse Kriminalisierte.“ (de Marinis 2000: 215) Diese neuen gefährlichen Klassen stehen, im Gegensatz zu den gefährlichen Klassen der Disziplinargesellschaft, nicht mehr neben der Arbeiterklasse (da sie keine Reproduktionsgrundlage hatten), sondern außerhalb „der Gesellschaft“ bzw. der Klassenstruktur. Verstärkt wird dieser Umstand dadurch, dass der Faktor Arbeit heute nicht mehr in der Lage ist alle Individuen in die Gesellschaft zu integrieren und die Idee einer erfolgreichen Integration aller Stadtbewohner in das ökonomische System in der Kontrollgesellschaft fallen gelassen wurde (de Marinis 217):

„Sie [die gefährlichen Klassen, Anm. CG] sind nicht mehr an die Erfordernisse eines Produktionsapparats anzupassen, der sie nicht mehr braucht oder für sie lediglich eventuell die unteren Stufen der Beschäftigungsmöglichkeiten reserviert hat.“ (de Marinis 2000: 218)

Aufgrund der Gefahr, die von ihnen ausgeht, sollen sie von den Integrierten ferngehalten und von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen werden, wodurch Kontrollmaßnahmen, die sich auf die gesamte Population und nicht etwa einzelne Individuen beziehen, gerechtfertigt werden können (de Marinis 2000: 218). Denn „mit den neuen gefährlichen Klassen [wird] eine ganze menschliche Kategorie der Gefährlichkeit verdächtigt. Maßnahmen sind also gegen sie gerichtet und streben weder die individualisierende Verbesserung bzw. Normalisierung noch die Integration der 'Gefährlichen' an, sondern betreiben deren Ausschließung.“ (de Marinis 2000: 219f).

Auch der Umgang mit den gefährlichen Klassen in Bezug auf ihre Aufenthaltsorte in der Stadt hat sich mit dem Übergang in die Kontrollgesellschaft verändert. Die Disziplinargesellschaft strebte in den Städten, ähnlich wie in den Einschließungsmilieus, eine Festsetzung im Raum und Durchschaubarkeit – Sichtbarmachung – der gefährlichen Klassen an (de Marinis 2000: 220). Das hat sich in der Kontrollgesellschaft geändert: Es wird zwar noch immer versucht die gefährlichen Klassen im Raum festzusetzen und im besten Fall an die Peripherie zu drängen, ihre Sichtbarmachung wird jedoch nicht mehr verfolgt (ebd.: 221). Stattdessen sollen sie in den zentralen Orten der Stadt unsichtbar sein und sich nur in den ihnen zugewiesenen Räumen, die dadurch für integrierte Stadtbewohner zu „no-go-areas“ werden, bewegen (ebd.). Auch die Besserung und Reintegration wird nicht mehr verfolgt: Der Platzverweis eines Drogenabhängigen oder eines Obdachlosen aus einem öffentlichen Raum beinhaltet keine zwingende Veränderung des Verhaltens, es soll nur an einem anderen (eventuell dafür vorgesehenen?) Ort stattfinden. Die tatsächlichen Handlungen oder Vergehen werden dabei zusehends nebensächlich. Es geht nicht darum was von den gefährlichen Klassen *begangen wurde*, sondern was und an welchem Ort von ihnen *begangen werden könnte* (ebd.: 222f). Zuschreibung einer Intention oder einer Handlung sind entscheidend. Hinzu kommt das Kriterium des Ortes, an dem deviante Handlungen stattfinden könnten. Dass das wirkliche Problem bzw. die tatsächliche Delinquenz dadurch nicht behandelt wird, ist in der Kontrollgesellschaft nur noch von untergeordneter Bedeutung. So lange unerwünschtes Verhalten nicht an den Orten der konsumorientierten Öffentlichkeit der Integrierten stattfindet, wird es mehr oder weniger geduldet.²²

22 In der einschlägigen Literatur wird für diese Strategie der Kontrollgesellschaft oftmals das Kürzel NIMBY – not in my backyard – verwendet, was nach Ansicht des Autors die Intention der Verlagerung anschaulich verdeutlicht.

Die politische Gefährlichkeit wird den gefährlichen Klassen heute im Gegensatz zur Disziplinargesellschaft, in der von einer Nähe zur revolutionären Arbeiterbewegung ausgegangen wurde, nicht mehr zugesprochen (ebd.: 223f). Statt der Abwendung eines politischen Umsturzes geht es der Kontrollgesellschaft um die Kontrolle lokaler Erscheinungen von Unordnung und Unsicherheit, die als negativer Standortfaktor einer Stadt im globalen Wettbewerb betrachtet werden und Investoren sowie Konsumenten abschrecken könnten. Dieser Konflikt bezieht sich allerdings auch nur auf die für eine Stadt wichtigen Orten – auf ihre sog. „Visitenkarten“. Graffiti und Drogenhandel sind in der Peripherie für die Stadt nur ein geringes Problem, aber wenn derartige Handlungen im Zentrum stattfinden, so gilt es diese Erscheinungen der Unordnung wieder zu verdrängen (ebd.: 225). Ronneberger et al. sehen die Gefährlichkeit der gefährlichen Klassen zusätzlich in einem weiter gefassten gesellschaftlichen Zusammenhang:

„So muss man die wachsende Furcht vor 'gefährlichen Gruppen' auch im Kontext der verschärften gesellschaftlichen Polarisierung sehen, die in bestimmten Bevölkerungsteilen Abstiegsängste auslöst. In einer solchen Konstellation repräsentieren normabweichende Verhaltensweisen eine Drohung gegen die persönliche soziale Sicherheit und vertraute kulturelle Standards. Bezeichnenderweise geht jedoch von den Angehörigen der Submilieus, deren Anwesenheit Irritation auslöst, kaum eine Gefährdung für die Öffentlichkeit aus.“ (Ronneberger et al. 2002: 133)

Offensichtliche Normabweichungen und Zeichen von Unordnung im Raum (hervorgerufen durch die Anwesenheit der gefährlichen Klassen) bedrohen demnach weniger die safety oder security der Integrierten als vielmehr ihre certainty. Dennoch zielt die Sicherheitspolitik der räumlichen Ausschließung von gefährlichen Klassen gerade auf safety und security der Stadtbewohner ab. Die Zugehörigen der gefährlichen Klassen stehen diesen Interventionen machtlos gegenüber. Pablo de Marinis beschreibt die gefährlichen Klassen der Kontrollgesellschaft und ihre Machtlosigkeit gegenüber den Ausschließungsprozessen zusammenfassend mit harten Worten:

„Anders als die alten gefährlichen Klassen, die [...] noch als integrierbar und wiederverwertbar erschienen, handelt es sich bei den neuen gefährlichen Klassen um das 'Abfallprodukt' einer gesellschaftlichen Entwicklung, die für sie keinen Platz vorsieht. Sie sind diejenigen, die den Verteilungskampf [...] verloren haben. Sie sind das Resultat eines erfolgreich verlaufenen Entmachtungsprozesses.“ (de Marinis 2000: 225f)

Und auch Hubert Beste sieht in den gefährlichen Klassen der Kontrollgesellschaft weder eine politische Gefahr noch das Potenzial zur Reintegration in den Arbeitsmarkt:

„Für die ökonomische Sphäre sind diese Gruppen in aller Regel völlig uninteressant. Von ihnen wird nichts erwartet, sie werden in absehbarer Zukunft nicht gebraucht. Auch in politischer Hinsicht kann von einem 'Klassenbewußtsein' oder zu erwartenden organisierten Widerstandsformen kaum die Rede sein.“ (Beste 2000: 23)

In Bezug auf die Gefährdung der öffentlichen Ordnung in den Städten durch die gefährlichen Klassen kann man sagen, dass „eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung daran festgemacht [wird], wo und wann sich welche Personen oder Personengruppen aufhalten. Es findet eine Entkoppelung von Intention und Handlung statt. Unabhängig vom tatsächlichen Verhalten rücken bestimmte Absichten, Geisteshaltungen Einstellungen in den Vordergrund, die mit den Kontrollierten und Überwachten unmittelbar verbunden werden.“ (Beste 2000: 23). Dadurch, dass die Gefährdung der öffentlichen Ordnung am Aufenthalt bestimmter Personen festgemacht wird, kommt es folglich auch zur Entstehung von gefährlichen Orten:

„Gefährliche Klassen und Raum unterhalten ein schwieriges Verhältnis. [...] Die Gefährlichkeit drückt sich im Raum aus: die Zonierung läßt bestimmte Sektoren der Stadt entstehen, in denen sich die gefährlichen Klassen räumlich konzentrieren bzw. konzentrieren müssen. Diese gelten als die gefährlichen oder unsicheren Zonen in der Stadt.“ (de Marinis 2000: 220)²³

Sowohl bei der Zuschreibung von Gefährlichkeit an bestimmte Gruppen als auch bei der Kategorisierung von bestimmten Orten als gefährlich wirkt eine Ideologie, die sich selbst begründen und in einem Kreislauf verstärken kann. Dabei geht es allerdings niemals um tatsächliche und bewiesene Gefährlichkeit, sondern immer nur um die *Möglichkeit* der Gefährlichkeit, um die Entkoppelung von Intention und Handeln und um Vermutungen über den Grad der Gefährlichkeit.

²³ Durch diese Begründung wird ein konkreter Ort zu einem gefährlichen Ort, wenn sich an ihm Gruppen aufhalten, von denen angenommen wird, dass sie gefährlich sind. Aufgrund der Etikettierung eines Ortes als „gefährlich“ werden aber auch gleichzeitig die dort Anwesenden als gefährlich stigmatisiert, denn welchen anderen Grund als das eigene Gefahrenpotenzial sollten sie sonst haben sich an einem solchen Ort aufzuhalten? Das Ergebnis dieses Rückschlusses von sichtbaren Zeichen der Unordnung im Raum auf eine Gefährlichkeit des Raumes ist, dass „[d]amit der physische Raum selbst zum Grund für Kriminalität [wird], d.h. sein Aussehen und sein Besatz mit sichtbaren Zeichen mangelnder sozialer Kontrolle. Solche Erklärungen *sozialer* Phänomene durch die Lage im *physischen Raum*, womit vom Sozialen abgesehen und ein Verhältnis zwischen Dingen als Ursache behauptet wird, kritisieren kritische Geographen und Geographinnen als Raumfetischismus.“ (Bellina 2010: 54; Herv. i. O.).

4.2.4.2. Die new urban underclass und die Ausgegrenzten

Eine andere Bezeichnung für die ausgeschlossenen Subjekte in den Städten ist ihre Zusammenfassung unter dem Begriff der „new urban underclass“ bzw. nur „underclass“ oder „Unterklasse“. Eingeführt wurde dieser Begriff von Gunnar Myrdal (1963), der mit seiner Hilfe den Teufelskreis der Arbeitslosigkeit in amerikanischen Großstädten illustrieren wollte (Häußermann et al. 2004: 13). Myrdals Überlegungen folgend, führt lang andauernde Arbeitslosigkeit zu der Übernahme oder Entwicklung spezieller Verhaltensweisen, die eine Reintegration des Individuums in den Arbeitsmarkt erschweren oder sogar verhindern können (ebd.: 13). Der Begriff wurde anschließend von William J. Wilson (1990) wieder aufgegriffen, der sehr heterogene Individuen als eine underclass zusammenfasste. Diese Individuen gleichen sich allerdings in zwei Merkmalen: Sie sind nur schwach an den Arbeitsmarkt angebunden (d.h. Langzeitarbeitslose) und sozial isoliert (d.h. in bestimmten Wohnquartieren segregiert) (Häußermann et al. 2004: 14). Dabei ist für die Langzeitarbeitslosigkeit der Betroffenen wieder der ökonomische Strukturwandel mit der Verlagerung von Arbeitsplätzen für gering Qualifizierte als Auslöser zu betrachten. Die räumliche Isolation der (in den Vereinigten Staaten meist schwarzen) underclass ist durch den Aufstieg und den darauf folgenden Wegzug der (schwarzen) Mittelklasse aus den Armutsquartieren bedingt (ebd.). Zurück bleibt nur die underclass, der durch den Wegzug der Aufsteiger auch ein mögliches Vorbild zum sozialen Aufstieg bzw. „Brückenbauer“ in die integrierte Gesellschaft genommen wurde. Da die Erfolgreichen die Wohngebiete der underclass verlassen, „[schließen sich] [ö]konomische Marginalität, räumliche und soziale Isolation zu einem Teufelskreis, in dem sich der Ausschluss vom >normalen< amerikanischen Lebensmodell von selber reproduziert.“ (Häußermann et al. 2004: 15) .

Der Begriff der underclass weist allerdings, im Gegensatz zu den gefährlichen Klassen, darauf hin, dass diese heterogene Gruppe doch irgendwie in traditionellen Schicht- und Klassensystemen eingefügt werden kann. Anders als die gefährlichen Klassen, die neben den Klassenstrukturen oder „außerhalb der Gesellschaft“ angesiedelt sind, handelt es sich bei der underclass um eine Klasse, die unter einer anderen lokalisiert ist. Sie „zeichnet sich insofern durch verfestigte, räumlich konzentrierte Armut aus, und der Begriff beschreibt einen *Status quo*. Es wird eine neue, nicht über kollektives Bewusstsein, sondern nur negativ definierte Klasse konstatiert. Dieser strukturell bezeichnete Erklärungsansatz einer Urban Underclass verbleibt dementsprechend innerhalb eines hierarchischen Klassenmodells, es wird eine neue Unterschichtung diagnostiziert.“ (Wehrheim 2006: 33; Herv. i. O.)

Da das Konzept der underclass sehr auf die amerikanischen Großstädte und ihren ethnischen Ghettos zugeschnitten ist, wurde der Begriff der underclass in Europa in den Begriff der „Exklusion“ bzw. der „Ausgrenzung“ weiterentwickelt (Häußermann et al. 2004: 20), der schon in Abschnitt 4.1. angeschnitten wurde. Die beiden Begriffe weisen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede auf.

Gemeinsam ist ihnen, dass beide Konzepte von einer randständigen Position am Arbeitsmarkt mit gleichzeitiger sozialer Isolationen der Betroffenen ausgehen, was dazu führt, dass die Betroffenen aufgrund des gesellschaftlichen Ausschlusses (in der radikalen Form der Ausgrenzung) nicht im vollen Ausmaß an der Gesellschaft teilnehmen können (Wehrheim 2006: 37f). Sie unterscheiden sich aber darin, dass die underclass einen verfestigten Zustand beschreibt, während das Konzept der sozialen Ausgrenzung einen prozesshaften Charakter aufweist (Häußermann et al. 2004: 21). Durch diese Charakterisierung von sozialer Randständigkeit als Prozess geraten die Betroffenen, anders als bei der Etikettierung als underclass, etwas aus dem Blickfeld wodurch „der Exklusionsbegriff sehr viel deutlicher auf die Strukturen von Arbeitsmarkt und Wohlfahrtsstaat [zielt] und deshalb weniger in der Gefahr [ist], moralisierend mißverstanden und gegen die Armen gewendet zu werden.“ (Häußermann et al. 2004: 21). Häußermann et al. sprechen sich ebenfalls (wie auch Castel und Kronauer) dagegen aus die gesellschaftlich Ausgegrenzten als außerhalb der Gesellschaft stehend zu beschreiben, denn Ausgrenzung kann nur stattfinden wenn man zumindest rudimentär mit der Mehrheitsgesellschaft verbunden ist oder einmal mit ihr verbunden war. Vielmehr muss die Ausgrenzung als Mangel an gesellschaftlicher Teilhabe begriffen werden:

„Um Opfer gesellschaftlicher Ausgrenzung zu werden, muß man zumindest partiell Mitglied dieser Gesellschaft sein. Ausgrenzungserfahrung setzt einen (nicht erfüllten) Anspruch auf Zugehörigkeit und Teilhabe voraus. Man kann von Ausgrenzung sprechen im Sinne der Nichtteilhabe an gesellschaftlichen Subsystemen, aber nicht von einer Position außerhalb der Gesellschaft.“ (Häußermann et al. 2004: 22)

Häußermann et al. benennen diese Subsysteme, in denen einerseits Ausgrenzung stattfindet und die andererseits für gesellschaftliche Integration Schlüsselrollen einnehmen:

- *Ökonomische Ausgrenzung* durch fehlenden Zugang zum Arbeitsmarkt, der sich in der Abwesenheit gesellschaftlich anerkannter Rollen, Verlust von Einkommen und Ansehen sowie eines gesunkenen Lebensstandards äußert (Häußermann et al. 2004: 24).
- *Institutionelle Ausgrenzung* aufgrund des Verlust von sozialen Schutzrechten oder einer Interessenvertretung sowie einseitige Abhängigkeit vom Wohlfahrtsstaat mit einhergehendem Statusverlust (ebd.).

- *Soziale Ausgrenzung* durch den Verlust oder die Homogenisierung sozialer Kontakte (ebd.).
- *Kulturelle Ausgrenzung* in Form der Diskriminierung kultureller oder ethnischer Besonderheiten mit darauffolgender negativer Etikettierung und Stigmatisierung (ebd.).
- Weiters kann die *Selbstdefinition* als ausgegrenzt die genannten Prozesse und die Distanzierung eines Individuums von der Mehrheitsgesellschaft weiter verstärken (ebd.).

Auch der underclass wird eine Gefährlichkeit für die Mehrheitsgesellschaft unterstellt. Eine der Begründungen für die Gefährlichkeit der underclass orientiert sich an Mertons Anomietheorie, die Abweichung als Reaktion auf die Diskrepanz zwischen gesellschaftlich erstrebenswerten Zielen und sozialstrukturell verfügbaren Mitteln der Individuen zur Zielerreichung erklärt (Wehrheim 2006: 38f, siehe ausführlicher Lamnek 1999: 114ff). Ein anderer Erklärungsansatz geht von einer eigenen Kultur der underclass aus. Dieser Ansatz beinhaltet, dass Devianz zugleich Ausdruck dieser Kultur als auch Ursache der Armut ist (Wehrheim 2006: 39, siehe ausführlicher Lamnek 1999: 142ff). Eine wirkliche Gefährdung für den Staat (im Sinne eines revolutionären Potenzials) ist aber bei den der underclass zugeschriebenen Abweichungen nicht zu erkennen. Es handelt sich vielmehr um Störungen der vorherrschenden Ordnung und Abweichungen von der Mehrheitsgesellschaft durch „Konsum von Drogen, (Gewalt-) Kriminalität, Promiskuität, allein erziehende, minderjährige Mütter, Abstinenz der Kinder von der Schule und fehlende Leistungsbereitschaft[.]“ (Wehrheim 2006: 38). Diese Gefährdung kann zusammengefasst werden als eine Gefährdung des Einzelnen durch Kriminalität, Gefährdung für die Werte und Normen der Mehrheitsgesellschaft und Gefährdung der Mehrheitsgesellschaft durch sozialen Protest der underclass, der sich aber – wie bereits erwähnt – nicht für einen politischen Umbruch einsetzt, sondern nur auf Protest und Unruhe abzielt (Wehrheim 2006: 40). Diese Unterstellung der kollektiven Gefährlichkeit wirkt auch auf die angenommene Gefährlichkeit der Räume, in denen die Gefährlichen leben und sich aufhalten.

Die „gefährlichsten der Gefährlichen“ werden zu Stellvertretern einer gesamten Klasse gemacht, die in einem segregierten Stadtteil lebt (ebd.: 41). Weiters „findet gewissermaßen ein kollektiver doppelter ökologischer Fehlschluss statt. Es wird nicht nur von Individual- auf Aggregatdaten und den physischen Raum geschlossen, sondern auch vice versa, indem aus Aggregatdaten eines Quartiers eine individuelle Gefährlichkeit jedes Bewohners abgeleitet wird.“ (Wehrheim 2006: 41). Die Gefahr, die vom Raum ausgeht, wirkt aber schon bevor eine strafrechtlich relevante Handlung ausgeführt wird. Entscheidend ist das subjektive Sicherheitsgefühl des Einzelnen, das durch sichtbare Zeichen von Unordnung im Raum (durch bspw. Graffiti, Müll, verlassene Häuser,...usw.)

und geringfügig abweichendes, aber nicht zwingend strafrechtlich relevantes Verhalten (öffentliches urinieren, betteln,...usw.) beeinträchtigt wird (Wehrheim 2006: 42).²⁴ Diese sozialen Konstruktionen von gefährlichen Räumen werden von den Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft in ihr Bild von der Stadt übernommen. Die Räume der Stadt, in denen man auf die gefährlichen Armen treffen könnte, werden somit auch zu gefährlichen Räumen, da man mit einer ständiger Bedrohung rechnen muss (ebd.: 42). Eine Lösung für den Umgang der Mehrheitsgesellschaft mit den gefährlichen Räumen und seinen Bewohnern ist die Aufrechterhaltung von Distanz zu eben diesen Räumen (ebd.: 43). Dabei handelt es sich um eine typische Verhaltensweise für den Umgang mit Individuen, die einer anderen Schicht oder Klasse angehören, denn „[t]atsächlich steht einem nichts ferner und ist nichts weniger tolerierbar als Menschen, die einem sozial fern stehen, aber mit denen man in räumlichen Kontakt kommt.“ (Bourdieu 1991: 32).

4.2.4.3. *Die gefährlichen „new urban underclasses“?*

Wie aus den Beschreibungen der underclass und der gefährlichen Klassen ersichtlich, weisen diese beiden Konzepte in manchen Punkten Gemeinsamkeiten und in anderen Punkte Unterschiede auf. Der für diese Arbeit wahrscheinlich wichtigste Punkt ist der des Rückschlusses von gefährlichen Individuen auf gefährliche Räume, der alleine durch die Anwesenheit von (vermeintlich?) gefährlichen Individuen im Raum begründet wird. Dabei sind die den Betroffenen unterstellten Gefährdungen als ähnlich zu betrachten: Sowohl die Gefährlichkeit der underclass als auch die der gefährlichen Klassen der Kontrollgesellschaft beruht hauptsächlich auf lokale Erscheinungen von Unordnung bzw. von der Mehrheitsgesellschaft abweichenden Normen und Verhaltensweisen. Eine staatsgefährdende Haltung oder Potenzial zum Umsturz wird ihnen abgesprochen, dennoch kann die Andersartigkeit der underclass und der gefährlichen Klassen nicht einfach hingenommen werden. Die räumliche Lösung für dieses Problem unterscheidet sich allerdings je nach Konzept: Die gefährlichen Klassen werden aktiv aus den Räumen ausgeschlossen, sei es durch Platzverweise oder Sanktionierung des Aufenthaltes. Die underclass hingegen muss gar nicht aktiv aus den Räumen ausgeschlossen werden. Durch komplexe Segregationsprozesse in der Stadtstruktur sorgt sie quasi selbst für Ausschluss und Abgrenzung zur Mehrheitsgesellschaft und verbleibt in ihrem Armutsquartier. Zusätzlich unterscheiden sich gefährliche Klassen und underclass darin, dass die Gefährlichkeit den gefährlichen Klassen immanent ist, während bei der underclass implizit von deren Gefährlichkeit ausgegangen wird (de Marinis 2000: 236).

²⁴ Die Zuschreibung der Gefährlichkeit dieser Verhaltensweisen und Raummerkmale wird auch als Broken-Windows-Ansatz bezeichnet, der davon ausgeht, dass geringfügige Abweichungen innerhalb eines Raumes das Auftreten massiverer Abweichungen begünstigen (Wehrheim 2006: 70ff).

Ein weiterer Punkt in dem sich underclass und gefährliche Klassen voneinander unterscheiden, liegt in der Frage nach dem Grund der unmöglichen Reintegration in die Mehrheitsgesellschaft. Während von der underclass angenommen wird, dass sie durch die Übernahme milieuspezifischer Verhaltensweisen und Werte mehr oder weniger selbst verschuldet in ihre Situation geraten ist, fehlt eine solche Implikation bei den gefährlichen Klassen. Letztere sollten zumindest in der Disziplinargesellschaft noch reintegriert werden, in der Kontrollgesellschaft werden sie allerdings nicht mehr gebraucht, was auch eine Reintegration obsolet werden ließ. Auf der einen Seite haben demnach die Betroffenen selbst Schuld an ihrer Lage, auf der anderen Seite stellt sich die Frage nach der Schuldzuweisung erst gar nicht. Diese Schuldzuweisung an die underclass hatte zur Folge, dass der Begriff der underclass mit der Zeit als politischer Kampfbegriff verwendet wurde und das dahinterstehende Konzept dadurch auch die Transformation des Wohlfahrtsstaates, Kürzungen von Sozialleistungen und das Aufkommen des Dritten Weges der Sozialdemokratie wenn nicht hervorgerufen, so zumindest leichter argumentierbar gemacht hat (Wehrheim 2006: 45f).

Ein entscheidender Unterschied zwischen den beiden Konzepten liegt darin, dass bei der underclass, aufgrund des Entstehungszusammenhanges des Begriffes in den Vereinigten Staaten, ausdrücklich eine ethnische Komponente vorhanden ist. Bei den gefährlichen Klassen fehlt eine solche ethnische Komponente, was grundsätzlich, aufgrund der anderen Rahmenbedingungen in Europa, für eine Verwendung des Konzepts der gefährlichen Klassen im Rahmen dieser Arbeit spricht. Problematisch wird dieses Konzept allerdings durch die Annahme, dass die ausgegrenzten gefährlichen Klassen „außerhalb der Gesellschaft“ bzw. der Klassenstrukturen stehen würden. Wie bereits von Häußermann et al. angemerkt, muss zumindest eine Verbindung zum Zentrum, ein Anspruch auf Teilhabe bestehen, damit man überhaupt von Ausgrenzung sprechen kann. Einen Mittelweg bietet die „europäische Variante“ des underclass Konzeptes, das Konzept der Exklusion bzw. Ausgrenzung, an. Hier fehlt die ethnische Komponente des underclass Konzeptes, gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die Exkludierten innerhalb der Gesellschaft ausgegrenzt werden und nicht außerhalb der Gesellschaft stehen. Ein weiterer Vorteil des Exklusionskonzeptes ist, dass die Ausgrenzung nicht (wie bei den gefährlichen Klassen) ausschließlich ökonomisch definiert wird, sondern der Ausgrenzungsprozess durch kumulierte Ausschließungen in Gang gesetzt und verschärft wird. Diese Ausschließungen können auf vielfältige Weise erfolgen: Die Ausschließung aus dem Arbeitsmarkt (sei es durch Arbeitslosigkeit oder prekäre Beschäftigungsverhältnisse) nimmt zwar mit Sicherheit eine Schlüsselrolle im Ausgrenzungsprozess ein, Ausschließungen können aber auch auf institutioneller, sozialer und kultureller Ebene beobachtet werden. Weiters ist der prozesshafte Charakter dieses Konzeptes besonders hervorzuheben, da dieser die Möglichkeit bietet nicht nur einen Status quo (wie bei der

underclass) zu beschreiben, sondern auch die Ursachen und Folgen von Ausschließungen – und damit auch Ausgrenzung – zu erforschen. Durch diesen prozesshaften Charakter neuer sozialer Ungleichheiten wird die Frage nach eventuellen Schuldzuweisungen an die Betroffenen zurückgewiesen.

Es bietet sich demnach an die Betroffenen räumlicher Ausschließung als Ausgegrenzte bzw. Exkludierte innerhalb der Gesellschaft anzusehen, da davon auszugehen ist, dass ihre Ausgrenzung nicht nur räumlicher Art ist, sondern die räumliche Ausgrenzung das Resultat anderer Ausschließungen ist. Weiters bietet sich dadurch die Möglichkeit das Phänomen des räumlichen Ausschlusses nicht als einen Zustand, sondern als einen Prozess kumulierter Ausschließungen zu erforschen, wodurch zwar die Betroffenen selbst etwas aus dem Blickwinkel rücken, aber dafür die gesellschaftlichen Hintergründe sozialer Ausschließungen eine zentralere Rolle einnehmen. Durch den zusätzlichen gesellschaftlichen Ausschluss in Form räumlicher Ausschließung werden die Ausgegrenzten weiter marginalisiert. Ihre randständige Position innerhalb der Gesellschaft wird einerseits durch räumlichen Ausschluss verfestigt, andererseits erhält sie aber auch eine zusätzliche Komponente. Trotz dieser Überlegungen sollte dennoch festgehalten werden, dass die konkrete Bezeichnung der Betroffenen von räumlichen Ausschließungsprozessen – sei es als gefährliche Klassen, als new urban underclass oder als Ausgegrenzte – nicht das Kernthema dieser Arbeit sein soll. Zentral ist, dass die „Unerwünschten“ aus den öffentlichen Räumen verdrängt werden und möglichst nicht zu sehen sein sollen, da ihre Anwesenheit bei den Integrierten Unsicherheit in Bezug auf ihre persönliche Sicherheit (im Sinne von safety und security) auslöst. Wie diese Verdrängung in der Stadt Wien durchgesetzt wird bzw. durchgesetzt werden kann, soll nun im Folgenden gezeigt werden.

Exkurs: Rechtliche Grundlagen räumlicher Ausschließungen in Wien

Wie wir gesehen haben, liegt es in der Logik der Kontrollgesellschaft, dass die „Unerwünschten“ aus öffentlichen Räumen verdrängt und dadurch für die integrierte Stadtbevölkerung, Touristen und ökonomische Akteure (Investoren, Konsumenten, Gewerbetreibende) „unsichtbar“ gemacht werden. Diese Verdrängung ist notwendig, weil die Einschließung und Disziplinierung der Individuen aufgrund der Krise der Einschließungsmilieus nicht mehr verfolgt wird bzw. werden kann. Der Grund für dieses kontrollpolitische Eingreifen liegt darin, dass die „Unerwünschten“ bei den Integrierten Verunsicherung auslösen. Diese Verunsicherung bezieht sich allerdings weniger auf ihre körperliche Unversehrtheit oder die Gefahr Opfer eines Verbrechens zu werden als vielmehr darauf, dass den Integrierten durch die „Unerwünschten“ die Erfahrung der komplexen

Unsicherheit in der Postmoderne vor Augen geführt wird. Die ständige Anwesenheit der Modernisierungsverlierer im öffentlichen Raum kann bewirken, dass den Integrierten die Gefahr des eigenen sozialen Abstieges bewusst wird – der gesellschaftliche Mangel an „certainty“ und „security“ kann durch die Anwesenheit der „Unerwünschten“ zu Alltagserfahrung für diejenigen werden, die (noch?) integriert sind. Die ständige Konfrontation mit der Gefahr des sozialen Abstiegs ist es, was das Gefühl der Verunsicherung bei den Integrierten auslösen kann – nicht die Bedrohung von „Leib und Leben“ durch die Ausgeschlossenen.

Der Staat steuert dieser Bedrohung dadurch entgegen, indem die „Unerwünschten“ aus öffentlichen Räumen verdrängt werden. Die Argumentation, mit der die Verdrängung legitimiert wird, bezieht sich allerdings auf die „safety“ der Integrierten. Zur Durchsetzung von Ausschließungen aus dem öffentlichen Raum bedarf es folglich rechtlicher Grundlagen, die die Ausschließungen begründen und legitimieren. Jan Wehrheim unterscheidet in *„Die überwachte Stadt“* (2006) die Änderungen der rechtlichen Grundlagen von Ausschließungen aus dem öffentlichen Raum in drei Varianten:

„Erstens Änderungen, die bestimmte Handlungen nur in exakt definierten Räumen reglementieren bzw. verbieten; zweitens generelle Verbote von Handlungen unabhängig vom Ort, die jedoch speziell auf einzelne Gruppen oder Kategorien zielen; drittens schließlich Änderungen des Strafrechts, die wiederum einzelne, als kriminogen definierte Handlungen je nach Tat-Ort unterschiedlich bewerten.“
(Wehrheim 2006: 51; Herv. i. O.)

Der letzte von Wehrheim genannte Punkt betrifft hauptsächlich Änderungen des Strafrechts in den Vereinigten Staaten (Wehrheim 2006: 51) und ist folglich für die vorliegende Arbeit nur von untergeordneter Bedeutung. Die beiden erstgenannten Entwicklungen des Rechts lassen sich jedoch auch (aber natürlich nicht nur) in der Stadt Wien beobachten.

Die zweitgenannten Arten von Änderungen des Rechts – generelle Verbote von Handlungen – richten sich in der Stadt Wien vor allem gegen Bettler. Dementsprechend oft wird das Thema Bettelverbot bzw. Regulation des Bettelns in der Stadtpolitik und der medialen Diskussion aufgegriffen, meist in Verbindung mit einer sog. „Bettelmafia“ oder „organisierten Bettlerbanden“ aus Osteuropa. Indem das Betteln bei der Diskussion über Bettelverbote in Verbindung mit organisierter Kriminalität gebracht wird, die noch dazu aus einem geographisch abgegrenzten und „fremden“ Raum stammt, wird die Grenzziehung zwischen „uns“ - den Integrierten – und „ihnen“ - den Gefährlichen – weiter verstärkt. Die Logik dieser Verbindung scheint darin zu liegen, dass niemand für organisierte Kriminelle Partei ergreifen möchte und dadurch der räumliche Ausschluss

leichter durchgesetzt werden kann. Beim Ausschluss von Bettlern aus dem öffentlichen Raum in Wien sind vor allem zwei Instrumente relevant: Die Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG).

Beide Gesetze eignen sich in einer strengen Auslegung grundsätzlich dazu das Betteln im öffentlichen Raum (oder auch andere Störungen und Anzeichen von Unordnung) zu unterbinden und dadurch die Bettler aus dem öffentlichen Raum zu verweisen bzw. diese bei Verstößen zu sanktionieren. Zu der Anzahl der Wegweisungen oder Sanktionen wegen Bettelns bieten die Stadt Wien und die Polizei keine offiziellen Statistiken an. Der Abgeordnete zum Wiener Landtag Martin Margulies nennt allerdings in der Sitzung vom 26. März 2010 Zahlen zum Betteln in Wien:

„2009 allein in Wien, glaube ich, 877 Anzeigen wegen Bettelns. Sie sagen, das organisierte Betteln, die Bettelbanden et cetera kriegen Sie nicht in den Griff. Dann werden die 877 nicht in wirklich großem Maße die Bettelbanden betroffen haben. [...] Von den 877 Anzeigen waren mehr als 400 wegen aggressiver Bettelei.“ (Margulies 26.03.2010: 48)²⁵.

Die Reglementierungen von Handlungen in exakt bestimmten Räumen (und damit die Änderungen erster Art nach Jan Wehrheim) richten sich in Wien vor allem gegen die offene Drogenszene am Karlsplatz. Zu deren Verdrängung eignen sich vor allem die Änderungen und Inhalte des Sicherheitspolizeigesetz (SPG), das Bestimmungen zu Platzverboten und räumlich definierte Schutzzonen enthält.²⁶ Zunächst richten wir aber unsere Aufmerksamkeit auf die StVO und das WLSG, bevor wir uns der Schutzzonenverordnung mit SPG widmen.

25 Diese Zahlen sind jedoch, aufgrund der fehlenden offiziellen Quelle, nur unter Vorbehalt zu verstehen und dienen nur der Veranschaulichung. Eine parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Windbüchler-Souschill an das BMI (Bundesministerium für Inneres) mit der Forderung nach konkreten Zahlen zum Betteln in Wien (Parlamentarische Anfrage 6578/J XXIV. GP) wurde vom BMI mit dem Verweis auf fehlende Zuständigkeit zurückgewiesen (Anfragebeantwortung 6498/AB XXIV. GP).

26 Eine weiteres Verbot von Handlungen in bestimmten Räumen findet sich im Wiener Prostitutionsgesetz, das die Anbahnung von Prostitution innerhalb von 150m um bestimmte Einrichtungen (Gebäude und Einrichtungen für religiöse Zwecke, Heil- und Pflegeanstalten, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche...) untersagt (Wiener Prostitutionsgesetz idF LGBl. 56/2010). Inwiefern diese Einschränkungen die Ausübung von Prostitution in der Realität beeinträchtigen oder gar unmöglich machen (bspw. durch Überschneidungen dieser Schutzräume, die faktisch keine Räume der Prostitution mehr erlauben würden) wäre ein durchaus interessanter Forschungsansatz, der in dieser Arbeit allerdings nicht weiter aufgegriffen wird. Zu Strategien der Verdrängung von Prostitution aus den Stadtzentren von Paris und London siehe Hubbard 2004.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt den fließenden Verkehr auf öffentlichen Straßen, die, wie bereits gezeigt wurde, dem öffentlichen Raum zuzurechnen sind. Dabei werden öffentliche Straßen im Gesetz dadurch definiert, dass sie von jedem Verkehrsteilnehmer benützt werden können (im Unterschied zu Privat- und Forststraßen):

„§ 1. Geltungsbereich.

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.“

(StVO idF BGBl. I Nr. 116/2010, §1)

Im Anschluss an den Geltungsbereich werden auch die Begriffe der StVO definiert, darunter auch die Straße und der Gehsteig:

„§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. Straße: eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen; [...]

10. Gehsteig: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße; “

(StVO idF BGBl. I Nr. 116/2010, §2)

Der öffentliche Raum wird demnach in der StVO ausschließlich als Verkehrsraum betrachtet, der auch nur gemäß seiner Widmung für den Verkehr von Fußgängern oder Fahrzeugen genutzt werden darf. Die sozialen Aufgaben des öffentlichen Raumes – Kommunikation, Interaktion, Teilhabe an der Stadtgemeinschaft – werden von der StVO in keinster Weise erwähnt. Durch die Verengung der erlaubten Nutzung auf den Verkehr bietet sich die Möglichkeit jede Beeinträchtigung des Verkehrs oder jede nicht zweckmäßige bzw. jede über Verkehr hinausgehende Nutzung zu unterbinden. Der entsprechende Paragraph, der festlegt was den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen und Gehwegen beeinträchtigt, ist §78. Für die Regulierung des Bettelns ist §78c der StVO bedeutend, in dem es heißt:

„§ 78. Verhalten auf Gehsteigen und Gehwegen in Ortsgebieten.

Auf Gehsteigen und Gehwegen in Ortsgebieten ist verboten: [...]

c) den *Fußgängerverkehr* insbesondere durch den Verkauf oder die Verteilung von Programmen oder Eintrittskarten vor Theatern und Vergnügungsstätten, durch das *Verstellen des Weges*, durch das Tragen von Reklametafeln sowie durch den Verkauf von Druckschriften, durch das Mitführen von Tieren oder durch *unbegründetes Stehenbleiben* zu behindern.“
(StVO idF BGBl. I Nr. 116/2010, §78; Herv. CG)

Das Behindern des Fußgängerverkehrs (dem der Gehsteig gewidmet ist) ist verboten. Die StVO sieht dabei u.a. das Verstellen des Weges und das unbegründete Stehenbleiben als Behinderung des Verkehrs an. Es ist jedoch anzunehmen, dass nicht jedes Verhalten, das den Verkehrsfluss der Fußgänger beeinträchtigen könnte, auch gleich als solches sanktioniert wird: Das Anhalten um nach dem Weg zu fragen oder das Gespräch zweier Passanten vor einem Straßencafé werden in der Regel wahrscheinlich nicht bestraft werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass gegen auf Gehsteigen sitzende Punker oder neben Geschäftseingängen kniende Bettler schärfer vorgegangen wird. So wurde im Oktober 2008 über einen Verkäufer der Wiener Straßenzeitung Augustin eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden verhängt. Das Delikt: Sitzendes Betteln mit ausgestreckten Beinen auf der Inneren Mariahilferstraße (Sommer 03. 12. 2009). Die Tatbestände: „Aufdringliche Bettelei“ gemäß § 2/1 WLSG, „Vorschriftswidriges Verhalten auf Gehsteigen im Ortsgebiet“ gemäß § 78/c StVO und „Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken ohne Bewilligung“ gemäß § 81/1 StVO (ebd.).

Eine solche Anwendungspraxis der StVO kann jedoch als grundsätzlich fragwürdig betrachtet werden, wie auch Iris Eisenberger in einem Fachkommentar zur StVO feststellt:

„Mit dem unbegründeten Stehen bleiben können also nur spezifisch straßenpolizeiliche Behinderungen gemeint sein. Zu denken wäre etwa an unangemeldete Demonstrationen, das Anbieten von Presseerzeugnissen oder das Abhalten von Ansprachen, die den Fußgängerverkehr wesentlich behindern. Nicht unter den Anwendungsbereich des § 78 StVO fallen hingegen ordnungs- und sicherheitspolitische Maßnahmen, also beispielsweise Maßnahmen, die das Stadtbild betreffen oder die allgemeine Sicherheit.“ (Eisenberger 2003: 73)

Das Argument, dass die StVO bei einer Anwendung gegen Bettler, Punker und andere Randgruppen ihren Anwendungsbereich überschreitet, begründet Eisenberger folgendermaßen:

„§78 lit c StVO ist und bleibt eine straßenpolizeiliche Vorschrift, die ausschließlich der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs zu dienen hat. Schon aus kompetenzrechtlichen Gründen muss ihr Sinngehalt auf verkehrspolizeiliche Aspekte reduziert werden, grundrechtsspezifische Argumente brauchen hier gar nicht erst bemüht zu werden [...]“ (Eisenberger 2003: 74)

Iris Eisenberger sieht in dieser Anwendungspraxis der StVO Bestrebungen der Politik die „Unerwünschten“ aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen:

„[U]nter dem Deckmantel der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs [wird] versucht, unliebsame Gruppen von verschiedenen öffentlichen Orten zu verdrängen bzw auszugrenzen. Dahinter verbirgt sich eine schlecht verhüllte repressive Ordnungs- und Sicherheitspolitik. Mit dem Ergebnis, dass Sozialpolitik durch Sicherheitspolitik ersetzt wird.“ (Eisenberger 2003: 74)

Interessanterweise beschreibt auch Iris Eisenberger in ihrem Fachkommentar ein Vorgehen, das als charakteristisch für die Kontrollgesellschaft angesehen werden kann:

„Der soziale und der öffentliche Raum werden ausschließlich aus der Perspektive der Sicherheit und Ordnung thematisiert. Der bloße Verdacht der Unsicherheit zieht die Initiative des Staates nach sich. Nicht die eigentliche strafbare Handlung, sondern die Furcht davor wird zur Handlungsvoraussetzung.“ (Eisenberger 2003: 74)

Bei der Anwendungspraxis der StVO ist die Entkoppelung von Handlung und unterstellter Intention zu beobachten, die bereits im Abschnitt 4.2. als eines der Merkmale von Sicherheitspolitik in der Kontrollgesellschaft bezeichnet wurde. Aber nicht nur das: Auch die Prävention von Kriminalität (in der milden Form von Unordnung) und der Ausschluss der „Unerwünschten“ aus dem öffentlichen Raum werden von Iris Eisenberger in diesem Vorgehen der Polizei beobachtet. Es handelt sich bei dieser Anwendungspraxis um...

„[e]ine Kriminalitätspolitik, die auf eine Verhinderung von Straftaten durch ein frühzeitiges und konsequentes Eingreifen bei geringfügigen Abweichungen setzt und durch präventives Beobachten und Überwachen gekennzeichnet ist. [...] Der zentrale Ansatz dieser Politik besteht darin, dass zur Kriminalitätsbekämpfung in erster Linie Sicherheit gewährleistet werden muss und diese Sicherheit durch polizeiliche Maßnahmen herbeigeführt wird. Eine solche Kontrollpolitik richtet sich allerdings nicht gleichermaßen gegen alle Bevölkerungsgruppen, vielmehr richtet sie sich vermehrt gegen jene Gruppen, die am Rande der Gesellschaft stehen.“ (Eisenberger 2003: 74)

In der Anwendung der StVO gegen die Unordnung und Störungen im Straßenraum finden sich also zahlreiche Merkmale der Kontrollgesellschaft: Vorgehen gegen die Marginalisierten, Entkoppelung von Intention und Handlung, Sicherheits- statt Sozialpolitik, Prävention als Kriminalitätsbekämpfung, Betonung von Sicherheit im Straßenraum, Beobachtung und Überwachung...usw. Auch wenn Eisenberger anmerkt, dass durch die Anwendung der StVO gegen Bettler und andere „Unerwünschte“ ihre Kompetenz überschritten wird, so scheint diese Praxis dennoch erstens gängig und zweitens durch den Verweis auf die Priorität des Verkehrs im Straßenraum legitimiert zu sein. Eine ähnlich Argumentation, nämlich die übergeordnete Priorität von Verkehr im Straßenraum gegenüber widmungsfremden Nutzungen, findet sich im sog. „traffic code“.

Die Regulierung des Verhaltens im öffentlichen Raum durch Berufung auf seine vorgesehene Nutzung, in diesem Fall der Verkehr, ist natürlich nicht auf Wien oder Österreich beschränkt. Nicholas Blomley (2007) bezeichnet diese Form der Rechtsanwendung im Kontext der kanadischen Rechtssprechung als „traffic code“. Blomley beschreibt die Wirkung des traffic codes im Kontext seiner Anwendung in der Stadt Vancouver, die, ähnlich wie die Stadt Wien, mit Hilfe des traffic codes versucht das Betteln im öffentlichen Raum zu regulieren.

Beim traffic code handelt es sich um eine bestimmte Form der Verhaltensregulierung im öffentlichen Raum, die aber nicht die Akteure, sondern den Raum und seine vorbestimmten Nutzungen im Fokus hat (Blomley 2007: 1701). Dabei ist es nicht nötig neue Gesetze oder Rechtslagen zu schaffen, es müssen nur die bereits bestehenden Gesetze für die Nutzung des öffentlichen Raumes konsequent angewandt werden:

„The traffic code is not, I think, a form of privatisation. Rather, it is a particular and consequential interpretation of how public space is to be used and regulated.“ (Blomley 2007: 1707)

Der traffic code geht davon aus, dass die Straßen für den Zweck der Bewegung bzw. des Verkehrs bestimmt sind, wobei Bettler als Hindernisse zu betrachten sind, die den Verkehrsfluss stören (Blomley 2007: 1700). Diese Auffassung ergibt sich aus der Ansicht, dass der Straßenraum sowohl dynamische Elemente (in den meisten Fällen Passanten) als auch statische Elemente (Bushaltestellen, Briefkästen, Radabstellplätze) beinhaltet, wobei die statischen Elemente so positioniert werden müssen, dass sie die ursprüngliche Nutzung der Straße nicht beeinträchtigen (ebd.: 1698).

„The street and the sidewalk are understood as a space of objects, both moving and static. The code does not privileg persons, but rather treats panhandlers and mail-boxes as on the same ontological plane. [...] Objects may thus be in conflict: no two objects can be in the same space. The state is to resolve this conflict with reference to the function of the space within which the objects are located. This function is clear and unitary. Uses and objects that interfere with this primary function are incompatible.“ (Blomley 2007: 1703)

In einen Konflikt mit den Grundrechten kommt der traffic code nicht, denn „[t]he beggar, say the judges, is not a threat to commerce or safety, or a 'broken window'. Nor is she a rights-bearing citizen engaged in expressive conduct. She is traffic. The street is not an agora, or a 'tragic' commons. *It is a transport corridor.*“ (Blomley 2007: 1701; Herv. CG). Da die Straße und der Gehweg in erster Linie Verkehrswege sind, müssen sich eventuelle Hindernisse dieser Nutzung unterordnen. In der Diskussion um den traffic code und sein Verhältnis zu den Grundrechten (insbesondere das des „rights of expression“) wird auch darauf hingewiesen, dass die Bürger ihre Grundrechte nur dann wahrnehmen können wenn der Staat dafür sorgt, dass die vorgesehenen Nutzungen der öffentlichen Räume nicht gestört werden (Blomley 2007: 1700). Schließlich handle es sich beim Verkehr auf dafür vorgesehen Verkehrswegen ebenso um ein Grundrecht der Bürger, dass ebenso unter Schutz gestellt werden muss.

„[T]he sidewalk is a traffic corrdidor: beggars are obstacles. To the extent that beggars are engaged in expression (apparently their only basis for any rights-claim), they must give way to the purpose of the place.“ (Blomley 2007: 1700)

Auch der Einwand, dass sich der traffic code ausschließlich gegen Bettler und sozial Benachteiligte richtet, wurde von den kanadischen Gerichten zurückgewiesen, denn „that law is not regulatory of persons, but rather of actions and spaces. The purpose of law, the courts say, is not to discriminate against *people* who panhandle, but rather to treat panhandling as a spatial *activity* that must be balanced with other activities, according to the overall function of the place.“ (Blomley 2007: 1705; Herv. i. O.). Ein Verstoß des traffic codes gegen den Allgemeinen Gleichheitssatz wird ebenso verneint, da sich der traffic code generell auf alle Aktivitäten und Passanten im Straßenraum bezieht. So wird der Bettler mit den Konsumenten, Passanten und Autofahrern gleichgestellt, die ebenfalls den dynamischen Elementen der Straße nicht den Weg verstellen dürfen, sondern sich gemäß der Funktion der Straße zu verhalten haben (Blomley 2007: 1705f).

Wie man sieht, kann der traffic code als sehr wirksames Instrument zur Verhaltensregulierungen auf öffentlichen Straßen angesehen werden. Indem der Verkehrswidmung übergeordnete Priorität zugesprochen wird, kann gegen jedes der Widmung widersprechende Verhalten vorgegangen werden – und das ohne Verstoß gegen übergeordnete Gesetze oder die offensichtliche Diskriminierung einer Personengruppe. Elemente und Charakteristika der Kontrollgesellschaft lassen sich in Blomleys Beschreibung zwar nicht explizit finden, es ist jedoch anzunehmen, dass der traffic code in seiner Wirkung dem Gedanken der Kontrollgesellschaft weitestgehend entgegenkommt. So kommt auch Nicholas Blomley zu einer fast schon resignierend anmutenden Conclusio:

„However, we proceed, analytically and politically, the recognition of concepts such as the traffic code, and related concepts of use and space, seems to me crucial.“ (Blomley 2007: 1709)

Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG)

Das in der Präambel des Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG) festgelegte Ziel ist „unter vorrangiger Einbindung der vielfältigen Hilfestellungen und Einrichtungen im sozialen Bereich, welche die Gemeinschaft dem Menschen anbietet, Beeinträchtigungen des örtlichen Gemeinschaftslebens wirksam und rasch entgegentreten zu können.“ (WLSG idF LGBl. 25/2010). Tatsächlich ist das WLSG dazu geeignet das Betteln im öffentlichen Raum zu regulieren, wenn nicht sogar für die Betroffenen faktisch unmöglich zu machen. Weiters kann aus der Präambel des WLSG herausgelesen werden, dass soziale Probleme (Beeinträchtigungen des örtlichen Gemeinschaftslebens bzw. in Folge Beeinträchtigungen der Lebensqualität) mittels Sicherheitspolitik (aber unter Einbindung der Einrichtungen im sozialen Bereich) gelöst werden sollen. Zahlreiche Novellierungen, die allesamt das Betteln weiter einschränkten, wurden in den letzten Jahren am Gesetz vorgenommen. Die Bestimmungen zum Betteln in der während dem Verfassen dieser Arbeit gültigen Fassung lauten gemäß §2 WLSG:

„§ 2. (1) Wer an einem öffentlichen Ort

a) in aufdringlicher oder aggressiver oder gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, oder

b) eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.“

(WLSG idF LGBl 25/2010, §2)

Die Einführung des „gewerbsmäßigen Bettelns“ in das WLSG ist der vorläufige Endpunkt einer langen Entwicklung von Verschärfungen der Bestimmungen zum Betteln in Wien. Wurde 1993 das „aggressive Betteln“ und 2008 das Betteln in Begleitung von Minderjährigen verboten, so eignet sich der kürzlich eingeführte Tatbestand des gewerbsmäßigen Bettelns dazu das Betteln in Wien grundsätzlich zu verbieten. Dieses grundsätzliche Verbot kann aus der Definition der Gewerbsmäßigkeit im Strafgesetzbuch (StGB) abgeleitet werden:

„§ 70. Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.“

(StGB i.d.F. BGBl. 109/2007, §70)

Da davon auszugehen ist, dass in den meisten Fällen einzig und allein zur dauerhaften Sicherung des Lebensunterhaltes (wenn nicht zum Überleben) gebettelt wird, so kommt diese Ergänzung des WLSG einem totalen Bettelverbot in der Stadt Wien gleich²⁷. Die Ansicht, dass durch die Erweiterung des WLSG um das „gewerbsmäßige Betteln“ das Betteln per se verboten werden soll, teilt auch die Bettellobby Wien in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf. Weiters ortet die BettelLobbyWien im damaligen Gesetzesentwurf (der mittlerweile gültiges Recht ist) auch einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die in Österreich Verfassungsrang hat. So heißt es in Artikel 8 der EMRK zum Gebot der Achtung der Privatsphäre:

„Gebot der Achtung der Privatsphäre

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

(EMRK, BGBl. 1958/210 samt Zusatzprotokoll vom 20.3.1952, GBBl. 1958/210 und österreichischer Vorbehalt zur MRK; Artikel 8)

²⁷ Dieser Umstand ist den Parteien der Stadtpolitik durchaus bewusst und wurde sogar teilweise offen begrüßt. So sagte der Sicherheitssprecher der ÖVP Wien Wolfgang Ulm, dass „[d]urch diese Begriffsbestimmung praktisch jede Form der Bettelei, die derzeit in Wien auftritt, unter Strafe gestellt [wird]. Ein wichtiger und richtiger Schritt für mehr Sicherheit in Wien.“ (ÖVP Wien 2010).

Die BettelLobbyWien sieht im Tatbestand des gewerbsmäßigen Bettelns einen unverhältnismäßigen und unbegründeten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Bettler, da das Betteln an sich weder die öffentliche Ordnung noch die Sicherheit gefährde, sondern im Sinne der freien Gestaltung der Lebensführung geschützt werden müsse (BettelLobbyWien 2010b).²⁸

Das WLSG sieht aber auch andere Regulierungen im öffentlichen Raum als die des faktischen Bettelverbotes vor. So bezieht sich §3 des WLSG auf die Abwehr von Belästigungen und die Sicherung des Gemeingebrauchs öffentlicher Räume und Einrichtungen. In einem etwas ausführlicheren Zitat werden diese Bestimmungen im Folgenden aufgezeigt:

„§3. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen anweisen, folgendes Verhalten einzustellen oder, wenn dies nicht zweckmäßig ist, den öffentlichen Ort unverzüglich zu verlassen:

Wenn diese Personen andere Personen an öffentlichen Orten [...]

2. beim Zugang zu öffentlichen Einrichtungen behindern, oder

3. beim widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Eine unzumutbare Belästigung im Sinne des Abs. 1 Z 1 bzw. eine unzumutbare Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist auch dann gegeben, wenn das Verhalten geeignet ist, bei anderen Personen durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigten Anstoß zu erregen, und wenn es entweder nicht bloß kurze Zeit aufrechterhalten oder in einem vom Verursacher offenbar nicht mehr kontrollierbaren Rauschzustand gesetzt wird.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die eine Anweisung gemäß Abs. 1 trotz Abmahnung nicht befolgen, durch unmittelbare Zwangsanwendung vom Ort des Geschehens wegweisen. Hierbei [sic!] ist mit möglicher Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Person vorzugehen. Bei Personen, die offensichtlich zur Wahrnehmung einer Anweisung bzw. Abmahnung nicht fähig sind, entfallen diese Voraussetzungen vor einer solchen Wegweisung.

(4) Wer sich bei einer Wegweisung gemäß Abs. 3 der unmittelbaren Zwangsanwendung widersetzt oder innerhalb von zwölf Stunden in den Bereich von 150 Metern im Umkreis des Ortes, von dem er weggewiesen wurde, ohne rechtfertigenden Grund (beispielsweise zur kurzfristigen notwendigen Inanspruchnahme einer Hilfeleistung) zurückkehrt, begeht, sofern es sich dabei nicht um eine gerichtlich strafbare Handlung handelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.“ (WLSG idF LGBl 25/2010, §3)

²⁸ Da die letzte Novelle des WLSG erst seit Juni 2010 in Kraft ist, können ihre Folgen zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit noch nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass das Betteln in Wien durch das neue Gesetz erheblich schwieriger werden wird und die Betroffenen durch die Kriminalisierung weiter marginalisiert werden.

Absatz 4 wurde dem WLSG mit 4. Juni 2010 hinzugefügt (LGBl. 25/2010). Dem ging ein Initiativantrag der SPÖ Abgeordneten Yurten Nilmaz vom 26. Februar 2010 voraus, der von der BettelLobbyWien auf ihrer Homepage veröffentlicht wurde. In diesem Initiativantrag heißt es:

„In öffentlichen Einrichtungen wie Bahnhöfen und Parks kommt es immer wieder zu Belästigungen von Bürgerinnen und Bürgern bei der Benützung dieser Einrichtungen und somit zur Einschränkung des Gemeingebrauchs. Diese Belästigung werden von Personen hervorgerufen, die sich vorwiegend in Gruppen aufhalten (z.b. *Suchtmittelkranke, Obdachlose, Mitglieder organisierter Bettelbanden*) und bestehen darin, dass diese Personen allein durch ihr verwahrlostes Auftreten eine erhebliche Verunsicherung auslösen und die BürgerInnen von der widmungsgemäßen Nutzung der öffentlichen Einrichtungen abhalten bzw. in nicht zumutbarer Weise beeinträchtigen. Aus diesem Grund soll der Anwendungsbereich von §3 des Wiener Landes-Sicherheitsgesetz erweitert werden. Gründe für eine Wegweisung sollen künftig auch die Behinderung beim Zugang zu öffentlichen Einrichtungen bzw. die unzumutbare Beeinträchtigung beim widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen bilden.“ (BettelLobbyWien 2010a; Herv. CG)²⁹

Anhand des Initiativantrags lässt sich gut erkennen, dass der traffic code auch in die Wiener Stadtpolitik Einzug gehalten hat: Der Gemeingebrauch der öffentlichen Flächen muss gesichert und Passanten dürfen nicht in ihrer widmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Einrichtungen beeinträchtigt werden. Wer sich diesem traffic code im öffentlichen Raum widersetzt wird weggewiesen und gegebenenfalls weiter sanktioniert. Dass diese Wegweisungen und Sanktionierungen vorrangig sozial Schwache bzw. im öffentlichen Raum „Unerwünschte“ betreffen, scheint der Stadtpolitik, gemäß dem Initiativantrag der Abgeordneten Nilmaz, entgegenzukommen.

Doch die Stadtpolitik ist in ihrem „Kampf gegen des Betteln“ nicht alleine, denn sie sucht sich, ganz im Sinne der Kontrollgesellschaft bzw. dem damit einhergehenden Kriminalitätsmanagement, auch nicht-staatliche Verbündete. Einen solchen hat sie im städtischen Verkehrsbetrieb der Wiener Linien gefunden, die mit Lautsprecherdurchsagen versuchen das Betteln (bzw. das Geben von Almosen) in den Stationsanlagen und Verkehrsmitteln zu verhindern. Die Lautsprecherdurchsage wird derzeit stündlich wiederholt und lautet:

²⁹ Der Initiativantrag wurde nach Protesten von NGOs abgeändert und die hervorgehobenen Textstellen ersatzlos gestrichen. Seine ursprüngliche Formulierung zeigt jedoch deutlich, dass sich das Gesetz gegen die „unerwünschten Gruppen“ in den Städten richten soll.

„Viele Fahrgäste fühlen sich durch organisiertes Betteln in der U-Bahn belästigt. Wir bitten Sie, dieser Entwicklung nicht durch aktive Unterstützung Vorschub zu leisten, sondern besser durch Spenden an anerkannte Hilfsorganisationen zu helfen. Sie tragen dadurch zur Durchsetzung des Verbots von Betteln und Hausieren bei den Wiener Linien bei.“
(Lautsprecherdurchsage der Wiener Linien)

Diese Durchsage ist als flankierende Maßnahme zum in den Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) (dem die Wiener Linien angehören) festgehaltenen Bettelverbot zu betrachten (VOR 2010: 6). Weiters ist nach den Beförderungsbedingungen des VOR auch das Musizieren in den Fahrzeugen und den Stationen untersagt (ebd.). Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme gegen Straßenmusikanten, die ebenso wie „normale Bettler“ im Wirkungsbereich des VOR um Almosen bitten.

Die Stadt Wien geht aber noch weitere Kooperationen mit nicht-staatlichen Akteuren ein: Anfang Juli 2010 versandte die Stadt Wien in Kooperation mit der Polizei und der Wirtschaftskammer Österreich an die Unternehmer der Wiener Einkaufsstraßen Plakate, die Kunden darauf hinweisen sollen kein Geld an Bettler zu spenden. Das Plakat bezieht sich ganz klar auf das kurz vor dem Start der Kampagne in Kraft getretene Verbot des gewerbsmäßigen Bettelns. So heißt es auf dem Plakat, dass „in Wien das gewerbsmäßige Betteln verboten [ist]. Damit soll verhindert werden, dass wehrlose Menschen von Kriminellen zum Betteln gezwungen werden.“ (BettelLobbyWien 2010c). Ebenso wie die Durchsagen der Wiener Linien enthält es einen Verweis darauf, dass Passanten besser an anerkannte Hilfsorganisationen als an die „organisierten Bettler“ spenden sollen. Dass durch diese Intervention auch den unorganisierten „freien“ Bettlern die Lebensgrundlage entzogen wird, ist in der Kampagne anscheinend nur von untergeordneter Bedeutung.

Das ist insofern interessant, da es bislang noch keinen Beweis für das medial vermittelte Bild der „Bettelmafia“ oder der „organisierten Bettler“ gibt. So schreibt Ulli Gladik in ihrem Zeitungsbericht über den Anfang Juni 2010 an der Universität Wien abgehaltenen Workshop „Betteln in Wien“, dass „[o]bwohl es zur Existenz der >>Bettelmafia<< keinerlei gesicherte Erkenntnisse gibt (Koller [Ferdinand, Veranstalter des Workshops, Anm. CG] befragte dazu sämtliche österreichischen Polizeipressestellen) betonten die Antragstellenden (SPÖ Wien), dass man mit dem Verbot des gewerbsmäßigen Bettelns vor allem gegen Ausbeutung und Menschenhandel vorgehen will“.

(Gladik 2010: 16).³⁰ Da die Existenz der „Bettelmafia“ oder der „organisierten Bettler“, gegen die sich das Gesetz zum gewerbsmäßigen Betteln richten soll, weder bewiesen noch widerlegt ist, kann die Diskussion über organisierte Bettler an dieser Stelle nicht fortgeführt werden. Festzuhalten ist jedoch, dass in der Stadt Wien ein vergleichsweise harter Kurs in Form einer „law-and-order“-Politik gegen Bettler und andere Formen von Unordnung im Raum angewandt wird. Auf verschiedenste Arten wird versucht das Betteln weiter einzuschränken, wenn nicht sogar komplett zu verbieten. Dabei bedient sich die Stadtpolitik verschiedenster Konzepte, die auch schon in der Diskussion der Kontrollgesellschaft in Abschnitt 4.2. besprochen wurden: Kooperation mit nicht-staatlichen Akteuren, ein harter „law-and-order“-Kurs im Bereich der Sicherheitspolitik und Trennung von Intention und Handlung zur Legitimation des Ausschlusses aus öffentlichen Räumen. Diese Maßnahmen werden durch weitere Konzepte ergänzt, die Ähnlichkeit mit dem „traffic code“ haben und die zweckmäßige Nutzung von Räumen betonen.

Anders als bei der Diskussion der StVO und des traffic codes sieht man aber bei der Novellierung des WLSG und im vorangehenden Initiativantrag der SPÖ Wien die Auswirkungen der Kontrollgesellschaft in aller Deutlichkeit. Zunächst wird das unerwünschte Verhalten des Bettelns kriminalisiert und nahezu vollständig aus der Stadt verbannt. Die Erweiterung um den Tatbestand des gewerbsmäßigen Bettelns wird von der Stadtpolitik als Erfolg für die Sicherheit auf den Straßen gefeiert. Hinzu kommt, dass dieses Verbot bzw. die Diskussion über Betteln und Bettelverbote generell auch eine ethnische Komponente enthält, da es sich bei den Betroffenen in den meisten Fällen um Roma handelt. Diese ethnische Komponente erleichtert die Grenzziehung zwischen „uns“ und „ihnen“ und dadurch auch die Durchsetzung des Ausschlusses. Bei diesen „unwürdigen Armen“³¹ handelt es sich wahrscheinlich weniger um gefährliche Klassen als vielmehr um Ausgeschlossene im wahrsten Sinne des Wortes: In ihren Herkunftsländern, meistens Staaten Ost- und Mitteleuropas, erleben Roma vielfältige Diskriminierungen und leben teilweise in „Parallelwelten“. Ihr Ausschluss vollzieht sich auf ökonomischer, institutioneller, sozialer, kultureller und räumlicher Ebene gleichzeitig (siehe Hartl 2008; Council of Europe 2010). Demnach handelt es sich bei den Ausschließungen der Roma nicht um ein Vorgehen gegen die gefährlichen Klassen, die überwiegend ökonomisch definiert waren und sind, sondern um ein Vorgehen gegen diejenigen, die ohnehin schon aus der Gesellschaft ausgeschlossen sind.

30 In der politischen Diskussion wie auch den Medien wird jedoch ausdrücklich von der Existenz der „Bettelmafia“ ausgegangen. So definiert die ÖVP Landtagsabgeordnete Barbara Feldmann die Zugehörigkeit zur „Bettelmafia“ anhand der Bekleidung der Betroffenen: „Ja, es ist uns wohl allen klar und es ist offensichtlich und ich kann wirklich nicht verstehen, wieso Sie das nicht sehen, dass das organisierte Banden sind mit dem gleichen Outfit, mit gleichem Wollmützerl, mit gleichen...“ (Feldmann 26.03. 2010: 25)

31 Ausführlich zu würdigen und unwürdigen Armen siehe Jütte 2000.

Im auslösenden Initiativantrag für die Änderung von §3 im WLSG ist außerdem klar ersichtlich gegen wen sich dieses Gesetz richten soll: Gegen die „Unerwünschten“ in den Großstädten, die Gruppen von Randständigen, die „Unnützen“, die nicht mehr in den Produktionsapparat integriert werden können oder sollen. Es geht um die Modernisierungsverlierer, nach Baumann auch als die „Überflüssigen“ zu bezeichnen, deren vorgesehener Platz nur die Abfallecke im Hinterhof sein kann (Baumann 2005: 20f), da sie durch ihre bloße Anwesenheit Verunsicherung bei den Integrierten auslösen können. Zwar wurde nach Protesten der Initiativantrag in der zitierten Form abgeändert und die hervorgehobene Textstelle ersatzlos gestrichen, die Zielgruppen des Gesetzes wurden jedoch in aller Klarheit festgelegt, auch wenn sie nicht mehr explizit erwähnt werden. Somit kann man der BettelLobbyWien nur beipflichten, dass „beim genauen Hinsehen damit nicht die Verschärfung des Gesetzes aufgegeben, sondern lediglich die Verschärfung geschönt [wird] [...]“ (BettelLobbyWien 2010a). Somit müssen die „Unerwünschten“ dem Verkehrsfluss und Nutzungen der Integrierten weichen.

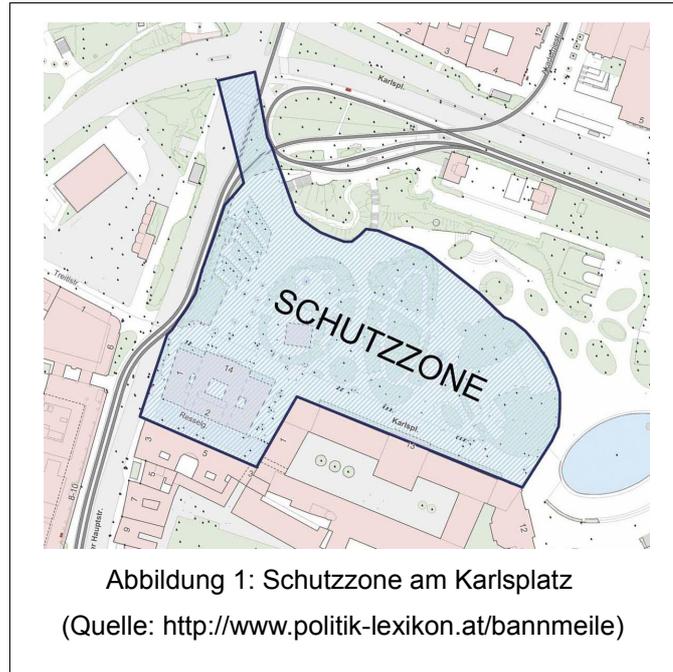
Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Die Schutzzonenbestimmung, die am stadtbekanntem „sozialen Brennpunkt“ Karlsplatz gültig ist, ist in §36a des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) aufgeführt. Darin heißt es:

„§ 36a. (1) Die Sicherheitsbehörde kann einen bestimmten Ort, an dem überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind mit Verordnung zur Schutzzone erklären. Die Schutzzone umfasst ein Schutzobjekt, insbesondere Schulen, Kindergärten und Kindertagesheime sowie einen genau zu bezeichnenden Bereich im Umkreis von höchstens 150m um dieses Schutzobjekt und ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen Schutzes festzulegen. [...]“

(3) Im Bereich einer Schutzzone nach Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzzone wegzuweisen und ihm das Betreten der Schutzzone zu verbieten. Dem Betroffenen ist die Dauer dieses Betretungsverbotes bekannt zu geben. Die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Betretungsverbotes ist unzulässig. Kann er berechnete Interessen für die Notwendigkeit des Betretens der Schutzzone glaubhaft machen, ist darauf entsprechend Bedacht zu nehmen.

(4) Die Anordnung eines Betretungsverbot ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbot nicht mehr vor, so hat die Sicherheitsbehörde dieses dem Betroffenen gegenüber unverzüglich aufzuheben und ihm die Aufhebung mitzuteilen. Das Betretungsverbot endet jedenfalls mit Ablauf des 30. Tages nach seiner Anordnung.“
(SPG 1991 idF BGBl. I Nr. 133/2009, §36a)



Die Schutzzonenbestimmung ist am Wiener Karlsplatz seit dem Jahr 2005 durchgehend in Kraft und soll vor allem die Schüler der Evangelischen Volksschule und der Evangelischen Mittelschule vor dem Kontakt mit der offenen Drogenszene schützen. Die Schutzzone erstreckt sich nahezu über den gesamten Resselpark vor den genannten Schulen bzw. vor dem Institut für Tragwerkslehre und Ingenieurholzbau der Technischen Universität Wien. Gegen Süden ist sie durch besagte Gebäude abgegrenzt (mit Ausnahme der Schulen, die sich noch innerhalb der Schutzzone befinden), gegen Westen durch die gleichnamige Straße „Karlsplatz“, die den Resselpark vom Rosa-Mayreder-Park trennt. Im Norden reicht sie bis in die U-Bahn-Passage Karlsplatz hinein, die ebenfalls ein Treffpunkt der offenen Drogenszene ist.³²

Die Schutzzonenverordnung erlaubt es, dass bestimmte Individuen aus dem öffentlichen Raum weggewiesen werden können. Verstöße gegen das Betretungsverbot der Schutzzone können mit Geldstrafen von 360 Euro bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen geahndet werden (SPG 1991 idF BGBl. I Nr. 133/2009, §84, (5)). Wie aus dem Gesetzestext ersichtlich ist, kann die Wegweisung bzw. die Zuordnung eines Betroffenen zur offenen Drogenszene relativ frei – nämlich allein „auf Grund bestimmter Tatsachen“ bzw. „vorangegangener gefährlicher Angriffe“ (ebd., §36a, (3)) – erfolgen. Beide Formulierungen sind mehr als uneindeutig. So wird etwa nicht näher erörtert

³² Während der Erstellung dieser Diplomarbeit im Wahlkampfommer 2010 wurde eine zweite Schutzzone am Karlsplatz eingerichtet, die mit der bereits vorhandenen Schutzzone nun das gesamte Gebiet des Wiener Karlsplatzes inkl. dem Resselpark abdeckt. (APA 08.09.2010). Ob sich diese zweite Schutzzone bewährt und die Verordnung dementsprechend verlängert wird, bleibt abzuwarten.

aufgrund *welcher* bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass ein Betroffener strafbare Handlungen begehen würde oder begehen wird. Auch die vorangegangenen gefährlichen Angriffe werden nicht weiter spezifiziert: Es bleibt völlig offen *wie lange* ein Angriff zurückliegen muss, damit die Gefährdung durch den Einzelnen vorüber ist. Weiters ist unklar ob der vorangegangene gefährliche Angriff durch einen Datenbankabgleich oder Beobachtungen der Beamten nachgewiesen werden muss. Dementsprechend sieht auch die Vollzugspraxis in der Schutzzone aus: Die Polizisten kennen die Angehörigen der Drogenszene am Karlsplatz und können somit, alleine durch ihre Zuordnung eines Betroffenen zur Drogenszene, Verstöße gegen die Schutzzonenbestimmung ahnden (Brickner/ Simoner, 15.02.2005). Es handelt sich somit um eine höchst subjektive Vollzugspraxis gültigen Rechts, gegen die die Betroffenen aufgrund ihrer gesellschaftlich marginalisierten Lage kaum vorgehen können.

Auch in der Schutzzonenverordnung zeigt sich wieder das Gesicht der Kontrollgesellschaft: Intention und Handlung werden entkoppelt, es reicht der Verdacht der Exekutive zur Vertreibung der „Unerwünschten“ aus dem öffentlichen Raum. Dabei bleibt vollkommen offen aufgrund welcher bestimmter Tatsachen der Ausschluss aus dem öffentlichen Raum erfolgt. In der Praxis reicht wohl die subjektive Zuordnung der Beamten als Grund für den Ausschluss. Die Besserung und Integration der Betroffenen (in diesem Falle in Kombination mit einer Suchttherapie) wird nicht mehr angestrebt. Die Drogenszene kann ruhig weiter existieren, sie soll sich nur nicht innerhalb



Abbildung 2: Kundmachung der im Sommer 2010 zusätzlich eingeführte Schutzzone im Wiener Resselpark (eigenes Foto; Herv. CG)

der Schutzzone zeigen. Und auch der Rückschluss von aggregierten Verhaltenszuschreibungen der Drogenszene auf das Individuum kann beobachtet werden, da nicht anzunehmen ist, dass die Beamten jeden einzelnen Angehörigen der offenen Drogenszene persönlich erkennen können. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein Betroffener aufgrund seines Erscheinungsbildes der Drogenszene zugerechnet und dementsprechend behandelt wird.

Eine ähnliche Entwicklung des Vorgehens gegen die Drogenszene wird auch von Jan Wehrheim in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland beobachtet. Auch wenn in Deutschland die einzelnen Bestimmungen je nach Bundesland variieren und teilweise strenger sind als die Bestimmungen im österreichischen SPG, so ist die Stoßrichtung der Interventionen dieselbe:

„Bei der Anwendungspraxis – ganz besonders im Hinblick auf offene Drogenszenen – stehen jedoch weniger der 'individuelle Handlungsstörer' und die davon ausgehende Gefahr, sondern die generelle Anwesenheit in einer kollektiven, als gefährlich eingestuften Szene im Blickpunkt.“
(Wehrheim 2006: 57)³³

Auch in Deutschland erfolgt die Zuordnung einzelner Individuen zur Drogenszene durch die Exekutive, diese Zuordnung ist meist, wie auch am Wiener Karlsplatz, an konkrete Orte gebunden:

„Der einzelne Polizeibeamte entscheidet, wer kontrolliert, wer durchsucht, wer mit einem Platzverweis bedacht und schließlich, wer möglicherweise polizeilich von diesem 'gefährlichen Ort' verbracht wird. [...] Es findet somit eine hochdifferenzierte *Etikettierung von Orten* in Verbindung mit Personengruppen und Verhaltensweisen statt.“ (Wehrheim 2006: 58f; Herv. i. O.)

Es ist anzunehmen, dass mit solchen örtlich bezogenen Interventionsmaßnahmen die objektive Ausgrenzung auch mit einer subjektiv empfundenen Ausgrenzung der Betroffenen einhergeht. So zitiert Wehrheim eine auf Befragung von Betroffenen beruhende Studie von Holm und Stumpf (1998), die sich mit räumlichen Ausschlüssen in Köln befasst. In dieser Studie gaben nur 33% der befragten Punks und 39% der befragten Drogenabhängigen an, dass sie sich überall in der Stadt aufhalten könnten (Holm/ Stumpf 1998: 19, zit. nach Wehrheim 2006: 61). Als Gründe für ihre Vertreibung nannten sie „Verhalten in der Öffentlichkeit“, „äußeres Erscheinungsbild/Sauberkeit“, „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ sowie „strafbare Handlungen“ (Wehrheim 2006: 61). Als mögliche Hintergründe dieser Interventionen vermuteten die Befragten „äußere Erscheinung/Sauberkeit“ und „Stadtbildsäuberung“ (ebd.). Die Vertriebenen betrachten sich demnach auch selbst als einen Störfaktor im Stadtbild, der von der offiziellen Seite behoben werden soll.

33 Dabei sieht die deutsche Rechtslage bei dauerhaften Verstößen gegen Platzverweise u.ä. eine Aneinanderreihung von weiteren Platzverweisen, Aufenthalts- und Betretungsverboten bis hin zur regelrechten Verbannung Betroffener aus konkreten öffentlichen Räumen vor, die auch durch einen sog. Verbringungs-gewahrsam gewaltsam durchgesetzt werden können (Wehrheim 2006: 57).

Abschließend kann zur Schutzzone am Wiener Karlsplatz festgehalten werden, dass es sich bei der entsprechenden Verordnung um ein wirksames Instrument zum rechtlich begründeten Ausschluss aus öffentlichen Räumen handelt. Zwar ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kontakten mit Drogen und der Drogenszene erstrebenswert, die Durchführung dieser Schutzaufgabe ist jedoch zumindest zu hinterfragen. So stellt sich die Frage, ob diese rechtliche Sanktionierung, die alleine auf subjektiven Zuordnungen beruht und ohne konkreten Anlass, sondern durch *mögliche* Gesetzesübertretungen legitimiert wird, das richtige Mittel zur Zielerreichung ist. Diese Frage ist vor allem vor dem Hintergrund relevant, dass das ursprüngliche Problem (der Konsum kriminalisierter Drogen) nicht einmal im Ansatz gelöst, sondern nur räumlich verlagert wird. Auch diese Anwendungspraxis des räumlichen Ausschlusses der Nicht-Integrierten (und auch Nicht-Integrierbaren) ohne Aussicht auf Reintegration in die Gesellschaft ist als Bedrohung des öffentlichen Raumes und seines Stellenwertes für die Stadt anzusehen. Es scheint, als ob die Kontrollgesellschaft und ihre Paradigmen den öffentlichen Raum unterworfen haben und ihn kontrollieren, denn...

„[d]ie benannten polizeilichen Interventionsmöglichkeiten im öffentlichen Raum dienen explizit dazu, Individuen und Gruppen aus einzelnen Räumen fernzuhalten bzw. sie nachträglich zu verdrängen. Nicht Disziplinierung, sondern Ausschluss ist dominant. Nicht Verhalten oder die Persönlichkeit der Betroffenen soll geändert werden, sondern sie sollen schlicht nicht vor Ort sein. Die Legitimation der Verdrängung erfolgt über die Einstufung einer Person als gefährlich oder aber als Störer für die öffentliche Ordnung [...]. Das visuelle Erscheinungsbild oder einzelnes Verhalten dient in der Regel als Anlass für Kontrolle und Verdrängung.“ (Wehrheim 2006: 62)

4.3. Mittel der Durchsetzung von Ausschließungen

Jede rechtliche Regelung ist nur so gut wie die Überwachung ihrer Einhaltung – so auch die rechtlichen Regelungen zum Ausschluss aus dem öffentlichen Raum. Die Methoden zur Durchsetzung der rechtlichen Grundlagen können in präventive Maßnahmen, die Regelübertretungen schon vor ihrer Ausführung verhindern sollen, und sanktionierende Maßnahmen unterschieden werden. Die häufigste und einfachste Methoden zur Durchsetzung von Regulierungen im öffentlichen Raum ist wahrscheinlich der Einsatz von privatem oder städtischem Sicherheitspersonal. Durch den technischen Fortschritt einerseits und die Personalkosten von Sicherheitsdiensten bzw. die Personalknappheit bei der Polizei andererseits werden aber auch technische Überwachungseinrichtungen wie Videokameras zunehmend beliebter. Eine dritte Form der Durchsetzung von Regulierungen öffentlicher Räume kann in räumlichen bzw.

architektonischen Maßnahmen gesehen werden, die abweichendes oder unerwünschtes Verhalten gar nicht erst ermöglichen sollen. Diese drei Formen der Durchsetzung von Ausschließungen aus öffentlichen Räumen sollen im Folgenden diskutiert werden.

4.3.1. Maßnahmen im Raum: Gestaltung und Eingriffe

Räumliche Gestaltung ist grundlegend für die effektive Überwachung von Räumen. Einen verwinkelten und unübersichtlichen Raum kann selbst das beste Videoüberwachungssystem nicht vollständig beobachten. Somit kann die Einsehbarkeit eines Raumes als Voraussetzung für die Überwachung desselben betrachtet werden. Wie bereits in Abschnitt 4.2. kurz erwähnt, sah bereits Michel Foucault die hierarchisierte Überwachung (wie sie im Lager durchgesetzt wurde) als elementaren Bestandteil der Disziplinargesellschaft und der Stadtplanung in der Disziplinargesellschaft:

„Damit entwickelt sich auch die Problematik einer Architektur, die [...] der inneren, gegliederten und detaillierten Kontrolle und Sichtbarmachung ihrer Insassen [dient]. Noch allgemeiner geht es um eine Architektur, die ein Instrument zur Transformation der Individuen ist: die auf diejenigen, welche sie verwahrt, einwirkt, ihr Verhalten beeinflussbar macht, die Wirkungen der Macht bis zu ihnen vordringen läßt, sie einer Erkenntnis aussetzt und sie verändert.“ (Foucault 1994: 222)

Eine solche Architektur beschreibt Pablo de Marinis (2000) bei der „Haussmannisierung“ von Paris im 19. Jahrhundert. Bei dieser umfassenden städtebaulichen Umgestaltung ging es vor allem um die Herstellung von Transparenz in der Stadt zum Zweck der sozialen Kontrolle durch die Herrschenden. Dies erfolgte zum Teil durch Anlegen großer Boulevards und ihrer Beleuchtung in der Nacht sowie durch das Errichten von repräsentativen Bauten mit der gleichzeitigen Zerstörung oder Verlagerung von Armutsquartieren, die als Unruheherde angesehen wurden (de Marinis 2000: 133). Das Objekt der Kontrolle war dabei die Arbeiterklasse, der damals noch revolutionäres Potenzial und daher eine Gefährdung für den Staat unterstellt wurde (Wehrheim 2006: 109). Es ging in erster Linie um den Erhalt der bestehenden Ordnung und die Abwehr von Gefahren:

„Diese Politik der räumlichen Kontrolle zielte zum einen auf die Räumlichkeiten des öffentlichen Teiles der Stadt selbst, und zwar in einer Form, die menschliche Agglomerationen oder die Errichtung z.B. von Barrikaden verhindert und den effizienteren Einsatz von Streitkräften gegen Aufständische ermöglicht. (de Marinis 2000: 133)

Der öffentliche Raum der Disziplinargesellschaft war demnach immer ein überwachter und beobachteter Raum. Wie aber verhält es sich beim öffentlichen Raum der Kontrollgesellschaft?

In der Kontrollgesellschaft steht ebenfalls die Abwehr von Gefahren im öffentlichen Raum und die Überwachung desselben im Vordergrund. Gleichzeitig sollen aber auch die gefährlichen Individuen aus den öffentlichen Räumen verdrängt werden. Beide Prozesse sind allerdings voneinander zu unterscheiden, da sie auch unterschiedlich durchgesetzt werden.

4.3.1.1. Überwachung und Gefahrenabwehr

Die Überwachung öffentlicher Räume in der Kontrollgesellschaft orientiert sich am bereits im Abschnitt 3.1. erwähnten Prinzip der „Augen auf die Straße“ von Feldtkeller bzw. Jacobs. In der Fachliteratur wird diese neue Form der Überwachung auch als „verteidigungsfähiger Raum“ (defensible space) bezeichnet (de Marinis 2000: 149ff). Wie bereits zu Beginn dieser Arbeit beschrieben, soll beim Prinzip der „Augen auf die Straße“ die Sicherheit in öffentlichen Räumen durch informelle Überwachung derselben hergestellt werden. Beim verteidigungsfähigen Raum übernimmt ein komplexeres Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen und Akteure diese Aufgabe. So erfolgt beim verteidigungsfähigen Raum durch den Einsatz symbolischer oder realer Barrieren eine Trennung in öffentliche und private Räume. Weiters soll der öffentliche Raum von privaten Räumen aus beobachtbar bzw. einsichtig sein. Der Ansatz des verteidigungsfähigen Raumes baut außerdem auch auf eine Verantwortlichkeit der Bewohner für ihr Wohnquartier auf (Wehrheim 2006: 104), wobei die Bewohner selbst nach sozialer Schichtung möglichst homogen sein sollten (de Marinis 2000: 152f). Dieses Maßnahmenpaket verfolgt, dass Zuständigkeiten und Besitzverhältnisse klar definiert sind und dadurch der Zugang von Fremden in die Wohnquartiere wenn nicht ganz unterbunden, so zumindest erschwert wird (Wehrheim 2006: 106). In der Praxis der Stadtplanung hat es sich jedoch durchgesetzt, dass verstärkt reale statt symbolische Barrieren zum Einsatz kommen und dadurch nicht mehr alleine an den Selbstzwang der Individuen zu konformen Verhalten appelliert wird. Vielmehr soll durch reale Barrieren der Fremdzwang der räumlichen Exklusion durchgesetzt werden (ebd.). Das hat zur Folge, dass „[n]icht die Individuen diszipliniert, bearbeitet werden [sollen], sondern situative Kriminalprävention dominiert.“ (Wehrheim 2006: 106). Obwohl in der ersten Formulierung des verteidigungsfähigen Raumes durch Oscar Newman (1972) noch gemeinschaftsfördernde Elemente vorhanden sind (die sich aber auf eine homogene, mittelständische und in den Vereinigten Staaten meist weiße Wohnbevölkerung beziehen), orientierten sich die Weiterentwicklungen dieses Konzepts vorrangig an der

Abwehrfunktion des Raumes (de Marinis 2000: 159). Als eine solche kann die „Crime Prevention Through Environmental Design“ (CPTED) bzw. mit den Worten von de Marinis die „Festungsmentalität“, betrachtet werden:

„Während 'defensible space' Theorien noch eine Rehabilitierung der Gemeinschaft anstrebten – selbst mit kleinbürgerlichen Ausprägungen der Verstärkung der informellen sozialen Kontrolle [...] – basiert die Festungsmentalität lediglich auf der – so gründlich wie möglich – bloßen räumlichen Abschirmung der mutmaßlichen Gefahrenquelle.“ (de Marinis 2006: 163)

Bei CPTED handelt es sich um keine einheitliche Strategie, der räumliche Ausschluss kann vielmehr auf unterschiedliche Arten durchgesetzt werden (Wehrheim 2006: 107). Anders als das Prinzip des verteidigungsfähigen Raumes ist es auch nicht in erster Linie auf die Planung von Wohnquartieren bezogen, sondern auf die Stadtplanung im Allgemeinen (ebd.: 108). Die Inhalte von CPTED lassen sich mit den „drei Ds“ zusammenfassen: Design, Definition und Designation (ebd.). „Design“ bezeichnet dabei architektonisch gestalterische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Mit „Definition“ ist die eindeutige Erkennbarkeit von öffentlichen im Gegensatz zu privaten Räumen gemeint und unter „Designation“ versteht man die Zuschreibung der erwünschten Nutzungsmöglichkeiten eines Raumes (ebd.). Die Designation wird dabei vom Eigentümer des Raumes festgelegt, wodurch sich die Bestimmung tatsächlicher und erlaubter Nutzungen eines Raumes (und damit auch die Verantwortlichkeit für den Raum) von den Nutzern zum Eigentümer verschiebt (ebd.). Ist die räumliche Schließung eines Raumes nicht erwünscht oder möglich, so wird im CPTED die Einsehbarkeit umso mehr betont und durchgesetzt (ebd.: 108f).

Die Unterschiede von CPTED und dem von Jane Jacobs beschriebenen Planungsprinzip der „Augen auf die Straße“ fasst Jan Wehrheim zusammen:

„Erstens verschiebt sich die Betonung von einer heterogenen zu einer homogenen Nutzung und Zusammensetzung von Quartieren. [...] Damit geht zweitens eine Hierarchisierung von Nutzungsformen und Nutzern einher. Drittens verschiebt sich informelle soziale Kontrolle und Verantwortlichkeit *aller* Nutzer hin zu überwachender, formalisierter Kontrolle, physischer Abgrenzung und damit zu Ausschluss. Es findet eine Teilung in Kontrolleure und Kontrollierte sowie Zugangs- und Nicht-Zugangsberechtigten statt.“ (Wehrheim 2006: 109; Herv. i. O.)

CPTED und das Konzept des verteidigungsfähigen Raumes können von mehreren Positionen aus kritisiert werden. So ist zum einen die Fokussierung auf eine homogene Wohnbevölkerung problematisch, da diese in der Realität der Stadt meist nicht vorzufinden ist. Weiters betonen diese Ansätze die Abwehr von Gefahren von außen, obwohl sich die meisten Fälle von (physischer oder

sexueller) Gewalt im sozialen Nahraum – meist sogar der Familie – ereignen³⁴. Da mit Hilfe von CPTED gefährliche Fremde abgewehrt werden sollen, „[verstärkt] das Bild einer pauschal als bedrohend empfundenen Außenwelt die Tendenzen zur Auflösung eines Konzeptes des öffentlichen Raumes, und die ideale Figur der Stadt als der relevanteste Begegnungsort, wo Differenzen zusammentreffen, scheint dabei völlig überholt zu sein.“ (de Marinis 2000: 162). Außerdem kann man wieder erkennen, dass Kriminalität oder Gefahr nicht verhindert werden können oder sollen, sondern bloß abgewehrt und nach außen verdrängt werden – was im Endeffekt zu räumlicher Exklusion der als gefährlich eingestuft Individuen führt. Dies hat zur Folge, dass „[man] [d]urch räumliche Prozeduren die Ausschließung [verstärkt], die auf anderen Ebenen – wie der ökonomischen bzw. arbeitsmarktpolitischen, ethnischen, usw. - ebenso stattfindet oder vielleicht dort anfängt.“ (de Marinis 2000: 165).

4.3.1.2. Verdrängung

Die räumliche Verdrängung der Ausgeschlossenen aus dem öffentlichen Raum kann auf viele Arten erfolgen, von denen die meisten den integrierten Individuen im Alltag wahrscheinlich nicht einmal auffallen werden. So kann bspw. die Sauberkeit von Räumen als Mittel zur Abgrenzung benutzt werden, indem die Sauberkeit als Symbol des Anspruchs der Integrierten auf den Raum verwendet wird (Wehrheim 2006: 110). Denn „[m]ittels Sauberkeit werden Räume symbolisch besetzt und angeeignet. Sauberkeit, die bestimmte Gruppen anzieht, soll gleichzeitig andere vom Betreten abhalten.“ (Wehrheim 2006: 110). Ähnlich verhält es sich bei der Ästhetik von Räumen, die durch exklusive Gestaltung (Marmor, Kunstobjekte,...) auch als Mittel zur symbolischen Abgrenzung verwendet werden kann (Wehrheim 2006: 110f). Durch diese ästhetischen Codes im öffentlichen Raum wird den Stadtbewohnern gezeigt welche Gruppen im Raum erwünscht sind (bzw. für welche Gruppen der Raum gedacht ist) und wer unerwünscht ist und sich folglich aus dem Raum fernzuhalten hat. Denn „Ästhetik und Sauberkeit hängen zusammen und dienen dazu, Raum hierarchisch zu gliedern und soziale Gruppen wie Lebensstile räumlich zu separieren. [...] Definiert sich jemand selbst als ausgegrenzt, wird dies über das Erscheinungsbild von Raum bestätigt.“ (Wehrheim 2006:111).

Während sich Ästhetisierung und Sauberkeit an den Selbstzwang der Betroffenen richten, können das Design und Raummobiliar öffentlicher Räume als Maßnahmen des Fremdzwanges angesehen werden. Damit sind Gestaltungen und Interventionen im öffentlichen Raum gemeint, die die

³⁴ Zu sexueller Gewalt in Österreich siehe Kelly et al. 2009. In dieser Studie kommen die Autorinnen zu dem Ergebnis, dass in 41% der untersuchten österreichischen Vergewaltigungsfälle der Täter den Opfern unbekannt ist. Dieser Anteil wird allerdings als „higher [...] than in most other countries“ bezeichnet (Kelly et al. 2009: 5).

vorgesehene Nutzung von öffentlichen Räumen betonen. Darunter fallen bspw. das Design von Parkbänken und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, die sich nur noch zum aufrechten Sitzen eignen (wodurch Obdachlosen eine Möglichkeit zum Schlafen genommen wird), Metallspitzen und andere Unannehmlichkeiten auf Mauervorsprüngen u.ä., die das Sitzen darauf oder die Nutzung eines Mauervorsprunges zum Skateboard fahren verhindern sollen sowie die Ausleuchtung von Parkanlagen bei Nacht, die Obdachlosen Rückzugsmöglichkeiten im öffentlichen Raum nimmt. Es können aber auch andere Maßnahmen unter diesem Punkt zusammengefasst werden, die nicht unbedingt direkte Eingriffe in die physisch-materielle Substanz des Raumes darstellen: Einschränkungen des Zugangs zu öffentlicher Infrastruktur (Brunnen, Toiletten,...), Rasensprenger, die Parkanlagen in kurzen Abständen bewässern oder das Aufstellen von Blumentrögen vor Geschäftseingängen, die das Stehen davor verhindern (Wehrheim 2006: 112). Obwohl diese Maßnahmen grundsätzlich alle Stadtbewohner betreffen, sind ihre Konsequenzen für Obdachlose und andere Randgruppen als bedeutend schwerwiegender einzuschätzen. Denn...

„[i]m Wesentlichen laufen die gestalterischen Veränderungen darauf hinaus, das Verweilen in öffentlichen oder semi-öffentlichen Räumen zu reglementieren. Straßen oder Plätze dienen vor allem dem Transit von Menschenmengen, die von einem Ort an einen anderen gelangen wollen. Der längere Aufenthalt ist nur in speziell dafür vorgesehenen Orten wie in Straßencafés erwünscht.“
(Wehrheim 2006: 113)

Dass Obdachlose oder sozial Schwache diese vorgesehenen Orte nicht nutzen können oder dürfen, muss an dieser Stelle wahrscheinlich nicht weiter erläutert werden.

4.3.2. Videoüberwachung

Der Einsatz von Videoüberwachung in öffentlichen Räumen wird meistens mit der Bekämpfung von Kriminalität oder Unordnung, dem geringeren Sicherheitsgefühl bestimmter sozialer Gruppen im öffentlichen Raum (Frauen, ältere Menschen,...) oder der Verhinderung von Terroranschlägen begründet (Wehrheim 2006: 94). Durch Videoüberwachung soll die Sicherheit in öffentlichen Räumen erhöht und dadurch ihre Zugänglichkeit bzw. die Nutzbarkeit für die Stadtbewohner gesteigert werden (Kazig et al. 2006: 65). Dabei kann die Videoüberwachung in öffentlichen Räumen auf zwei Arten wirken: Einerseits durch die Überwachung und Beobachtung von abweichendem Verhalten, welche das Entdeckungsrisiko und damit die Wahrscheinlichkeit einer Sanktionierung durch (private oder staatliche) Sicherheitsdienste erhöhen. Andererseits kann Videoüberwachung auch präventiv wirken, indem deviante Individuen videoüberwachte Räume

meiden und folglich weniger Delikte in den überwachten Räumen auftreten. Die Videoüberwachung wirkt somit im zweiten Fall wie die Anwesenheit einer dritten Person, während sie im ersten Fall als ein Mittel der Repression eingesetzt wird (Bornewasser 2005: 236). Die technische Einrichtung der Videoüberwachung ist allerdings niemals isoliert zu betrachten, denn sie steht immer in Verbindung mit dem physisch-materiellen Raum (der so gestaltet sein muss, dass die Videokamera ihn gut überwachen kann) und mit einem Kontrolleur, der die Bilder der Videokamera überwacht und bei einem Angriff eingreifen kann oder einen Sicherheitsdienst verständigt. Somit „muß jede personenunspezifische präventive Überwachungs- und Schutzmaßnahme mit geeigneten personenspezifischen repressiven Einsatzmaßnahmen gekoppelt sein. Prävention und Repression schließen sich nicht wechselseitig aus, sondern ergänzen einander.“ (Bornewasser 2005: 236). Weiters muss bei der Diskussion von Videoüberwachungsanlagen zwischen privaten Überwachern – die zahlreich und höchst unterschiedlich sein dürften – und staatlichen Überwachern – der Polizei – unterschieden werden.

Über die Gesamtanzahl der staatlichen und privaten Überwachungskameras in Wien (etwa in und vor Banken und Postämtern, bei Bankomaten, Hauseingängen,..) und den von ihnen überwachten Orten sind keine Statistiken abrufbar. Die Bundespolizeidirektion Wien gibt auf ihrer Homepage jedoch an, dass sie drei Orte in Wien mittels Videokameras überwacht: Den offenen Stationsbereich am Schwedenplatz, den Bereich der U-Bahn-Passage am Karlsplatz und den Vor- und Parkplatz des Wiener Westbahnhofes (BPD Wien).³⁵ Eine genaue Anzahl der Kameras wird von der Bundespolizeidirektion allerdings nicht angegeben. Zusätzlich zur Überwachung öffentlicher Räume durch die Polizei setzt auch der Verkehrsbetrieb Wiener Linien in den Stationsanlagen und Zügen eine Vielzahl an Überwachungskameras ein. Es ist also von einem relativ engmaschigen Netz an Videokameras in Wien (und Österreich insgesamt) auszugehen, das sich immer enger schnürt.

So ist im Datenschutzbericht 2009 der Datenschutzkommission (DSK) zu sehen, dass sich die Anzahl der neu registrierten Videoüberwachungsanlagen (die aus zwischen einer und unzähligen Kameras bestehen können) in den letzten Jahren rasant entwickelt hat: So wurden im Jahr 2005 nur 18 Überwachungsanlagen neu registriert, im Jahr 2007 hingegen schon 60 neue Anlagen. Darauf folgte im Jahr 2008 ein massiver Anstieg auf 279 neu registrierter Anlagen und schließlich 2009, die bisherige Höchstzahl neuer Registrierungen, mit 803 Videoüberwachungsanlagen (DSK 2010: 72). Diese Zahlen dürften den Großteil der neu errichteten Videoüberwachungsanlagen

³⁵ Dabei wird darauf hingewiesen, dass „[d]ie Bundespolizeidirektion Wien an Kriminalitätsbrennpunkten durch Videoüberwachung effektiv Straftaten verhindern, die Aufklärungsquote erhöhen und die Täter ausforschen [kann]“ (BPD Wien). Ein Beleg für diese Behauptung wird jedoch nicht angeführt.

beinhalten, denn von der Registrierung ausgenommen sind nur Anlagen, die entweder ausschließlich der Übertragung von Bildern dienen oder deren Bilder nur auf analogen Medien gespeichert werden (DSG idF BGBl. I 195/2009, §50c, Absatz 2).

Videoüberwachung im Allgemeinen ist in Österreich im Datenschutzgesetz (DSG) §50a geregelt und wird wie folgt definiert:

„§50a. (1) Videoüberwachung im Sinne dieses Abschnittes bezeichnet die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen, durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte. Für derartige Überwachungen gelten die folgenden Absätze, sofern nicht durch andere Gesetze Besonderes bestimmt ist.“ (DSG idF BGBl. I 195/2009, §50a)

Dabei wird in Absatz 3, Ziffer 2 des entsprechenden Paragraphen darauf hingewiesen, dass Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden, wenn Verhalten überwacht wird, „das ohne jeden Zweifel den Schluss zulässt, dass es darauf gerichtet war, öffentlich wahrgenommen zu werden[.]“ (DSG idF BGBl. I 195/2009, §50a). Somit kann die Überwachung von Personen in öffentlichen Räumen – den Orten des öffentlichen (darstellenden) Verhaltens – in den meisten Fällen legitimiert und erlaubt werden.³⁶

Es ist jedoch anzunehmen, dass sich sowohl die überwachten Orte als auch die Überwachten selbst bzw. die Auswahl der überwachten Orte und der überwachten Personen strukturell voneinander unterscheiden. So schreibt Jan Wehrheim über die Videoüberwachung in New York, dass „[n]icht das als gefährlich geltende Underclassghetto Harlem überwacht [wird] und durch Kameras 'sicherer' werden [soll] [...], sondern die ohnehin weniger kriminalitätsbelasteten Gebiete Downtown und Midtown Manhattan.“ (Wehrheim 2006: 91). Es dürfte also auch beim Einsatz von Videoüberwachung weniger um eine Bekämpfung der Kriminalität an sich, sondern eher um die Sicherung der Wohnquartiere und Aufenthaltsorte der Integrierten gehen.³⁷ In einer Studie zur Videoüberwachung in Hamburg kam Nils Zurawski zu dem Ergebnis, dass Individuen vor allem an

36 Die Datenschutzkommission unterscheidet im Datenschutzbericht 2009 in öffentliche Räume, beschränkt öffentliche Räume, „in [denen] zwar ein privatrechtliches Verfügungsrecht über die Örtlichkeit besteht, die Berechtigung des Zutritts jedoch nicht auf von vornherein bestimmte Personen (zB „Schüler der Schule“, „Patienten“ usw.) beschränkt ist“ (DSK 2010: 68) und nicht öffentliche Räume (DSK 2010: 68). Die Befugnis zur Videoüberwachung ist jedoch an ein berechtigtes Interesse zur Überwachung und die Verfügungsgewalt über den Raum gebunden.

37 Bei der Videoüberwachung durch die Bundespolizeidirektion Wien handelt es sich jedoch um die Überwachung von Orten des Transits bzw. des „sozialen Brennpunkts“ Karlsplatz, dessen besondere Stellung in der Stadtpolitik und Sicherheitspolitik in dieser Arbeit bereits angeschnitten wurde (siehe Unterabschnitt 4.3.3. dieser Arbeit).

von ihnen selten aufgesuchten Orten eine positive Einstellung zur Videoüberwachung haben. Der gleiche Effekt kann beim Zusammenhang zwischen der Einstellung zur Videoüberwachung und der Vertrautheit eines Ortes beobachtet werden: Je vertrauter ein Ort ist, desto mehr wird die Videoüberwachung abgelehnt (Zurawski 2007: 283). Ein etwas schwächerer Zusammenhang wurde zwischen dem subjektiven Sicherheitsgefühl und der Einstellung zur Videoüberwachung beobachtet: Je unsicherer ein Ort empfunden wird, desto eher wird auch die Videoüberwachung dieses Ortes befürwortet (ebd.: 283).³⁸

In den meisten Fällen dürfte das Ziel der Installation von Videokameras die Revitalisierung und das Wiederherstellen des „feel-good“-Gefühls bzw. von sichtbarer Ordnung in den Innenstädten sein, die sich seit dem Boom der Shopping Malls verstärkt an diesen orientieren (Wehrheim 2006: 95; König 2001: 36ff). Um die Ordnung sicher- bzw. wiederherzustellen werden die gefährlichen Gruppen kollektiv mit Hilfe von Videokameras überwacht.

„Die Videoüberwachung ist nicht repressiv gegen einen ausgesuchten Täter gerichtet, sie zielt vielmehr präventiv auf die Sicherung der Ordnung und die Schaffung von Sicherheitsgefühlen bei den normkonformen Bürgern. [...] [D]ie Aufzeichnung der Bilder [dient] weniger der verdachtsbasierten Überwachung einer identifizierten Person als vielmehr dazu, unspezifizierte Personen davon abzuhalten, gegen die spezifische Ordnung zu verstoßen.“
(Bornewasser 2005: 236)

Eine Untersuchung von Norris und Armstrong (1999) über die Objekte und Gründe der Videoüberwachung lässt ebenfalls darauf schließen, dass die überwachten *Personen* durchaus unspezifisch sind, die Auswahl der *Personengruppen* jedoch höchst selektiv erfolgt. So kommen Norris und Armstrong zu dem Ergebnis, dass in den meisten Fällen Männer, Jugendliche und Schwarze das Ziel von Videoüberwachung sind (Norris/ Armstrong 1999: 109f zit. nach Wehrheim 2006: 98). Dabei waren die „Gründe für Beobachtung [...] bei 30% der Verdacht auf eine kriminelle Handlung und bei 22% zur Last gelegte Verstöße gegen die öffentliche Ordnung. 11% wurden aus sonstigen Gründen beobachtet und 36% ohne einen ersichtlichen Grund (durch Rundung keine 100%)“ (Wehrheim 2006: 98f). Bei einer Betrachtung der Typen des Verdachts beruhten 34% der

³⁸ In einer von Zurawski mit „blinden Karten“ durchgeführten vergleichenden Kartographie-Studie kam er zu dem Ergebnis, dass Bewohner eines Vorstadtbezirks durchschnittlich mehr Orte als gefährlich empfinden als die Bewohner eines Innenstadtquartiers. Dabei handelt es sich größtenteils um Orte und Bezirke, die selten von den Befragten aus der Vorstadt aufgesucht werden (Zurawski 2007: 277ff). Kazig et al. kamen bei einer Straßenbefragung zum Thema Videoüberwachung zum Ergebnis, dass die subjektiv empfundene Unsicherheit zum Teil auf die Anwesenheit von Randgruppen und sichtlichen „Ausländern“ beruht (Kazig et al. 2006: 65). Setzt man beide Ergebnisse miteinander in Beziehung könnte man zu dem Schluss gelangen, dass die Befürwortung von Videoüberwachung vor allem auf der Angst vor dem bzw. den Fremden beruht.

Beobachtungen auf kategorischen Verdacht aufgrund von Kleidung, Hautfarbe oder randkultureller Zugehörigkeit (Wehrheim 2006: 99). Es stehen „vor allem vermeintliche Randgruppen (inklusive Jugendliche generell) im Visier der Kameras, d.h. ein grundsätzlicher Verdacht aufgrund von Alter, Hautfarbe oder Kleidung gibt ganz überwiegend den Ausschlag dafür, dass eine Person einem erhöhten Kontrolldruck unterliegt.“ (Wehrheim 2006: 99).³⁹

Neben der generellen Kritik an Videoüberwachung aufgrund des möglichen Verlustes an Freiheit und eines befürchteten Überganges in einen Überwachungsstaat (Kazig et al. 2006: 69) sowie der Aufhebung der großstädtischen Anonymität und der damit einhergehenden Gefährdung der städtischen Lebensweisen (Wehrheim 2006: 97f) gibt es noch weitere Kritikpunkte. So können einerseits die Auswirkungen auf die tatsächliche Sicherheit und das Deliktaufkommen in öffentlichen Räumen (im Unterschied zu den Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsgefühl) generell angezweifelt werden, da die Bilder einer Überwachungskamera immer auch von einem menschlichen Überwacher betrachtet werden müssen. Diese werden aber in den meisten Fällen durch den „information overload“ der Kameras mit der Überwachung der Übertragungsbilder überfordert sein (Wehrheim 2006: 88). Weiters kann die Selektivität der Überwachung kritisiert werden, da die Vorgaben wer bzw. welche Gruppen konkret überwacht werden sollen durchaus auf Vorurteile und persönliche Einstellungen beruhen dürften (ebd.: 98). Dies kann dazu führen, dass sozial Schwache bzw. Individuen mit beschränkter Kaufkraft aus der Konsumzone des öffentlichen Raumes ausgeschlossen werden und damit der öffentliche Raum zum Teil privatisiert oder monopolisiert wird (König 2001: 205f). Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen Randgruppen oder Individuen denen Gefährlichkeit unterstellt wird in das Visier der Beobachter kommen und damit auch diese Überwachungstechnik der Kontrolle und dem damit einhergehenden Ausschluss der gesellschaftlich Randständigen dient. Der Einsatz von

³⁹ Vor dem Hintergrund der aktuellen technologischen Entwicklung und Forschung kann angenommen werden, dass dieser Kontrolldruck in Zukunft weiter steigen wird. So finanziert die Europäische Union seit 2009 das Projekt INDECT (Intelligent information system supporting observation, searching and detection for security of citizens in urban environment) mit 14,68 Millionen Euro, das mit dem Ziel erhöhter Sicherheit in den europäischen (Groß-)Städten verschiedenste Datenquellen miteinander in Verbindung setzen soll (Biermann, 24. 09. 2009). Dabei soll es INDECT ermöglichen, dass Daten aus dem Internet mit Ortungsdaten von Mobiltelefonen und den Aufzeichnungen von Überwachungskameras verbunden werden. Das Ziel von INDECT ist die anschließende Ortung der in irgendeiner Weise auffällig gewordenen Individuen in der Realität (ebd.). Aber nicht nur das: Die Überwachungskameras von INDECT sollen dazu fähig sein zuvor definiertes abweichendes oder verdächtiges Verhalten eines Einzelnen (längeres Herumstehen, häufiges Umsehen, Aufenthalt ohne Grund, schnelleres oder langsames Gehen als der „Durchschnittsbürger“,...) selbstständig aus der Masse aller Bewegungen im Raum herauszufiltern und zu überwachen (Dalhoff/ Hessberger, 17.01.2011). Dadurch soll ein Eingreifen ermöglicht werden bevor eine kriminelle oder gefährliche Handlung durchgeführt werden kann (ebd.). In Zukunft könnten also alle Bürger und nicht nur die Ausgeschlossenen das Objekt gezielter und automatischer Überwachung werden.

Videoüberwachung kann demnach auch als ein Instrument angesehen werden, mit dessen Hilfe der Staat seine Handlungsfähigkeit in Bezug auf die safety und security seiner Bürger bzw. die Gefahrenabwehr generell beweist:

„Videoüberwachung kann für die verschiedensten Zwecke eingesetzt werden. Einer der häufigsten Gründe, die angeführt werden, lautet, Sicherheit zu erzeugen, und das heißt vor allem, ein subjektives Sicherheitsgefühl zu bedienen. [...] Videoüberwachung reihe sich in den Katalog populistischer Maßnahmen ein, die in Zeiten Konjunktur haben, in denen ein Verlust der Souveränität des Staates beklagt wird.“ (Krasmann 2005: 311)

4.3.3. Sicherheitsdienste

Sicherheitsdienste, unabhängig davon ob es sich um private Unternehmen oder die staatliche Polizei handelt, können als das letzte Rädchen in der Ausschließungsmaschinerie betrachtet werden. Sie sind es, die auf Verstöße gegen Gesetze oder Hausordnungen reagieren oder bei der Beobachtung abweichenden Verhaltens über Videokameras verständigt werden. Sicherheitsdienste können abweichendes Verhalten in öffentlichen Räumen sanktionieren und/oder Betroffene aus dem Raum verweisen – sie setzen somit im Endeffekt die Ausschließungen durch. Dabei gibt es zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdiensten eine „territoriale Differenzierung“: Die Polizei repräsentiert in öffentlichen Räumen das Gewaltmonopol des Staates, Sicherheitsdienste werden hingegen überwiegend in juristisch privaten (Einkaufszentren, Bahnhöfe,...) oder privat verwalteten Räumen eingesetzt. Allerdings ist in den letzten Jahren der Einsatz privater Sicherheitsdienste in immer mehr öffentlichen Räumen, teilweise auch in Zusammenarbeit mit der staatlichen Polizei, zu beobachten (siehe ausführlich Eick 2006).

Im öffentlichen bzw. öffentlich nutzbaren Raum von Wien sind verschiedenste Sicherheitsdienste anzutreffen: Die staatliche Polizei, die U-Bahn-Aufsicht der Wiener Linien, private Sicherheitsunternehmen in den Einkaufszentren und Bahnhöfen oder die zahlreichen Ordnungsdienste der Stadt Wien bzw. der städtischen Wohnbaugesellschaft Wiener Wohnen. Für den verstärkten Einsatz privater Sicherheitsdienste in öffentlichen Räumen dürften vor allem zwei Gründe ausschlaggebend sein: Zum einen handelt es sich bspw. bei Einkaufszentren um Räume die mit Hilfe eines privaten ständig patrouillierenden Sicherheitsdienstes effizient kontrolliert werden können. Auch bei den Stationsanlagen und Zügen der Wiener Linien oder der ÖBB ist davon auszugehen, dass die Überwachung mit hauseigenem Personal effizienter und vielseitiger ist als Überwachung durch die staatliche Polizei. So wirkt bspw. die hauseigene U-Bahn-Aufsicht

der Wiener Linien kunden- und serviceorientiert, während der in den Bahnhöfen der ÖBB eingesetzte Sicherheitsdienst aufgrund seines Erscheinungsbildes (durch die Ausstattung mit Pfefferspray, schweren Stiefeln, Stöcken und Hunden) eher abschreckend auf die Einen bzw. beruhigend auf die Anderen wirkt. Zum anderen ist zu beobachten, dass sich die Polizei immer mehr aus bestimmten (für sie meist unattraktiven) Aufgabenbereichen zurückzieht bzw. diese Bereiche von der Stadt oder dem Land aufgrund des gestiegenen Kostendrucks privatisiert werden (Simon 2001: 38). Diese Lücken werden durch die boomende Branche privater Sicherheitsdienste wieder aufgefüllt.

Die Befugnisse der privaten Sicherheitsdienste sind sehr begrenzt. In rechtlich privaten (aber öffentlich nutzbaren) Räumen dürfen sie lediglich die Hausordnung durchsetzen bzw. ihre Einhaltung überwachen und sich zusätzlich auf die sog. Jedermannsrechte berufen (Wehrheim 2006: 66). Im öffentlichen Raum fällt der Faktor der Hausordnung selbstverständlich weg. Dieses Jedermannsrecht, das jedem Bürger zugesprochen wird, ist in Österreich im §80 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt:

„Anzeige- und Anhalterecht

§80. (1) Wer von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt.

(2) Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet.“ (StPO idF BGBl. I Nr. 1/2011, §80)

Private Sicherheitsdienste verfügen demnach unabhängig vom Einsatzort über keinerlei Sonderrechte, sondern nur über die Rechte jedes Bürgers. Dauerhaftes Festhalten oder die Anwendung von Gewalt sind nicht zulässig, wie aus Absatz 2 von §80 durch den Verweis auf die Verhältnismäßigkeit ersichtlich ist. Bei Verstößen gegen Haus- und Betriebsordnungen in rechtlich privaten Räumen können private Sicherheitsdienste lediglich Hausverbote aussprechen und diese überwachen. Letztendlich müssen private Sicherheitsdienste aber sowohl beim Einsatz in rechtlich privaten als auch beim Einsatz im öffentlichen Raum bei abweichendem Verhalten die Polizei verständigen. Sie können demnach eher der Sphäre der Prävention und Gefahrenabwehr durch Abschreckung zugerechnet werden. Offizielle Sanktionierungen fallen trotz des Einsatzes von privaten Sicherheitsdiensten immer noch in den Bereich der staatlichen Polizei.

Die Befugnisse der staatlichen Polizei sind natürlich weitreichender als die privater Sicherheitsdienste. In den meisten Fällen sind die Befugnisse zugleich in der Rechtsgrundlage (dem Gesetz) geregelt. Sie reichen vom Aussprechen von Betretungsverboten bzw. dem Feststellen von Verwaltungsübertretungen bei Verstößen gegen ausgesprochene Betretungsverbote über Verwaltungsübertretungen nach dem Bettelverbot oder Anzeigen nach anderen Gesetzen (bspw. bei Handeln oder Besitz kriminalisierter Drogen) bis hin zum kurzfristigen Festhalten zum Feststellen der Identität eines Verdächtigen.⁴⁰

4.4. Zwischenfazit II

In Kapitel 4 dieser Arbeit wurde zunächst gezeigt, wer von Ausschließungen aus öffentlichen Räumen betroffen ist bzw. betroffen war. Dabei handelt es sich – sowohl in der Foucault'schen Disziplinargesellschaft als auch in der postmodernen Kontrollgesellschaft – um diejenigen, die keinen Platz (mehr) im ökonomischen System haben oder auf eine andere Art als gesellschaftlich randständig zu betrachten sind (wie bspw. die Randkultur der Punker oder Konsumenten kriminalisierter Drogen). Weil die Präsenz dieser Gruppen im öffentlichen Raum bei den Integrierten Unsicherheit auslöst (sei es in Bezug auf physische Unversehrtheit, Verfall von Normen und Werten oder Angst vor dem eigenen sozialen Abstieg), werden die „Überflüssigen“ des ökonomischen Systems zu „Unerwünschten“ in der Stadt. Die Aufenthaltsorte der „Unerwünschten“ werden durch den Rückschluss von individueller auf aggregierte Gefährlichkeit in der Wahrnehmung der Integrierten zu gefährlichen Orten. Sie werden in Folge von den Integrierten gemieden und von der bürgerlichen Öffentlichkeit als „soziale Brennpunkte“ bezeichnet.

Im Gegensatz zur Disziplinargesellschaft strebt die Kontrollgesellschaft die Reintegration der Unerwünschten in die Mehrheitsgesellschaft nicht mehr an bzw. kann das ökonomische System die (Re-)Integration aller Erwerbsfähigen gar nicht mehr anbieten. Da auch der Staat dieser Entwicklung nahezu hilflos gegenübersteht und er angesichts der leeren Staatskassen auch keine Sozialpolitik anbieten kann, die Abstiegsängsten und der Furcht vor Wert- und Normverfall entgegenwirkt, wird Sozialpolitik in Form von Sicherheitspolitik gemacht – wobei sich Sicherheit vorrangig auf die physische Unversehrtheit und das subjektive Sicherheitsgefühl der Integrierten – auf safety und security – bezieht. Die Folge dieser Politik ist, dass die „Unerwünschten“ aus dem Stadtbild verdrängt und sie somit für die Integrierten, Investoren und Konsumenten unsichtbar werden. Das Ergebnis dieses Ausschließungsprozesses ist, dass die Städte scheinbar sicherer

40 Auf das Verhältnis zwischen privaten und staatlichen Sicherheitsdiensten sowie die Auslagerung der Aufgaben staatlicher Sicherheitsdienste wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen (siehe ausführlich dazu Beste 2000).

werden. Weiters wird gleichzeitig auch das Problem der sozialen Brennpunkte im Stadtraum oberflächlich gelöst, indem durch die Verdrängung der als gefährlich eingestuften Individuen auch die vorherigen Aufenthaltsorte der Gefährlichen ihr Gefahrenpotenzial verlieren und sie dadurch für die Integrierten wieder nutzbar werden.

Diese Verdrängung der „Unerwünschten“ findet in der Stadt Wien auf verschiedenste Arten statt. Rechtliche Grundlagen sind als der erste Schritt anzusehen, mit dessen Hilfe die „Unerwünschten“ verdrängt werden können. Die Formulierung und Interpretation der entsprechenden Regelungen, (sei es die StVO oder das WLSG) erfolgen dabei in einer Art, die einem Totalverbot der Tatbestände (wie bspw. das organisierte Betteln) gleichkommt. Die Polizei überwacht die Einhaltung der Schutzzonen- und Bettelverordnung oder bedient sich anderer Gesetze und unterstrafrechtlicher Partikularnormen, die das Verhalten und den Aufenthalt in öffentlichen Räumen regeln. Verstöße gegen Gesetze und Hausordnungen werden bei Beobachtung von den Sicherheitsdiensten sanktioniert. Die Sanktionen reichen dabei vom einfachen Wegschicken der Betroffenen bis hin zu teils empfindlichen Geldstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen. Die Wirkung der Gesetze und Sicherheitsdienste wird dabei von zahlreichen weiteren Maßnahmen verstärkt bzw. flankiert, von denen die wichtigsten bereits genannt wurden (räumliche Maßnahmen, Kooperationen mit nicht-staatlichen Akteuren,...). Dabei werden einfache Stadtbewohner und Gewerbetreibende in die Politik der Verdrängung miteinbezogen, um ihre Wirksamkeit und Effektivität zu steigern. Das Ziel all dieser Maßnahmen ist die Wiederherstellung des „feel-good“-Faktors in der Innenstadt und die Steigerung der Attraktivität der Visitenkarten der Stadt Wien.⁴¹

Der erste Teil der Forschungsfragen dieser Arbeit kann mittlerweile schon beantwortet werden:

- Welche Aufgaben soll öffentlicher Raum für die Stadt und die Stadtbewohner erfüllen, wie können öffentliche Räume im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen Arbeit angemessen definiert werden?

Die Aufgaben des öffentlichen Raumes bzw. die Ansprüche an öffentliche Räume sind überaus vielfältig. Öffentliche Räume stellen vor allem einen Ort für ungezwungene Begegnungen und Kommunikation mit Fremden zur Verfügung; sie sind aber auch die Orte, an denen sich die Städter begegnen, als städtische Gemeinschaft erleben und politische Forderungen mit Nachdruck verdeutlichen und artikulieren können. Weitere Funktionen des öffentlichen Raumes sind Bewegung, Erholung, Kompensation sozialer Ungleichheiten und die Selbstdarstellung von

⁴¹ Man denke hierbei an die Maßnahmen am zentral gelegenen Wiener Karlsplatz oder der Plakatinitiative der Wirtschaftskammer Österreich in den Wiener Einkaufsstraßen.

Individuen. Eine ausschließlich rechtliche Definition öffentlicher Räume greift im Rahmen einer soziologischen Analyse zu kurz, da in der alltagsweltlichen Realität die Stadt auch nicht ausschließlich in private und öffentliche Räume unterteilt ist. Es ist vielmehr von einem Kontinuum auszugehen, auf dem lediglich zwischen einem mehr oder weniger öffentlichen Charakter eines konkreten Raumes unterschieden werden kann. Entscheidend ist vor allem die öffentliche Nutzbarkeit eines gegebenen Raumes und wie diese an die Raumnutzer vermittelt wird. Erst in zweiter Linie ist danach zu fragen, ob der Raum auch auf den Dimensionen von Produktion, Eigentum, Regulierung, Nutzbarkeit/Sozialcharakter und Zugänglichkeit als öffentlicher oder als privater Raum einzustufen ist.

- Welche Ausschließungsprozesse aus öffentlichen Räumen und Veränderungen derselben werden in der vorhandenen Literatur beschrieben, welche gesellschaftlichen Gruppen sind von Ausschließungsprozessen aus öffentlichen Räumen betroffen?

Von Ausschließungsprozessen aus öffentlichen Räumen waren und sind diejenigen am stärksten betroffen, die nicht oder nur schwach mit dem ökonomischen System und dem Arbeitsmarkt verbunden sind. Diese Gruppen wurden in der Disziplinargesellschaft unter dem Begriff der gefährlichen Klassen zusammengefasst. Dabei handelte es sich hauptsächlich um diejenigen, die nicht oder noch nicht in den industriellen Produktionsprozess integriert waren. Um diese Integration zu erreichen, wurden sie sichtbar gemacht, interniert, moralisch erzogen und letztendlich wieder dem ökonomischen System zugeführt.

In der Kontrollgesellschaft haben sich die Vorzeichen jedoch geändert: Es kann, aufgrund des wirtschaftlichen Strukturwandels der westlichen Industriegesellschaften, nicht mehr jeder Erwerbsfähige auch in den Arbeitsmarkt integriert werden. Das trifft vor allem die gering qualifizierten Schichten der westlichen Gesellschaften. Die Folge ist, dass die ehemals gefährlichen Klassen nun zu für die Wirtschaft „Überflüssigen“ werden, da die Wirtschaft nicht mehr auf die „industrielle Reservearmee“ angewiesen ist. Die „Überflüssigen“ des ökonomischen Systems, die aufgrund ihres Status auch aus anderen Bereichen der Gesellschaft ausgeschlossen werden, rufen bei den Integrierten Angst und Verunsicherung (in Bezug auf körperliche Unversehrtheit und/oder die eigene soziale Sicherheit) hervor. In weiterer Folge werden die „Überflüssigen“ schließlich zu „Unerwünschten“. Sie werden aus den öffentlichen Räumen der Stadt ausgeschlossen, weil der Staat auf diese Weise seine Handlungsfähigkeit in Bezug auf die innere Sicherheit am leichtesten beweisen kann. Dieser Ausschluss trifft vor allem „offensichtlich bedrohliche Individuen“ wie etwa Bettler, Punker, Drogenabhängige oder andere Randgruppen. Der Umgang mit den „Unerwünschten“ der Kontrollgesellschaft hat sich somit verändert: Die

Integration und Besserung der Individuen soll und kann nicht mehr erreicht werden, stattdessen sollen sie möglichst aus dem Blickfeld der Integrierten, Investoren und Konsumenten in den Städten gebracht werden.

- Welche übergeordneten gesellschaftlichen Entwicklungen bedingen die Ausschließungen aus den öffentlichen Räumen der Stadt?

Hier kann in erster Linie wieder auf den wirtschaftlichen Strukturwandel der westlichen Gesellschaften hingewiesen werden, es sind aber auch noch andere Faktoren auszumachen, die zu Ausschließungen der „Unerwünschten“ aus den öffentlichen Stadträumen beitragen. Einer dieser Faktoren ist bspw. die neue Pönologie im Umgang mit Kriminalität. Sie geht davon aus, dass wir in einer Hochkriminalitätsgesellschaft leben, in der Kriminalität und sichtbare Unordnung nicht vollständig verhindert werden können. Stattdessen wird Kriminalität verwaltet, nach der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens berechnet und nach den politischen Möglichkeiten kontrolliert. Die Kontrolle von Kriminalität erfolgt mit Hilfe der Bestimmung von Risikogruppen für kriminelles (oder kriminalisiertes) Verhalten statt der Kontrolle von kriminellen (oder kriminalisierten) Individuen. An Stelle der individuellen Bestrafung und Verfolgung tritt die Überwachung, Kontrolle und in letzter Konsequenz die Ausschließungen der Risikogruppen. Diese Ausschließungen der „Unerwünschten“ erfolgen aufgrund der Annahme, dass ihre Integration und Besserung nicht möglich sei und die Ausschließung der „Gefährlichen“ damit die einzige Möglichkeit zum Schutz der Integrierten ist. Die Kontrolle wurde somit in der Kontrollgesellschaft aus dem Foucault'schen Einschließungsmilieu gelöst und in den Alltag der Betroffenen implementiert.

Weiters betreibt der Staat eine mit Sozialpolitik vermischte Sicherheitspolitik, in der als Antwort auf mangelnde certainty ein law-and-order Kurs in Bezug auf die safety und security der Staatsbürger präsentiert wird. Diese Sicherheitspolitik der Gefahrenabwehr, Überwachung und Repression unterscheidet nicht mehr auf der Dimension Recht-Unrecht, sondern zwischen Sicherheit und Unsicherheit.

- Welche Mittel werden zur Durchsetzung von Ausschließung aus öffentlichen Räumen angewandt?

Bei der Beantwortung dieser Forschungsfrage muss zwischen den Mitteln der Durchsetzung und den rechtlichen Grundlagen von Ausschließungen unterschieden werden. Als rechtliche Grundlagen von Ausschließungen aus öffentlichen Räumen sind Gesetze und deren Interpretationen anzusehen, die entweder die Sicherung des widmungsgemäßen Gebrauchs des

öffentlichen Raumes bzw. die Sicherung des Gemeingebrauchs betonen (wie die StVO und der traffic code oder das WLSG) oder unzumutbare Belästigungen verhindern bzw. bestimmtes Verhalten in öffentlichen Räumen verbieten sollen (wie bspw. die Bestimmungen im WLSG zum Betteln oder die Schutzzonenverordnung im SPG).

Die Einhaltung dieser rechtlichen Grundlagen wird mit Hilfe eines Netzes an Überwachungs- und Kontrollinstrumenten (wie etwa den Sicherheitsdiensten und Videoüberwachung) kontrolliert. Aber auch Einrichtungen der präventiven Gefahrenabwehr (wie bspw. Maßnahmen und Eingriffe am Raummobilar und der Raumgestaltung) können für die Überwachung und Kontrolle des öffentlichen Raumes herangezogen werden. Entscheidend ist, dass die Ausschließungen aus den öffentlichen Räumen der Kontrollgesellschaft durch ein dichtes Netz verschiedener Maßnahmen verfolgt und dabei auch auf Kooperation mit anderen Akteuren gesetzt wird.

Welches reale Ausschließungspotenzial in ausgewählten öffentlich nutzbaren Räumen der Stadt Wien vorhanden ist und ob sich dieses bei einem Vergleich der Räume unterscheidet, soll nun im zweiten Teil dieser Arbeit gezeigt werden.

5. Konzeptspezifikation und Forschungsdesign

Nach den theoretischen Vorarbeiten und der Beantwortung der ersten Forschungsfragen ist es nun an der Zeit die letzten beiden Forschungsfragen dieser Arbeit empirisch zu beantworten. Die Untersuchungsmethode zur Beantwortung der Forschungsfragen kann am ehesten der nicht-teilnehmenden, teilstrukturierten Beobachtung zugeordnet werden. Dabei handelt es sich um eine indirekte Beobachtung, da nicht das Verhalten der Akteure im Raum, sondern dessen Auswirkungen auf den Raum untersucht werden sollen (Schnell et al. 2008: 390ff).

Die Forschungsfragen lauten wie folgt:

- Welche Mittel kommen in ausgewählten öffentlichen Räumen der Stadt Wien zur Durchsetzung von Ausschließungen zum Einsatz?

Bei der Beantwortung dieser Forschungsfrage soll gezeigt werden wie der Ausschluss von „Unerwünschten“ aus öffentlichen Räumen in Wien vollzogen wird. So soll etwa untersucht werden, ob sich alle in dieser Arbeit behandelten Instrumente der Ausschließung auch in den Wiener Einkaufsstraßen finden lassen oder ob manche Instrumente in Wien nicht bzw. kaum

eingesetzt werden. Weiters wird auch die Anzahl der konkreten Instrumente in den Raumausschnitten erhoben, wie bspw. die Anzahl von Videoüberwachungseinrichtungen, Sicherheitsdiensten, Polizeistreifen,...usw. Dadurch stellt sich natürlich auch die Frage welche Mittel zu Durchsetzung von räumlichen Ausschließungen am häufigsten eingesetzt werden? Als Ergebnis der Untersuchung soll ein Überblick präsentiert werden, der zeigt welche Mittel der Ausschließung in den ausgewählten Erhebungsgebieten vorgefunden werden konnten (und wenn sie vorgefunden wurden, wie oft das der Fall war) und welche Mittel der Ausschließung in den Erhebungsgebieten nicht vorhanden waren.

- Unterscheiden sich die ausgewählten öffentlichen Räume in ihren Mechanismen der Ausschließungen bzw. in ihrem Ausschließungspotenzial voneinander?

Da die Erhebungsgebiete in sich voneinander unterscheidenden Stadträumen liegen (siehe Abschnitt 5.2.), wird erstens davon ausgegangen, dass auch der Kontrolldruck (bzw. das Ausschließungspotenzial) in den Erhebungsgebieten unterschiedlich ist. Zweitens wird davon ausgegangen, dass nicht in jedem Erhebungsgebiet die gleichen Instrumente der räumlichen Ausschließung in der gleichen Intensität eingesetzt werden, sondern dass die Instrumente je nach Erhebungsgebiet differieren.

Bei den für die Erhebung ausgewählten Orten handelt es sich um Teilstücke von Einkaufsstraßen in Wien und deren angrenzenden Übergangszonen wie Seitenstraßen, U-Bahn Stationen,...usw. (siehe Abschnitt 5.2.). Die Einkaufsstraßen wurden deshalb als Fallbeispiel für öffentliche Räume allgemein ausgewählt, da sie in der Gesellschaft der Massenproduktion die Funktion des Marktes – und damit eines klassischen öffentlichen Ortes – übernommen haben. Die drei Erhebungsgebiete befinden sich in sozialstrukturell unterschiedlichen Bezirken der Stadt Wien, was auch der Grund für die Annahme ist, dass je nach Gebiet verschiedene Instrumente der Ausschließung und Überwachung zum Einsatz kommen. Um diese beiden Forschungsfragen beantworten zu können, ist es jedoch zunächst notwendig die verwendeten Begriffe zu bestimmen und festzulegen wie diese untersucht werden können. Im Anschluss an diese Festlegungen wird auf die Untersuchungsgebiete und das Erhebungsinstrument eingegangen werden.

5.1. Begriffsbestimmung und Erhebungsinstrument

5.1.1. Öffentlicher Raum

Bei der Bestimmung öffentlicher Räume wird von einem Kontinuum zwischen vollständiger Öffentlichkeit bzw. vollständiger Privatheit ausgegangen, das einen Raum lediglich als *mehr oder weniger öffentlich nutzbar* charakterisiert. Es muss also der Grad an Öffentlichkeit eines Raumes nach sozialwissenschaftlich sinnvollen Kriterien bestimmt werden, die außerdem so viele Dimensionen öffentlicher Räume wie nötig berücksichtigen. Derartige Kriterien werden u.a. von Klaus Selle (2002) vorgeschlagen (Selle 2002: 39). Demnach sei ein öffentlicher Raum danach zu unterscheiden...

- wer ihn produziert hat (Dimension Produktion).
- wer über den Raum verfügt (Dimension Eigentum).
- wer die Sicherheit im Raum gewährleistet, Nutzer selektiert und dadurch die Nutzbarkeit eines Raumes festlegt (Dimension Regulierung).
- welche Nutzungsmöglichkeiten des Raumes vermittelt werden bzw. welche Nutzungen sich im Raum finden lassen (Dimension Sozialcharakter).

Selles Kriterien scheinen für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit zielführender zu sein als andere Schemata zur Bestimmung des Grades an Öffentlichkeit in einem gegebenen Raum (siehe Abschnitt 3.3. dieser Arbeit). Einerseits geht Klaus Selle selbst davon aus, dass nicht jeder Raum eindeutig als öffentlich oder privat bestimmbar ist und somit hybride Räume existieren müssen (ebd.: 40). Andererseits wird zwischen den einzelnen Dimensionen stärker differenziert als in den anderen bereits beschriebenen Kategorienschemata. Während bspw. Häußermann et al. (2008) nur nach der juristischen Dimension eines Raumes fragen (Häußermann et al. 2008: 301), zerlegt Selle diese Dimension weiter in die Frage nach der Produktion eines Raumes und nach dem Eigentum an demselben. Weiters geht Klaus Selle explizit auf Regulierungen der Nutzung ein und behandelt ebenso – wie auch Häußermann et al. und Dieter Läßle – die symbolische Vermittlung der Nutzbarkeit eines Raumes in der Dimension Sozialcharakter eines Raumes. Dennoch kann die Aussagekraft Selles dimensionaler Einordnung öffentlich nutzbarer Räume maßgeblich erhöht werden, wenn noch andere Dimensionen hinzugezogen werden. So erscheint es sinnvoll auch die soziale Dimension (Häußermann et al. 2008: 301) und die normative Dimension (Siebel 2007: 80f) eines öffentlich nutzbaren Raumes zu berücksichtigen. Dementsprechend wird bei der Bestimmung des Grades an öffentlicher Nutzbarkeit eines Raumes auch zusätzlich danach gefragt...

- ob die Nutzer des Raumes intime oder öffentliche (bzw. großstädtische) Verhaltensformen zeigen (Dimension Verhalten).
- ob alle Stadtbewohner den Raum nutzen sollen oder nur eine angebbare Gruppe an Akteuren zur Raumnutzung berechtigt ist (Dimension Normativität).

Diese sechs Dimensionen der öffentlichen Nutzbarkeit eines Raumes werden im Erhebungsbogen in Block B berücksichtigt (siehe Unterabschnitt 5.1.3. bzw. Anhang).

5.1.2. Räumliche Ausschließung

Soziale Ausschließung wurden im bisherigen Verlauf der Arbeit bereits allgemein als „ein Sammelbegriff für Ausgrenzung von Individuen [...], unabhängig davon, aufgrund welcher Merkmale und mit welcher Begründung zwischen Ein- und Ausgeschlossenen differenziert wird.“ (Funk 1995: 254, zit. nach Wehrheim 2006: 31) bezeichnet. Ausschließung eines Individuums kann in so gut wie allen Teilbereichen der Gesellschaft stattfinden: Ausschließung aus dem Arbeitsmarkt, aus dem Konsum, aus dem Recht oder eben aus dem öffentlichen Raum. Dabei unterscheidet Martin Kronauer (1997) zwischen Ausschließungen aus Interdependenzbeziehungen und Ausschluss aus Teilhabemöglichkeiten an der Gesellschaft (Wehrheim 2006: 37). Räumliche Ausschließungen können vorrangig als Ausschluss aus Teilhabemöglichkeiten an der Gesellschaft angesehen werden, insbesondere als Ausschließungen von den Funktionen des öffentlichen Raumes wie eben Erholung, ungezwungene Kontaktaufnahme, Kommunikation und Repräsentation im städtischen Raum.⁴²

Die Festlegung dessen was im empirischen Teil dieser Arbeit unter räumlichen Ausschluss verstanden werden kann, orientiert sich an der Definition von Jan Wehrheim:

„Räumlicher Ausschluss bzw. Verdrängung wird dann als gegeben angesehen, wenn

- jemand keinen Zutritt zu (physischen) Räumen der öffentlichen Sphäre bekommt;

⁴² Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die räumlich Ausgeschlossenen – die „Unerwünschten“ – meist auch aus Interdependenzbeziehungen ausgeschlossen sind. Folglich können sie als ausgegrenzt bezeichnet werden, denn „[s]oziale Ausgrenzung kann als ein *multidimensionaler, strukturell bedingter und kumulativer Prozess* definiert werden. [...] Ausschluss aus Teilhabemöglichkeiten führt erst durch Kumulation zu sozialer Ausgrenzung und gleichzeitig kann Ausschluss aus einem Teilbereich Ausschluss aus anderen nach sich ziehen.“ (Wehrheim 2006: 34; Herv. i. O.). Weiters „[zeigt sich] [d]er Ausgrenzungsprozess [...] nicht nur in der Kumulation von Ausschließungen, sondern ebenso in dem sukzessiven Fortschreiten des Ausschlusses innerhalb der einzelnen Dimensionen.“ (Wehrheim 2006: 37; Herv. i. O.).

- jemand nach einem Betreten aus Räumen entweder durch informelles Wegschicken, durch körperliche Verbringung oder durch Androhung von Sanktionen verwiesen wird;
- Räume so stark reglementiert oder so gestaltet sind, dass habituelle Handlungen nicht möglich oder aber verboten sind;
- jemand latent – durch anderweitige Nutzung oder durch Erscheinungsbild der Räume – am Betreten gehindert wird.“ (Wehrheim 2006: 32)

Die Untersuchung des Ausschließungspotenzial öffentlicher Räume erfolgt mit Hilfe einer „Checklist“. In dieser wird erhoben und festgehalten

- welche Interventionsmöglichkeiten im Raum möglich sind
 - welches Erscheinungsbild der Raum aufweist
 - welches Raummobiliar, Infrastruktureinrichtungen oder baulich-räumliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verdrängung vorhanden sind
 - ob symbolische oder physisch-materielle Zugangsbarrieren existieren
 - welche Nutzungen des Raumes vorgesehen sind und
 - wie der Raum überwacht wird
- (Wehrheim 2006: 122)

Die Dimensionen des Ausschließungspotenzials der untersuchten Räume werden in Block C des Erhebungsbogens berücksichtigt (siehe Unterabschnitt 5.1.3. bzw. Anhang). In der Dimension der Überwachung werden sowohl technische als auch andere Überwachungsmöglichkeiten von Räumen (wie bspw. durch Sicherheitsdienste oder Polizei) erhoben. Weiters werden auch verschiedene Arten von Raummobiliar und sonstige der Verdrängung dienliche räumliche Maßnahmen im Erhebungsbogen aufgenommen. Bei Punkt „C1. Mögliche Interventionsformen im Raum“ wird außerdem die Unterkategorie „C1.1. Beobachtete Interventionen“ eingeführt.

5.1.3. Erhebungsinstrument, Methode und Codierung

Neben den Fragen nach dem Öffentlichkeitscharakter (siehe Unterabschnitt 5.1.1.) und dem Ausschließungspotenzial (siehe Unterabschnitt 5.1.2.) der Untersuchungsgebiete enthält der Erhebungsbogen noch weitere Blöcke. So werden auch allgemeine Merkmale des Raumausschnittes wie die Raumnutzer, die Lage im Stadtgefüge, die Übergangszonen (Seitenstraßen u.ä.), die Geschäfte und Lokale sowie eine allgemeine Beschreibung des Raumausschnittes in Block A des Erhebungsbogens berücksichtigt. In Block D des Erhebungsbogen werden allgemeine Ergänzungen und Anmerkungen zur Begehung des Raumes vermerkt.

5.1.3.1. Formale Daten der Erhebung

Am Anfang des Erhebungsbogens wird das Untersuchungsgebiet, das Datum der Begehung, Beginn und Ende der Begehung und die Witterung während der Datenaufnahme vermerkt.

5.1.3.2. Block A: Raumbeschreibung

In Block A des Erhebungsbogens findet die Annäherungen an das Untersuchungsgebiet statt. In offenen Kategorien (siehe Anhang) werden die Raumnutzer, die Lage im Stadtgefüge (im Sinne von zentraler oder peripherer Lage und Stellenwert für die Stadt) und die ansässigen Geschäfte erhoben. Dabei wird aber nicht jedes Geschäft einzeln vermerkt, sondern nur festgehalten, ob es sich um hochklassige, durchschnittliche oder Diskont-Läden handelt. Im Erhebungsbogen ist weiters Platz für zehn Übergangszonen (Seitenstraßen u.ä.) vorgesehen, die nach der Benennung ebenfalls in wenigen Worten beschrieben werden. Auch eine allgemeine Beschreibung des ersten Eindrucks vom Untersuchungsgebiet erfolgt in Block A des Erhebungsbogens.

5.1.3.3. Block B: Öffentlichkeitscharakter des Raumes

Im zweiten Teil des Erhebungsbogens wird der Grad an Öffentlichkeit für das Untersuchungsgebiet in Anlehnung an Klaus Selles Dimensionen erhoben. Zunächst wird festgehalten wer den Raum produziert hat und über ihn eigentumsrechtlich verfügt. Im Anschluss daran findet die Erhebung der Regulierung des Raumes allgemein und der Regulierung spezieller Raumsegmente (diese könnten U-Bahn Abgänge oder Gastgärten im Untersuchungsgebiet sein) statt. Im Erhebungsbogen findet sich Platz für fünf dieser speziellen Raumsegmente, bei Bedarf können noch weiter hinzugefügt werden. In der Variable „Sozialcharakter“ werden die vermittelten und tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten des Raumes festgehalten. Dies erfolgt in den Kategorien „Konsum“, „Transit“, „Erholung“ und „Kommunikation“ sowie in einer Restkategorie „Sonstige“. Die Kategorien entsprechen dabei weitgehend den Funktionen des öffentlichen Raumes, die in Unterabschnitt 3.2.1. erörtert wurden. Den Abschluss von Block B bilden die Fragen nach den Verhaltensformen der Nutzer (öffentliches oder privates Verhalten) und der Normativität (ob die Nutzung des Raumes uneingeschränkt für alle Stadtbewohner möglich ist).

5.1.3.4. Block C: Ausschließungspotenzial des Raumes

In Block C wird das Ausschließungspotenzial des Raumes nach Jan Wehrheim festgehalten. Zu Beginn werden dabei die möglichen Interventionsformen im Raum gemäß der Rechtslage und eventuell tatsächlich beobachteten Interventionen erfasst. Das Erscheinungsbild des Raumes wird

nach den Kategorien „Sauberkeit“, „Art der Ausstattung“ (in Bezug auf verwendete Materialien und Gestaltung der Infrastruktur), „Kunstobjekte“, „Zustand der Bausubstanz“ und „Geschäfte und Schaufenster“ im Erhebungsbogen vermerkt. Anschließend werden das Rummobil und für Bettler oder Obdachlose wichtige Infrastruktureinrichtungen erhoben. Dies erfolgt in den Kategorie „Sitzgelegenheiten“, „Brunnen und Wasserstellen“, „Öffentliche Toiletten“, „Abschirmungen vor Geschäftseingängen“ und „Aufenthaltsräume“. Dabei wird neben dem bloßen Vorhandensein einer Einrichtung auch die Anzahl derselben vermerkt. Zugangsbarrieren werden getrennt nach symbolischen und physisch-materiellen Elementen erhoben. Die Untersuchung der Nutzungsmöglichkeiten des Raumes erfolgt wieder in Form einer offenen Variable. Zuletzt werden die Überwachungsformen im Raum nach „Videoüberwachung“, „Sicherheitsdienste“ und „Sonstige“ getrennt codiert. Am Ende des Erhebungsbogens ist außerdem Platz für Ergänzungen jeder Art vorgesehen, was auch für jeden Frageblock der Fall ist.

Die Codierung in den durchaus breiten Kategorien des Erhebungsbogens erfolgt durch das Festhalten von beobachteten Merkmalen oder Ereignissen. Wird bspw. eine Polizeistreife während der Begehung gesichtet, so wird dies in der Kategorie „C6. Überwachungsformen im Raum“ im Erhebungsbogen festgehalten. Erfolgt die Beobachtung einer abweichenden Nutzung (bspw. Rad fahren am Gehsteig), so wird dies in der Kategorie „B4.2. Tatsächliche Nutzung“ festgehalten (da das Rad fahren am Gehsteig eine abweichende Nutzung des Raumes darstellt). Selbiges gilt aber auch für das Vorhandensein von statischen Elementen des Raumes wie spezielles Rummobil, vorgesehene Aufenthaltsräume oder das Erscheinungsbild des Raumes. Es werden somit sowohl kurze Ereignisse im Raum als auch dauerhafte Merkmale des Raumes in der Erhebung berücksichtigt.

Die Begehung der Untersuchungsgebiete erfolgt dabei für jede Einkaufsstraße zu drei verschiedenen Zeiten: Einmal an einem Werktag und zweimal am Wochenende. Dabei werden die Zeiten der Begehungen so gewählt, dass die Vergleichbarkeit zwischen den Räumen gewährleistet ist.

5.2. Untersuchungsgebiete

Bei den gewählten Untersuchungsgebieten handelt es sich um ca. 250m lange Teilstücke dreier Wiener Einkaufsstraßen und ihren Übergangs- bzw. Randzonen. Die Teilstücke werden dabei so ausgewählt, dass sie dem Zugang zu den Einkaufsstraßen entsprechen. In die Übergangs- und Randzonen fallen dabei Zugänge zu den Einkaufsstraßen über Seitenstraßen oder U-Bahn Stationen aber auch Ausgänge, die in andere Räume führen. Die gewählten Einkaufsstraßen sind:

- die Kärntner Straße im 1. Bezirk Innere Stadt
- die Innere Mariahilfer Straße im 6. Bezirk Mariahilf
- die Meidlinger Hauptstraße im 12. Bezirk Meidling

Wie aus Abbildung 3 ersichtlich, liegen die ausgewählten Erhebungsgebiete in unterschiedlichen Regionen der Stadt Wien. Bei der Kärntner Straße und der Mariahilfer Straße handelt es sich um Einkaufsstraßen in zentraler innerstädtischer Lage. Sie belegen bei der Passantenzählung 2010 der Wirtschaftskammer Wien mit 124.565 (Kärntner Straße) bzw. 113.923 (Mariahilfer Straße) Passanten die Plätze 2 und 3 im Ranking der meistbesuchten Einkaufsstraßen Wiens (Wirtschaftskammer Wien, 09.03.2011)⁴³. Die Meidlinger Hauptstraße ist hingegen in einem Randbezirk gelegen und belegt mit 42.025 Passanten den 7. Platz in diesem Ranking der Wirtschaftskammer (ebd.). Aufgrund dieser Unterschiede in Lage und Besucherfrequenz der Einkaufsstraßen ist auch davon auszugehen, dass sie sich in Hinsicht auf ihre Nutzer und Nutzungen sowie die in ihnen wirkenden Verdrängungsmechanismen voneinander unterscheiden.

⁴³ Die Passantenzählung 2010 der Wirtschaftskammer fand am Donnerstag, 7. Oktober und Samstag, 9. Oktober 2010 statt (Wirtschaftskammer Wien, 09.03.2011)

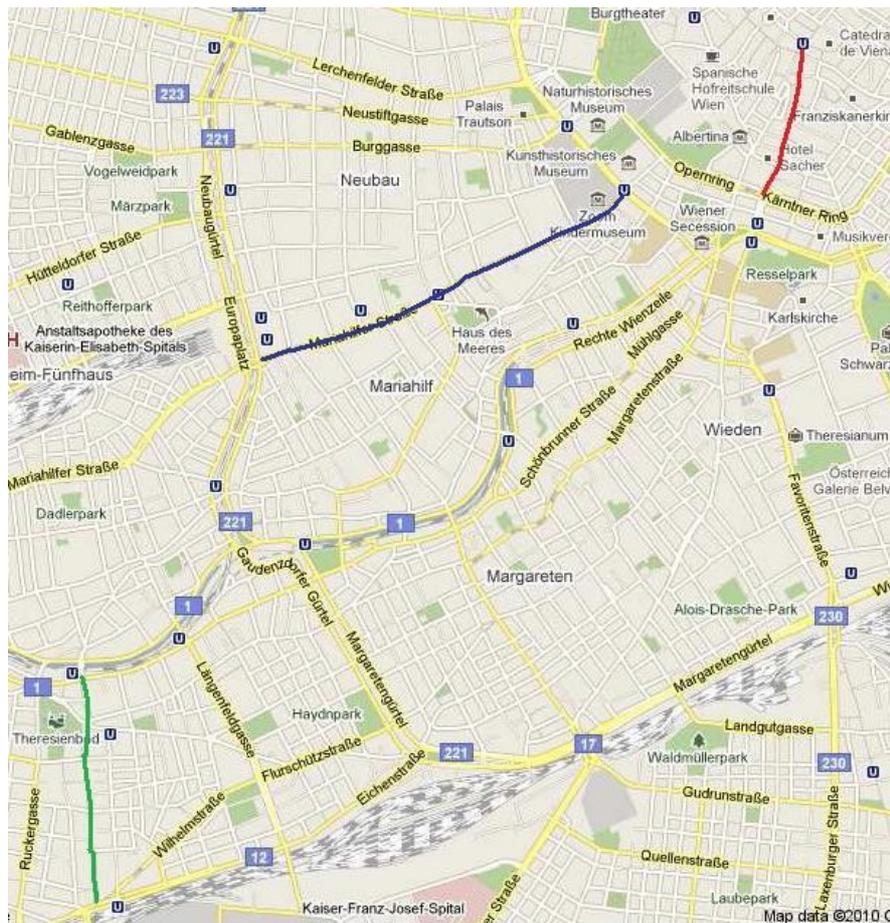


Abbildung 3: Lage der Einkaufsstraßen Meidlinger Hauptstraße (grün), Innere Mariahilfer Straße (blau) und Kärntner Straße (rot)
(Quelle: Google Maps, Bearbeitung CG)

5.2.1. Die Kärntner Straße

Die Kärntner Straße ist eine zentral gelegene Einkaufsstraße im 1. Wiener Gemeindebezirk Innere Stadt und eine der bekanntesten und auch beliebtesten Einkaufsstraßen des Landes. Sie erstreckt sich über eine Länge von ca. 750m vom Stephansplatz bis zur Staatsoper bzw. dem Karlsplatz. Die Stellung der Inneren Stadt als „Central Business District“ Wiens ist auch aus den statistischen Daten des 1. Bezirks ersichtlich: Rund die Hälfte aller Gebäude – exakt 49% – dienen einem anderem Zweck als dem Wohnen (Stadt Wien, Referat Statistik und Analyse MA 05 2009: 397) und der Bezirk beherbergt 6.391 Unternehmen und 8.418 Arbeitsstätten (Stadt Wien, Referat Statistik und Analyse MA 05 2010: 275). Das Untersuchungsgebiet auf der Kärntner Straße liegt

zwischen den Kreuzungen Walfischgasse/Philharmonikergasse (Beginn der Fußgängerzone) und Himmelpfortgasse. Dieser Abschnitt der Kärntner Straße hat eine Länge von 270m und entspricht dem Zugang zur Kärntner Straße von der Oper kommend.

Weiters wohnten zum Jahresende 2010 16.944 Personen in der Inneren Stadt, das Durchschnittsalter der Wohnbevölkerung beträgt 46,9 Jahre (ebd.) und liegt damit über dem Durchschnittsalter von 41,1 Jahren für die gesamte Stadt (ebd.: 273). Auch der Akademikeranteil der Wohnbevölkerung ist mit 31,7% überdurchschnittlich hoch, während der Anteil der Bewohner mit Pflichtschulabschluss bei nur 26,7% liegt (ebd.: 276). Die Vergleichswerte der gesamten Stadt Wien liegen für Bewohner mit Hochschulabschluss bei 12,6% und für Bewohner mit höchstens Pflichtschulabschluss bei 33,2% (ebd.: 274). Dieser hohe Akademikeranteil schlägt sich auch in der Einkommensstatistik nieder: Das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen der unselbstständig Beschäftigten im 1. Bezirk betrug im Jahr 2008 31.213 Euro (ebd.: 275). Für Wien insgesamt liegt dieser Wert bei 20.206 Euro (ebd.: 273). Beim Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung unterscheidet sich die Innere Stadt vom Durchschnittswert für die gesamte Stadt nur geringfügig: Für den 1. Bezirk wird in den Wiener Bezirksporträts des Statistischen Jahrbuchs der Stadt Wien 2010 ein Ausländeranteil von 20,1% (ebd.: 275) angegeben, für Wien insgesamt liegt der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung bei 20,7% (ebd.: 273).

5.2.2. Die Innere Mariahilfer Straße

Die Innere Mariahilfer Straße bezeichnet den Teil der Mariahilfer Straße innerhalb des Gürtels⁴⁴. Sie verläuft auf ca. 1700m Länge durch den 6. und 7. Wiener Gemeindebezirk und reicht vom Westbahnhof am Gürtel bis zum Museumsplatz in der Nähe des Rings. Es handelt sich um eine vor allem bei jungen Stadtbewohnern und Touristen sehr populäre Einkaufsstraße, die auch immer wieder für Demonstrationen, Feste und Veranstaltungen genutzt wird. Das Untersuchungsgebiet für die Innere Mariahilfer Straße befindet sich im 6. Bezirk Mariahilf. Dieser kann als ein urbaner Innenstadtbezirk bezeichnet werden: Nur 2,3% der Gesamtfläche des Bezirks ist als Grünfläche ausgewiesen (ebd.: 285). Das Untersuchungsgebiet auf der Inneren Mariahilferstraße liegt zwischen der Kreuzung Stumpergasse/Kaiserstraße und dem Bekleidungsgeschäft C&A. Es weist eine Länge von 260m auf und entspricht dem Zugang zur Inneren Mariahilferstraße vom Westbahnhof kommend.

⁴⁴ Die Mariahilfer Straße selbst verläuft durch die Bezirke 6., 7., 14., und 15. Aufgrund der physischen Trennung durch den Gürtel, den sich stark voneinander unterscheidenden Bezirken der Inneren und der Äußeren Mariahilfer Straße und den damit verbundenen Unterschieden im lokalen Gewerbe kann die Mariahilfer Straße aber auch theoretisch begründet in die Innere und Äußere Mariahilfer Straße unterteilt werden.

In Mariahilf betrug die Wohnbevölkerung am Jahresende 2010 29.544 Einwohner mit einem Durchschnittsalter von 41,5 Jahren (ebd.). Der Anteil der Wohnbevölkerung ohne österreichischen Pass betrug 22% (ebd.), beide Werte liegen somit ungefähr im Wiener Durchschnitt bzw. knapp darüber. Auch in diesem Bezirk kann ein überdurchschnittlich hohes Bildungsniveau festgestellt werden: 21,6% der Wohnbevölkerung Mariahilfs hat einen Hochschulabschluss, nur 28,7% höchstens einen Pflichtschulabschluss (ebd.: 286). Die Unterschiede in Bezug auf die Durchschnittseinkommen der Bezirksbevölkerung sind allerdings weniger stark ausgeprägt als in der Inneren Stadt: Für unselbstständig Beschäftigte lag das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen 2008 bei 21.462 Euro (ebd. 285). Das durchschnittliche Einkommen der unselbstständig Beschäftigten in Mariahilf liegt daher etwas über dem Wiener Durchschnittswert von 20.206 Euro (ebd. 273).

5.2.3. Die Meidlinger Hauptstraße

Die Meidlinger Hauptstraße befindet sich im 12. Bezirk der Stadt Wien. Sie reicht von der U-Bahn Station Philadelphiabrücke bis zur Schönbrunner Straße und erstreckt sich über ca. 1000m. Der Randbezirk Meidling befindet sich außerhalb des Gürtels und kann als vorstädtisch geprägt bezeichnet werden. Der Anteil der Grünflächen an der Gesamtfläche beträgt 12,5% (ebd.: 297), nur 19,2% der Gebäude sind nicht als Wohngebäude klassifiziert (Stadt Wien, Referat Statistik und Analyse MA 05 2009 : 419). Das Erhebungsgebiet der Meidlinger Hauptstraße fängt mit dem Beginn der Fußgängerzone bei der Ecke Sechtergasse an und endet beim Zugang zur Meidlinger Hauptstraße von der Krichbaumgasse. Dieser Abschnitt der Meidlinger Hauptstraße weist eine Länge von 260m auf.

In Meidling wohnten 2010 87.896 Einwohner, davon 23% ohne österreichische Staatsbürgerschaft und damit ein höherer Anteil als für die Stadt Wien insgesamt (Stadt Wien, Referat Statistik und Analyse MA 05 2010: 297). Das Durchschnittsalter der Wohnbevölkerung liegt mit 40,5 Jahren (ebd.) einigermaßen genau beim Mittelwert Wiens von 40,1 Jahren (ebd.: 273). Das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen der Bewohner des 12. Bezirks lag 2008 für unselbstständig Beschäftigte bei 18.312 Euro (ebd.: 297) und damit deutlich unter dem Durchschnitt für Wien mit 20.206 Euro (ebd.: 273). Der Akademikeranteil des Bezirks ist mit 9,3% ebenfalls unterdurchschnittlich, während der Anteil der Wohnbevölkerung mit höchstens Pflichtschulabschluss mit 36,8% über dem Wiener Durchschnitt liegt (ebd.: 298)

6. Ergebnisse

6.1. Begehung Samstag 13. November 2010

Die erste Begehung der Untersuchungsgebiete fand am Samstag, dem 13. November 2010 statt⁴⁵. Dieser Tag war ein überaus milder Herbsttag mit Temperaturen bis zu 19°C und nur mäßigem Wind. Dementsprechend stark waren die Einkaufsstraßen an diesem Tag bevölkert; viele Stadtbewohner und Touristen nutzten diesen Tag für eine Stadtbesichtigung oder zum Einkaufen in den Erhebungsgebieten. Die Ergebnisse dieser Begehung sollen nun erörtert werden.

6.1.1. Erhebungsgebiet Kärntner Straße

Die erste Begehung der Kärntner Straße fand in der Zeit von 13:05h bis 14:15h statt. Das Erhebungsgebiet liegt durchgehend in der Fußgängerzone Kärntner Straße, weshalb kein motorisierter Verkehr erlaubt ist. Es handelt sich bei der Kärntner Straße um eine Einkaufsstraße in zentraler Lage und eines der Aushängeschilder der Stadt Wien bzw. der Inneren Stadt.

Die Raumnutzer können als sehr durchmischt bezeichnet werden: Unter ihnen fanden sich Gruppen und Familien, Paare und einzelne Passanten. Auch ein hoher Anteil an Touristen, erkennbar an ihrer Ausstattung mit Stadtplan und Fotoapparat, war unter den Raumnutzern zu beobachten. In diesem Erhebungsgebiet war gleich zu Beginn der Begehung die Bekleidung der Raumnutzer auffällig: Obwohl die Begehung an einem Samstag stattfand und daher die meisten Nutzer der Kärntner Straße an diesem Tag wahrscheinlich nicht in die Arbeit gingen, dominierte dennoch der „Businesslook“ (bei Männern Hose statt Jean, Hemd und Sakko,...) gegenüber legerer Kleidung. Die (erkenntlichen) Touristen bildeten dabei eine Ausnahme, da diese sich überwiegend in „normaler“ Straßen- bzw. Freizeitkleidung auf der Kärntner Straße bewegten. Man könnte die Vermutung anstellen, dass sich die Raumnutzer durch die Art ihrer Kleidung der exklusiven Lage der Kärntner Straße in der Inneren Stadt angepasst hatten. Die Verhaltensformen der Raumnutzer können als öffentlich bezeichnet werden (flanieren/spazieren, konsumieren, Sight-Seeing,...). Es konnte nicht beobachtet werden, dass bestimmten Gruppen oder Individuen der Zugang zum Raum aktiv verwehrt wurde, allerdings konnten zunächst auch keine Bettler, Straßenzeitungsverkäufer oder andere als randständig zu bezeichnende Personen oder Gruppen beobachtet werden.

45 Abgesehen vom Pretest des Erhebungsbogens am 6. November 2010 auf der Meidlinger Hauptstraße.

Das Erhebungsgebiet verfügt über acht Übergangszonen, die alle Seitenstraßen bzw. Zugänge zur Kärntner Straße sind:

1. *Maysederstraße*

Hierbei handelt es sich um einen einigermaßen stark frequentierten Zugang zur Kärntner Straße, der neben hochpreisigen Geschäften (Hugo Boss, Dorotheum Wien,...) auch eine Baustelle als temporäres Merkmal aufweist.

2. *Krugerstraße*

In dieser Übergangszone befindet sich neben Geschäften wie Benetton und diversen Restaurants auch ein Hot Dog Stand. Dieser Zugang wurde stärker genutzt als der gegenüberliegende Zugang von der Maysederstraße. Auffällig war, dass sich hier Dekorationen finden lassen, die an Weihnachtsbeleuchtung erinnern (in den anderen Übergangszonen bzw. der Kärntner Straße selbst waren diese zum Erhebungszeitpunkt noch nicht zu finden).

3. *Annagasse*

Eine schmale Seitengasse mit weniger exklusiven bzw. alltäglichen Einrichtungen (Burger King, Wiener Wald).

4. *Führichgasse*

Dieser Zugang ist sehr schwach frequentiert, das Hotel Astoria befindet sich in dieser Seitenstraße.

5. *Johannesgasse*

Durch eine Baustelle ist der Zugang über die Johannesgasse in seiner Breite stark vermindert, wodurch er auch nur von wenigen Passanten genutzt wird.

6. *Marco d'Ariano Gasse*

Neben einem Maronistand, einem Blumenladen und einer Kirche befinden sich hier auch zwei Aufenthaltsräume ohne Konsumzwang in Form zweier „Flöße“ (siehe Abbildung 5). Gegenüber dieser Aufenthaltsräume befindet sich die hochklassige „Reissbar“ (mit dem bezeichnenden Untertitel „Champagne & Oysters“). Das Ende der Fußgängerzone in der Marco d'Ariano Gasse ist durch eine veränderte Pflasterung ersichtlich.

7. *Himmelfortgasse*

In der Himmelfortgasse befindet sich der Gastgarten des Schnellrestaurants Nordsee und eine Baustelle.

8. *Donnergasse*

Die Donnergasse ist durch den Brunnen am Ende der Fußgängerzone geprägt. Die Fußgängerzone erstreckt sich noch ca. 20m, hinter einer Querstraße befindet sich anschließend besagter Brunnen.

Die Geschäfte der Kärntner Straße können durchwegs als mittel- bis hochpreisig bezeichnet werden. Es lassen sich aber auch Geschäfte finden, die in nahezu jeder größeren Einkaufsstraße Österreichs ansässig sind (H&M, Starbucks,...) . Die Exklusivität mancher Läden schlägt sich auch in der Gestaltung ihrer Fassaden und Schaufenstern nieder. Diese sind ebenso wie die Geschäfte eher vornehm und gepflegt.

Die Kärntner Straße befindet sich im Eigentum der Stadt Wien, ihre Errichtung erfolgte daher auch im Auftrag der Stadt, allerdings mit Einbeziehung privatwirtschaftlicher Akteure (Baufirmen). Aus diesem Grund obliegt die Regulierung des Raumes auch der Stadt Wien bzw. in weniger Fällen den Sicherheitsdiensten vor Ort (siehe weiter unten im Text). Dennoch fanden sich im Erhebungsgebiet vier spezielle Raumsegmente, die einer besonderen Regulierung unterliegen:

1. *Starbucks Gastgarten*

Der Gastgarten der Kaffeehauskette Starbucks stellt eine gesonderte Konsumzone dar, die der Regulierung durch Starbucks unterliegt. Er befindet sich am südlichen Anfang des Erhebungsgebietes und weist eine Abmessung von ca. 4m x 6m auf.

2. *Baustelle Johannesgasse*

Die Baustelle in der Johannesgasse ist durch Bauzäune von der Kärntner Straße und der Johannesgasse abgetrennt, das Betreten ist verboten. Die Kontrolle dieses Verbotes erfolgt durch die Baufirma.

3. *Bereich vor Svarovski*

Ab ca. 14h fand vor und im Geschäft Svarovski eine Notebook Präsentation des Hersteller HP mit „Modenschau“ statt. Wie es sich für ein solches Event gehört, wurde dafür ein roter Teppich ausgerollt und der Raum dadurch abgetrennt. Dies wurde auch durch privates

Sicherheitspersonal überwacht. Der rote Teppich nahm ca. die Hälfte der Breite der Kärntner Straße ein, was aber bis zum Beginn der Präsentation keine Auswirkungen auf das Verhalten der Nutzer bzw. den Transit hatte.

4. Nordsee Gastgarten

Auch der Gastgarten des Schnellrestaurants Nordsee ist ein gesonderter Konsumraum, der exklusiv Gästen des Restaurants zur Verfügung steht. Die Abmessungen dieses Raumsegmentes betragen ca. 1,5m x 9m.

Die überwiegend vermittelte Nutzungsmöglichkeit auf der Kärntner Straße ist der Konsum: Im Erhebungsgebiet finden sich eine Vielzahl von Geschäften und Lokalen. Diese dringen auch teilweise (durch Gastgärten und das Ausstellen von Waren vor den Geschäften) in den öffentlichen Raum ein. Es lassen sich aber auch andere vermittelte Nutzungsmöglichkeiten in der Kärntner Straße finden: So bietet die Fußgängerzone eine Möglichkeit zum Über- bzw. Durchqueren der Kärntner Straße an, der Zustrom zur Kärntner Straße erfolgt aus diesem Grund auch teilweise über ihre Seitengassen. Radständer finden sich hingegen auf der Kärntner Straße keine. Neben Konsum und Transit wird auch die Nutzung des öffentlichen Raumes zur Erholung und Kommunikation vermittelt: Insgesamt finden sich sechs Aufenthaltsräume

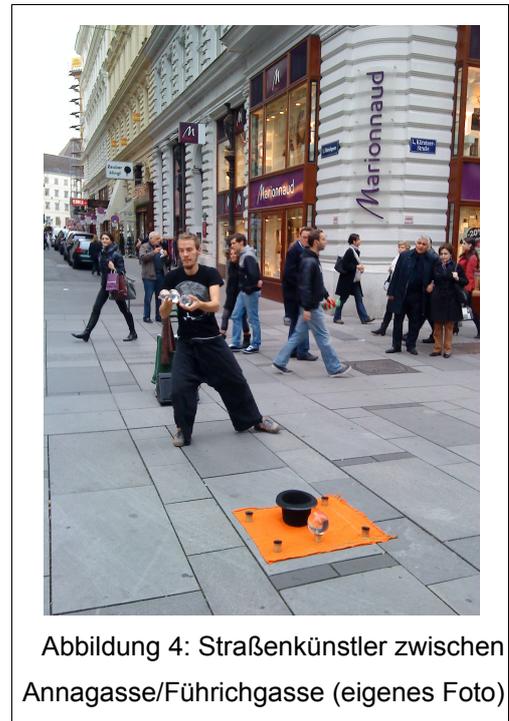


Abbildung 4: Straßenkünstler zwischen Annagasse/Führichgasse (eigenes Foto)

ohne Konsumzwang in Form von „Flößen“ im Erhebungsgebiet Kärntner Straße. Diese Flöße sollen der Erholung der Raumnutzer dienen und bieten auch einen Raum für Kommunikation.

Von diesen vermittelten Nutzungsmöglichkeiten abweichende Nutzungen finden sich im Erhebungsgebiet nur ansatzweise bis gar nicht. So waren im Erhebungsgebiet zwei Zeitungskolportiere zu beobachten, die ihre Waren – wie für Zeitungskolportiere üblich – auf dem Boden und damit abseits der Konsumflächen in und vor den Geschäften ausgebreitet hatten. Der Mangel an Radständern wurde von den Radfahrern durch die Befestigung ihrer Fahrzeuge an Laternen u.ä. ausgeglichen, „wilde“ Aufenthaltsräume abseits der dafür vorgesehen „Flöße“ fanden sich hingegen nicht. Weiters fanden während der Erhebung drei Darbietungen von Straßenkünstlern statt (zwischen Krugerstraße/Maysederstraße, Annagasse/Führichgasse und vor

dem Bekleidungsgeschäft MANGO). Das Verteilen von Werbematerial wurde zweimal beobachtet (einmal davon mit einem Schild am Rücken). Auch die „Modenschau“ vor dem Geschäftslokal von Svarovski kann als abweichende Nutzung bezeichnet werden, da diese einen großen Teil des Raumes für sich vereinnahmte und dadurch der Nutzung durch die Passanten entzog. Gegen Ende der Erhebung wurde außerdem beobachtet wie ein Mann, der sich durch seine abgetragene Kleidung und sein äußeres Erscheinungsbild deutlich von den anderen Raumnutzern unterschied, einen Abfallbehälter durchstöberte. Aufgrund dieser Tätigkeit und seines Aussehens kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um einen Obdachlosen handelte, der auf der Suche nach Nahrung oder anderen nützlichen Gegenständen war.

Mögliche rechtliche Grundlagen zur Intervention im Raum bieten das WLSG und die StVO, während der Erhebung konnten allerdings keine Interventionen seitens der Polizei oder privater Sicherheitsdienste beobachtet werden.

Die Kärntner Straße bot zum Zeitpunkt der Erhebung ein überaus sauberes Bild, welches möglicherweise durch die überwiegend gut gekleideten Nutzer der Kärntner Straße hervorgerufen wurde. Die Kärntner Straße verfügt außerdem über eine hohe Anzahl an Abfallbehältern, was der Sauberkeit des Raumes wahrscheinlich zuträglich ist. Die verwendeten Materialien und die Erscheinung der Raumausstattung ist ebenso hochwertig (Pflasterung, Flöße, Laternen,...) und wirkt dadurch auch gepflegt auf einen Beobachter. Im Erhebungsgebiet befanden sich keine Kunstobjekte oder Kunstobjekten ähnliche Gegenstände. Der Zustand der Bausubstanz wirkt gut bis sehr gut bzw. neuwertig. Dies trifft ebenso auf die Geschäfte und Schaufenster zu, die einen gepflegten und einsichtigen (durch große Glasfenster) Eindruck vermitteln.

Bis auf die sechs Flöße fanden sich keine öffentlichen Aufenthaltsräume oder Sitzgelegenheiten im Raum. Diese Flöße weisen auf zwei Seiten Bankelemente im Abstand von ca. 1,5m auf, so dass das ausgestreckte Liegen auf diesen beiden Seiten kaum möglich ist (siehe Abbildung 5). Auch ein längeres Verweilen im aufrechten Zustand ist aufgrund der fehlenden Rückenlehne nur bedingt möglich. Es befanden sich weder öffentliche Toiletten noch Brunnen im Erhebungsgebiet, lediglich in der Seitenstraße Donnergasse ist ein Brunnen in kurzer Entfernung zur Kärntner Straße zu finden. Abschirmungen vor den Geschäftseingängen (meist Blumentröge o.ä.) wurden achtmal beobachtet. Die Fußgängerzone in der Kärntner Straße ist durch eine spezielle Pflasterung vom Rest der Kärntner Straße (neben der Staatsoper) bzw. anderen Räumen symbolisch abgetrennt.

6.1.1. Erhebungsgebiet Kärntner Straße

Die Überwachung der Kärntner Straße erfolgte primär durch Sicherheitsdienste: Einmal konnte ein einzelner Security Mitarbeiter beobachtet werden (13:30h vor Nordsee), zwei Juweliergeschäfte (Wempe, Wagner) beschäftigten eigene Security Mitarbeiter, die dauerhaft vor den Geschäftseingängen positioniert waren. Weiters konnte einmal ein Polizeibus beobachtet werden, der mit der Besetzung von vier Beamten durch die Kärntner Straße fuhr (13:40h).



Abbildung 5: Aufenthaltsraum („Floß“) auf der Kärntner Straße (eigenes Foto)

Erwähnenswert ist außerdem, dass gegen Ende der Erhebung um 14:10h ein Demonstrationzug mit ca. 700 Teilnehmern (Auskunft vor Ort durch Mitarbeiter der Wiener Linien) das Erhebungsgebiet betrat. Es handelte sich dabei um einen Aufmarsch koptischer Christen, die gegen einen gewaltsamen Überfall auf Mitglieder ihrer Kirche in Bagdad demonstrierten. Dieser Demonstrationzug wurde (wie für Demonstrationen üblich) durch eine Polizeieskorte begleitet, die allerdings nicht als Überwachungsinstrument des Raumes zu betrachten ist, sondern die Regelung des Verkehrs übernommen hat.

6.1.2. Erhebungsgebiet Innere Mariahilfer Straße

Die Begehung der Inneren Mariahilfer Straße fand im Anschluss an die Erhebung auf der Kärntner Straße in der Zeit von 14:35h bis 15:45h statt. Anders als bei den Erhebungsgebieten Kärntner Straße und Meidlinger Hauptstraße handelt es sich bei der Inneren Mariahilfer Straße um keine Fußgängerzone. Sie ist in einem urbanen Innenstadtbezirk gelegen und eine der populärsten Einkaufsstraßen Wiens.

Im direkten Vergleich zur Kärntner Straße wirkte die Innere Mariahilfer Straße weniger stark frequentiert, allerdings ist diese auch durch die Fahrbahn in der Mitte getrennt und dadurch insgesamt breiter als die beiden anderen Einkaufsstraßen. Aufgrund der physisch-materiellen Teilung der Mariahilfer Straße verteilen sich die Passanten daher großflächiger im Raum. Die Nutzer der Inneren Mariahilfer Straße scheinen durchschnittlich jünger zu sein als das Publikum

auf der Kärntner Straße, ihre Zusammensetzung war aber in etwa gleich: Es fanden sich Familien, Paare, einzelne Passanten und Gruppen von Nutzern. Da die Nutzer der Mariahilfer Straße an diesem Nachmittag tendenziell jünger waren als auf der Kärntner Straße, war auch der Anteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund (sofern dieser am Äußeren festgemacht werden kann) höher als auf der Kärntner Straße. Diese unterschieden sich deutlich von den Nutzern der Kärntner Straße: Sie waren zwar nicht im „Businesslook“ unterwegs, jedoch trotzdem modern („schick“) gekleidet. Ihre Äußeres war teilweise gestylt (gegelte Haare bei Männern und Burschen, auffälliges Make up bei Frauen Mädchen) und könnte als modisch bzw. dem Auftreten modebewusster Jugendlicher entsprechend bezeichnet werden. Erkennbare Touristen frequentierten diesen Raum seltener als das Erhebungsgebiet Kärntner Straße. Weitere Nutzer des Raumes abseits der Passanten waren der Verein gegen Tierfabriken (VGT), ein Zeitungskolporteur, ein Straßenzeitsungsverkäufer und eine Gruppe von Punkern vor dem Fast Food Restaurant Kentucky Fried Chicken am westlichen Ende des Erhebungsgebietes.

Im Erhebungsgebiet Innere Mariahilfer Straßen fanden sich nur drei Übergangszonen:

1. *Webgasse*

Eine von Fußgängern nur schwach frequentierte Querstraße, die hauptsächlich von Autos als Nord-Süd Verbindung zum Überqueren der Mariahilfer Straße genutzt wird. In dieser Gasse finden sich diverse Restaurants, die Seitenfassade des Bekleidungsgeschäftes Kleiderbauer mit Schaufenstern und ein Hot Dog Stand.

2. *U-Bahn Station Zieglergasse*

Der westliche Auf-/Abgang dieser U-Bahnstation befindet sich im Erhebungsgebiet. Der Auf-/Abgang führt in den Stationsbereich und dient nur dem Zu-/Abgang zur U-Bahn Linie U3.

3. *Schottenfeldgasse*

Diese Gasse bildet gemeinsam mit der Webgasse die Nord-Süd Verbindung über die Mariahilfer Straße. Es finden sich kaum Geschäfte in der Schottenfeldgasse, sie wird hauptsächlich vom motorisierten Verkehr genutzt.

Die Geschäfte des Erhebungsgebietes Innere Mariahilfer Straße können als durchschnittlich bzw. mittelklassig bezeichnet werden. Wie in beinahe jeder großen Einkaufsstraße Österreichs dominieren die Filialen multinationaler Ketten das Straßenbild. Anders als auf der Kärntner Straße war zum Erhebungszeitpunkt bereits Weihnachtsdekoration auf der Mariahilfer Straße befestigt sowie auch andere Dekorationen (Luftballone an Geschäftseingängen,...) vorhanden.

Auch die Innere Mariahilfer Straße befindet sich in Besitz der Stadt Wien, sie wurde allerdings in ihrem jetzigen Erscheinungsbild ebenfalls unter Einbezug privatwirtschaftlicher Akteure errichtet. Zum Zeitpunkt der Erhebung waren keine speziellen Raumsegmente (mehr) vorhanden, jedoch sind diese in der warmen Jahreszeit zahlreich zu finden (bspw. vor dem Fast Food Restaurant McDonald's oder dem Eisgeschäft Zanoni). Die vermittelten Nutzungsmöglichkeit auf der Inneren Mariahilfer Straße sind hauptsächlich Konsum und Transit: Es finden sich durchgehend Lokale und Geschäfte am Rande des Gehsteiges, letztere bieten ihre Waren öfter als auf der Kärntner Straße direkt am Gehsteig an und dringen dadurch in den öffentlichen Raum ein. Die Mariahilfer Straße stellt außerdem eine wichtige Verbindung zwischen dem Westbahnhof und dem Ring bzw. der Museumsstraße dar. Auffallend ist, dass auf der Inneren Mariahilfer Straße zahlreiche Radständer vorhanden sind und diese auch stark genutzt werden. Zustrom aus den Seitengassen der Mariahilfer Straße ist hingegen kaum zu beobachten, dieser erfolgt wahrscheinlich überwiegend aus den U-Bahn Stationen (im Erhebungsgebiet die U-Bahn Station Zieglergasse) auf der Mariahilfer Straße. Für die Erholungs- und Kommunikationsfunktion des öffentlichen Raumes sind – bis auf acht vereinzelt gestreute Parkbänke – keine Einrichtungen auf der Inneren Mariahilfer Straße vorhanden.

Von den vorgesehenen und vermittelten Nutzungen abweichende tatsächliche Nutzungen sind auf der Inneren Mariahilfer Straße zahlreich zu beobachten: So fanden sich ein Zeitungskolporteur beim U-Bahn Auf-/Abgang Zieglergasse sowie ein „fliegender“ Straßenzeitungsverkäufer, der seiner Tätigkeit wahrscheinlich ohne Genehmigung bzw. „illegal“ nachgegangen ist.⁴⁶ Die zahlreichen Radständer auf der Inneren Mariahilfer Straßen dürften den Radfahrern allerdings nicht ausreichen, da diese ihre Fahrzeuge zusätzlich an Laternenmasten u.ä. befestigten. Weiters konnten eine Promotionaktion des Getränkes „blow“ vor dem Fast Food Restaurants McDonald's

46 Dabei handelt es sich allerdings um eine bloße Vermutung des Autors, jedoch wollte besagter Straßenzeitungsverkäufer dem Autor das gratis Stadtmagazin „Das Biber“ verkaufen, welches normalerweise unentgeltlich verteilt wird. Auch ein Ausweis, der offizielle Verkäufer von Straßenzeitung erkenntlich macht, war nicht zu sehen.

und ein Informationsstand mit Unterschriftensammlung des VGT beobachtet werden. Andere abweichende Nutzungen stellten die Promotionaktion mit lauter Musik vor Amesio Fashion und das Zusammensitzen von Punkern vor dem Fast Food Restaurant Kentucky Fried Chicken dar.

Die Verhaltensformen der Nutzer – flanieren, spazieren, einkaufen – können wieder als öffentlich bzw. großstädtisch bezeichnet werden. Einzig das Verhalten der Punker – zusammensitzen in einem Kreis von mehreren Personen, Bier trinken und Gespräche führen – erschien annähernd privat und hätte genau so gut in einem Wohnzimmer stattfinden können.

Die rechtlichen Grundlagen für Interventionen auf der Inneren Mariahilfer Straße bieten wieder das WLSG und die StVO bzw. im Stationsbereich der Zieglergasse die Betriebsordnung der Wiener Linien. Auf der Inneren Mariahilfer Straße konnten zahlreiche Interventionen beobachtet werden: So fand gleich zu Beginn der Erhebung eine Personenkontrolle zweier Punker vor Kentucky Fried Chicken statt. Auf Nachfrage des Autors nach dem Grund der Kontrollen antworteten die Punker, dass sie aus „reiner Willkür“ kontrolliert worden seien. Außerdem erwarteten sie Freunde, die sich auf den Boden setzen würden und dadurch den Gehweg versperren. Da dies verboten sei, wären sie kontrolliert worden. Ihre Daten seien aufgenommen worden, eine Strafe wurde allerdings nicht ausgestellt. Was in weiterer Folge passieren würde, wissen sie nicht.

Weiters konnte um 15:10h die Personenkontrolle eines Passanten mit dunklerer Hautfarbe vor McDonald's beobachtet werden; der Grund und das Ergebnis dieser Kontrolle konnte allerdings vom Autor nicht in Erfahrung gebracht werden. Gegen Ende der Erhebung wurde außerdem eine Intervention seitens der Polizei gegen die laute Musik vor dem Geschäft Amnesio Fashion (15:45h) beobachtet. Zwei junge Passanten wurden außerdem wegen Rad fahren auf dem Gehsteig kontrolliert und abgestraft. Insgesamt konnten somit während der Erhebungszeit von 70 Minuten vier Interventionen der Polizei beobachtet werden. Obwohl kein Ausschluss einer bestimmten Gruppen aus dem Raum an die (potenziellen) Nutzer vermittelt wird, muss dennoch festgehalten werden, dass die Punker von den Sicherheitskräften kontrolliert und zum Verlassen des Raumes aufgefordert wurden. Dies geschah – nach Angabe der Betroffenen – aus reiner Willkür der Beamten. Der räumliche Ausschluss wird somit zwar nicht durch den Raum an die Nutzer vermittelt, jedoch im Bedarfsfall von der Polizei durchgesetzt.

Das Erscheinungsbild des Raumes ist in Bezug auf die Ausstattung (Bänke, Laternen,...) als weniger neuwertig als auf der Kärntner Straße zu bezeichnen. Der Raum wirkt „gewöhnlich“ auf die Nutzer, das Inventar weist stärkere Gebrauchsspuren auf als das der Kärntner Straße. Auch die Sauberkeit des Raumes ist geringer als auf der Kärntner Straße, es sind allerdings auch weniger Abfallbehälter als auf Kärntner Straße vorhanden. Die Bausubstanz ist überwiegend gut erhalten, allerdings teilweise abgenutzt bzw. alt. Die Geschäfte auf der Inneren Mariahilfer Straße sind durchschnittlich und bunt gemischt (mit einem leichten Überhang an Bekleidungsgeschäften). Die Geschäftsinhaber bzw. Angestellten platzieren auf der Mariahilfer Straße mehr Waren auf den Gehsteigen als auf der Kärntner Straße.

Insgesamt finden sich acht Sitzgelegenheiten in Form von Bänken im Erhebungsgebiet, davon drei in normaler Größe. Die restlichen fünf Bänke bieten gerade einmal Platz für zwei sitzende Personen und sind dadurch nicht zum Liegen geeignet. Diese Bänke sind vereinzelt angeordnet, durch sie werden also keine Kommunikations- oder Aufenthaltsräume hergestellt. So ergibt sich die Annahme, dass der längere Aufenthalt auf der Mariahilfer Straße außerhalb von Geschäften und Lokalen nicht erwünscht ist. Weiters ist eine Abschirmung vor einem Geschäftseingang vorhanden. Im Erhebungsgebiet fanden sich weder öffentliche Toiletten noch explizit vorgesehene Aufenthaltsräume ohne Konsumzwang.



Abbildung 6: Schmale Bank auf der Inneren Mariahilfer Straße (eigenes Foto)

Die veränderte Pflasterung am westlichen Ende des Erhebungsgebietes kann als eine symbolische Zugangsbarriere angesehen werden, es fanden sich jedoch keine physisch-materiellen Zugangsbarrieren im Raum.

6.1.2. Erhebungsgebiet Innere Mariahilfer Straße

Beim U-Bahn Auf-/Abgang Zieglergasse ist eine Videoüberwachungsanlage installiert, die in den Stationsbereich gerichtet ist. Eine Videoüberwachung der Inneren Mariahilfer Straße findet im Untersuchungsgebiet nicht statt. Dafür ist die Polizei umso präsenter: Die erste Polizeistreife (zwei Beamte) konnte bereits um 14:35h bei der Intervention gegen die Punker gesichtet werden, eine zweite Polizeistreife (zwei Beamte) wurde um 15:00h dabei beobachtet, wie sie die Punker aus der Distanz im Auge behielt. Eine erneute Intervention gegen die Punker fand allerdings nicht statt. Weiters wurde um 15:05h ein Polizeiauto dabei beobachtet, wie es auf der Mariahilfer Straße in Richtung Westen fuhr. Generell waren die beiden Fußstreifen während der Erhebung fast durchgehend im Untersuchungsgebiet präsent und sichtbar. Insgesamt konnten drei Polizeieinheiten beobachtet werden, wovon sich zwei fast ständig im Raum aufhielten. Private Sicherheitsdienste konnten hingegen keine gesehen werden.

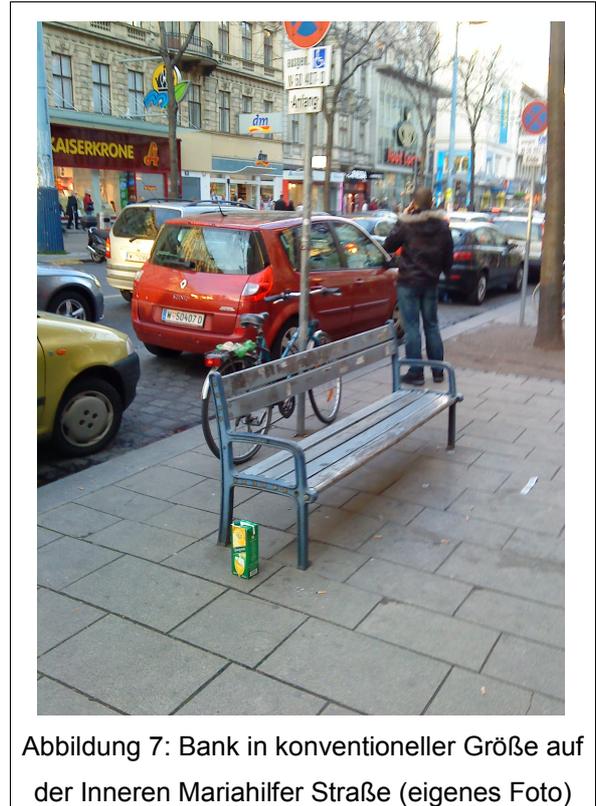


Abbildung 7: Bank in konventioneller Größe auf der Inneren Mariahilfer Straße (eigenes Foto)

6.1.3. Erhebungsgebiet Meidlinger Hauptstraße

Die Erhebung auf der Meidlinger Hauptstraße fand in der Zeit von 16:15h bis 17:15h statt. Das Wetter hatte mittlerweile abgekühlt und die Dunkelheit setzte ein, dennoch war die Meidlinger Hauptstraße noch immer belebt. Es handelt sich bei diesem Erhebungsgebiet (wie auch bei der Kärntner Straße) um eine Fußgängerzone, die Gestaltung der Meidlinger Hauptstraße mit Bäumen und Blumentrögen unterscheidet sie jedoch maßgeblich von der Fußgängerzone Kärntner Straße. Kein Unterschied ist hingegen in der Vermittlung des Betretens einer Einkaufsstraße zu erkennen. Diese erfolgt wieder über eine sich von der restlichen Straße unterscheidenden Pflasterung. Der 12. Bezirk Meidling kann als Randbezirk in teilweiser Grünlage bezeichnet werden.

Trotz der fortgeschrittenen Uhrzeit waren noch immer viele Passanten im Erhebungsgebiet anzutreffen, darunter wieder viele Paare und Gruppen bzw. Familien mit Kindern, aber auch einzelne Personen. Auffallend war, dass keine deutlich erkennbaren Touristen auf der Meidlinger Hauptstraße zu sehen waren und auch der Anteil von Raumnutzern mit Migrationshintergrund

deutlich höher war als in den anderen Erhebungsgebieten. Die Bekleidung der Nutzer der Meidlinger Hauptstraße war durchgehend leger bzw. einem Samstag entsprechend. Der Businesslook der Kärntner Straße war bei den Nutzern der Meidlinger Hauptstraße nicht vorzufinden, jedoch auch nicht das betont modische Aussehen der Jugendlichen auf der Mariahilfer Straße. Die Verhaltensformen der Passanten sind dem „öffentlichen Verhalten“ zuzuordnen

Im Erhebungsgebiet der Meidlinger Hauptstraße lassen sich vier Übergangszonen ausmachen:

1. *Ratschkygasse*

Eine Zufahrt zur Meidlinger Hauptstraße, in der sich keine Geschäfte oder Lokale finden lassen. Es handelt sich um ein Wohngebiet.

2. *Pohlgasse*

Eine Durchfahrt der Fußgängerzone in der sich ein Kebap Stand und ein Café befinden, allerdings keine Einzelhandelsgeschäfte. Es handelt sich dabei wieder überwiegend um eine Wohnstraße. Der Bus 9A durchquert die Meidlinger Hauptstraße an dieser Stelle, am Rand zur Fußgängerzone befindet sich auch eine Station mit Wartehäuschen. Das Verkehrsaufkommen ist sehr gering.

3. *Krichbaumgasse*

Eine Wohnstraße aus der kaum Zulauf in das Erhebungsgebiet erfolgt. Vor der Krichbaumgasse befindet sich einer der beiden größeren Aufenthaltsräume im Erhebungsgebiet.

4. *Zeleborgasse*

In der Zeleborgasse befinden sich eine Baustelle und Wohngebäude. Geschäfte oder Lokale waren keine auszumachen.

Die Geschäfte auf der Meidlinger Hauptstraße können überwiegend als mittelklassig bezeichnet werden (Libro, H&M, C&A, Orange Shop,...), es befinden sich aber auch Diskont-Läden sowie eher hochpreisige Geschäfte (Palmer's, Intimissimi,...) darunter. Weiters befinden sich ein Imbissstand, mehrere Bäckereien und zwei Restaurants im Erhebungsgebiet. Bis auf die Weihnachtsdekoration und die zahlreichen Blumentröge und Bäume war keine weitere Dekoration der Einkaufsstraße zu

erkennen. Allerdings gab es, anders als in den beiden Erhebungsgebieten zuvor, deutlich erkennbare Wohngebäude, die direkt an die Meidlinger Hauptstraße angrenzen und mit ihren Fassaden auf die Meidlinger Hauptstraße gerichtet sind.

Auch die Meidlinger Hauptstraße wurde von der Stadt Wien errichtet und befindet sich unter ihrer Verwaltung. Die Errichtung selbst fand wieder mit Hilfe privatwirtschaftlicher Akteure statt. Es befinden sich zwei Gastgärten im Erhebungsgebiet, die zum Erhebungszeitpunkt zwar nicht in Betrieb waren, aber dennoch spezielle Raumsegmente darstellen:

1. Nudelpfandl Gastgarten

Dieser Gastgarten ist durch die noch vorhandene Markise erkennbar. Er befindet sich direkt neben dem Aufenthaltsraum an der Ratschkygasse und ist durch Blumen und besagte Markise vom Rest des Erhebungsgebietes abgetrennt.

2. Espresso I-O Gastgarten

Am nördlichen Ende des Aufenthaltsraumes bei der Ratschkygasse befindet sich das zweite spezielle Raumsegment des Erhebungsgebietes Meidlinger Hauptstraße. Dieser Gastgarten ist ebenfalls durch Blumen und Sonnenschirme vom Rest der Einkaufsstraße getrennt.

Die vermittelten Nutzungsmöglichkeiten auf der Meidlinger Hauptstraße sind überwiegend Konsum und Transit, da die Meidlinger Hauptstraße einen „zentralen Ort“ innerhalb des Bezirks bzw. der näheren Umgebung darstellt. Auffallend ist jedoch, dass auch die Erholungsfunktion des Raumes für eine Einkaufsstraße sehr stark betont wird. Es befinden sich zwei größere Aufenthaltsräume ohne Konsumzwang im Erhebungsgebiet, die von den Passanten an diesem Tag auch teilweise genutzt wurden und ansprechend mit

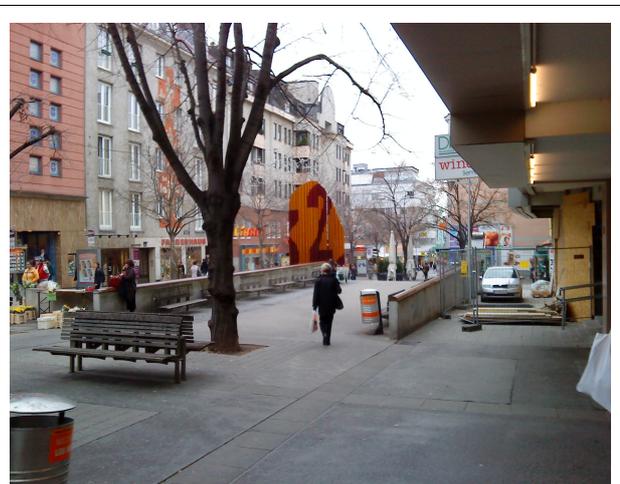


Abbildung 8: Aufenthaltsraum beim Zugang Ratschkygasse (eigenes Foto)

Bäumen, Blumen, Dekoration und Kunstgegenständen gestaltet sind. Die Sitzgelegenheiten in den Aufenthaltsräumen bzw. generell sind aber nicht in einer Kommunikation fördernden Art, sondern meisten „Rücken an Rücken“ oder reihenweise angeordnet. Die Kommunikationsfunktion des

öffentlichen Raumes wird daher durch die Sitzgelegenheiten nur schwach bis gar nicht an die Nutzer vermittelt. Es befanden sich keine Radständer im Erhebungsgebiet, was mitunter durch die Widmung als Fußgängerzone bedingt sein könnte.

Die tatsächlichen Nutzungen des Raumes orientierten sich hauptsächlich an den vermittelten Nutzungen, wenn auch nur in einem schwachen Ausmaß (was durch die fortgeschrittene Uhrzeit der Erhebung bedingt sein könnte). Abweichende Nutzungen fanden sich in einem „fliegenden“ Straßenzeitsungsverkäufer und einem Paar, das vor der Hausnummer 40 um Almosen bettelte. Auch das Spielen von Kindern auf der Straße könnte (aufgrund des eigentlich verbotenen Rad- und Rollerfahrens in Fußgängerzonen) als abweichende Nutzung des Raumes bezeichnet werden. Weiters befand sich vor der Seitenstraße Ratschkygasse ein Maronistand. Ansatzpunkte für Interventionen würden wieder das WLSG und die StVO bieten, es konnten jedoch während der Erhebung keine Interventionen von Polizei oder Sicherheitskräften beobachtet werden.

Der Zustand des Raumes war überwiegend sauber, Abfallbehälter sind in der Fußgängerzone ausreichend vorhanden. Der Raum wirkt durch seine Erscheinung, insbesondere durch die zahlreichen und teilweise durch Bäume geschützten Sitzgelegenheiten, einladend auf die Nutzer. Es befindet sich nur ein Objekt im Erhebungsgebiet, das als Kunstobjekt im weiteren Sinne bezeichnet werden könnte (Installation auf Höhe Zeleborgasse), ansonsten ist die Meidlinger Hauptstraße durch eine Vielzahl an Blumentrögen und Bäumen geprägt. Der Zustand der Bausubstanz ist zwar abgenutzt, aber überwiegend gut erhalten – allerdings keinesfalls mehr neuwertig. Die erwähnten Sitzgelegenheiten weisen starke Gebrauchsspuren auf und sind nur teilweise ausgebessert worden. Geschäfte und Schaufenster wirken einladend und gepflegt, teilweise wurden die Waren von den Geschäften auf der Straße platziert.

Die Sitzgelegenheiten auf der Meidlinger Hauptstraße bestehen ausschließlich aus Bänken mit einer normalen Länge. Insgesamt lassen sich im Erhebungsgebiet 31 Sitzbänke finden. Diese sind zum Teil in zwei Aufenthaltsräumen konzentriert (Nähe Krichbaumgasse mit sechs Bänken und Ratschkygasse mit 17 Bänken). Außerhalb des Erhebungsgebietes, aber in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet befindet sich ein weiterer Aufenthaltsraum auf der Höhe Bonygasse mit insgesamt acht Sitzbänken. Diese Aufenthaltsräume befinden sich auf größeren Plätzen, die darin befindlichen Bänke sind durch die Bäume teilweise geschützt. Weiters ist ein Brunnen im Untersuchungsgebiet vorhanden, der allerdings zum Zeitpunkt der Erhebung nicht in Betrieb war (möglicherweise durch die Jahreszeit bedingt). Es konnte außerdem eine Abschirmung vor einem Geschäftseingang gesichtet werden.

Die Überwachung des Raumes erfolgte während der Erhebung ausschließlich über Videoüberwachungsanlagen, von denen sich insgesamt drei im Erhebungsraum befinden. Sie sind vor Bankgebäuden bzw. dem Kredit Shop installiert und filmen überwiegend den Foyer- und Eingangsbereich der Unternehmen. Eine der Videokameras vor der BAWAG ist jedoch überwiegend auf die Einkaufsstraße gerichtet. Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine aufzeichnende Kamera handelt und kein Überwacher die Bilder laufend verfolgt und bei einer Störung im Raum intervenieren könnte. Dennoch muss diese Videoüberwachungsanlage als Mittel zur räumlichen Überwachung angesehen werden.

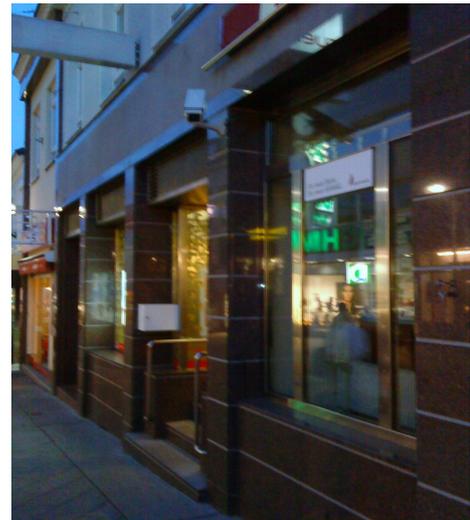


Abbildung 9: Videoüberwachung auf der Meidlinger Hauptstraße (eigenes Foto)

6.2. Begehung Samstag 20. November 2010

Die zweite Erhebungsserie fand am Samstag, 20. November 2010 in der Zeit von 11:35h bis 16:15h statt. Das Wetter war der Jahreszeit entsprechend kühl (5°C). Der Himmel war bewölkt und es war ein eher dunkler Herbsttag. Da in der ersten Erhebungsserie die physisch-materiellen bzw. statischen Elementen im Fokus der Aufmerksamkeit standen, wurde das Hauptaugenmerk in dieser zweiten Serie auf die dynamischen Elemente des öffentlich nutzbaren Raumes – die Nutzer des Raumes und ihr Verhalten – gelegt. Das Erhebungsinstrument blieb dabei unverändert; es wurden lediglich die Nutzer bezogenen Kategorien des Erhebungsbogens ausführlicher erhoben und die Kategorien der physisch-materiellen Aspekte des Raumes nur am Rande der Erhebung miteinbezogen, da sich diese Elemente nur in den allerwenigsten Fällen zwischenzeitlich geändert haben.

6.2.1. Erhebungsgebiet Kärntner Straße

Die zweite Begehung der Kärntner Straße erfolgte zwischen 13:05h und 14:05h. Drei Aspekte waren dabei im Vergleich zur ersten Begehung verändert: Zum Ersten war die Weihnachtsbeleuchtung zum Zeitpunkt der zweiten Begehung bereits durchgehend im Erhebungsgebiet befestigt. Zum Zweiten waren alle speziellen Raumsegmente der ersten Begehung mit Ausnahme der Baustelle mittlerweile abgebaut: Die Gastgärten der Kaffeehauskette

Starbucks und des Schnellrestaurants Nordsee waren ebenso nicht mehr vorhanden wie die Absperrung und der rote Teppich für die Veranstaltung vor Svarovski. Weiters waren auch keine Straßenkünstler mehr vor Ort, was sehr wahrscheinlich auf das kalte Wetter an diesem Tag zurückzuführen ist. Hingegen war das Flyern auf der Kärntner Straße ebenso wieder zu beobachten (einmal am Beginn der Fußgängerzone bei der Maysedergasse und zweimal direkt an der Kärntner Straße) wie auch die privaten Sicherheitsdienste vor den Juwelieren Wagner und Wempe; wobei eine physisch-materielle Absperrung in Form eines Gitters vor dem Juwelier Wagner mittlerweile ebenfalls abgebaut war.

Bei der Beobachtung des Zuganges in das Erhebungsgebiet über die Seite bei der Wiener Staatsoper war vor allem auffällig, dass der Zugang aufgrund der Ampelregelung in Schüben erfolgt, es ist also kein kontinuierlicher Zulauf der Passanten zu beobachten. Nach dem Betreten des Raumes verweilen hauptsächlich Touristengruppen kurze Zeit am Beginn der Kärntner Straße, blicken in ihre Stadtpläne oder fotografieren die Kärntner Straße und die umliegenden Gebäude. Generell ist dieser Zugang ein beliebter Treff- und Sammelpunkt für Touristengruppen, die an diesem Tag wieder zahlreich an der Kärntner Straße zu sehen waren. Das Betreten und Verlassen der Kärntner Straße erfolgt dabei (sieht man von den Touristengruppen ab) zügig und in vergleichsweise hoher Geschwindigkeit. Es war an diesem Standort kein Verweilen zum Gespräch zu beobachten.

An den Ecken Johannesgasse bzw. Marco d'Aviano Gasse (die auch Zugänge zur Kärntner Straße darstellen) erfolgen die Geschwindigkeits- und Richtungsänderungen der Raumnutzer schnell. Weiters sind auch diese Orte Treff- und Sammelpunkte für Touristen, aber auch für andere Gruppen, die sichtlich nicht als Touristen einzuordnen sind. Die Gruppen der „Nicht-Touristen“ verweilen größtenteils am Rand der Kärntner Straße, um sich zu unterhalten oder etwas zu besprechen. Die beschriebenen Verhaltensweisen sind auch am Zugang über die Annagasse zu beobachten: Beim Ankommen aus dieser Seitenstraße finden sowohl Geschwindigkeits- als auch Richtungsänderungen der Nutzer statt. Sie legen kurze Stopps ein, um den weiteren Weg herauszufinden (hauptsächlich bei Touristen) oder ein Gespräch zu führen (Gruppen allgemein). In der Nord-Süd Richtung ist hier zu beobachten, dass die Geschwindigkeit in diesen Richtungen im Vergleich zum Standort Oper als „entschleunigt“ erscheint – die Bewegungen im Raum sind langsamer. Bei der Himmelpfortgasse, unweit des Kaufhauses Steffl, ist hingegen wieder das gleich Bild wie beim Standort Oper zu beobachten: Die Geschwindigkeit ist höher, Touristen stehen bei oder auf der Kreuzung, um zu reden oder zu fotografieren und auf Gebäude zu deuten.

Allgemein ist festzuhalten, dass sich die Gehgeschwindigkeiten zwischen Einzelpersonen und Paaren auf der einen und Gruppen von drei Personen und mehr auf der anderen Seite (sieht man von den gelegentlichen Stopps der Gruppen ab) kaum voneinander unterscheiden. Diese Stopps finden dabei hauptsächlich am Rande der Kärntner Straße oder an den Ecken zu den Seitengassen bzw. bei den Aufenthaltsräumen (Flößen) statt. Das Verhalten der Nutzer erscheint im Großen und Ganzen als weniger zielgerichtet als in anderen Räumen (siehe Unterabschnitt 6.2.2.), sie bleiben öfter stehen und suchen teilweise nach dem weiteren Weg. Obwohl das Verhalten der Nutzer als weniger zielgerichtet erscheint, ist die Geschwindigkeit im Raum vergleichsweise hoch. Auffällig ist dabei, dass die Geschwindigkeit in der Mitte des Erhebungsgebietes (ca. Höhe Annagasse) niedriger ist als an den nördlichen und südlichen Enden (Walfischgasse bei Oper und Himmelpfortgasse bei Steffl). Es ist jedoch unabhängig vom Standort ein kontinuierlicher Nord-Süd Fluss in beide Richtungen festzustellen. Allgemein kann über die Passanten während dieser zweiten Begehung gesagt werden, dass sie sich im Großen und Ganzen nicht von den Nutzern bei der ersten Begehung des Erhebungsgebietes unterscheiden. Sowohl ihre Art sich zu kleiden als auch das etwas höhere Durchschnittsalter im Vergleich zu den anderen Erhebungsgebieten konnte auch während der zweiten Begehung beobachtet werden. Der Anteil von Touristen an den Raumnutzern wirkte hingegen höher als bei der ersten Begehung.

Zum physisch-materiellen Zustand des Raumes ist festzuhalten, dass der Zustand wieder sehr sauber und gepflegt war. Die Aufenthaltsräume in Form von Flößen wurden trotz des kalten Wetters von den Passanten zur Rast, zum Telefonieren oder zum Blick in den Stadtplan genutzt. Die Bänke weisen kaum Gebrauchsspuren auf und sind daher als neuwertig zu bezeichnen⁴⁷.

6.2.2. Erhebungsgebiet Innere Mariahilfer Straße

Die Begehung der Inneren Mariahilfer Straße erfolgte in der Zeit zwischen 15:30h und 16:15h. Ein wesentlicher Störfaktor bei dieser Begehung war eine Anti-Pelz-Kundgebung des VGT, die vor dem Bekleidungsgeschäft Kleiderbauer und daher direkt im Erhebungsgebiet stattfand.

Die Demonstration blockierte dabei den gesamten Gehsteig auf der südlichen Seite und die Mariahilfer Straße, weshalb der Verkehr für die Dauer der Kundgebung umgeleitet wurde. Die Mariahilfer Straße wurde dadurch zu einer „Quasi-Fußgängerzone“, was aber wenig Auswirkungen auf das räumliche Verhalten der Nutzer hatte: Die meisten Passanten blieben trotzdem auf den

⁴⁷ Allerdings wurde die Kärntner Straße im Jahr 2009 umfassend saniert, für die Meidlinger Hauptstraße ist eine Neugestaltung erst für 2012 vorgesehen. Für die aktuell wieder einmal in Diskussion befindliche Neugestaltung der Mariahilfer Straße liegen zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Arbeit weder Zeitplan noch konkrete Konzepte vor

Gehsteigen und mieden die Fahrbahn in der Mitte der Einkaufsstraße. Die Kundgebung konnte dabei dennoch die Aufmerksamkeit der Passanten auf sich ziehen: Einerseits durch die Blockade des Gehsteiges und andererseits durch das lautstarke Rufen von Parolen konnten die Passanten dazu animiert werden, stehen zu bleiben und die Kundgebung zu verfolgen – die Geschwindigkeit im Raum und der Charakter des Raumes veränderten sich durch die Nutzung des öffentlichen Raumes für politische Anliegen. Gegen 15:45h setzte sich die Demonstration in Bewegung und verlagerte ihren Standort anfangs vor das Bekleidungsgeschäft Hämmerle, um sich anschließend in Richtung Osten aufzumachen. Der VGT Informationsstand vor dem Geschäft Kleiderbauer, der bereits bei der ersten Begehung vorhanden war, blieb allerdings zurück. Obwohl die Demonstration das Erhebungsgebiet verlassen hatte, konnten ihre Auswirkungen noch immer beobachtet werden, weshalb auch die Ergebnisse dieser Begehung nur unter Vorbehalt interpretiert werden sollten.

Die Zeit während der Demonstration wurde vom Autor dafür genutzt die physisch-materiellen Elemente des Raumes genauer zu begutachten. Es konnte dabei festgestellt werden, dass die Bänke und Sitzgelegenheiten, mit Ausnahme einer Bank in konventioneller Größe (siehe Abbildung 7), kaum Gebrauchsspuren aufweisen und daher ebenfalls als neuwertig zu bezeichnen sind. Die bevorzugte Bank der Punker (die zum Erhebungszeitpunkt nicht anzutreffen waren) vor dem Fast Food Restaurant KFC war allerdings mit szenetypischen Aufklebern



Abbildung 10: Bank der Punker auf der Inneren Mariahilfer Straße (eigenes Foto)

versehen. Es fand sich auch ein Schriftzug mit der Parole „Zecken Raus“ auf dieser Bank. Auf der Nebenbank dieses Aufenthaltsraumes in ca. 5m Entfernung waren diese Aufkleber ebenfalls zu sehen. Diese Bänke wurden demnach von den Punkern durch das Anbringen der Aufkleber angeeignet und im Stadtraum als ihr angestammter Aufenthaltsort gekennzeichnet. Ob es sich beim „Zecken Raus“ Schriftzug um eine gegenläufige Verdrängungsaktion einer punkerfeindlichen Gruppierung oder um ein um selbstironisches Statement der Punker selbst handelt, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Weiters konnte eine private Videoüberwachungsanlage vor dem Hauseingang Nr. 133 gesichtet werden.

Zum Zeitpunkt der Erhebung waren vergleichsweise wenig Nutzer im Raum zu beobachten, möglicherweise handelte es sich dabei aber auch um einen Effekt der Demonstration bzw. der durch die Demonstration hervorgerufenen Störung im Raum. Das Verhalten der Nutzer erschien dabei zielgerichteter als auf der Kärntner Straße oder der Meidlinger Hauptstraße: Die Gehgeschwindigkeit war zwar in etwa gleich hoch wie auf der Kärntner Straße, jedoch konnte das Anhalten von Gruppen oder typisches Flanieren und Sight-Seeing nur in geringem Ausmaß beobachtet werden. Die Nutzer durchquerten das Erhebungsgebiet vielmehr rasch in seiner West-Ost Erstreckung. Austausch mit den Seitenstraßen fand nur in einem sehr geringem Ausmaß statt.

Generell fanden sich wenige Gruppen, die am Straßenrand standen und sich unterhielten, wie es auf der Kärntner Straße beobachtet werden konnte. Die Bänke wurden nur schwach und für kurze Zeit genutzt. Der Aufenthalt im Raum, meistens Warten und/oder Telefonieren, fand hauptsächlich vor den Fast Food Restaurants KFC und McDonald's am Rande des Gehsteiges statt. Die meisten Passanten, die den Raum durchquerten, nutzten dafür die Mitte der Gehsteige. An den Rändern derselben waren nur selten Bewegungen zu beobachten. Es konnte keine spezielle Gehrichtung wie bspw. „Rechtsverkehr“ ausgemacht werden. Die Bewegung im Raum bzw. die Wahl der Seite der Mariahilfer Straße dürfte aufgrund anderer Überlegungen (Nähe zu Geschäften oder U-bahn Abgängen) erfolgen und sich nicht an der Richtung der Fahrbahnen orientieren.

Das Verhalten beim Betreten der Inneren Mariahilfer Straße wurde am westlichen Ende des Erhebungsgebietes an der Stumpergasse beobachtet. Es ließen sich kaum Verhaltensänderungen oder Orientierungsschwierigkeiten der Nutzer feststellen. Das Betreten des Erhebungsgebietes erfolgte trotz Ampelregelung fließend und zügig, aber dennoch in Schüben.

Die Nutzer des Raumes setzen sich dabei überwiegend aus Gruppen oder Paaren zusammen, einzelne Personen waren eher selten zu beobachten. Die Gruppenangehörigen gehörten dabei überwiegend denselben Alterskategorien an, nur selten waren Eltern mit ihren Kindern auf der Mariahilfer Straße zu sehen. Gegen Ende der Erhebung (15:10h) konnte vor dem Schokoladengeschäft Heindl die einzige Gruppe gesichtet werden, die eindeutig als Touristengruppe zu identifizieren war.

6.2.3. Erhebungsgebiet Meidlinger Hauptstraße

Die zweite Begehung der Meidlinger Hauptstraße fand zwischen 11:35h und 12:35 und damit früher als die erste Erhebung statt. Dementsprechend belebter war das Untersuchungsgebiet zu diesem Zeitpunkt.

Die Geschwindigkeit der Nutzer war vergleichsweise niedriger als in den beiden anderen Erhebungsgebieten, die Bewegungen im Raum waren langsamer. Dabei war zu beobachten, dass Gruppen – überwiegend Erwachsene mit Kindern oder Gruppen von Jugendlichen – sich langsamer bewegten als Einzelpersonen und Paare. Sie zeigten die öffentlichen Verhaltensformen Flanieren bzw. „Schlendern“. Der Fluss der Bewegung auf der Meidlinger Hauptstraße kann wieder als gleichmäßige Bewegung zwischen Nord und Süd bezeichnet werden, allerdings langsamer als es auf der Kärntner Straße beobachtet werden konnte. Verhaltensänderungen beim Betreten des Gebietes konnten hingegen nicht beobachtet werden. Sowohl beim Zugang Ratschkygasse (Seitenstraße) als auch beim südlichen Eingang in der Nähe der Sechtergasse waren kaum Änderungen des Verhaltens oder der Geschwindigkeit festzustellen. Das Betreten der Meidlinger Hauptstraße erfolgte rasch und ohne zu zögern, was möglicherweise auf eine gute Ortskenntnis der Nutzer zurückzuführen ist. Weiters war zu beobachten, dass die Meidlinger Hauptstraße einen Treffpunkt im Bezirk darstellen dürfte: Immer wieder war zu sehen wie einander bekannte Personen sich offensichtlich zufällig trafen und für ein Gespräch ihre Bewegung kurzzeitig unterbrachen. Dieser Charakter einer Einkaufsstraße als Treffpunkt oder „zentraler Ort“ im Bezirk konnte in den anderen Erhebungsgebieten bislang nicht in diesem Ausmaß festgestellt werden. Es ist daher anzunehmen, dass die Meidlinger Hauptstraße überwiegend von Anrainern aufgesucht wird und sie daher besonders für diese Gruppe einen besonderen Stellenwert im Gebiet hat.

Im Zeitraum der zweiten Erhebung konnte außerdem ein zusätzliches spezielles Raumsegment gefunden werden, das während der ersten Erhebung nicht vorhanden war: Beim Zugang über die Ratschkygasse wurde ein kleiner Bauernmarkt abgehalten, an dem von vier Ständen diverse Waren (Blumen, Wurst, Schnaps und Käse) angeboten wurden. Dieses Angebot zog die Aufmerksamkeit der Nutzer auf sich: Viele Passanten blieben vor den Ständen stehen, um die Waren zu kaufen oder genauer zu begutachten. Ein paar wenige Nutzer fingen auch teilweise längere Gespräche mit den Verkäufern des Marktes an, der Inhalt dieser Gespräche (Diskussionen über die Waren oder Small Talk zwischen bekannten Personen?) ist dem Autor unbekannt. Abseits dieses Anziehungspunktes und der Aufenthaltsräume konnten hingegen nur sehr wenig Gruppen beobachtet werden, die sich – wie etwa auf der Kärntner und der Mariahilfer Straße – am Rande des Gehweges aufhielten.

Es konnten neben den vermittelten und daher erlaubten Nutzungen noch weitere abweichende Nutzungen während der Erhebung beobachtet werden. So fuhren wieder Kinder in der Fußgängerzone mit ihren Rollern und Fahrrädern. Um 12:30h wurde auch beobachtet wie ein

Passant außerhalb der Konsum- und Aufenthaltsräume im Stehen eine Dose Bier trank und die Meidlinger Hauptstraße und das Treiben auf ihr beobachtete. Als dieser Mann mit seinem Bier fertig war, entsorgte er die leere Dose in einem Abfallbehälter und verschwand in eine Seitengasse der Meidlinger Hauptstraße. Außerdem wurde außerhalb des Erhebungsgebietes in ca. 20m Entfernung vom südlichen Zugang der Einkaufsstraße eine Bettlerin beobachtet, der in der Zeit von 11:55h bis 12:15h dreimal Almosen gegeben wurden. Der weitaus größere Teil der Passanten ging allerdings an ihr vorbei, nur einmal wurde eine länger andauernde Interaktion zwischen einem Paar und der Bettlerin beobachtet.

6.3. Begehung Montag 22. / Dienstag 23. November 2010

Die dritte Erhebungsserie wurde in zwei Teilen vorgenommen: Die Erhebungsgebiete Kärntner Straße und Innere Mariahilfer Straße wurden am Nachmittag des 22. November ein drittes mal begangen, das Gebiet der Meidlinger Hauptstraße, aufgrund der fortgeschrittenen Uhrzeit, am darauffolgenden 23. November. Bei beiden Begehungen war das Wetter kalt und bewölkt bzw. dunkel, aber trocken. Bei dieser dritten Begehung lag der Fokus wieder auf dem Verhalten der Raumnutzer bzw. den Nutzern selbst. Es wurde aber auch versucht weitere Spuren im Raum zu finden, die auf (abweichende) Nutzungen des Raumes und seines Inventars, Aneignungen oder Verdrängungen schließen lassen.

6.3.1. Erhebungsgebiet Kärntner Straße

Am 22. November 2010 fand die Begehung der Kärntner Straße zwischen 14:55h und 16:05 statt. Zur Erhebungszeit war die Kärntner Straße stark belebt, wenn auch in einem geringeren Ausmaß als zu den Erhebungen am Wochenende. Durch die schwächere Frequentierung der Kärntner Straße wirkte der Raum langsamer; auch die beobachteten Geschwindigkeitsänderungen des Fußgängerstromes im Vergleich zwischen der Mitte des Erhebungsgebietes und seinen Enden war weniger stark ausgeprägt als am Wochenende.

An diesem Tag war wieder ein großer Anteil an Touristen auf der Kärntner Straße zu sehen, wenn auch in weniger und in kleineren Gruppen als an den Samstagen. Im Gegenzug konnten auch mehr Einzelpersonen beobachtet werden. Im mit Flößen ausgestatteten Abschnitt des Erhebungsgebietes fand die Bewegung der Nutzer hauptsächlich an den Rändern des Raumes statt. Im anderen Abschnitt war eine eher gleichmäßige Verteilung der Passanten über die

Kärntner Straße (bzw. den begehbaren Teil derselben, da sich in diesem Abschnitt auch die bereits erwähnte Baustelle befindet) zu beobachten. Weiters waren auch weniger Personen mit Kinderwägen zu beobachten. Das Durchschnittsalter der Raumnutzer dürfte schätzungsweise unter dem Durchschnittsalter der Nutzer am Wochenende liegen. Der „Businesslook“ mancher Nutzer der Kärntner Straße konnte hingegen erneut beobachtet werden. Trotz des feucht-kalten Wetters an diesem Tag wurden die Aufenthaltsräume von den Nutzern der Kärntner Straße in Anspruch genommen, die Nutzung derselben unterschied sich dabei nicht von den Nutzungen der Aufenthaltsräume am Wochenende: Die Aufenthaltsräume wurden überwiegend für kurzes Rasten und zum Telefonieren in Anspruch genommen.

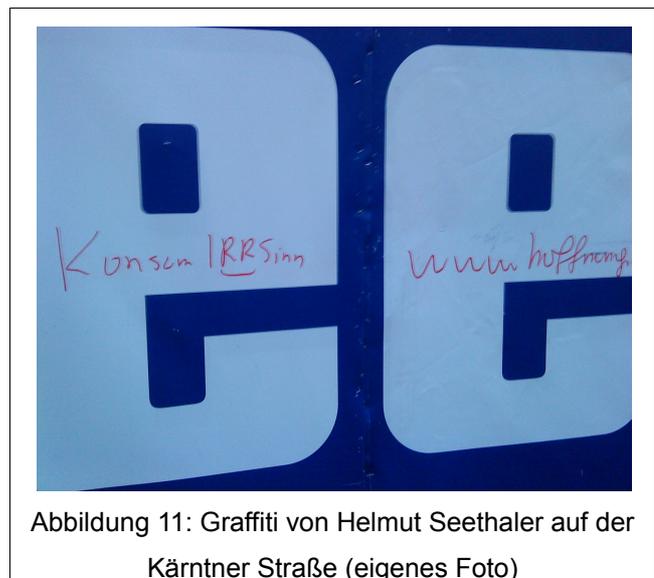
Auffällig bei dieser Begehung waren die vielfältigen Nutzungen der Kärntner Straße, die auch überwiegend als abweichend (im Sinne von nicht widmungsgemäß) zu bezeichnen sind. So konnte die Straßenkünstlerin an der Ecke der Kärntner Straße mit der Krugerstraße bzw. der Maysedergasse wieder angetroffen werden. Flyern, Radfahrer und an Laternen abgestellte Fahrräder wurden ebenfalls in der Fußgängerzone Kärntner Straße vorgefunden. Auch der Mann, der am 13. November Abfallbehälter durchstöberte, wurde wieder auf der Kärntner Straße beobachtet, ebenso wie ein „fliegender“ Straßenzeitungsverkäufer.

Vis à vis des Geschäftes MANGO bzw. des Hotels Ambassador konnten außerdem erstmals zwei Bettler in diesem Erhebungsgebiet beobachtet werden. Zunächst handelte es sich dabei um einen älteren Mann im Rollstuhl, der vor der Absperrung der Baustelle saß. Der Mann hielt einen leeren Kaffeebecher aus Karton in der Hand, den er den Passanten hinhielt und durch diese Geste um Almosen bat. Das Geben eines Almosen wurde von ihm mit einem Kreuzzeichen und Dankesworten erwidert. Ab 15:50h wurde dieser Standort von einem jungen, auf der Straße sitzenden Bettler genutzt. Der ältere Mann war nicht mehr im Erhebungsgebiet zu sehen; leider konnte der Autor den Wechsel der Bettler nicht beobachten. Es konnte aber beobachtet werden, wie dieser zweite Bettler das Ziel einer polizeilichen Intervention wurde.

Um 15:55h betrat eine aus zwei Beamten bestehende Fußstreife der Polizei das Erhebungsgebiet aus der Richtung des Kaufhauses Steffl. Diese bewegte sich zunächst auf der Kärntner Straße entlang in Richtung Oper, bis sie den Bettler am Straßenrand bemerkte. Daraufhin änderte sie rasch ihre Richtung und bewegte sich von der Mitte der Kärntner Straße an ihren Rand, wo der Bettler platziert war. Als sie direkt vor dem Bettler standen und sich zu ihm hinab bückten, stand der Bettler, der die Polizeistreife scheinbar erst in diesem Moment bemerkt hat, rasch auf und

verließ eilig das Erhebungsgebiet über die Marco d'Aviano Gasse. Die Beamten zeigten keinerlei Anstalten den Bettler weiter zu verfolgen oder abzustrafen und setzten ihren Weg fort. Bei dieser Intervention der Polizei konnte allerdings keinerlei Interaktion (verbal oder nonverbal) zwischen dem Bettler und den Beamten beobachtet werden; scheinbar war die Geste der Beamten ausreichend, um den Bettler aus dem Erhebungsgebiet zu vertreiben. Der Mann mit abgetragener Kleidung, der sich mittlerweile in einer Nische vor dem Geschäft Svarovski niedergelassen hatte, wurde von den Beamten ignoriert bzw. möglicherweise von diesen nicht gesehen. Zusätzlich zu dieser Polizeistreife wurde um 15:30h ein einzelner Beamter beim Zugang über die Walfischgasse beobachtet. Dieser Beamte war allerdings gerade nicht klassischen bzw. Kernaufgabe der Polizei beschäftigt, sondern gerade dabei zwei Touristen zu helfen, die mit ihrem Stadtplan in der Hand den Polizisten um Rat bzw. wahrscheinlich nach dem Weg fragten. Auch die Security Dienste vor den Juwelieren Wagner und Wempe waren wieder vorzufinden.

Weiters waren am im Erhebungsgebiet vorhandenen Bauzaun mehrere „Graffiti“ (Beschriftungen mit „KonsumWahnSinn“, „KonsumIrrSinn“ und „KonsumDiktatur“) des stadtbekanntes „Zetteldichters“ Helmut Seethaler zu sehen (siehe Abbildung 11). Somit wird der öffentliche Raum der Kärntner Straße auch von diesem kontroversen Künstler zur Präsentation seiner Gedichte bzw. Sprüche genutzt. Bis auf diese Beschriftungen waren keine weiteren Nutzungsspuren oder Hinweise im Raum zu finden.



6.3.2. Erhebungsgebiet Innere Mariahilfer Straße

Im Anschluss an die Begehung der Kärntner Straße fand die Begehung der Inneren Mariahilfer Straße in der Zeit von 16:15h bis 17:15h statt. Die Mariahilfer Straße war in etwa gleich stark frequentiert wie die Kärntner Straße; auch hier waren deutlich weniger Passanten auf der Straße als an den Wochenenden. An diesem Tag waren allerdings kaum Gruppen auf der Mariahilfer Straße zu sehen, die meisten dieser wenigen Gruppen bestanden beinahe ausschließlich aus

nach Alter und (vermuteter) Herkunft gemischten Jugendlichen. Paare und Einzelpersonen waren an diesem Tag aber überwiegend anzutreffen. Auch für diesen Erhebungstag lässt sich wieder sagen, dass das Publikum der Mariahilfer Straße sichtlich jünger und legerer gekleidet ist als die Passanten auf der Kärntner Straße. Weiters wurde beobachtet, dass die Nutzer der Mariahilfer Straße (zumindest an diesem Tag) seltener Einkaufssäcke trugen als auf der Kärntner Straße. Die Geschwindigkeit der Fußgänger war ebenfalls deutlich langsamer als am Wochenende. Die Plätze vor den Lokalen und Fast Food Restaurants waren auch bei der dritten Begehung wieder beliebte Aufenthalts- und Warteorte. Auch die wenigen Bänke wurden von den Passanten zum kurzzeitigen Aufenthalt genutzt.

Das Zutrittsverhalten der Raumnutzer wurde beim U-Bahn Aufgang der Station Zieglergasse und am westlichen Ende des Erhebungsgebietes beobachtet. Dabei konnte festgestellt werden, dass der Zugang über die U-Bahn Station geringfügig langsamer erfolgte als über die anderen Zugänge, speziell am westlichen Zugang in der Nähe des Kaufhauses LaStafa bzw. der Stumpergasse. Am Standort vor diesem Kaufhaus wurde beobachtet, dass die Passanten auf der nördlichen Seite der Mariahilfer Straße (Seite Kaiserstraße) den Zebrastreifen in das Erhebungsgebiet schneller überquerten als auf der gegenüberliegenden Seite bei der Stumpergasse. Diese südliche Seite der Mariahilfer Straße wurde generell seltener für den Zugang genutzt als der Gehsteig beim Kaufhaus LaStafa.

Im Zeitraum der Erhebung waren nur wenige abweichende Nutzungen auf der Mariahilfer Straße vorzufinden: Weder die Punker noch der VGT waren an ihren üblichen Standorten anzutreffen. Einzig die Mitgliederwerbeaktion von Amnesty International am westlichen Ende des Erhebungsgebietes kann als eine abweichende (aber wahrscheinlich genehmigte) Nutzung bezeichnet werden. Die anscheinend dauerhafte bzw. regelmäßige Nutzung des Raumes vor dem Bekleidungsgeschäft Kleiderbauer durch den VGT hinterlässt allerdings ebenfalls Spuren im öffentlichen Raum: Wie bei der Bank der



Abbildung 12: Aufkleber in der Nähe von Kleiderbauer auf der Inneren Mariahilfer Straße (eigenes Foto)

Punker konnten auch rund um den Standort des VGT einschlägige Aufkleber für Tierrechte und Tierschutz auf den Bänken, Abfallbehältern und einem Postkasten vorgefunden werden (siehe Abbildung 12).

Auch bei dieser Begehung konnten wieder Polizeistreifen im Erhebungsgebiet beobachtet werden. Eine dieser Streifen stellte Strafmandate aus und führte Fahrzeugkontrollen durch (16:25h), die andere Streife bewegte sich auf der Mariahilfer Straße in Richtung Osten, ohne dass Interventionen durch die Polizisten beobachtet werden konnten (17:05h).

6.3.3. Erhebungsgebiet Meidlinger Hauptstraße

Die dritte Begehung der Meidlinger Hauptstraße fand am Dienstag, 23. November 2010 in der Zeit zwischen 15:55h und 16:55h statt. Das Wetter war wie am Vortag kalt, aber trocken mit mäßigem Wind. Zu Beginn der Erhebung war es außerdem noch einigermaßen hell, gegen Ende der Begehung setzte schon die Dämmerung ein und die Temperatur kühlte merklich ab.

Die Meidlinger Hauptstraße wurde am Dienstag in etwa gleich stark (wenn nicht sogar stärker) genutzt wie bei den Beobachtungen am Wochenende. Es waren sehr wenige Gruppen auf der Meidlinger Hauptstraße zu sehen, der Großteil der Nutzer bestand aus Einzelpersonen und Paaren. Die wenigen Gruppen können als in sich homogen (in Bezug auf ihr Alter) bezeichnet werden. Die Nutzer waren allerdings generell in Bezug auf Alter und ihre (vermutete) Herkunft stärker gemischt als in den anderen Erhebungsgebieten. Es waren wieder viele Einkaufssäcke und auffallend viele Hunde auf der Meidlinger Hauptstraße zu sehen.

Das Verhalten der Nutzer auf der Meidlinger Hauptstraße war überaus vielseitig. Es variierte zwischen offensichtlichem und ziellosen spazieren Gehen (teilweise auch mit Hund), einkaufen und ausschließlichen Durchquerungen des Raumes, die in schnellem Schritt erfolgten. Das Betreten des Raumes erfolgte auch an diesem Tag beim südlichen Zugang neben der Sechtergasse zügig und ohne Unterbrechungen. Da es hier (im Unterschied zu den anderen Erhebungsgebieten) keine Ampelregelung gibt, erfolgt das Betreten der Nutzer beinahe in Form eines kontinuierlichen Flusses. Die Bewegungen im Raum finden überwiegend an dessen Rändern und in gleichmäßiger Geschwindigkeit statt. Die Geschwindigkeit im Raum selbst ist als eher langsam zu bezeichnen (im Vergleich zu den zentrumsnahen Erhebungsgebieten). Die

Aufenthaltsräume und Sitzgelegenheiten wurden trotz des kalten Wetters von den Passanten genutzt, der Zweck dieser Nutzungen war wieder überwiegend rasten und telefonieren. Die sich noch nicht in Betrieb befindende Weihnachtsbeleuchtung war bereits durchgehend auf der Meidlinger Hauptstraße montiert.

Auch bei dieser Begehung konnten wieder verhältnismäßig viele abweichende Nutzungen festgestellt werden: Die Bettlerin außerhalb des Erhebungsgebietes in der Nähe von C&A konnte zu Beginn der Begehung wieder gesichtet werden. Sie verließ die Meidlinger Hauptstraße allerdings schon nach kurzer Zeit (ca. 15min), der Grund für ihr mutmaßlich vorzeitiges Verlassen des Raumes ist dem Autor unbekannt. An diesem Tag waren auch wieder viele spielende Kinder und Skateboardfahrer auf der Meidlinger Hauptstraße zu beobachten. Weiters befanden sich drei Straßenzeitungsverkäufer gleichzeitig im Erhebungsgebiet: Zwei Straßenzeitungsverkäufer standen vor dem Eingang des Bekleidungsgeschäftes H&M und einer bewegte sich als „fliegender“ Verkäufer innerhalb der Fußgängerzone.

Während dieser Begehung konnte auch das erste Mal eine Polizeistreife auf der Meidlinger Hauptstraße beobachtet werden: Um 16:40h fuhr ein Polizeiauto mit der Besetzung von zwei Beamten in Schrittgeschwindigkeit durch die Fußgängerzone in Richtung Süden. Die Beamten verließen aber weder ihr Fahrzeug noch war eine Intervention jeglicher Art zu beobachten. Sie änderten ihre Geschwindigkeit oder Richtung nicht und nutzen daher die Meidlinger Hauptstraße nur als Nord-Süd Verbindung oder beobachteten den Raum von ihrem Fahrzeug aus.

Auch in diesem Erhebungsgebiet war die Spurensuche nach verdrängten oder unerwünschten Nutzungen wieder erfolgreich. So konnten beim Aufenthaltsraum Ratschkygasse einerseits „normales“ Graffiti sowie ein (zerrissenes) Plakat für die Veranstaltung eines sozialistischen Kurdenvereines vorgefunden werden. Beim

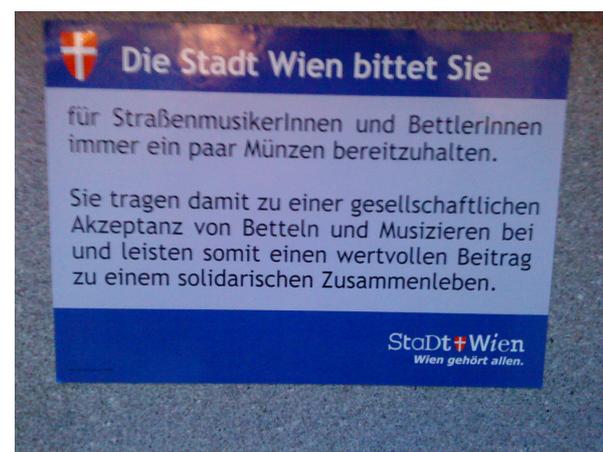


Abbildung 13: Aufkleber auf einem Blumentrog beim südlichen Zugang in die Meidlinger Hauptstraße (eigenes Foto)

Eingang über die Sechtergasse wurde außerdem auf einem Blumentrog einer der gefälschten Aufkleber gesichtet, die vorgeben im Namen der Stadt Wien um Verständnis und Almosen für Bettler einzutreten (siehe Abbildung 13).⁴⁸

6.4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Nach den Erhebungen der drei Untersuchungsgebiete kann zunächst festgestellt werden, dass die Annahme sich voneinander unterscheidender Untersuchungsgebiete bestätigt werden kann. Diese Unterschiede zwischen den Gebieten bestehen hauptsächlich in Bezug auf die Raumnutzer und ihre Verhaltensformen und Raumnutzungen, aber auch in Bezug auf den Kontrolldruck in den Räumen.

Die zentrale Lage und die damit verbundene Exklusivität der Kärntner Straße schlug sich auch in den Ergebnissen der Erhebungen nieder: Die Kärntner Straße ist ein Anziehungspunkt für zahlreiche Touristen und eine eher ältere und wahrscheinlich auch wohlhabendere Konsumentengruppen, wie aus der eher vornehmen Kleidung der Raumnutzer abgeleitet werden kann. Konsumenten und Touristen machten damit den Großteil der Raumnutzer aus, es fanden sich jedoch auch andere Nutzer des Raumes auf der Kärntner Straße, wie bspw. Flyerverteiler und Straßenkünstler, die bei jeder Begehung des Raumes angetroffen werden konnten. Die Anwesenheit von Bettlern im Erhebungsgebiet wurde hingegen nur einmal registriert, der Abfallbehälter durchsuchende Mann konnte im Untersuchungsgebiet zweimal gesichtet werden.

Abweichende oder widmungsfremde Raumnutzungen im Erhebungsgebiet waren eher selten zu beobachten. Dementsprechend wurde während der Erhebungsserie auch nur eine Intervention gegen einen Bettler – und damit gegen eine abweichende (und kriminalisierte) Nutzung – beobachtet. Die Nutzung der Aufenthaltsräume auf der Kärntner Straße durch gesellschaftlich randständige oder ausgegrenzte Gruppen wurde während der Erhebung nicht beobachtet. Die Aufenthaltsräume wurden ausschließlich von sichtbaren Konsumenten oder Touristen zur Rast genutzt. Die Errichtung von „wilden“ (im Sinne von nicht widmungsgemäßen) Aufenthaltsräumen wurde auf der Kärntner Straße nicht beobachtet. Eine weitere als abweichend zu bezeichnende Nutzung der Kärntner Straße fand durch die Straßenkünstler statt, die die Kärntner Straße als den

⁴⁸ Während eines späteren Aufenthaltes auf der Meidlinger Hauptstraße wurde vom Autor registriert, dass dieser Aufkleber mittlerweile entfernt worden ist.

Ort ihrer Performance wählten.⁴⁹ Weiters kann auch die Nutzung der Kärntner Straße für die „Modenschau“ des Computerherstellers HP als abweichende, aber wahrscheinlich genehmigte Nutzung angesehen werden.

Auf der Mariahilfer Straße bot sich ein anderes Bild als auf der Kärntner Straße: Es waren weniger Touristengruppen und eher heterogene Nutzer vorzufinden. Eine Charakterisierung der Raumnutzer erscheint aufgrund ihrer Vielfalt schwierig: Es befanden sich sowohl junge als auch ältere Passanten auf der Mariahilfer Straße, beide Gruppen in vergleichsweise legerer, aber dennoch überwiegend modischer Kleidung und teilweise mit mutmaßlichen Migrationshintergrund. Dabei waren die Passanten auf der Mariahilfer Straße durchschnittlich jünger als auf der Kärntner Straße. Allerdings konnten auch andere Nutzer des Raumes angetroffen werden, die nicht der Gruppe der Konsumenten oder Touristen zuzuordnen sind. So befindet sich auch einer der bevorzugten Aufenthaltsorte von Punkern in Wien und der Platz eines VGT Informationsstandes im Erhebungsgebiet der Mariahilfer Straße. Die Nutzer des Raumes auf der Mariahilfer Straße bestehen damit nicht ausschließlich aus Konsumenten und Touristen und sind somit vielfältiger als etwa auf der Kärntner Straße.

Geplante und attraktive Aufenthaltsräume lassen sich auf der Mariahilfer Straße keine finden. Die wenigen Sitzgelegenheiten sind voneinander entfernt gestreut und bieten durch ihre Positionierung am Rande der Fahrbahn und mit dem Rücken zum Verkehr auch nur wenig Anreiz zum längeren Verweilen. Dementsprechend wurden die Sitzgelegenheiten der Mariahilfer Straße von den Passanten in den meisten Fällen nur zum kurzzeitigen Aufenthalt genutzt. Eine längere bzw. dauerhafte Nutzung dieser Aufenthaltsräume erfolgte beinahe ausschließlich durch gesellschaftlich randständige und/oder ausgegrenzte Gruppen (wie bspw. durch Punker oder den VGT). Der Aufenthalt der Punker auf der Mariahilfer Straße wurde während der Erhebung auch zum Ziel einer staatlichen Machtintervention. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Anwesenheit und Sichtbarkeit dieser Gruppe von den staatlichen Kontrollorganen nicht erwünscht ist und daher

49 Die Nutzung des öffentlichen Raumes zur Straßenkunst erfolgt zwar im Rahmen der Funktion des öffentlichen Raumes als Ort der Selbstdarstellung und ist in der Wiener Straßenkunstverordnung 1998 geregelt, dennoch ist die Straßenkunst (insbesondere im öffentlichen Raum des 1. Bezirkes) immer wieder Thema der Stadtpolitik. So sagte etwa Ursula Stenzel, Bezirksvorsteherin des 1. Bezirkes im Frühjahr 2010, dass „[b]ei den Straßenkünstlern, die sich im Frühjahr wieder auf dem Stephansplatz, dem Graben und in der Kärntner Straße einfänden, die künstlerische Qualität mehr als fraglich [ist]. Hier handelt es sich zumeist um versteckte Bettelei“ (Bezirkszeitung Innere Stadt). Gegen diese „versteckte Bettelei“ in Form von Straßenkunst wird auch von Seiten der Exekutive vorgegangen, wie der Fall eines Jongleurs zeigt, der im 1. Bezirk wegen Gefährdung der Passanten und Anrainer angezeigt wurde (Sommer 2010: 9).

gegen sie vorgegangen wird. Die Punker machen hingegen durch das Aufbringen von Aufklebern und die dauerhafte Nutzung der Mariahilfer Straße als Treffpunkt auf ihre Präsenz im öffentlichen Raum aufmerksam. Weiters nutzen sie den öffentlichen Raum für ihre privaten Zwecke als Treffpunkt mit Freunden und damit im Rahmen der Kommunikationsfunktion des öffentlichen Raumes. Diese intensive Nutzung des öffentlichen Raumes führt dazu, dass die wenigen Sitzgelegenheiten für die anwesenden Punker nicht ausreichen und sie sich folglich auch neben den Sitzbänken niederlassen, wodurch ein „wilder“ (und damit verbotener) Aufenthaltsraum am Gehsteig geschaffen wird, der das Ziel staatlicher Interventionen wird bzw. werden kann. Aber auch der VGT hinterlässt seinerseits Spuren im öffentlichen Raum (durch das Aufbringen von Aufklebern in der Nähe des Stammplatzes vor dem Bekleidungsgeschäft Kleiderbauer) und nutzt diesen durch das regelmäßige Betreiben eines Informationsstandes und den vom VGT organisierten Demonstrationszug ebenfalls für seine Zwecke. Diese Nutzungen des öffentlichen Raumes durch den VGT sind der Funktion des öffentlichen Raumes als Medium des politischen Protestes zuzuordnen.

Die Nutzer der Meidlinger Hauptstraße dürften überwiegend aus Bewohnern der umliegenden Wohngebiete bestehen; es ließen sich während der Erhebungen keine Besuche von sichtlichen Touristen feststellen. Hingegen wurde öfters beobachtet wie sich scheinbar einander bekannte Personen zufällig auf der Einkaufsstraße trafen und ein Gespräch begonnen, was weder auf der Mariahilfer Straße noch auf der Kärntner Straße der Fall war. Weiters wirkte die Meidlinger Hauptstraße weniger hektisch und statischer als die anderen Erhebungsgebiete; die Geschwindigkeit im Raum war durchgehend langsamer als etwa auf der dynamischen und stark belebten Mariahilfer Straße. Neben den Konsumenten waren außerdem auch gesellschaftlich randständige Gruppen von Nutzern zu erkennen, wie bspw. Bettler und Straßenzeitungsverkäufer.

Auf der Meidlinger Hauptstraße fand sich die bei weitem größte Anzahl an Aufenthaltsräumen und Sitzgelegenheiten, die durchaus in attraktiver Lage (bspw. unter Bäumen zum Schutz vor Sonneneinstrahlung im Sommer) positioniert sind. Diese Sitzgelegenheiten wurden von den Nutzern der Meidlinger Hauptstraße auch in Anspruch genommen, allerdings konnte in diesem Erhebungsgebiet keine Nutzung der Aufenthaltsräume durch sichtlich randständige und gesellschaftlich ausgegrenzte Gruppen beobachtet werden, die sich überwiegend direkt auf der Straße (bzw. in der Mitte der Fußgängerzone) aufhielten.

Der Kontrolldruck auf der Kärntner Straße ist trotz der Lage im Stadtzentrum als eher gering zu bezeichnen. Bis auf eine Polizeistreife und einen einzelnen Beamten konnten keine staatlichen Sicherheitsdienste⁵⁰ gesichtet werden. Die privaten Sicherheitsdienste der Juweliere Wagner und Wempe dürften eher dem Schutz der Geschäftslokale als der Kontrolle des Raumes dienen und können daher nur bedingt als Kontrollorgane des Raumes bezeichnet werden, obwohl anzunehmen ist, dass sie auf verdächtiges Verhalten im Raum reagieren und die Polizei verständigen würden. Der Schlussfolgerung des geringen Kontrolldrucks auf der Kärntner Straße könnte allerdings entgegen gehalten werden, dass auf der Kärntner Straße offensichtliche Repression nicht mehr notwendig sei, da der Raum – aufgrund seiner exklusiven Lage und Stellung in der Stadt, aber auch wegen der umfangreichen Renovierung und attraktiven Neugestaltung – selektiv auf potentielle Nutzer wirkt und daher Gefahren und Unordnung im Raum bereits im Vorhinein abgewehrt werden.

Auf der Mariahilfer Straße ist hingegen der Kontrolldruck trotz der Abwesenheit von privaten Sicherheitsdiensten als hoch zu bezeichnen. Es konnten während jeder Erhebung Polizeistreifen im Untersuchungsgebiet gesichtet werden, teilweise verblieben diese auch für die gesamte Dauer der Erhebung im Untersuchungsgebiet. Weiters konnten auf der Mariahilfer Straße auch bei weitem die meisten Interventionen durch die Polizei beobachtet werden. Diese richteten sich gegen Nutzungen des Raumes, die der Widmung desselben widersprechen (Rad fahren am Gehsteig, Nutzung des Gehsteiges als Aufenthaltsraum durch die Punker,...usw.), aber auch gegen als alltäglich zu bezeichnende „Kavaliersdelikte“ wie bspw. Falschparken. Diese große Dichte an staatlichen Kontrollorganen und die hohe Anzahl an beobachteten Interventionen lassen den Schluss zu, dass es sich bei der Mariahilfer Straße um einen umkämpften Raum handelt: Die Punker drücken durch ihre Anwesenheit und ihre Spuren im Raum ihren Anspruch auf den öffentlichen Raum der Mariahilfer Straße aus. Die Polizei versucht diesen Anspruch durch gesteigerte Präsenz und verstärkte Kontrollen zurück zu drängen.

Auf der Meidlinger Hauptstraße ist der Kontrolldruck am geringsten: Es konnte nur einmal eine Polizeistreife in einem Fahrzeug beobachtet werden, die Beamten fuhren aber nur die Meidlinger Hauptstraße entlang und verließen ihr Fahrzeug nicht. Im Gegenzug wurden auf der Meidlinger Hauptstraße die meisten (wenn auch zum Teil nur geringfügig) abweichenden Nutzungen beobachtet: Der öffentliche Raum (bzw. die Fußgängerzone) wurde von Bettlern für das Bitten um Almosen, von Straßenzeitungsverkäufern für den Verkauf und von Kindern zum Spielen genutzt.

50 Abgesehen von der Polizeibegleitung des Demonstrationzugs während der ersten Begehung der Kärntner Straße.

Diese Nutzungen erfolgen scheinbar ohne größeren Widerstand von Seiten der Polizei oder lokaler Gewerbetreibender. Interventionen gegen diese widmungsfremden Nutzungen konnten nicht beobachtet werden.

Bei den Ergebnissen der Erhebung von Teilstücken Wiener Einkaufsstraßen sticht vor allem die Innere Mariahilfer Straße heraus. In diesem Erhebungsgebiet waren – wie bereits erwähnt – die meisten Machtinterventionen und die größte Präsenz von Sicherheitsdiensten zu verzeichnen. Gleichzeitig wird dieser Raum aber auch verstärkt durch die gesellschaftlich randständige Gruppe der Punker zum Aufenthalt genutzt, die ihrerseits auch Spuren im Stadtraum hinterlassen und dadurch auf ihre Nutzung des Raumes und ihre Präsenz im Raum aufmerksam machen. Dies ist vor allem deshalb interessant, da die Aufenthaltsräume der Mariahilfer Straße bzw. der Stammplatz der Punker vor KFC als vergleichsweise unattraktiv bezeichnet werden können. Die Ursache für ihren Aufenthalt auf und ihre Nutzung der Mariahilfer Straße muss demnach anders begründet sein, möglicherweise durch die zentrale Lage in der Stadt, gute Verkehrsanbindung und Infrastruktur oder die Nähe zum Wohnprojekt „Pankahytt“ im 15. Bezirk

Aber auch der VGT und Amnesty International nutzen die Innere Mariahilfer Straße regelmäßig für ihre zivilgesellschaftlichen Aktivitäten, um auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen oder Mitglieder und Unterstützer anzuwerben. Aus diesen Faktoren – starke Nutzung durch Randgruppe und NGOs und große Präsenz von Sicherheitsdiensten – kann abgeleitet werden, dass die zentrale Lage der Mariahilfer Straße und das heterogene Publikum diesen Raum für viele Gruppen – speziell Punker und zivilgesellschaftliche Organisationen – als besonders attraktiv erscheinen lässt. Aber auch die Stadtpolitik hat ein ausgeprägtes Interesse an diesem Raum, wie der große Kontrolldruck und die hohe Polizeipräsenz vermuten lassen. Dieses große Interesse der Stadtpolitik könnte ebenfalls in der zentralen Lage der Mariahilfer Straße und dem großen Umsatz der lokalen Gewerbetreibenden begründet sein, da die Mariahilfer Straße einer der Anziehungspunkte in der Stadt Wien ist. Hierbei dürfte es sich somit um jenen Raum handeln, der von den Erhebungsgebieten am stärksten umkämpft ist und in dem der Staat seine Handlungsfähigkeit am ehesten beweisen kann und muss. In den anderen beiden Erhebungsgebieten dürfte das staatliche Interesse am Beweis der Handlungsfähigkeit geringer sein: Die geringe Kontrolldichte der Meidlinger Hauptstraße lässt vermuten, dass dieser Stadtraum für die staatliche Sicherheits- und Ordnungspolitik nur von untergeordnetem Interesse ist. Dies könnte einerseits in der peripheren Lage dieser Einkaufsstraße und ihrer mutmaßlich überwiegenden Nutzung durch die Bezirksbevölkerung oder aber der eher einkommensschwachen

Bevölkerung des 12. Bezirkes begründet sein. Auf der anderen Seite dürfte die Kontrolle der Kärntner Straße nicht in dem Ausmaß wie auf der Mariahilfer Straße nötig sein. Die Lage und das Image dieser Einkaufsstraßen bzw. der Wiener City dürften schon im Vorhinein auf randständige Individuen so wirken, dass diese andere Räume für ihren Aufenthalt wählen bzw. ihre Tätigkeiten in anderen Räumen verrichten, in denen sie mit weniger Kontrollen und einer geringeren Überwachungsintensität rechnen können.

Der geringe Kontrolldruck auf der Meidlinger Hauptstraße spiegelt sich auch im Raummobiliar wieder: Die zahlreichen Sitzgelegenheiten bieten vielerlei Möglichkeiten zum Aufenthalt, teilweise sind sie auch durch Bäume vor den Witterungsbedingungen geschützt. Weiters bestehen die Sitzbänke auf der Meidlinger Hauptstraße ausschließlich aus Bänken in herkömmlicher Länge, die sich grundsätzlich auch zum darauf Liegen eignen würden. Dagegen gibt es auf der Mariahilfer Straße nur wenige Sitzbänke und Aufenthaltsräume. Die meisten Bänke in diesem Erhebungsgebiet weisen eine verkürzte Form auf, so dass die abweichende Nutzung von Bänken in Form des Liegens verhindert wird. Außerdem bieten sie keinerlei Witterungsschutz und sind aufgrund ihrer Positionierung neben der Fahrbahn auch eher unattraktiv für den längeren Aufenthalt oder Kommunikation. Die Aufenthaltsräume auf der Kärntner Straße wurden ebenfalls so gestaltet, dass das Liegen darauf nur sehr eingeschränkt möglich ist. Auch hier zeigt sich, dass der Aufenthalt von randständigen Gruppen in diesen zentral gelegenen Stadträumen offensichtlich nicht erwünscht ist und die Aufenthaltsräume nur kurzzeitig von Konsumenten und Passanten genutzt werden sollen.

Der Übergang vom normalen Straßenraum in den Raum der Einkaufsstraßen ist bei allen Erhebungsgebieten in ähnlicher Weise gestaltet. Es bestehen keinerlei physisch-materielle Barrieren, die den Raumausschnitt vom Rest der Stadt abtrennen. Die Vermittlung des neuen Raumtypus erfolgt einerseits durch den Einsatz einer sich von der Fahrbahn unterscheidenden Pflasterung auf symbolische Weise und andererseits durch die Fußgängerzonen Verkehrsschilder bzw. die Gestaltung der Gehsteige auf der Mariahilfer Straße, die breiter sind als die meisten Gehsteige im Stadtgebiet von Wien.

Mit Hilfe der Ergebnisse aus den Beobachtungen können nun auch die beiden letzten Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit beantwortet werden:

- Welche Mittel kommen in ausgewählten öffentlichen Räumen der Stadt Wien zur Durchsetzung von Ausschließungen zum Einsatz?

In den Untersuchungsgebieten sind verschiedene Mittel zur Durchsetzung von Ausschließungen vorzufinden. Am häufigsten wurde der Ausschluss mit Hilfe der Polizei durchgesetzt. Diese Interventionen betrafen hauptsächlich das Erhebungsgebiet der Inneren Mariahilfer Straße (auf der beinahe durchgehend Polizeistreifen vorzufinden waren), aber auch die Kärntner Straße. Private Sicherheitsdienste, die den öffentlichen Raum überwachen und unerwünschte Personen des Raumes verweisen sollen, konnten in den Erhebungsgebieten nicht gesichtet werden. Auch spezielle Gestaltungen des Raummobiliars, die den Aufenthalt der Unerwünschten in den Räumen erschweren sollen, konnten in diesen beiden Gebieten gefunden werden. Diese Arten von Raummobiliar zeigten sich in den verkürzten Ausführungen der Parkbänke auf der Mariahilfer Straße und der Gestaltung der Sitzgelegenheiten auf der Kärntner Straße, die beide dazu dienen können das Liegen auf den Sitzgelegenheiten zu verhindern. Zusätzlich könnte die Neugestaltung der Kärntner Straße bewirken, dass unerwünschte Personen am Betreten gehindert werden bzw. ihr dauerhafter Aufenthalt auf der Kärntner Straße verhindert wird. Der Einsatz von Videoüberwachung dürfte hingegen in den Untersuchungsgebieten nur eine untergeordnete Rolle spielen. Es konnte keine Videoüberwachungsanlage gefunden werden, die ausdrücklich und ausschließlich den öffentlichen Raum überwacht. Die vorgefundenen Videoüberwachungsanlagen dienten vorrangig der Überwachung von Bankgebäuden und Hauseingängen, nicht aber der Überwachung des öffentlichen (Straßen-)Raumes. Auch die symbolischen Zugangsbarrieren in Form der unterschiedlichen Pflasterung der Erhebungsgebiete bzw. die Symbole, die auf eine Veränderung der Raumabschnitte hinweisen, dürften für die Betroffenen nur von geringer Bedeutung sein.

- Unterscheiden sich die ausgewählten öffentlichen Räume in ihren Mechanismen der Ausschließungen bzw. in ihrem Ausschließungspotenzial voneinander?

Neben dem Ausschließungspotenzial der Räume ist bei der Beantwortung dieser Frage auch die Vermittlung der Nutzungsmöglichkeiten bzw. die unterschiedliche Intensität dieser Vermittlung relevant. Die widmungsgemäßen Nutzungsformen aller Erhebungsgebiete (bzw. von Einkaufsstraßen im Allgemeinen) sind Konsum und Transit. Diese Nutzungsmöglichkeiten werden auch an die Passanten vermittelt, die Ausprägungen der Vermittlung unterscheiden sich jedoch zwischen den Untersuchungsgebieten: Auf der Mariahilfer Straße wird diese Nutzungsform außerordentlich stark betont, es finden sich kaum Aufenthaltsräume ohne Konsumzwang. Daraus

lässt sich ableiten, dass die Mariahilfer Straße nur dem Konsum und dem Transit dienen soll, längerer Aufenthalt ohne Konsumation ist weder erwünscht noch im Rahmen der Raumgestaltung möglich. Auf der Kärntner Straße sind zwar attraktiv gestaltete Aufenthalts- und Erholungsräume vorhanden, diese sollen jedoch nur für den kurzfristigen Aufenthalt genutzt werden (aufgrund der fehlenden Rückenlehnen ist ein längeres Verweilen auf den Flößen auch nur bedingt möglich) und nicht als Schlafstätten für Obdachlose dienen (was durch die auf zwei Seiten der Flöße angebrachten Bankelemente verhindert wird). Die attraktive Neugestaltung der Kärntner Straße kann zusätzlich dafür sorgen, dass Angehörige von Randgruppen diesen Raum meiden werden. Auf der Meidlinger Hauptstraße sind hingegen zahlreiche Sitzgelegenheiten und Aufenthaltsräume zu finden, die ohne Konsumzwang genutzt werden können. Die Vermittlung der Nutzungsformen Konsum und Transit ist demnach in diesem Raum weniger stark ausgeprägt, es bieten sich auch alternative Nutzungsmöglichkeiten des Raumes an. Weiters wird diese Einkaufstraße auch stärker als die beiden anderen Untersuchungsgebiete nicht widmungsgemäß genutzt, bspw. durch spielende Kinder und Straßenzeitungsverkäufer.

Die Untersuchungsgebiete unterscheiden sich aber nicht nur in Bezug auf die Vermittlung der vorgesehenen Nutzungsformen, sondern auch in ihrem Ausschließungspotenzial. Dieses ist an der Mariahilfer Straße am größten: Hier waren mit Abstand die meisten Polizeistreifen und Interventionen zu beobachten. Die Interventionen richteten sich dabei nicht nur gegen die Punker, die sich den Raumabschnitt vor dem Schnellrestaurant KFC angeeignet haben, sondern gegen jegliche Störungen und Unordnungen im Raum (laute Musik, Rad fahren am Gehsteig,...). Weiters zielt auch die Gestaltung der Mariahilfer Straße darauf ab das Verweilen in den Aufenthaltsräumen außerhalb der Konsumzonen zumindest unattraktiv erscheinen zu lassen. Der Kärntner Straße ist ebenfalls ein ausgeprägtes Ausschließungspotenzial zuzuschreiben, welches sich hauptsächlich in der Gestaltung des Raumes ausdrückt. Auch auf der Kärntner Straße war eine Intervention gegen Bettler zu beobachten und auch der Aufenthalt der Straßenkünstler ist, wie aus dem Zitat der Bezirksvorsteherin Ursula Stenzel in der Bezirkszeitung der Inneren Stadt ersichtlich, ebenso nicht unumstritten. Das Ausschließungspotenzial auf der Kärntner Straße ist demnach als subtiler als auf der Mariahilfer Straße anzusehen; es wirkt mehr über die Raumgestaltung, die Lage und die herausragende Stellung der Kärntner Straße (und der Inneren Stadt) als über sichtbare Interventionen der Polizei, wie es auf der Mariahilfer Straße der Fall ist. Das Ausschließungspotenzial der Meidlinger Hauptstraße ist als gering zu bezeichnen: Weder konnten Interventionen von Sicherheitsdiensten noch Gestaltungen des Raumes beobachtet werden, die

habituelles Verhalten verhindern und Randgruppenzugehörige von der Nutzung abhalten sollen. Die Gestaltung des Raumes ist sogar darauf ausgelegt den Aufenthalt im Raum ohne Konsum zu ermöglichen und zu fördern.

Demnach kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sich die Untersuchungsgebiete wesentlich voneinander in Bezug auf ihr Ausschließungspotenzial unterscheiden. Über die Gründe für diesen Unterschied können an dieser Stelle nur Vermutungen angestellt werden. Eine mögliche Begründung ließe sich möglicherweise darin finden, dass es sich bei der Kärntner Straße und der Mariahilfer Straße um Aushängeschilder – Visitenkarten – von Wien handelt, die auf Konsumenten und Touristen sicher, sauber und ordentlich wirken sollen. Weiters handelt es sich bei diesen beiden Einkaufsstraßen um Anziehungspunkte für Stadtbewohner aus allen Gebieten der Stadt Wien und ihres Umlandes. Sie weisen daher nicht nur geographisch, sondern auch sozial eine zentrale Lage auf und sind daher Treffpunkte und Konsumräume für die bürgerliche Öffentlichkeit. Somit müssen diese Räume, da sie auch für die „Unerwünschten“ attraktiv sind bzw. sich diese möglicherweise in den zentralen öffentlichen Räumen präsentieren möchten, stärker kontrolliert werden als eine peripher gelegene Einkaufsstraße, wie die Meidlinger Hauptstraße eine ist. Dieser Vermutung würde auch das Prinzip der Kontrollgesellschaft entsprechen, nach dem abweichendes Verhalten nicht verhindert werden kann (da eine Integration der Ausgeschlossenen weder möglich noch erwünscht ist), sondern nach Möglichkeit nur in andere Räume – an den Rand der Städte – verlagert werden soll. Eine endgültige Begründung für diese Unterschiede kann und soll aber im Rahmen dieser Arbeit nicht gefunden werden.

7. Fazit, Ausblick und Methodenkritik

In dieser Arbeit wurde gezeigt welche bedeutende Position der öffentliche Raum in der westlichen Stadt einnimmt. Diese herausragende Stellung des öffentlichen Raumes ist darin begründet, dass „[d]er öffentliche Raum die zentrale Komponente der baulich-räumlichen Organisation von Stadt und zugleich das wichtigste Bindeglied zu ihrer sozialen Organisation [ist].“ (Frick 2006: 52). Unter dem Begriff der „sozialen Organisation“ ist dabei zu verstehen, dass der öffentliche Raum unverzichtbare Funktionen für die Stadt und ihre Bewohner übernimmt: Er ist der Ort der ungezwungenen Begegnung und Selbstdarstellung, Erfahrungsraum der großstädtischen Vielfalt, Begegnungsraum mit Fremden und Mittel des sozialen Ausgleichs. Kurz zusammengefasst: Der

soziale öffentliche Raum ist „die Bühne für das öffentliche Verhalten, für die Rolle der Individuen und sozialen Gruppen.“ (Wentz 2002: 192) und der gebaute öffentliche Raum „in stärkerem Maße als die Gebäude [...] Träger der Identität einer Stadt.“ (Frick 2006: 55).

Dabei wurde zunächst veranschaulicht, dass eine Definition des Raumes als absoluter, aber auch als relativer/relationaler Raum für eine soziologische Bearbeitung des öffentlichen Raumes wenig zielführend ist. Für eine umfassende Beschreibung des öffentlichen Raumes bedarf es demnach sozialwissenschaftlicher Raumkonzepte, die die Wechselwirkungen zwischen sozialen und physisch-materiellen Komponenten des Raumes berücksichtigen. Weiters bereitet auch die Einordnung eines Raumausschnittes als öffentlicher Raum einige Schwierigkeiten, da eine rein juristische Definition anhand der Produktion von und des Eigentums an Raum für eine soziologische Arbeit wenig zweckmäßig ist (Lebuhn 2008: 218ff). Daher wurde auf das Konzept der öffentlichen Nutzbarkeit zurückgegriffen, denn „[d]as 'Öffentliche' ist nur sehr lose mit dem (physischen) Raum verbunden[.] [...] Insofern kann man vom dreidimensionalen Raum nur als 'öffentlich nutzbarem' sprechen. Ob er in dieser Weise genutzt wird entscheidet [sic!] sich im und durch das Verhalten der Menschen.“ (Selle 2002: 27). Das Verhalten der Akteure und die Nutzung des Raumes durch die (bürgerliche) Öffentlichkeit sind in der Postmoderne nicht mehr an dafür vorgesehenen und dementsprechend gewidmete Räume gebunden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die „Öffentlichkeit nicht mehr an einen festen Ort, an eine repräsentative Form gebunden [ist], sondern [sich] über das Ereignis irgendwo [installiert].“ (Schneider 2002: 291).

Der öffentliche Raum und seine Funktionen für die Stadt sind dann bedroht, wenn der Zugang und die Nutzung des öffentlichen Raumes limitiert werden bzw. wenn einzelne Personen und Personengruppen von der Raumnutzung ausgeschlossen werden. Ausschließungen und Ausgrenzungen aus dem öffentlichen Raum haben allerdings – wie in nahezu jedem gesellschaftlichen Subsystem – immer schon stattgefunden und finden auch jetzt und hier in der Stadt Wien noch statt. Die Betroffenen der räumlichen Ausschließungen sind dabei diejenigen, die ohnehin nur noch schwach mit der „Mitte der Gesellschaft“ verbunden sind und meist auch in den gesellschaftlichen Subsystemen – insbesondere dem der Wirtschaft – nur eine randständige Position einnehmen. Im Postfordismus handelt es sich dabei in den meisten Fällen um für die Mehrheitsgesellschaft „Überflüssige“, um „diejenigen, die aus dem dominanten Leistungs- und Produktivitätsmodell gefallen sind: chronische Langzeitarbeitslose, nicht oder wenig qualifizierte Gelegenheitsarbeiter, Drogenkonsumenten und -dealer, Bettler, Obdachlose, Alkoholiker, junge Migranten, usw., kurz: die 'Unerwünschten' [...]“ (de Marinis 2000: 215). Der räumliche Ausschluss

dieser Gruppen erfolgt dabei aufgrund der Differenzierung zwischen Sicherheit und Unsicherheit – wobei nicht nach konkreten und beobachteten Gefahren und Gefährdungen, sondern nach dem Gefahrenpotenzial der Betroffenen über deren Ausschluss entschieden wird.

Dabei steht vordergründig immer die physische Sicherheit der Integrierten – ihre *safety* – im Mittelpunkt der Kontrollmechanismen und der Überwachung, allerdings geht es nur in den wenigsten Fällen wirklich um deren körperliche Unversehrtheit. Vielmehr geht es darum, dass der Staat Handlungsfähigkeit zeigt und seine umfassende Schutzfunktion in den Zeiten sich ausbreitender Prekarisierung behaupten kann. Dafür wird „Sozialpolitik zumindest tendentiell durch eine Form der 'Sicherheits-'Politik abgelöst, die sich vor allem im städtischen Raum durch ein verschachteltes System unterschiedlicher Kontroll-, Überwachungs- und Ausschlußtechniken entfaltet.“ (Beste 2000: 17). Denn „das Verhältnis von *sozialer* zu *physischer Sicherheit* [scheint sich] zu verschieben. Wenn die soziale, im Sinne sozialer Einbindung und Absicherung, nicht mehr gewährleistet ist, wird die physische im Sinne der Betonung körperlicher Unversehrtheit, Schutz des Eigentums und der individuellen Freiheit vor einschränkenden oder bedrohlichen Handlungen Anderer, umso vehementer gefordert.“ (Wehrheim 2006: 22; Herv. i. O.). Der Staat versucht demnach seine schwindenden Eingriffsmöglichkeiten in Bezug auf soziale Sicherheit (*security* und *certainty*) durch eine verstärkte Betonung der körperlichen Unversehrtheit (*safety*) auszugleichen. Somit „muss man die wachsende Furcht vor 'gefährlichen Gruppen' auch im Kontext der verschärften gesellschaftlichen Polarisierung sehen, die in bestimmten Bevölkerungsteilen Abstiegsängste auslöst. In einer solchen Konstellation repräsentieren normabweichende Verhaltensweisen eine Drohung gegen die persönliche soziale Sicherheit und vertraute kulturelle Standards.“ (Ronneberger et al. 2002: 133).

Diese Veränderungen der Kontrollmechanismen gingen einher mit der Ablösung der Disziplinargesellschaft durch die Kontrollgesellschaft. Der Hintergrund dieser Veränderungen im Kontrollregime ist im ökonomischen System bzw. im Postfordismus zu finden, denn „die Formen sozialer Kontrolle [müssen] sich an die Grundbedingungen einer ökonomischen Entwicklung anpassen, welche weniger expandiert als diversifiziert, spezialisiert und gleichzeitig permanent Arbeitskräfte aussondert.“ (de Marinis 2000: 41).

Für die Durchsetzung sozialer Kontrolle bedeutet das, dass juristische Instrumente geschaffen oder angewandt werden müssen, die dazu geeignet sind räumlichen Ausschluss durchzusetzen. Die Legitimation der Ausschlüsse erfolgt dabei in den meisten Fällen mit Verweisen auf die

Sicherheit im Raum (in Wien vor allem durch das SPG und das WLSG) oder auf den widmungsgemäßen Gebrauch von Stadträumen und Verkehrsflächen (in Österreich vor allem durch die StVO möglich). Sind die rechtlichen Grundlagen vorhanden, so ist es anschließend (insbesondere durch den Einsatz von Sicherheitsdiensten) möglich deren Einhaltung zu überwachen und Verstöße ggf. zu sanktionieren. Es bieten sich natürlich noch weitere Möglichkeiten der Durchsetzung von Ausschließungen an, bspw. durch die physisch-materielle Gestaltung von Stadträumen oder technischen Möglichkeiten der Überwachung.

Durch die Erhebung im empirischen Teil der Arbeit konnte gezeigt werden, dass nicht alle Untersuchungsgebiete den gleichen Stellenwert für die Stadtpolitik und die Überwachungsinstitutionen besitzen dürften. Der Mariahilfer Straße ist in Bezug auf die Anstrengungen zur Überwachung und Kontrolle des Raumes der größte Stellenwert für staatliche Institutionen zuzusprechen, während diese Anstrengungen auf der Meidlinger Hauptstraße nur in einem sehr geringen Ausmaß zu beobachten waren. Diese Schlussfolgerung resultiert aus den beobachteten Interventionen und den wirkenden Kontrollmechanismen, aber auch aufgrund der vielfältigen Nutzung der Mariahilfer Straße durch Konsumenten, Touristen, Punker und NGOs. Die Machtinterventionen auf der Kärntner Straße sind hingegen subtiler als auf der Mariahilfer Straße. Die Lage der Kärntner Straße im 1. Bezirk, die Neugestaltung im Jahr 2009 und das gehobene Publikum dürften dafür sorgen, dass sich Randgruppen für ihren Aufenthalt und ihre Aktivitäten andere Räume suchen.

Dementsprechend sollte der Mariahilfer Straße in der weiterführenden Forschung verstärkte Aufmerksamkeit zuteil werden. Diese könnte bspw. einen größeren Raumausschnitt, wenn nicht sogar die gesamte Innere Mariahilfer Straße zum Gegenstand haben und somit diese Einkaufsstraße in ihrer Gesamtheit erheben⁵¹. Durch diese Vorgehensweise könnten einzelne Teilabschnitte des erweiterten Erhebungsgebietes der Inneren Mariahilfer Straße (bspw. von West nach Ost, sprich „Westbahnhof“, „Mitte“ und „MuseumsQuartier“) miteinander verglichen und auf Unterschiede in den Kontrollmechanismen untersucht werden. Eine weitere Möglichkeit der umfassenderen Erforschung der Mariahilfer Straße könnte darin bestehen die Äußere Mariahilfer Straße, die u.a. durch den einkommensschwachen Bezirk Rudolfsheim-Fünfhaus führt, hinzuzuziehen und dadurch einen Vergleich dieser beiden Raumausschnitte zu ermöglichen. Auch hier gilt, dass dieses Forschungsdesign mit einem erheblichen Mehraufwand an Beobachtern und Zeit verbunden wäre. Die Berücksichtigung der Überwachungseinrichtungen in Bezug auf ihre

⁵¹ Eine Erhebung der gesamten Inneren Mariahilfer Straße wäre allerdings mit hohem personellen und zeitlichen Aufwand verbunden und müsste wahrscheinlich von einer Vielzahl von Beobachtern durchgeführt werden.

nähere Umgebung (umliegende Geschäfte oder eventuell weitere Aufenthaltsräume gesellschaftlicher Randgruppen) würde ebenfalls einen fruchtbaren weiterführenden Forschungsansatz darstellen. Auf jeden Fall sollten an diese Arbeit anschließende Forschungsprojekte in der warmen Jahreszeit durchgeführt werden, da die Mariahilfer Straße zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Arbeit erstens weniger belebt als im Sommer war und zweitens viele spezielle Raumsegmente (Gastgärten, Eissalons,...) zum Zeitpunkt der Erhebung nicht mehr vorhanden waren. Eine eventuelle weiterführende Untersuchung der Mariahilfer Straße ist vor dem Hintergrund der (erneuten) Diskussion über die Errichtung einer Fußgängerzone oder eines „Shared Space“ besonders interessant (Ivankovits, 19. 10. 2010), da hierdurch einerseits eine erhöhte Vergleichbarkeit mit der Fußgängerzone Kärntner Straße gegeben wäre, aber andererseits auch ein zeitlicher Vergleich zwischen vor und nach der Umgestaltung möglich wäre.

Weiters würde sich eine vergleichende Untersuchung peripherer Einkaufsstraßen anbieten, in der etwa die Meidlinger Hauptstraße mit anderen Einkaufsstraßen in Wiener Randbezirken (Favoritenstraße, Hütteldorfer Straße/Meiselmarkt,...) verglichen wird. Hierbei wäre wieder interessant, ob sich diese Untersuchungsgebiete hinsichtlich der Überwachungsmechanismen voneinander unterscheiden und wenn ja, worauf sich diese Unterschiede zurückführen lassen. Diese getrennte Behandlung zentraler und peripherer Stadträume bietet sich deshalb an, weil sich Einkaufsstraßen wie die Kärntner Straße oder die Innere Mariahilfer Straße sowohl hinsichtlich ihrer Stellung in der Stadt als auch in Bezug auf ihre Funktionen für die lokale Bevölkerung von peripher gelegenen Einkaufsstraßen wie der Meidlinger Hauptstraße unterscheiden. Dieser Unterschied der Stadträume schlug sich auch in den Ergebnissen der Untersuchung der Überwachungsmechanismen nieder. Zwar sind beide Sozialräume Orte der Repräsentation und Schauplätze des „öffentlichen Lebens“, peripher gelegene Einkaufsstraßen wie die Meidlinger Hauptstraße oder andere Einkaufsstraßen in Wiener Randbezirken sind allerdings stärker nach innen gerichtet als zentral gelegene Einkaufsstraßen, die dafür aber Anziehungspunkt für Touristen und Konsumenten aus anderen Stadtgebieten sind.

Die abschließende Bewertung der Erhebungsmethode und des Beobachtungsbogens fällt zwiespältig aus. Einerseits konnten die Forschungsfragen mit Hilfe der Beobachtung und des Erhebungsbogens beantwortet werden, was grundsätzlich für den Einsatz der Beobachtung als Erhebungsmethode spricht. Allerdings ist eine Überarbeitung des Erhebungsbogens für die weiterführende Forschung zu empfehlen. Diese könnte u.a. eine genauere Erfassung der beobachteten Interventionen (Dauer der Interventionen, Anzahl beteiligter Personen, Grund der

Kontrolle,...) beinhalten. Weiters könnte das Forschungsdesign durch das Führen von Interviews mit Entscheidungsträgern und/oder Kontrollorganen des Staates und der Stadt abgerundet werden. Mit Hilfe dieser Veränderungen wäre es unter Umständen möglich den Stellenwert der Erhebungsgebiete für die Stadt näher zu bestimmen und dadurch möglicherweise auch eine Begründung für das unterschiedliche Ausschließungspotenzial zwischen peripheren und zentralen Räumen zu finden. Die Übergangszonen der Einkaufsstraßen könnten ebenfalls durch eine genauere Datenaufnahme und Beobachtung der Erhebungsgebiete in aufbauenden Forschungsprojekten stärker berücksichtigt werden, was aber wieder mit einem erhöhten personellen und zeitlichen Aufwand verbunden wäre

Andererseits weist der eingesetzte Beobachtungsbogen auch Defizite auf, die an dieser Stelle erläutert werden sollen. So ist zum einen bei einer kritischen Nachbetrachtung des Erhebungsbogens zu vermerken, dass (trotz der Bemühung um Vermeidung dieses Fehlers seitens des Autors) der Erhebungsbogen zu stark am absoluten „Container-Raum“-Konzept orientiert bleibt. Mit ausschlaggebend für diese Orientierung dürfte wahrscheinlich die Anlehnung des Erhebungsbogens an Klaus Selles Konzept der öffentliche nutzbaren Räume sein, welches zwar Vorteile in Bezug auf die Einordnung öffentlicher Räume nach ihrer Nutzbarkeit bietet, jedoch nur in seinen Ansätzen gesellschaftliche Räume (wie wir sie bspw. bei Dieter Läßle kennengelernt haben) behandelt. Die Verarbeitung von Jan Wehrheims Kriterien zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit für Verdrängung aus öffentlichen Räumen (Wehrheim 2006: 122) in Form einer „Checklist“ als Bestandteil des Erhebungsbogens hat ebenfalls zum anderen dazu beigetragen, dass der Untersuchungsansatz am „Container-Raum“ orientiert bleibt. Demnach sollte bei einer erneuten Verwendung des Erhebungsbogens versucht werden das Konzept gesellschaftlicher Räume stärker zu berücksichtigen und insbesondere die Zusammenhänge zwischen Raumausstattung, Intentionen der Stadtpolitik, Gestaltung von Räumen und dem gesellschaftlichen Raum an sich stärker zu thematisieren. Die Kombination dieser beiden Faktoren hat schließlich mitunter dazu geführt, dass die Untersuchung und Beschreibung öffentlicher Räume stark am Bild von Bühnen und Szenen als Kulissen des Stadtlebens und der Verdrängungsprozesse orientiert bleibt, wodurch die Ergebnisse der Erhebung nur an der Oberfläche des Phänomens der räumlichen Ausschließung kratzen. Die Dynamiken von Verdrängungen und Aneignungen, von Exklusion und Überwachung und vom Verhältnis der Integrierten zu den Ausgeschlossenen der Gesellschaft sowie von Interaktionen im Allgemeinen verblieben aufgrund dieser Umstände zu sehr im Hintergrund.

Trotz der notwendigen Überarbeitungen des Erhebungsinstruments (und den möglichen Ergänzungen mit anderen Erhebungsmethoden und Konzepten) für weiterführende Forschungsprojekte konnten die Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit dennoch beantwortet und ein Überblick über Ausschließungen aus öffentlichen Räumen in Wien, deren Grundlagen und Begründungen gegeben werden.

Ein interessanter (allerdings in dieser Arbeit absichtlich außer Acht gelassener) Aspekt öffentlicher Räume lässt sich in der Besetzung derselben durch Randgruppen finden. In den Erhebungsgebieten dieser Arbeit ließ sich diese Aneignung öffentlicher Räume bei den Punkern und dem VGT auf der Mariahilfer Straße finden, was möglicherweise mit ausschlaggebend für den erhöhten Kontrolldruck in diesem Raum ist. Die Aneignung des öffentlichen Raumes durch die Punker bzw. die Nutzung des öffentlichen Raumes für private Zwecke der Punker (Freunde treffen, zusammensitzen, Bier trinken,...) stört einerseits – gemäß dem „traffic code“ – die widmungsgemäße Nutzungen des Raumes in den Formen des Transits und des Konsums. Insbesondere in der Störung des Transits ist die Möglichkeit zur staatlichen Intervention gemäß §78c der StVO gegeben (siehe Unterabschnitt 4.3.1. dieser Arbeit). Andererseits verhindert diese intensive Nutzung des Raumes durch die Punker die Nutzung durch andere Gruppen. Diese Behinderung ist in einer der Qualitäten des Raumes zu finden, die von Georg Simmel in seiner *„Soziologie des Raumes“* (1995b) als „Ausschließlichkeit des Raumes“ bezeichnet wurde (Simmel 1995b: 134). Darin heißt es:

„In dem Maß, in dem ein gesellschaftliches Gebilde mit einer bestimmten Bodenausdehnung verschmolzen oder sozusagen solidarisch ist, hat es einen Charakter von Einzigartigkeit oder Ausschließlichkeit, der auf andere Weise nicht ebenso erreichbar ist. Gewisse Verbindungstypen können ihrer ganzen soziologischen Form nach sich nur so verwirklichen, daß innerhalb des Raumgebietes, das eine ihrer Ausgestaltungen erfüllt, für keine zweite Platz ist.“
(Simmel 1995b: 135)

Kurz gesagt bewirken die Punker (wenn man sie als eine mit dem Raum solidarische soziale Gruppe begreift) durch ihre intensive Aneignung des Raumes (die durch das Aufbringen von szenetypischen Aufklebern unterstrichen und auch an Unbeteiligte vermittelt wird), dass dieser Raum durch keine anderer Gruppen in diesem Ausmaß und in dieser Qualität genutzt werden

kann. Oder anders gesagt: Wo sich ein Körper befindet, kann kein zweiter Körper sein und ein intensiv von einer Gruppe genutzter Raum kann nicht gleichzeitig von einer anderen Gruppe genutzt werden.

An dieser Stelle sei daher zusätzlich erwähnt, dass auch diese intensive private Nutzung öffentlicher Räume dieselben gefährdet, da dadurch der Raum zum Teil seines öffentlichen Charakters beraubt wird. So würde sich kaum jemand direkt neben den Punkern niederlassen, um sich kurz auszuruhen, da dadurch das Gefühl entstehen würde eine intime Runde zu stören und in einen privaten Bereich einzudringen. Bei der Gefährdung des öffentlichen Raumes durch private Aktivitäten ist es somit unerheblich, ob es sich um eine Monopolisierung des Raumes durch Randgruppen oder um Kolonisierung durch Geschäftsleute oder Unternehmen handelt – die Auswirkungen auf den öffentlichen Raum sind in beiden Fällen ähnlicher Natur.

Der öffentliche Raum kann nicht nur durch private Verhaltensformen und Aktivitäten, sondern auch durch Einschränkungen seiner Nutzungsmöglichkeiten gefährdet werden. Gerade die Vielfalt der Räume und ihre Nutzungsmöglichkeiten ist das, was öffentliche Räume – und dadurch im Endeffekt auch die Stadt – ausmacht. Monofunktionale Räume können einerseits durch Verhaltensverbote und andererseits durch restriktive Nutzungsgebote und deren Vermittlung entstehen. Solche monofunktionalen Räume mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten benennt Marc Augé (1994) als Nicht-Orte:

„[W]ir [bezeichnen] mit dem Ausdruck >>Nicht-Orte<< zwei verschiedene, jedoch einander ergänzende Realitäten: Räume, die in bezug auf bestimmte Zwecke (Verkehr, Transit, Handel, Freizeit) konstituiert sind, und die Beziehung, die das Individuum zu diesen Räumen unterhält.“
(Augé 1994: 110)

Solche Nicht-Orte könnten in modernen Einkaufsstraßen gefunden werden, die ausschließlich dem Konsum dienen und keinen Platz mehr für Selbstdarstellung und die Erfahrung der großstädtischen Vielfalt bieten sollen⁵². Augés Argumentation folgend, befinden sich die Nutzer der Nicht-Orte mit denselben in einem Vertragsverhältnis, welches ihnen von Zeit zu Zeit deutlich gemacht wird (Augé 1994: 119). Diese Hinweise auf das Vertragsverhältnis zwischen Nicht-Ort und Nutzern erfolgen über Symbole (ebd.) und Rituale der Identitätsfeststellung, in denen der Nutzer

⁵² Man erinnere sich an dieser Stelle an das Konzept des Business Improvement District (BID), welches bereits weiter oben im Text kurz angeschnitten wurde.

seine Unschuld nachweist (ebd. 120), denn „[d]ie im voraus oder im nachhinein erfolgende Prüfung der Identität und des Vertrages stellt den Raum des modernen Konsums unter das Zeichen des Nicht-Ortes: Nur wer unschuldig ist, erlangt Zutritt. [...] Keine Individualisierung (kein Recht auf Anonymität) ohne Identitätskontrolle.“ (Augé 1994: 120). Diese Hinweise auf das Vertragsverhältnis könnten noch zusätzlich um die Vermittlung von Nutzungsmöglichkeiten des Raumes an die Nutzer ergänzt werden.

Dementsprechend müssen die Nutzer der Nicht-Orte (oder der Zonen des Konsums) ihre Unschuld (oder im Jargon der Kontrollgesellschaft: ihre Ungefährlichkeit) nachweisen, um Zutritt zum Nicht-Ort zu erlangen. Dieser erforderliche Nachweis wirkt auf die Raumnutzer insofern, dass „[d]er Raum des Nicht-Ortes [den] befreit, der ihn betritt, von seinen gewohnten Bestimmungen. Er ist nur noch, was er als Passagier, Kunde oder Autofahrer tut und lebt.“ (Augé 1994: 120). Repräsentation, wie wir sie bei Hans Paul Bahrdt und auch Georg Simmel kennengelernt haben, ist demnach nicht mehr nötig. Diese Aufgabe wird dem Individuum vom Raum abgenommen, denn „[d]er Raum des Nicht-Ortes schafft keine besondere Identität und keine besondere Relation, sondern Einsamkeit und Ähnlichkeit.“ (Augé 1994: 121). Nicht-Orte verhindern demnach die typischen Erfahrungen, die in einer Großstadt gemacht werden können. Sie normieren Verhalten und Nutzer gleichermaßen, wodurch sie – als öffentliche Räume – nicht mehr die Gemeinschaft der Städter symbolisieren können (Leipprand 2000: 95), denn „[d]er Nicht-Ort ist das Gegenteil der Utopie; er existiert, und er beherbergt keinerlei organische Gesellschaft.“ (Augé 1994: 130f)

Somit kann (und wird) die Planung und Gestaltung öffentlicher Räume in einer verschiedene Nutzungen vorsehenden (und auch ermöglichenden) Form auch in Zukunft eine der zentralen Aufgaben von Stadt- und Raumplanung sein. Durch diese Eingriffe in den gebauten öffentlichen Raum seitens der Planung kann versucht werden zu verhindern, dass der öffentliche Raum zu einem Nicht-Ort verkommt, an dem nur eine bestimmte Nutzung vorgesehen und möglich ist und bestimmte Individuen, die dieser Nutzung nicht nachgehen können (bspw. Konsum), aus den öffentlichen Räumen ausgeschlossen werden. Vielmehr sollte der dialogische (multifunktionale) Charakter öffentlicher Räume betont werden, da dieser die Erfahrung großstädtischer Vielfalt eher erlaubt als monologische (monofunktionale) Stadträume. Dabei sollten auch verschiedenste Gruppen von Nutzern – darunter auch gesellschaftlich randständige Gruppen – zur Nutzung öffentlicher Stadträume animiert werden. Dies hat im Spannungsfeld zwischen vorgesehenen und freien Nutzungsformen, zwischen öffentlichem Eigentum an Raum und Aneignung desselben durch die Nutzer zu erfolgen.

Die Aufgabe der Stadtsoziologie wird in Zukunft unter anderem darin liegen, das Nutzungs- und Ausschlusspotenzial der Räume sowie die Nutzung des öffentlichen Raumes durch verschiedene gesellschaftliche Gruppen zu untersuchen. Dabei darf allerdings der größere Zusammenhang nicht übersehen werden: Das Kontroll- und Überwachungsregime hat sich transformiert und es ist anzunehmen, dass es sich – nicht zuletzt auch aufgrund der sich weiter ausbreitenden Prekarisierung – auch in Zukunft verändern und an gesellschaftliche Entwicklungen anpassen wird. Die Entwicklung der Disziplinargesellschaft hin zur Kontrollgesellschaft ist vielleicht gerade an ihrem Ende angelangt oder geht ihrem Ende zu. Mit Sicherheit ist aber die Entwicklung der Überwachungs- und Kontrolltechniken noch nicht abgeschlossen und es bleibt abzuwarten welche Richtung diese Entwicklung einschlägt. Ihre Auswirkungen auf räumliche Überwachungsformen und Ausschlussmechanismen werden daher auch in den nächsten Jahren ein ertragreiches und relevantes Forschungsfeld für die Soziologie bleiben.

8. Literaturverzeichnis

Augé, Marc, 1994: Orte und Nicht-Orte. Vorüberlegungen zu einer Ethnologie der Einsamkeit. Frankfurt a. M.: Fischer Verlag GmbH.

Bahrdt, Hans Paul, 1969 (1961): Die moderne Großstadt. Soziologische Überlegungen zum Städtebau. Hamburg: Christian Wegner Verlag GmbH.

Baumann, Zygmunt, 2000: Die Krise der Politik. Flucht und Chance einer neuen Öffentlichkeit. Hamburg: Hamburger Edition.

Baumann, Zygmunt, 2005: Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne. Hamburg: Hamburger Edition.

Bellina, Bernd, 2010: Stadt regieren mittels Raumproduktionen im Namen der Sicherheit. *dérive Zeitschrift für Stadtforschung* 40/41: 53 – 58.

Berding, Ulrich; Perenthaler, Bettina; Selle, Klaus, 2007: Öffentlich nutzbar – aber nicht öffentliches Eigentum. Beobachtungen zum Alltag von Stadträumen im Schnittbereich öffentlicher und privater Interessen. 95 – 117 in: Wehrheim, Jan (Hg.): *Shopping Malls. Interdisziplinäre Betrachtungen eines neuen Raumtyps*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH.

Beste, Hubert, 2000: Morphologie der Macht. Urbane "Sicherheit" und die Profitorientierung sozialer Kontrolle. Opladen: Leske + Budrich.

Blomley, Nicholas, 2007: How to Turn a Beggar into a Bus Stop: Law, Traffic and the 'Function of Place'. *Urban Studies* 44: 1697 – 1712.

Bornwasser, Manfred, 2005: Evaluation der Videoüberwachung: Ein Praxisbericht. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung. 235 – 254 in: Hempel, Leon; Metelmann, Jörg (Hg.): *Bild – Raum – Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Bourdieu, Pierre, 1991: Physischer, sozialer und angeeigneter physischer Raum. 25 – 34 in: Wentz, Martin (Hg.): Stadt-Räume. Frankfurt a.M.: Campus.

Bourdieu, Pierre, 1997 (1983): Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital. 49 – 79 in: ders.: Die verborgenen Mechanismen der Macht. Schriften zu Politik & Kultur I. Hamburg: VSA – Verlag.

Bröckling, Ulrich, 2000: Totale Mobilmachung. Menschenführung im Qualitäts- und Selbstmanagement. 131 – 167 in: Bröckling, Ulrich; Krasmann, Susanne, Lemke, Thomas (Hg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Castel, Robert, 2008: Die Fallstricke des Exklusionsbegriffs. 69 – 86 in: Bude, Heinz; Willisch, Andreas (Hg.): Exklusion. Die Debatte über die >>Überflüssigen<<. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Castells, Manuel, 1980 (1979): The Urban Question. A Marxist Approach. 2. Auflage. Cambridge: The MIT Press.

Deleuze, Gilles, 1993a: Postskriptum über die Kontrollgesellschaften. 254 – 262 in: ders.: Unterhandlungen 1972 – 1990. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Deleuze, Gilles, 1993b: Kontrolle und Werden. 243 – 253 in: ders.: Unterhandlungen 1972 – 1990. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

de Marinis, Pablo, 2000: Überwachen und Ausschließen. Machtinterventionen in urbanen Räumen der Kontrollgesellschaft. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft.

Eckel, Eva Maria, 1996: Wandel des Verhaltens im veränderten großstädtischen öffentlichen Raum. 163 – 181 in: Schäfers, Bernhard; Wewer, Göttrik (Hg.): Die Stadt in Deutschland. Soziale, politische und kulturelle Lebenswelt. Opladen: Leske + Budrich.

Eick, Volker, 2006: Urbane Hygiene und sauberer Profit. Zur Exklusivität des privaten Sicherheitsgewerbes. 174 – 199 in: Bude, Heinz; Willisch, Andreas (Hg.): Das Problem der Exklusion. Ausgegrenzt, Entbehrliche, Überflüssige. Hamburg: Hamburger Edition.

Eisenberger, Iris, 2003 : §78 StVO oder was man damit alles machen kann!. Juridikum. zeitschrift im rechtsstaat 2: 73 – 74. Abrufbar unter <http://www.verlagoesterreich.at/pdf/voe/magazine/juridikum/volltexte/2003/juridikum200302.pdf> (Stand 25.03.2011)

Elias, Norbert, 1987 (1939): Über die Zeit. Arbeiten zur Wissenssoziologie II. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Espuche, Alberto Garcia, 2002: Die Rückeroberung des öffentlichen Raumes. 208 - 209 in: Selle, Klaus (Hg.): Was ist los mit den öffentlichen Räumen? Analysen, Positionen, Konzepte. Dortmund: Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur.

Feeley, Malcolm M.; Simon, Jonathan, 1992: The New Penology: Notes on the Emerging Strategy of Corrections And Its Implications. Criminology 30: 449 – 474.

Feeley, Malcolm M.; Simon, Jonathan, 1994: Actuarial Justice: the Emerging New Criminal Law. 173 – 201 in: Nelken, David (Hg.): The Futures of Criminology. London: Sage.

Feldtkeller, Andreas, 1994: Die zweckentfremdete Stadt. Wider der Zerstörung des öffentlichen Raums. Frankfurt a. M.: Campus.

Feldtkeller, Andreas, 2005 (2002): Bauen für das Zusammenleben von Fremden. 115 - 130 in: Riege, Marlo; Schubert, Herbert (Hg.): Sozialraumanalyse. Grundlagen – Methoden – Praxis. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Foucault, Michel, 1994 (1976): Überwachen und Ausschließen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Frick, Dieter, 2006: Theorie des Städtebaus. Zur baulich-räumlichen Organisation von Stadt. Berlin: Ernst Wasmuth Verlag Tübingen.

Funk, Albrecht, 1995: Ausgeschlossene und Bürger: Das ambivalente Verhältnis von Rechtsgleichheit und sozialem Ausschluß. Kriminologisches Journal 27: 243 – 256.

Gladik, Ulli, 2010: Angst & Hass, weil Wissen fehlt. Ein Symposium beleuchtet das Betteln in Wien aus verschiedenen Perspektiven. Augustin 278: 16 – 17.

Goffman, Erving, 2009 (1963): *Interaktion im öffentlichen Raum*. Frankfurt a.M.: Campus.

Jütte, Robert, 2000: *Arme, Bettler, Beuteschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit*. Weimar: Böhlau.

Habermas, Jürgen, 1990 (1962): *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Häußermann, Hartmut (2006): Die Krise der >>sozialen Stadt<<. Warum der sozialräumliche Wandel der Städte eine eigenständige Ursache für Ausgrenzung ist. 294 – 313 in: Bude, Heinz; Willisch, Andreas (Hg.): *Das Problem der Exklusion. Ausgegrenzt, Entbehrliche, Überflüssige*. Hamburg: Hamburger Edition.

Häußermann, Hartmut; Kronauer, Martin; Siebel, Walter, 2004: Stadt am Rand. Armut und Ausgrenzung. 7 – 42 in: Häußermann, Hartmut; Kronauer, Martin; Siebel, Walter (Hg.): *An den Rändern der Städte. Armut und Ausgrenzung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Häußermann, Hartmut; Läßle, Dieter; Siebel, Walter, 2008: *Stadtpolitik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Hauer, Barbara, 2005: *MuseumsQuartier Wien. Öffentlicher Raum als Erlebnisraum?*. Unveröffentlichte Diplomarbeit am Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien.

Heineberg, Heinz, 2001 (2000): *Grundriß Allgemeine Geographie: Stadtgeographie*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Holm, Hans; Stumpf, Killian, 1998: *Wem gehört die Stadt? Eine Bestandsaufnahme von Aufenthaltsverboten auf öffentlichen Straßen und Plätzen und Plätzen in Köln*. Forschungsbericht der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Fachbereich Sozialwesen. Köln.

Hubbard, Phil, 2004: *Cleansing the Metropolis: Sex Work and the Politics of Zero Tolerance*. *Urban Studies* 41: 1687 – 1702.

Jacobs, Jane, 1963: *Tod und Leben großer amerikanischer Städte*. Gütersloh: Verlagsgruppe Bertelsmann GmbH/Bertelsmann Fachverlag.

Kazig, Rainer; Frank, Julia; Reiter, Tanja, 2006: Die alltägliche Wahrnehmung von Videoüberwachung. Konstruktion von Handlungsrelevanz eines Kontrollinstrumentes öffentlicher Räume. 61 – 72 in: Wiegandt, Claus-C. (Hg.): Öffentliche Räume – öffentliche Träume. Zur Kontroverse über die Stadt und die Gesellschaft. Berlin: LIT Verlag.

Klamt, Martin, 2006: Raum und Norm. Zum Verhalten und seiner Regulierung in verschiedenen öffentlichen Räumen. 29 – 45 in: Wiegandt, Claus-C. (Hg.): Öffentliche Räume – öffentliche Träume. Zur Kontroverse über die Stadt und die Gesellschaft. Berlin: LIT Verlag.

König, Robert, 2001: Videoüberwachung. Fakten, Rechtslage, Ethik. Mit dem Schwerpunkt auf generalpräventive Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Juristische Schriftenreihe Band 179. Wien: Verlag Österreich.

Krasmann, Susanne, 2005: Mobilität: Videoüberwachung als Chiffre einer Gouvernementalität der Gegenwart. 308 – 324 in: Hempel, Leon; Metelmann, Jörg (Hg.): Bild – Raum – Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Kronauer, Martin, 1997: "Soziale Ausgrenzung" und "Underclass": Über neue Formen der gesellschaftlichen Spaltung. Leviathan 1: 28 – 49.

Kronauer, Martin, 2006: >>Exklusion<< als Kategorie einer kritischen Gesellschaftsanalyse. Vorschläge für eine anstehende Debatte. 27 – 45 in: Bude, Heinz; Willisch, Andreas (Hg.): Das Problem der Exklusion. Ausgegrenzt, Entbehrliche, Überflüssige. Hamburg: Hamburger Edition.

Kronauer, Martin, 2008: Plädoyer für ein Exklusionsverständnis ohne Fallstricke. Anmerkungen zu Robert Castel. 146 – 153 in: Bude, Heinz; Willisch, Andreas (Hg.): Exklusion. Die Debatte über die >>Überflüssigen<<. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Kunstreich, Timm; Lindenberg, Michael 2007: Kommunalen Raum als sozialer Raum der Machtkämpfe: Eine Betrachtung lokaler Sicherheitspolitik mit drei Fallgeschichten. 157 – 169 in: Kessl, Fabian; Otto, Hans-Uwe (Hg.): Territorialisierung des Sozialen. Regieren über soziale Nahräume. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Läpple, Dieter, 1992 (1991): Essay über den Raum. Für ein gesellschaftswissenschaftliches Raumkonzept. 157 – 207 in: Häußermann, Hartmut; Ipsen, Detlev; Krämer-Badoni, Thomas; Läpple, Dieter; Rodenstein, Marianne; Siebel, Walter: Stadt und Raum. Soziologische Analysen. 2. Auflage. Pfaffenweiler: Centaurus.

Lamnek, Siegfried, 1999 (1979): Theorien abweichenden Verhaltens: eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter. München: Wilhelm Fink Verlag.

Lebuhn, Henrik, 2008: Stadt in Bewegung. Mikrokonflikte um den öffentlichen Raum in Berlin und Los Angeles. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

Lefèbvre, Henri, 1991 (1974): The Production of Space. Oxford: Basil Blackwell.

Leipprand, Eckart, 2000: Lebensmodell STADT. Über den verlorenen Zusammenhang von Stadtleben, Stadtgesellschaft und Städtebau. Tübingen: Wasmuth.

Lindenberg, Martin, 2001: Paradoxe Interventionen. Sicherheitskonferenzen zwischen kommunaler Kriminalitätsprävention und Quartiersbelebung. Widersprüche 82: 53 – 66.

Löw, Martina, 2001: Raumsoziologie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Myrdal, Gunnar, 1963: Challenge to Affluence. New York: Random House.

Newman, Oscar, 1972: Defensible Space: Crime Prevention Through Urban Design. New York: The Macmillan Company .

Norris, Clive; Armstrong, Garry, 1999: The maximum surveillance society. The rise of CCTV. Oxford: Berg.

Reinprecht, Christoph, 2008: Prekarisierung und die Re-Feudalisierung sozialer Ungleichheit. Kurswechsel 1: 13 – 23.

Ronneberger, Klaus; Lanz, Stephan; Jahn, Walther, 1999: Die Stadt als Beute. Bonn: Dietz.

Ronneberger, Klaus; Lanz, Stephan; Jahn, Walther, 2002: Die Wiederkehr der gefährlichen Klassen. Wie der städtische Raum zunehmend aus der Perspektive von Sicherheit und Ordnung gesehen wird. 130 – 136 in: Selle, Klaus (Hg.): Was ist los mit den öffentlichen Räumen? Analysen, Positionen, Konzepte. Dortmund: Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur.

Schneider, Bernhard, 2002: Die Stadt als System öffentlicher Räume. 246 – 256 in: Selle, Klaus (Hg.): Was ist los mit den öffentlichen Räumen? Analysen, Positionen, Konzepte. Dortmund: Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur.

Schneider, Jochem, 2002: Auszug ins Öffentliche. 291 in: Selle, Klaus (Hg.): Was ist los mit den öffentlichen Räumen? Analysen, Positionen, Konzepte. Dortmund: Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur.

Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke, 2008 (1988): Methoden der empirischen Sozialforschung. 8. Auflage. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

Schroer, Markus, 2006: Räume, Orte, Grenzen. Auf dem Weg zu einer Soziologie des Raums. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Schroer, Markus, 2007: Raum als soziologischer Begriff. Programmatistische Überlegungen. 35 – 53 in: Wehrheim, Jan (Hg.): Shopping Malls. Interdisziplinäre Betrachtungen eines neuen Raumtyps. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH.

Schubert, Herbert, 2000: Städtischer Raum und Verhalten. Zu einer integrierten Theorie des öffentlichen Raumes. Opladen: Leske + Budrich.

schwarzundschwarz architekten, 2008: Neuinterpretation öffentlicher Raum. Eine Studienreihe für die Wiener Bezirke im Auftrag der MA 19. In: Stadtentwicklung Wien, Magistratsabteilung 18 (Hg.), 2008: Stadtentwicklung Werkstattsberichte, Nr. 93. Wien: MA 21A, Referat Reprografie.

Selle, Klaus, 2002: Öffentliche Räume. Drei Annäherungen an ein Thema. 13 – 90 in: Selle, Klaus (Hg.): Was ist los mit den öffentlichen Räumen? Analysen, Positionen, Konzepte. Dortmund: Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur.

Sennett, Richard, 2008 (1983): Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität. Berlin: BvT Berliner Taschenbuch Verlags GmbH.

Siebel, Walter, 2007: Vom Wandel des öffentlichen Raumes. 77 – 94 in: Wehrheim, Jan (Hg.): Shopping Malls. Interdisziplinäre Betrachtungen eines neuen Raumtyps. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH.

Simmel, Georg, 1995a (1903): Die Großstädte und das Geistesleben. 116 – 131 in: ders.: Aufsätze und Abhandlungen 1901 – 1908. Band 1. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Simmel, Georg, 1995b (1903): Soziologie des Raumes. 132 – 183 in: ders.: Aufsätze und Abhandlungen 1901 – 1908. Band 1. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Simon, Titus, 2001: Wem gehört der öffentliche Raum? Zum Umgang mit Armen und Randgruppen in Deutschlands Städten. Opladen: Leske + Budrich.

Soja, Edward W., 1996: Thirdspace. Journeys to Los Angeles and other real-and-imagined places. Oxford: Blackwell Publishing.

Sommer, Robert, 2010: Vom Himmel stürzende Diabolos bedrohen TouristInnen und StadtbewohnerInnen! Für eine City ohne Straßenkunst?. Augustin 275: 8 – 9.

Stadt Wien, Referat Statistik und Analyse MA 05, 2009: Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 2009.

Stadt Wien, Referat Statistik und Analyse MA 05, 2010: Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 2010. Abrufbar unter <http://www.wien.gv.at/statistik/publikationen/jahrbuch-2010.html>. (Stand 25.03.2011).

Wehrheim, Jan, 1999: Gated Communities. Sicherheit und Separation in den USA. RaumPlanung 87: 248 – 253.

Wehrheim, Jan, 2006: Die überwachte Stadt – Sicherheit, Segregation und Ausgrenzung. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Wehrheim, Jan 2009: Der Fremde und die Ordnung der Räume. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Weichhart, Peter, 2008: Entwicklungslinien der Sozialgeographie. Von Hans Bobek bis Benno Werlen. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.

Wentz, Martin, 2002: Der öffentliche Raum als das Wesentliche des Städtebaus. 191 – 199 in: Selle, Klaus (Hg.): Was ist los mit den öffentlichen Räumen? Analysen, Positionen, Konzepte. Dortmund: Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur.

Wilson, William Julius, 1990: The Truly Disadvantaged. The Inner City, the Underclass, and Public Policy. Chicago: University Of Chicago Press

Young, Jock, 1999: The Exclusive Society. Social Exclusion, Crime and Difference in Late Modernity. London: Sage.

Zurawski, Nils, 2007: Video Surveillance and Everyday Life. Assessments of Closed-Circuit Television and the Cartography of Socio-Spatial Imaginations. International Crime Justice Review 17: 269 – 288.

9. Internetquellen

Anfragebeantwortung 6498/AB XXIV. GP. Abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_06498/fname_202135.pdf (Stand 25.03.2011).

APA, 08.09.2010: Gesamter Karlsplatz ab Donnerstag Schutzzone. Abrufbar unter <http://derstandard.at/1282979205520/Drogenpraevention-Gesamter-Karlsplatz-ab-Donnerstag-Schutzzone> (Stand 25.03.2011).

BettelLobbyWien 2010a: „Geschönte“ Verschärfung des Bettelverbots und Wegweiserechts. Abrufbar unter <http://bettellobbywien.wordpress.com/2010/03/18/geanderter-antrag-der-spo-wien/> (Stand 25.03.2011).

BettelLobbyWien 2010b: Stellungnahme der BettelLobbyWien zur geplanten Änderung des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes. Abrufbar unter <http://bettellobbywien.wordpress.com/2010/03/06/stellungnahme-der-bettellobbywien-zur-geplanten-anderung-des-wiener-landes-sicherheitsgesetzes/> (Stand 25.03.2011).

BettelLobbyWien 2010c: WIRTSCHAFTSKAMMER STARTET BREIT ANGELEGTE HETZKAMPAGNE GEGEN BETTLERINNEN. Abrufbar unter <http://bettellobbywien.wordpress.com/2010/07/03/wirtschaftskammer-startet-breit-angelegte-hetzkampagne-gegen-bettlerinnen/> (Stand 25.03.2011).

Bezirkszeitung Innere Stadt: Bettelalarm bei Straßenkunst. Abrufbar unter <http://regionaut.meinbezirk.at/wien-01-innere-stadt/importiert/bettelalarm-bei-strassenkunst-d22488.html> (Stand 25.03.2011).

Biermann, Kai, 24.09.2009: INDECT – Der Traum der EU vom Polizeistaat. ZEIT ONLINE. Abrufbar unter <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2009-09/indect-ueberwachung?page=all> (Stand 25.03.2011).

BPD Wien: Videoüberwachung. Abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BPD_Wien/video/start.aspx (Stand 25.03.2011).

Brickner, Irene; Simoner, Michael, 15.02.2005: Erste Wegweisungen aus Schutzzone am Karlsplatz. DER STANDARD Printausgabe 15. 02. 2005. Abrufbar unter <http://derstandard.at/1952002> (Stand 25.03. 2011).

Council of Europe, 2010: The Situation of Roma in Europe and relevant Activities of the Council of Europe. Abrufbar unter <http://assembly.coe.int/Documents/WorkingDocs/Doc10/EDOC12174.pdf> (Stand 23.06.2011).

Dalhoff, Christel; Hessberger, Franziska, 17.01.2011: Big Brother 2.0. Das EU Überwachungsprogramm INDECT. Abrufbar unter <http://www.3sat.de/kulturzeit/themen/151024/index.html> (Stand 25.03.2011).

DSK 2010: Datenschutzbericht 2009. 1. Juli 2007 – 31. Dezember 2009. Abrufbar unter <http://www.dsk.gv.at/DocView.axd?CobId=40344> (Stand 25.03.2011).

DSG: Datenschutzgesetz, BGBl I 165/1999 idF BGBl. I 135/2009. Abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597> (Stand 25.03.2011).

EMRK: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. 1958/210 samt Zusatzprotokoll vom 20.3.1952, GBBl 1958/210 und österreichischer Vorbehalt zur MRK. Abrufbar unter <http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm> (Stand 25.03.2011).

Feldmann, Barbara, 26.03.2010: Rede vor dem Wiener Landtag am 26. 03. 2010. 25 in: Wiener Landtag. 18. Wahlperiode. 30. Sitzung am 26. März 2010. Wörtliches Protokoll. Abrufbar unter <http://www.wien.gv.at/mdb/ltg/2010/ltg-030-w-2010-03-26-025.htm> (Stand 25.03.2011).

Gedlicka, Karl, 31.03.2010: Liegeverbot in Parks. "Freiheit für die Wiener Wiesen". derstandard.at. 31.03.2010. Abrufbar unter <http://derstandard.at/1269448599840/Liegeverbot-in-Parks-Freiheit-fuer-die-Wiener-Wiesen> (Stand 25.03.2011).

Hartl, Elisabeth, 2008: Situation der Roma in Europa. Abrufbar unter http://www.caritas-steiermark.at/fileadmin/user/steiermark/fotos__pdf__medien/Auslandshilfe/Projektschwerpunkte/Situation_der_Roma_in_Europa_Final.pdf (Stand 23.06.2011).

Invankovits, Sabine, 19.10.2010: TU tüftelt an Verkehrslösung. Abrufbar unter <http://regionaut.meinbezirk.at/wien-06-mariahilf/politik/tu-tueftelt-an-verkehrsloesung-d26737.html> (Stand 25.03.2011).

Kelly, Liz; Lovett, Joanna; Seith, Corinna, 2009: Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases in eleven countries. Country briefing: AUSTRIA. Abrufbar unter [www.cwasu.org/filedown.asp?file=Austria_English\(3\).pdf](http://www.cwasu.org/filedown.asp?file=Austria_English(3).pdf) (Stand 25.03.2011).

Kronauer, Martin, 2007: Die Bedeutung der Exklusion für die neue soziale Frage. Anmerkungen zu Robert Castel. In: Tagung „Die neue Soziale Frage“, Universität Jena, 04.05.2007. Abrufbar unter http://www.soziologie.uni-jena.de/soziologie_multimedia/Downloads/LSDoerre/KronauerMartinBE.pdf (Stand 11.05.2011).

krone.at, 14.06.2009: Demo für Konsumfreiheit im Museumsquartier. Abrufbar unter http://www.krone.at/Wien/Nach_Alkoholverbot-Demo_fuer_Konsumfreiheit_im_Museumsquartier-Story-148844 (Stand 25.03.2010).

LGBl. 51/1993: 37. Landesgesetzblatt für Wien. Jahrgang 1993. Ausgegeben am 22. September 1993. Abrufbar unter <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/1993/pdf/lg1993037.pdf> (Stand 25.03.2011).

LGBl. 33/2008: 33. Landesgesetzblatt für Wien. Jahrgang 2008. Ausgegeben am 3. Juni 2008. Abrufbar unter <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2008/pdf/lg2008033.pdf> (Stand 25.03.2011).

LGBl. 25/2010: 25. Landesgesetzblatt für Wien. Jahrgang 2010. Ausgegeben am 4. Juni 2010. Abrufbar unter <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2010/pdf/lg2010025.pdf> (Stand 25.03.2011).

Margulies, Martin, 26.03.2010: Rede vor dem Wiener Landtag am 26. 03. 2010. 46 – 50 in: Wiener Landtag. 18. Wahlperiode. 30. Sitzung am 26. März 2010. Wörtliches Protokoll. Abrufbar unter <http://www.wien.gv.at/mdb/ltg/2010/ltg-030-w-2010-03-26-046.htm> (Stand 25.03.2011).

MuseumsQuartier E+B Gesellschaft, 2009: Hausordnung des MuseumsQuartier Wien. Abrufbar unter: <http://betriebsfuehrung.mqw.at/index.htm> (Stand 25.03.2011).

MuseumsQuartier Wien, 9. 06. 2010: Kein Alkoholverbot im MQ =. In: APA OTS. Abrufbar unter http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20090609_OTS0274 (Stand 25. 03. 2011).

ÖVP Wien 2010: Bettelverbot wird dank ÖVP Realität. Ulm: Ein guter Tag für Wiens Sicherheit, 2010. Abrufbar unter <http://wien.oevp.at/19458/?MP=61-157> (Stand 25.03.2011).

Parlamentarische Anfrage 6578/J XXIV. GP. Abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_06578/fname_196587.pdf (Stand 25.03.2011).

Rottenberg, Thomas; Stemmer, Martina, 12.06. 2009: Ein emotional besetzter Freiraum. DER STANDARD Printausgabe 13./14..06.2009. Abrufbar unter <http://derstandard.at/1244460525715/Ein-emotional-besetzter-Freiraum> (Stand 25.03.2011).

Sommer, Robert, 03.12.2009: An eurer "Ordnung" ersticken wir. Im Kampf gegen das Betteln beweisen Justiz und Exekutive Fantasie. Abrufbar unter <http://www.augustin.or.at/article1383.htm> (Stand 25.03.2011).

SPG: Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 133/2009. Abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005792> (Stand 25.03. 2011).

StGB: Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 109/2007. Abrufbar unter http://www.internet4jurists.at/gesetze/bg_stgb2008.htm (Stand 25.03.2011).

StPO: Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975 idF BGBl. I Nr. 1/2011. Abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326> (Stand 25.03.2011).

StVO: Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 116/2010. Abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10011336/StVO%201960%2c%20Fassung%20vom%2001.08.2010.pdf> (Stand 25.03.2011).

VOR 2010: Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbund Ost-Region. Abrufbar unter http://www.wienerlinien.at/media/files/2010/befoerungsbedingungen_18563.pdf (Stand 25.03.2011).

Wiener Prostitutionsgesetz, LGBl. 07/1984 idF LGBl. 56/2010. Abrufbar unter <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/i4500000.htm> (Stand 25.03.2011).

Wirtschaftskammer Wien, 09.03.2011: Passantenzählung in 35 Wiener Einkaufsstraßen. Wiener Einkaufsstraßen beliebt wie nie zuvor: Steigende Passantenzahlen in fast allen Einkaufsstraßen. Abrufbar unter http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=603669&dstid=9251&cbtyp=1&titel=Passantenz%C3%A4hlung%2cin%2c35%2cWiener%2cEinkaufsstra%C3%9Fen (Stand 25.03.2011)

WLSG: Wiener Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 51/1993 idF LGBl 2010/25. Abrufbar unter <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/i1100000.htm> (Stand 25.03.2011).

Anhang

Erhebungsbogen „Öffentliche Räume in Wien“

Untersuchungsgebiet:

Tag und Datum:

Beginn/Ende der Begehung:

Witterung:

A. Raumbeschreibung

A1. Beschreibung des Raumes:

A2. Beschreibung der Raumnutzer:

A3. Lage im Stadtgefüge:

A4. Übergangszonen:

1:

Beschreibung:

2:

Beschreibung:

3:

Beschreibung:

4:

Beschreibung:

5:

Beschreibung:

6:

Beschreibung:

7:

Beschreibung:

8:

Beschreibung:

9:

Beschreibung:

10:

Beschreibung:

Weitere:

Ergänzungen:

A5. Geschäfte:

A6. Anmerkungen:

B. Öffentlichkeitscharakter des Raumes

B1. Produktion des Raumes:

B2. Eigentum an Raum:

B3. Regulierung des Raumes (Sicherheit, Selektion der Nutzer, Festlegung der Nutzungen):

- allgemein
- spezielle Raumsegmente

1:

Beschreibung:

2:

Beschreibung:

3:

Beschreibung:

4:

Beschreibung:

5:

Beschreibung:

Weitere:

Ergänzungen:

B4. Sozialcharakter:

B4.1. vermittelte Nutzungsmöglichkeiten

- Konsum:
- Transit:
- Erholung:
- Kommunikation:
- Sonstige:

Ergänzungen:

B4.2. tatsächliche Nutzungen

- Konsum:
- Transit:
- Erholung:
- Kommunikation:
- Sonstige:

Ergänzungen

B5. Verhalten der Nutzer (Verhaltensformen):

B6. Normativität (berechtigte Nutzer):

B7. Anmerkungen

C. Ausschließungspotenzial des Raumes

C1. Mögliche Interventionsformen im Raum:

C1.1. Beobachtete Interventionen

C2. Erscheinungsbild des Raumes:

- Sauberkeit:
- Art der Ausstattung (verwendete Materialien, Infrastruktur,...):
- Kunstobjekte:
- Zustand der Bausubstanz:
- Geschäfte und Schaufenster:
Ergänzungen:

C3. Rummobilar, Infrastruktureinrichtungen, baulich-räumliche Maßnahmen:

- Sitzgelegenheiten:
Anzahl:
- Brunnen und Wasserstellen:
Anzahl:
- Öffentliche Toiletten:
Anzahl
- Abschirmungen vor Geschäftseingängen
Anzahl:
- Aufenthaltsräume:
Anzahl:
Ergänzungen:

C4. Zugangsbarrieren:

- symbolische:
- physisch-materielle:
Ergänzungen:

C5. Nutzungen (vorgesehene/erwünschte):

C6. Überwachungsformen im Raum:

- Videoüberwachung:
Anzahl:
- Sicherheitsdienste:
Anzahl:
- Sonstige:
Anzahl:

C7. Anmerkungen

D. Allgemeine Ergänzungen

Abstract

Prozesse der Ausschließung aus öffentlichen Räumen sind in westlichen Städten allgegenwärtig. Die Mechanismen und die Begründung der Ausschließungen unterliegen allerdings einem Wandel. Der Grund für diesen Wandel liegt im Übergang von der Foucault'schen Disziplinargesellschaft zur Kontrollgesellschaft: Wurden in der Disziplinargesellschaft die Nicht-Integrierten noch in Einschließungsmilieus verbracht und dadurch an den Produktionsapparat angepasst, so betreibt die Kontrollgesellschaft nur noch ihre Ausschließung. Dieser gesellschaftliche Ausschluss vollzieht sich auch auf der räumlichen Ebene der Städte. Die Fragestellung dieser Arbeit ist, welche Mittel zur Ausschließung aus öffentlichen Räumen in Wien angewandt werden und ob sich ausgewählte öffentliche Räume in ihrem Ausschließungspotenzial voneinander unterscheiden. Am Beginn der Arbeit steht eine Diskussion der Funktionen des öffentlichen Raumes für die Stadt und ihre Bewohner. Im zweiten Teil der Arbeit wird konkret auf die Betroffenen der Ausschließungen sowie die rechtlichen Begründungen und Mittel des Ausschlusses aus öffentlichen Räumen in Wien eingegangen. Die Forschungsfragen der Arbeit werden am Ende mittels einer teil-strukturierten Beobachtung beantwortet.

English Abstract

Processes of exclusion from public spaces are ubiquitous in Western cities. The mechanisms and the explanation for the exclusions, however, are subjects to changes. The cause for the named change is to be found in the transition from the Foucauldian disciplinary society into the control society: Whereas in the disciplinary society the non-integrated were placed in docile bodies and thereby have been adapted to the new economics, the control society prosecutes only their exclusion. This social exclusion is as well enforced on the spatial level of cities. The question of this thesis is: Which tools are applied to enforce exclusion from public spaces in Vienna and whether selected public spaces differ from each other according to their potential of exclusion? At the beginning of this thesis there is a discussion of the functions of public space for the city and its inhabitants. The second part of this thesis deals specifically with those, affected by the exclusions and the legal justification and tools of exclusion from public spaces in Vienna. The research questions of this thesis will then be answered by a semi-structured observation.

Lebenslauf

Geboren: 23. Oktober 1986

Ausbildung:

2005 – 2011 Universität Wien
Studium der Soziologie, Geographie und Politikwissenschaft

22. Juni 2005 Reifeprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg

2001 – 2005 BORG Akademiestraße, Salzburg
AHS Oberstufe

1997 – 2001 Bundesgymnasium Nonntal, Salzburg
AHS Unterstufe

Beruflicher Werdegang:

seit 03 / 2011 Universität Wien
Fakultätszentrum für Methoden in den Sozialwissenschaften
Forschungsbeihilfe für das Projekt „AUTNES The Demand Side – Voting Behaviour“

03 / 2010 – 02 / 2011 Universität Wien
Fakultätszentrum für Methoden in den Sozialwissenschaften
Studienassistentz

09 / 2008 Statistik Austria, Wien
Ferialanstellung in der Direktion Bevölkerung

09 / 2007 Statistik Austria, Wien
Ferialanstellung in der Direktion Bevölkerung

10 / 2006 – 08 / 2007 Statistik Austria, Wien
Datenerhebung

03 / 2006 – 10 / 2006 Consent – Marktforschung, Wien
Datenerhebung

Forschungsinteressen und Methodenkenntnisse:

Stadtsoziologie und Stadtforschung
Neue soziale Ungleichheit
Soziologie der Randgruppen
Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung